



# 1. Sächsischer Integrations- und Teilhabebericht



**VON MENSCH ZU MENSCH.**

## Inhalt

### Vorwort6

<b>1</b>	<b>Einführung</b> .....	<b>7</b>
1.1	Gesetzlicher Auftrag zur Berichterstattung und Struktur des Berichtes .....	8
1.2	Begriffsbestimmungen .....	9
1.3	Beteiligte Akteure .....	9
1.4	Methodik der Berichterstattung und Datenbasis.....	10
<b>2</b>	<b>Bevölkerungsentwicklung und Zuwanderung</b> .....	<b>12</b>
2.1	Bevölkerungsentwicklung und Zuwanderung in Zahlen .....	12
2.1.1	Bevölkerungsentwicklung in Sachsen .....	12
2.1.2	Entwicklung und Zusammensetzung der Zuwanderung .....	13
2.1.3	Beitrag der Zuwanderung zur Bevölkerungsentwicklung.....	17
2.2	Regionale Verteilung Stadt und Land im Vergleich .....	18
<b>3</b>	<b>Zielsetzung und zentrale Handlungsfelder des Sächsischen Integrations- und Teilhabegesetzes</b> .....	<b>21</b>
3.1	Integration und gleichberechtigte Teilhabe .....	21
3.2	Sicherung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.....	21
3.3	Wirtschaftliche Zielsetzung .....	21
3.4	Zentrale Handlungsfelder.....	22
<b>4</b>	<b>Entwicklung der Integration in zentralen Handlungsfeldern</b> .....	<b>23</b>
4.1	Handlungsfeld – Sprache und Bildung .....	23
4.1.1	Sprachkenntnisse und Spracherwerb .....	23
4.1.2	Frühkindliche Bildung – Kinderbetreuungsquote.....	26
4.1.3	Bildungsniveau .....	28
4.2	Handlungsfeld – Repräsentanz im öffentlichen Dienst .....	33
4.3	Handlungsfeld – Berufliche Integration .....	34
4.3.1	Sicherung des Lebensunterhalts.....	34
4.3.2	Anerkennung von beruflichen Qualifikationen .....	37
4.4	Handlungsfeld – Gesellschaftliche und rechtliche Integration .....	40
4.4.1	Begegnungen und Diskriminierungserfahrungen .....	40
4.4.2	Bleibeperspektive und Einbürgerung .....	43
4.5	Reflexion zur Entwicklung der Integration in den Handlungsfeldern .....	47
<b>5</b>	<b>Stand der Umsetzung der staatlichen Maßnahmen</b> .....	<b>48</b>
5.1	Handlungsfeld – Sprache und Bildung .....	48
5.1.1	Maßnahmen im Bereich Sprache und Bildung .....	48
5.1.2	Umsetzungsstand in Bildungseinrichtungen.....	50

5.1.3	Reflexion zum Umsetzungsstand im Handlungsfeld Sprache und Bildung.....	50
5.2	Handlungsfeld - Migrationsgesellschaftliche Kompetenz.....	51
5.2.1	Umsetzungsstand der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz innerhalb der Behörden des Freistaates Sachsen .....	52
5.2.2	Einschätzung der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz .....	52
5.2.3	Herausforderungen im Umgang mit Mitarbeitenden mit Migrationshintergrund und interne Angebote .....	52
5.2.4	Teilnahme der Bediensteten an externen Angeboten .....	54
5.2.5	Maßnahmen der Bildungsreinrichtungen zur Stärkung der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz .....	55
5.2.6	Eigene Positivbeispiele und Handlungsbedarfe der Behörden.....	56
5.2.7	Reflexion zum Umsetzungsstand im Handlungsfeld Migrationsgesellschaftliche Kompetenz .....	56
5.3	Handlungsfeld – Repräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund .....	57
5.3.1	Allgemeine Herausforderungen in der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen ...	58
5.3.2	Maßnahmen der Personalgewinnung und langfristiger Bindung .....	60
5.3.3	Reflexion zur Umsetzungsstand im Handlungsfeld Repräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund .....	62
5.4	Handlungsfeld – Berufliche Integration .....	63
5.4.1	Maßnahmen des SMWA zur Unterstützung der beruflichen Integration .....	65
5.4.1.1	Zielsetzung der beruflichen Integration .....	65
5.4.1.2	Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Institutionen.....	65
5.4.1.3	Rahmenbedingungen der beruflichen Bildung .....	65
5.4.1.4	Programm Arbeitsmarktmentoren Sachsen .....	66
5.5	Handlungsfeld – Gesellschaftliche Integration .....	68
5.5.1	Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen und Mittelausstattung .....	68
5.5.2	Beratungs- und Betreuungsstrukturen regional ausgerichteter psychosozialer Zentren.....	69
5.5.3	Überregionale und landesweite Strukturen von migrantischen Selbstorganisationen .....	70
5.5.4	Erstorientierung und Wertevermittlung.....	71
5.5.5	Erwerb der deutschen Sprache.....	73
5.5.6	Migrationsgesellschaftliche Öffnung .....	74
5.5.7	Reflexion zum Umsetzungsstand im Handlungsfeld Gesellschaftliche Integration ..	75
<b>6</b>	<b>Stand der Umsetzung der kommunalen Maßnahmen .....</b>	<b>76</b>
6.1	Kommunale Integrationsarbeit .....	76
6.2	Rechtliche Grundlagen kommunaler Integration .....	76
6.3	Fördermodalitäten und Mittelausstattung der kommunalen Integrationsarbeit.....	77

6.4	Kommunale Integrationskonzepte.....	79
6.5	Kommunales Integrationsmanagement.....	80
6.6	Beratungsstrukturen in den Kommunen.....	81
6.7	Integrations-Beratungszentren.....	83
6.7.1	Koordinierung der Integrationsarbeit.....	84
6.7.2	Sprach- und Kulturmittlung sowie Gemeindedolmetscherdienste.....	85
6.7.3	Orientierungsmaßnahmen und weitere lokale Projekte.....	86
6.7.4	Arbeitsgelegenheiten.....	87
6.7.5	Flüchtlingssozialarbeit.....	87
6.7.6	Rückkehrberatung.....	89
6.8	Exkurs: Digitalisierung in der Integrationsarbeit.....	92
6.9	Reflexion der unteren Integrationsbehörden zum Stand der Integration.....	94
6.10	Reflexion zur Einführung und Begleitung der Kommunalintegrationsarbeitsverordnung.....	95
<b>7</b>	<b>Interessensvertretung und Gremienarbeit.....</b>	<b>98</b>
7.1	Staatliche Gremien und Interessensvertretung.....	98
7.1.1	Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund in staatlichen Gremien.....	98
7.1.2	Landesbeirat für Integration und Teilhabe.....	100
7.1.3	Sächsischer Integrationsbeauftragter.....	102
7.2	Kommunale Interessenvertretungen für Integration und Teilhabe.....	103
7.2.1	Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund in kommunalen Gremien....	103
7.2.1.1	Kommunale Beiräte für Integration und Teilhabe.....	103
7.2.1.2	Errichtung der kommunalen Beiräte, Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte.....	104
7.2.2	Kommunale Integrations- und Teilhabebeauftragte.....	106
7.2.3	Reflexionen zum Umsetzungsstand im Bereich Kommunale Gremien und Interessensvertretung.....	108
<b>8</b>	<b>Bewertung und Weiterentwicklungsbedarf.....</b>	<b>109</b>
<b>9</b>	<b>Tabellen- und Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>116</b>
<b>10</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>117</b>
<b>11</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>119</b>
11.1	Stellungnahme SLKT.....	119
11.2	Stellungnahme SIB.....	119
11.3	Bericht SMWA.....	119
11.4	Bericht Wirtschaft für ein weltoffenes Sachsen e.V.....	119
11.5	Vorlage Umfrage I - Berichterstattung gemäß § 25 Sächsisches Integrations- und Teilhabegesetz (SächsIntG) - Allgemeine Umfrage.....	119

11.6	Vorlage Umfrage II - Berichterstattung gemäß § 25 Sächsisches Integrations- und Teilhabegesetz (SächsIntG) - Bildungseinrichtungen.....	119
11.7	Vorlage Umfrage III - Ergänzende Befragung zu kommunalen Beauftragten und Gremien (Landkreise/Kreisfreie Städte/Kreisangehörige Gemeinden/)	119
11.8	Projektliste FRL IM Fördersäule A 2024-2025 .....	119
11.9	Projektliste FRL IM Fördersäule B 2024 .....	119
11.10	Projektliste FRL IM Fördersäule B 2025 .....	119
11.11	Projektliste FRL IM Fördersäule C 2024-2025 .....	119
11.12	Projektliste FRL IM Fördersäule D 2025 .....	119
11.13	Projektliste FRL IM Fördersäule E 2024 .....	119
11.14	Projektliste FRL IM Fördersäule E 2025 .....	119
11.15	Mitgliederliste des Landesbeirat für Integrations- und Teilhabe.....	119
11.16	Geschäftsordnung des Landesbeirat für Integrations- und Teilhabe .....	119

## Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

„Zuwanderung und Integration gut gestalten - Zusammenhalt leben“ war die ursprüngliche Leitidee, die über Jahre die sächsische Integrationspolitik geleitet und wesentlich geprägt hat. Dieser Kerngedanke gilt für mich noch heute, besonders in einer solch dynamischen und herausfordernden Zeit wie der unsrigen, in der ehemals feststehende Gewissheiten veränderlich scheinen. Das Sächsische Integrations- und Teilhabegesetz setzt dabei konsequent jenen Weg fort, der im Freistaat Sachsen bereits früh mit der Verabschiedung des Zuwanderungs- und Integrationskonzeptes (ZIK I) im Jahr 2012 und mit dessen Fortschreibung im Jahr 2018 (ZIK II) begonnen hatte.

Seit dem Inkrafttreten des Sächsischen Integrations- und Teilhabegesetz am 29. Juni 2024 verfügt der Freistaat Sachsen nunmehr als eines der ersten und wenigen ostdeutschen Bundesländer über ein eigenes Fachgesetz, das die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund regelt. Die Entscheidung des Sächsischen Landtages ein solches Gesetz zu verabschieden war aus heutiger Sicht gut und richtig. Es ist ein Meilenstein auf dem Weg zu einer Gesellschaft, die die Vielfalt ihrer Mitglieder wertschätzt und fördert. Es steht für Vielfalt, Weltoffenheit und Modernität.

Eine besondere Rolle in der täglichen Integrationsarbeit nehmen dabei die Kommunen ein, die die Integration vor Ort umsetzen sollen, also dort wo die Menschen ihren Alltag leben und gestalten. Aber auch der Freistaat Sachsen selbst wird an dieser Stelle zur Unterstützung der Integration in seinen eigenen Behörden und in den unter seiner Aufsicht stehenden Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts verpflichtet.

Vor diesem Hintergrund soll mit diesem Bericht erstmalig eine Bilanz über den aktuellen Umsetzungsstand der Integration im Freistaat Sachsen gezogen werden. Wie gelingt diese Aufgabe bereits in Sachsen, was konnte bisher an Zielsetzungen erreicht werden und was kann oder muss sich künftig verändern oder weiterentwickelt werden?

Bei der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund handelt es sich um einen längerfristigen und gesamtgesellschaftlichen Prozess, der auf eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Lebens abzielt. An dieser Stelle möchte ich mich deshalb herzlich bei allen Akteurinnen und Akteuren bedanken, die bisher an diesem Prozess aktiv beteiligt und ihn mit viel Einsatz mitgestaltet haben. Auch in Zukunft wird es weiterer Anstrengungen bedürfen, damit dieser Weg erfolgreich weiterverlaufen kann.

Ihre

Petra Köpping

Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

# 1 Einführung

„Der Freistaat Sachsen versteht sich als ein weltoffenes und zukunftsorientiertes Land.“

Mit diesem Satz beginnt die Präambel des Sächsischen Integrations- und Teilhabegesetzes (SächsIntG) und beschreibt den grundlegenden Anspruch der sächsischen Integrationspolitik. Ziel ist es, ein gesellschaftliches Klima zu fördern, das von Offenheit, gegenseitiger Achtung und gesellschaftlicher Teilhabe geprägt ist. Integration wird dabei als eine zentrale gemeinschaftliche Aufgabe verstanden, die sowohl staatliches Handeln als auch zivilgesellschaftliches Engagement erfordert.

Zuwanderung und Integration werden als Herausforderung und Chance zugleich verstanden. In den vergangenen Jahren sind viele Menschen aus dem Ausland nach Sachsen gekommen, seien es Geflüchtete, Familienangehörige, Studierende oder Menschen, die eine Arbeit oder Ausbildung aufgenommen haben. Ihre Aufnahme und die weitergehende Versorgung in den Kommunen stellt für die Integrationsinfrastruktur eine integrationspolitische Herausforderung dar.

Sachsen braucht die Zuwanderung von Fach- und Arbeitskräften. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist es zwingend, alle Potenziale der bereits hier lebenden sowie der noch zu uns kommenden Menschen zu erschließen und zu fördern.

Das sächsische Verständnis von Integration wurde insbesondere im Entstehungsprozess des Zuwanderungs- und Integrationskonzeptes II<sup>1</sup> (ZIK II) des Freistaates Sachsen geprägt. Die Staatsregierung versteht Integration als einen gesamtgesellschaftlichen und generationenübergreifenden Prozess, der auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens abzielt. Integration erfordert ein zielgerichtetes und engagierte Handeln in vielen Themenfeldern und muss gemeinsam gestaltet werden. Dazu bedarf es guter Rahmenbedingungen und einer Kooperation von Land, Bund, Kommunen, Verbänden der Zivilgesellschaft sowie der Migrantinnen und Migranten selbst und ihrer Organisationen. So wird der Integrationsprozess durch verschiedene staatliche und gesellschaftliche Maßnahmen unterstützt, wobei Art und Umfang der Teilhabemöglichkeiten auch vom jeweiligen Aufenthaltsrechtlichen Status abhängen können.

Im Rahmen dieser Integrationspolitik bekennt sich der Freistaat Sachsen zu seiner humanitären Verantwortung gegenüber schutzbedürftigen Geflüchteten. Ziel ist es insbesondere, Geflüchteten mit einer mittelfristigen oder dauerhaften Bleibeperspektive die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Gleichzeitig sollen die Potenziale von Zuwanderinnen und Zuwanderern, insbesondere von Fach- und Nachwuchskräften, für die wirtschaftliche Entwicklung des Freistaates Sachsen genutzt werden. Eine möglichst frühzeitige Integration der im Freistaat Sachsen ankommenden Menschen gilt dabei als wichtige Voraussetzung für gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie für die Bewältigung zentraler Herausforderungen, etwa des demografischen Wandels und des damit verbundenen Fachkräftemangels.

---

<sup>1</sup> Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt: *Zuwanderungs- und Integrationskonzept II des Freistaates Sachsen*, PDF, abrufbar unter: [https://www.zik.sachsen.de/download/ZIKII\\_Langbroschuere.pdf](https://www.zik.sachsen.de/download/ZIKII_Langbroschuere.pdf) (zuletzt abgerufen am 13.03.2026).

Das am 29. Juni 2024 in Kraft getretene Sächsische Integrations- und Teilhabegesetz ist ein Abbild dieses Integrationsverständnisses und Grundlage für konkrete politische und rechtliche Maßnahmen zur Förderung von Integration und gesellschaftlicher Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund sowie Sicherung und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

Es verlieh den bereits existierenden Strukturen der Integrationsarbeit eine zusätzliche Legitimität. Infolgedessen fungiert das SächsIntG als normativer Rahmen für Integration und Teilhabe, der insbesondere für die Verwaltung bindend ist. Hierdurch entstehen Leitplanken für das staatliche und kommunale Verwaltungshandeln, die eine Auseinandersetzung mit diesen Themen einfordern.

Der erste Berichtszeitraum war besonders durch die Einführung neuer allgemeiner gesetzlicher Regelungen zur Integration und Teilhabe sowie durch die Einführung der Konkretisierungen zur kommunalen Integrationsarbeit geprägt. Integrationspolitisch standen die Themen der sozialen und beruflichen Integration, insbesondere der Ukrainerinnen und Ukrainer, im Vordergrund. Gegen Ende des Berichtszeitraumes zeichneten sich die Änderungen auf Bundesebene als besondere Herausforderungen für die zukünftige Integrationspolitik ab.

## **1.1 Gesetzlicher Auftrag zur Berichterstattung und Struktur des Berichtes**

Das SächsIntG verpflichtet gemäß § 25 die Staatsregierung zu einer regelmäßigen Berichterstattung gegenüber dem Sächsischen Landtag. Der vorliegende Bericht zum Stand der Integration erfolgt erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und dient als Auftaktbericht zur Feststellung des Status Quo. Zukünftig soll im Fünfjahresrhythmus fortlaufend berichtet werden, sodass der Sächsische Landtag die Fortschritte überwachen und regelmäßig den Anpassungsbedarf prüfen kann. Der Berichtszeitraum für den ersten Sächsischen Integrations- und Teilhabebericht erstreckt sich vom Inkrafttreten des Gesetzes am 29. Juni 2024 bis zum 31. Dezember 2025. Der Bericht wird um aktuelle Entwicklungen außerhalb des Berichtszeitraumes - insbesondere auf der Bundesebene - ergänzt, soweit es der Darstellung des Gesamtbildes dienlich war.

Die Berichtserstattung orientiert sich an den gesetzlich normierten Anforderungen. Zunächst werden die Entwicklung und die Zusammensetzung der Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung der Einwanderung dargestellt (vgl. Kapitel 2). Im Folgenden werden die Zielsetzung des SächsIntG und zentrale Handlungsfelder beschrieben (vgl. Kapitel 3). Das nächste Kapitel stellt die Ausgangslage der Integration dar und fasst zentrale Erkenntnisse zusammen. Es bezieht sich auf den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Gesetzes und dient als Grundlage für die nachfolgenden Kapitel (vgl. Kapitel 4). Darauf aufbauend wird der Stand der Integration unter Einbeziehung der umgesetzten staatlichen und kommunalen Maßnahmen dargestellt (vgl. Kapitel 5 und Kapitel 6). Das Kapitel 6 zum Stand der Umsetzung kommunaler Maßnahmen beinhaltet eine besondere Reflexion zur Einführung und Umsetzung des SächsIntG und der darunter liegenden Rechtsverordnung seitens der obersten Integrationsbehörde und der unteren Integrationsbehörden. Da die Digitalisierung auch im Bereich der Integrationsarbeit eine zunehmende Rolle spielt, wurde dieses Thema als Exkurs in die Berichterstattung aufgenommen. Ergänzend wird die Gremienarbeit im Rahmen staatlicher und kommunaler Maßnahmen und die besondere Rolle der Beauftragten als Interessensvertretung beschrieben (vgl. Kapitel 7). Abschließend wird eine Bewertung der Integrationsarbeit im Berichtszeitraum vorgenommen und Vorschläge zur Weiterentwicklung und notwendigen Intensivierung unterbreitet (vgl. Kapitel 8).

## 1.2 Begriffsbestimmungen

Das Sächsische Integrations- und Teilhabegesetz enthält zentrale Begriffsbestimmungen, die für das Verständnis und die Umsetzung der Integrationspolitik von Bedeutung sind. Nach § 5 Absatz 1 SächsIntG gilt eine Person als Mensch mit Migrationshintergrund, wenn sie sich rechtmäßig im Freistaat Sachsen aufhält und entweder selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Darüber hinaus beschreibt das Gesetz in § 5 Absatz 2 SächsIntG die sogenannte migrationsgesellschaftliche Kompetenz als die Fähigkeit, Menschen unterschiedlicher Herkunft respektvoll und ohne stereotype Zuschreibungen zu begegnen sowie mögliche Benachteiligungen zu erkennen und abzubauen. Freie Träger werden im Gesetz als Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie weitere gemeinnützige Organisationen definiert, die eine wichtige Rolle bei der praktischen Umsetzung von Integrationsmaßnahmen übernehmen, vgl. § 5 Absatz 3 SächsIntG.

## 1.3 Beteiligte Akteure

Die Erstellung des vorliegenden Berichtes war nur unter Einbeziehung zahlreicher Akteurinnen und Akteure möglich. Der Geltungsbereich des Gesetzes ist in § 2 SächsIntG festgelegt und verpflichtet insbesondere die Behörden des Freistaats Sachsen und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Umsetzung der in § 1 definierten Ziele.

Zu den beteiligten Akteurinnen und Akteuren zählen insgesamt zehn Staatsministerien, einschließlich zweier Geschäftsbereiche des Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus sowie die jeweils nachgeordneten Behörden. Besonderes Augenmerk lag auf den der Staatsverwaltung zugeordneten Bildungs- und Fortbildungseinrichtungen.

Bei der Erstellung des Berichtes bildeten die sächsischen Landkreise und die drei Kreisfreien Städte als untere Integrationsbehörden sowie ihre kommunalen Spitzenverbände eine zentrale Gruppe. Darüber hinaus speist sich dieser Bericht aus den Erfahrungen und der Beteiligung nachfolgender Akteursgruppen, die insbesondere im Bereich der kommunalen Integrationsarbeit tätig sind:

- Landesarbeitsgemeinschaft Integration<sup>2</sup>,
- Landesarbeitsgemeinschaft Flüchtlings- und Migrationssozialarbeit<sup>3</sup>,
- Koordinationskräfte für Integration,
- Fachausschuss der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen,
- Landesbeirat für Integration und Teilhabe.

Eine besondere Rolle in der Integrationsarbeit im Freistaat Sachsen fällt dem Sächsischen Integrationsbeauftragten zu. Er vertritt die Belange der im Freistaat Sachsen lebenden Personen, die sich nicht nur vorübergehend dort aufhalten und die selbst oder bei denen mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurden. Darüber hinaus fördert und unterstützt er die migrationsgesellschaftliche Öffnung im Freistaat Sachsen.

---

<sup>2</sup> Landesarbeitsgemeinschaft Integration ist ein Zusammenschluss der kommunalen Beauftragten für Integrations- und Teilhabe.

<sup>3</sup> Landesarbeitsgemeinschaft Flüchtlings- und Migrationssozialarbeit ist ein Zusammenschluss der Beratenden im Bereich der Flüchtlings- und Migrationssozialarbeit.

## 1.4 Methodik der Berichterstattung und Datenbasis

Für die Darstellung der Umsetzung integrationspolitischer Maßnahmen, ihrer Wirkung und des Integrationsstandes in Sachsen war die unmittelbare Mitwirkung der oben genannten Akteursgruppen von wesentlicher Bedeutung. Diese Beteiligung konnte durch den Einsatz unterschiedlicher Instrumente und Maßnahmen realisiert werden.

Alle Staatsministerien sind durch die Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Teilnahme an einer standardisierten Umfrage über das sächsische Beteiligungsportal eingeladen worden (vgl. Anlage 11.5). Die Umfrage sollte über die Staatsministerien an ihre nachgeordneten Behörden weitergeleitet werden. Sie beinhaltete Fragen zum Umsetzungsstand der gesetzlich geregelten Aufgaben/Maßnahmen gemäß §§ 3, 7 und 8. Staatsministerien mit Bildungs- und Fortbildungseinrichtungen wurden zusätzlich gebeten, eine ergänzende Umfrage (vgl. Anlage 11.6) unter anderem zu angebotenen und durchgeführten Qualitätsmaßnahmen auszufüllen.

Ergänzend unterlagen das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, einer besonderen Berichterstattungspflicht aufgrund einer herausgehobenen Zuständigkeit für die Umsetzung der Maßnahmen/Aufgaben gemäß §§ 9 beziehungsweise 10. Sie erstellten eigene Beiträge zum Umsetzungsstand im Berichtszeitraum.

Die Quote der Rückmeldungen, aber auch der Umfang und die Vollständigkeit gestalteten sich sehr unterschiedlich. Darüber hinaus gab es Fehlmeldungen für einzelne Umfrageteile. Häufig wurden diese nicht begründet, zum Teil wurde auf die fehlende Betroffenheit oder den fehlenden Bedarf verwiesen.

Die Berichterstattung zum Umsetzungsstand der Maßnahmen und Aufgaben im Bereich der kommunalen Integration erfolgte auf Grundlage der durch die unteren Integrationsbehörden vorgelegten kommunalen Integrations- und Teilhabeberichte. Für die Erstellung dieser Berichte besteht in § 26 SächsIntG eine gesetzliche Verpflichtung. Als untere Integrationsbehörden sind in § 6 Absatz 1 Nr. 1 SächsIntG die Landkreise und Kreisfreien Städte bestimmt. Diese sind gemäß § 6 Absatz 2 maßgeblich für den Vollzug des Gesetzes zuständig.

Der Berichtszeitraum für die kommunalen Berichte erstreckt sich gemäß § 14 Absatz 3 Kommunalintegrationsarbeitsverordnung<sup>4</sup> (KomIntAVO) ab der Inkraftsetzung der Rechtsverordnung am 18. September 2024 bis zum 31. Dezember 2024. Dieser kurze Zeitraum weicht erheblich vom Berichtszeitraum des SächsIntG ab und ermöglicht keine umfassende Berichterstattung. Um über den Umsetzungsstand der §§ 18 und 19 SächsIntG aussagekräftiger berichten zu können, war deshalb die Auswertung der Sachberichte zur Umsetzung der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung (SächsKomPauschVO) für das Jahr 2024 sowie eine ergänzende Umfrage erforderlich, welche den Landkreisen und Kreisfreien Städten über das sächsische Beteiligungsportal zugestellt wurde (vgl. Anlage 11.7). Diese hatten Gelegenheit bis zum 7. März 2026 zu berichten. Da sich die Regelungen auch auf die kreisangehörigen Gemeinden erstrecken können, wurden die Landkreise gebeten diese Umfrage an ihre jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden weiterzuleiten. Es haben elf von 13 Landkreisen und Kreisfreien Städte daran teilgenommen. Insgesamt haben sich 73 kreisangehörige Gemeinden zurückgemeldet.

---

<sup>4</sup> Wortlaut § 14 Absatz 3: Für die ersten kommunalen Integrations- und Teilhabeberichte beginnt der Berichtszeitraum mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung und endet am 31. Dezember 2024.

Da die sächsischen kommunalen Spitzenverbände, der Sächsische Landkreistag (SLKT) und der Sächsische Städte und Gemeindetag (SSG) bei der Erstellung des SächsIntG und der KomIntAVO intensiv beteiligt waren, wurden diese zur Abgabe eines Beitrages eingeladen. Gefragt wurde nach den Erfahrungen und den ersten Erkenntnissen aus dem Vollzug des SächsIntG als auch nach Vorschlägen zur Weiterentwicklung und notwendigen Intensivierung oder Neuorientierung gemäß § 25 Satz 4. Obwohl der Sächsische Integrationsbeauftragte gemäß § 22 Absatz 2 zur eigenständigen Berichterstattung gegenüber dem Landtag verpflichtet ist, wurde er auch dazu eingeladen, einen Beitrag abzugeben.

Informationen zur Entwicklung und Zusammensetzung der Bevölkerung basieren auf den Daten des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen und der Landesdirektion Sachsen. Ergänzend wurden Sonderauswertungen des SVR-Integrationsbarometers für die Jahre 2022 und 2024 sowie das vom Sozialministerium in Auftrag gegebenen Gutachten der empirica ag zur *Entwicklung der Zuwanderung und zu bestehenden Bedarfen bei der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in Sachsen*<sup>5</sup> (im Folgenden: Gutachten empirica ag) herangezogen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass sowohl das Integrationsmonitoring der Länder (Bericht 2025), welches die Berichtsjahre 2021 bis 2023 abbildet, als auch das Bund-Länder-Integrationsbarometer 2024 keine aktuellen Daten für das Jahr 2025 enthalten und somit nur eingeschränkt Aussagen zur gegenwärtigen Entwicklung zulassen. Die nächste Ausgabe des Bund-Länder-Integrationsbarometers wird turnusgemäß für das Jahr 2026 erwartet; ein konkreter Veröffentlichungstermin ist derzeit jedoch nicht festgelegt, erfahrungsgemäß erfolgt die Publikation im zweiten Halbjahr.

Um zum Umsetzungsstand der Integration möglichst umfassend berichten zu können, war eine aktive Beteiligung an unterschiedlichen Beratungen, Veranstaltungen und Austauschrunden von Bedeutung. Die Erkenntnisse des zuständigen Referates wurden im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Die Einbindung zahlreicher Akteurinnen und Akteure sowie die gesetzlichen Vorgaben bildeten die Grundlage für die Erstellung dieses Berichts insgesamt. Aufbauend darauf werden im Folgenden die Entwicklungen der Bevölkerung und der Zuwanderung in Sachsen betrachtet. Kapitel 2 liefert die deskriptive Basis für die Analyse von Integrations- und Teilhabeprozessen.

---

<sup>5</sup> Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt: *Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen*, online verfügbar unter: <https://www.integrative-massnahmen.sachsen.de/aktuelles-3993.html> (zuletzt abgerufen am 15.01.2026).

## 2 Bevölkerungsentwicklung und Zuwanderung

Der sächsische Integrations- und Teilhabebericht soll auch die Entwicklung der Bevölkerung und der Zuwanderung berücksichtigen. Die nachfolgenden Kennzahlen und Analysen zur Bevölkerungs- und Zuwanderungsentwicklung basieren auf den empirischen Daten des Statistischen Landesamtes des Freistaates, dem Integrationsmonitoring der Länder und den Ergebnissen des Gutachtens empirica ag, welches für den Freistaat 2025 erstellt wurde.

### 2.1 Bevölkerungsentwicklung und Zuwanderung in Zahlen

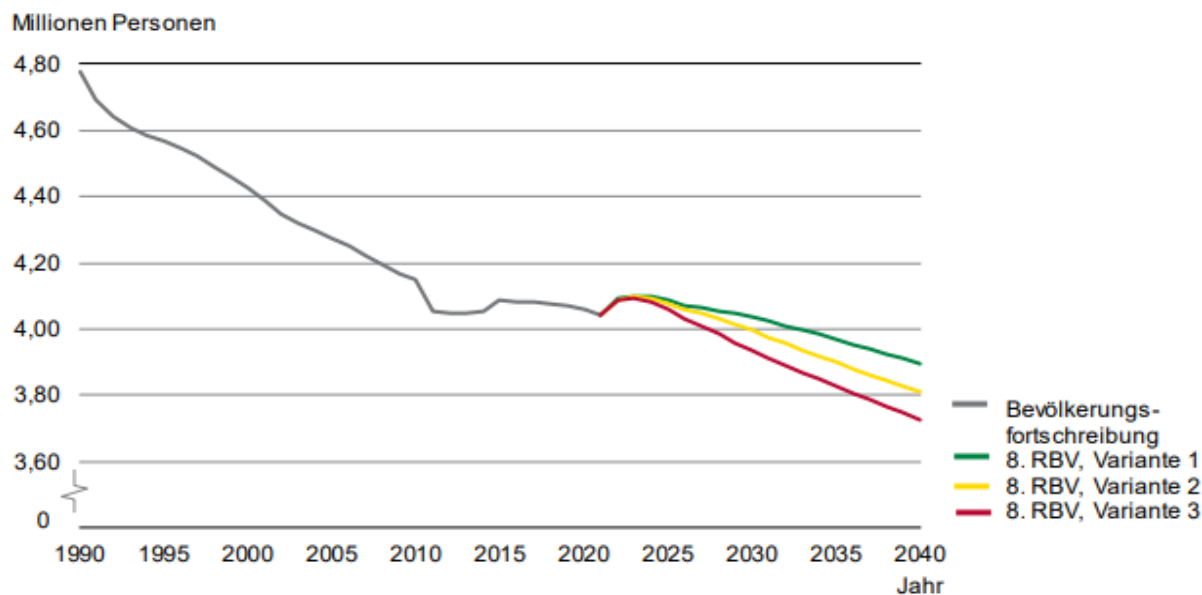
Zunächst wird ein Überblick über die demografischen Entwicklungen in Sachsen sowie die Dynamik der Zuwanderung gegeben. Es beginnt mit der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung, führt über die Zusammensetzung und Entwicklung der Zuwanderung und schließt mit der Analyse ihres Beitrags zur Bevölkerungsentwicklung.

#### 2.1.1 Bevölkerungsentwicklung in Sachsen

Sachsen erlebte zwischen 1990 und 2011 einen tiefgreifenden demografischen Wandel, der sich durch einen kontinuierlichen Bevölkerungsrückgang und eine zunehmende Alterung zeigte. Die sächsische Bevölkerung ist in dieser Zeit um fast 850.000 Personen oder um gut 17 % auf etwa 4 Mio. gesunken und verharrt seitdem auf gleichbleibendem Niveau.

Abbildung 1: Entwicklung der Bevölkerung im Freistaat Sachsen 1990 bis 2040

Die Bevölkerung Sachsens wird bis 2040 auf 3,89 (Variante 1), 3,81 (Variante 2) bzw. auf 3,73 Millionen Personen (Variante 3) sinken.

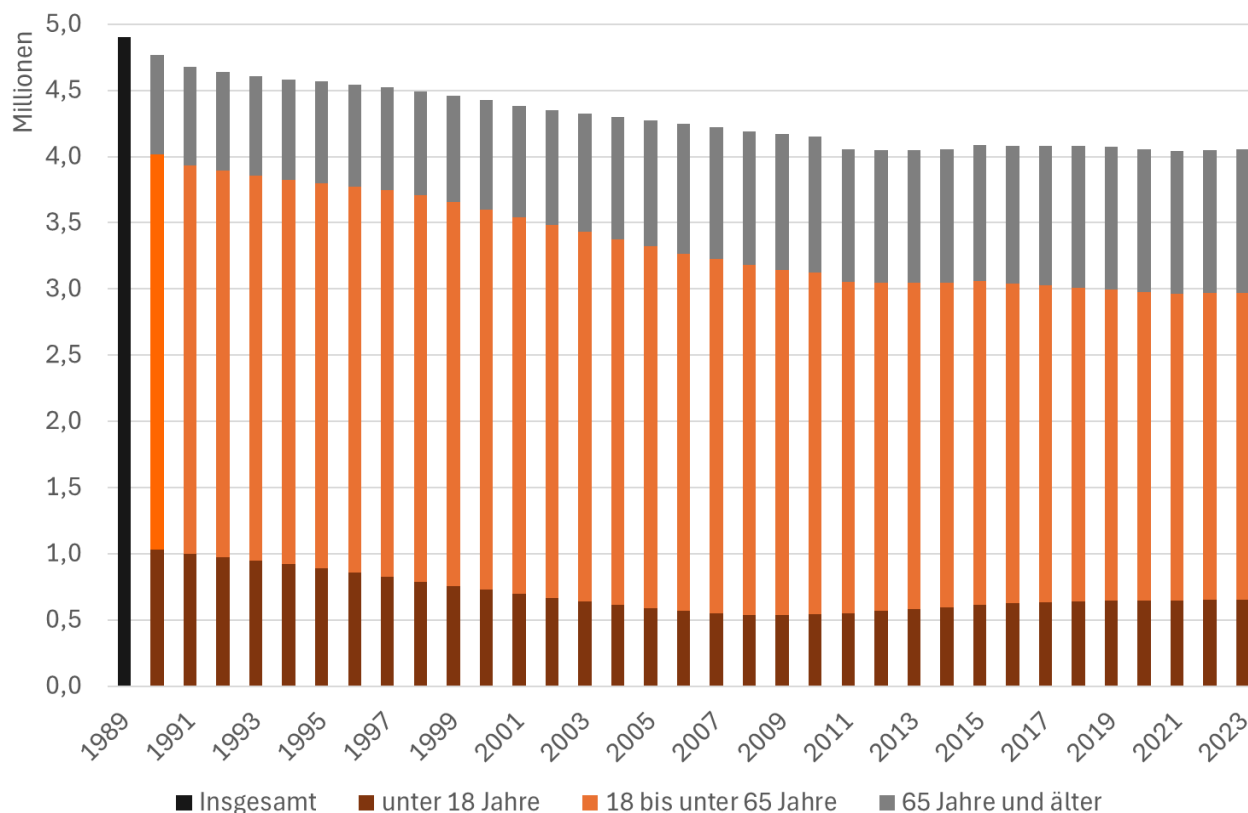


Quelle: Ergebnisse der 8. RBV für Sachsen - Bevölkerungsmonitor - sachsen.de 2023<sup>6</sup>

<sup>6</sup> Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: 8. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung 2023, S. 5

Aufgrund sinkender Geburtenraten und eines anhaltenden Sterbeüberschusses, wird ein weiterer Bevölkerungsrückgang durch das Statistische Landesamt (StALa) prognostiziert.<sup>7</sup>

**Abbildung 2: Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur in Sachsen**



Quelle: empirica ag: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025, S. 7.

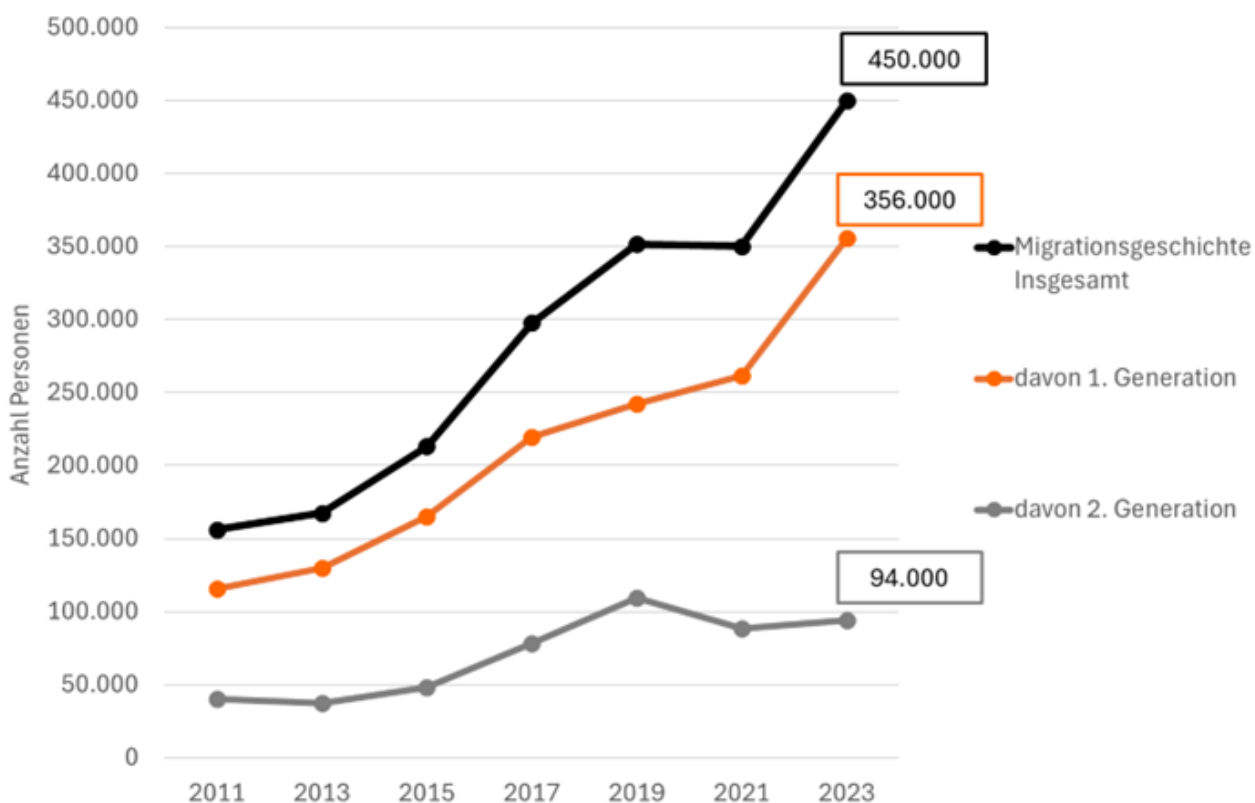
Lag der Anteil der unter 18-Jährigen an der sächsischen Bevölkerung 1990 noch bei 21 %, so sank dieser bis zum Jahr 2009 auf etwa 12 % und stieg bis 2023 wieder auf etwa 16 % an. Der Anteil der Menschen über 65 Jahre stieg von 15,7% im Jahr 1990 auf knapp 25 % im Jahr 2023 an.

### 2.1.2 Entwicklung und Zusammensetzung der Zuwanderung

Ende 2024 lebten laut Ausländerzentralregister 362.855 Ausländer im Freistaat. Das entspricht einem Anteil an der Bevölkerung von 9 % und erreichte damit vor allem durch Geflüchtete einen neuen Höchstwert. Darüber hinaus leben etwa 100.000 Menschen in Sachsen, die selbst oder eines ihrer Elternteile im Ausland geboren wurden und nun die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

<sup>7</sup> Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: 8. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung 2023, S. 6.

Abbildung 3: Entwicklung der Bevölkerung mit Migrationsgeschichte in Sachsen 2011 - 2023



Quelle: empirica ag: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025 S. 21.

Innerhalb von wenigen Jahren ist die Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund in Sachsen um das 3-fache gestiegen. Die stärksten Zuwächse sind in den Jahren 2015 – 2017 und 2022 – 2023 durch eine starke Zuwanderung von Flüchtlingen zu verzeichnen.

So wurden in 2015 fast 4-mal so viele Asylanträge in Sachsen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) registriert (27.180)<sup>8</sup> als noch in 2014 (6.930)<sup>9</sup>. In 2016 wurden noch einmal 23.663 Asylanträge verzeichnet.<sup>10</sup> Erst 2020 lagen die Asylantragszahlen wieder unter dem Niveau von 2014.<sup>11</sup>

Durch den Krieg in der Ukraine stieg die Zahl der Flüchtlinge ab 2022 erneut deutlich an. Betrug die Anzahl der in Sachsen ansässigen Ukrainerinnen und Ukrainern 2011 nur etwa 6.200<sup>12</sup>, sind sie Ende 2024 mit 68.700 Menschen die mit Abstand größte Gruppe mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Freistaat (siehe nachfolgende Abbildung).<sup>13</sup>

<sup>8</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: *Das Bundesamt in Zahlen 2015*, S. 16.

<sup>9</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: *Das Bundesamt in Zahlen 2014*, S. 16.

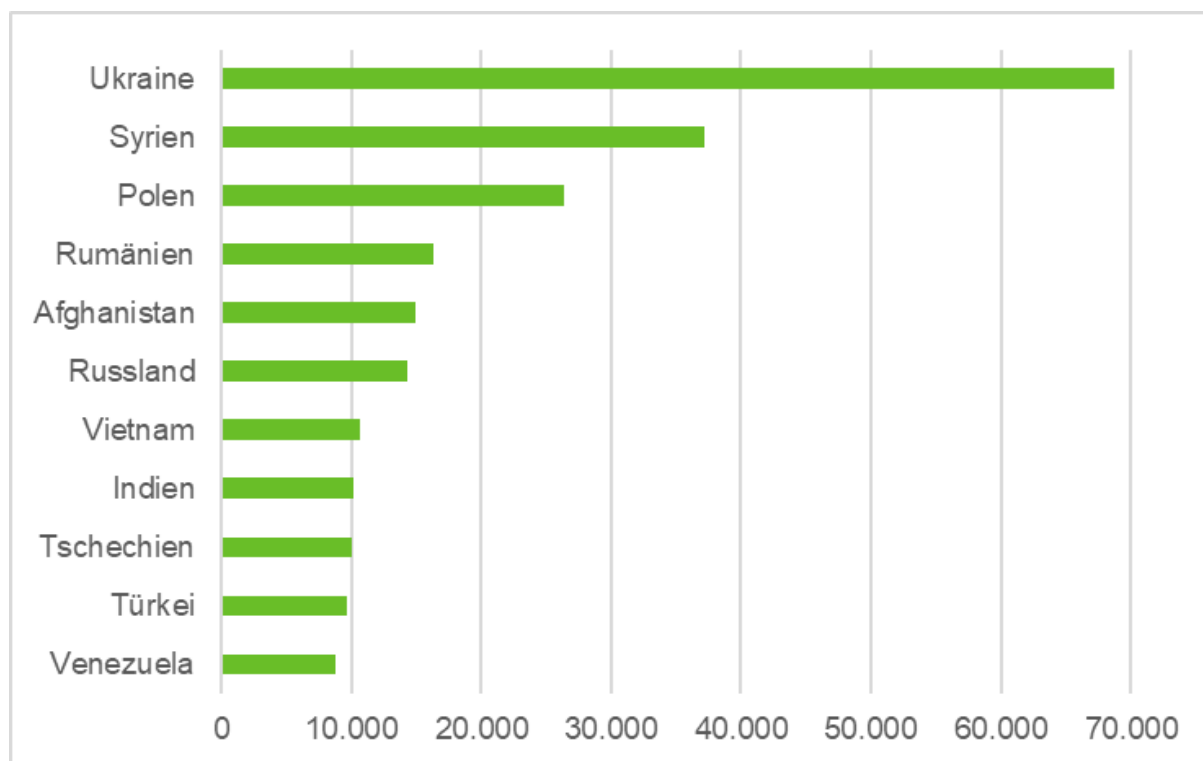
<sup>10</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: *Das Bundesamt in Zahlen 2016*, S. 16.

<sup>11</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: *Das Bundesamt in Zahlen 2017, 2018, 2019, 2020*, jeweils S. 16.

<sup>12</sup> empirica ag: *Gutachten Zuwanderung und Integration in Sachsen*, S. 33.

<sup>13</sup> Statista: *Anzahl der Ausländer in Sachsen nach Staatsangehörigkeit 2024*, online verfügbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1095658/umfrage/anzahl-der-auslaender-in-sachsen-nach-staatsangehoerigkeit/> (zuletzt abgerufen am 02.04.2026).

Abbildung 4: Anzahl der Ausländerinnen und Ausländer nach Herkunftsländern, 2024



Quelle: Statistik der ansässigen Ausländer in Sachsen für 2024 – eigene Darstellung

Eine weitere Gruppe, die in den letzten Monaten einen starken Zuwachs bei den Asylanträgen verzeichnen, sind die Menschen aus Venezuela, jedoch auf deutlich niedrigerem Niveau. Der Freistaat ist eines der primären Aufnahme-Bundesländer für Asylsuchende aus Venezuela in Deutschland. Ende 2024 lebten knapp 8.900 Venezolanerinnen und Venezolaner in Sachsen. In 2011 waren es lediglich 69.<sup>14</sup>

Mit der Flüchtlingsbewegung aus der Ukraine ab 2022 änderte sich die Zusammensetzung der ausländischen Bevölkerung. Bis 2022 stammten die meisten Flüchtlinge aus Syrien und Afghanistan, waren zu 2/3 männlich<sup>15</sup> und mehrheitlich unter 30 Jahre alt.<sup>16</sup> Die Flüchtlinge aus der Ukraine sind in der deutlichen Mehrheit weiblich und mit ihren Kindern geflüchtet.<sup>17</sup>

Aktuell sind knapp 30 % der ausländischen Bevölkerung in Sachsen EU-Bürger. Circa 42 % kamen im Kontext von Flucht und Asyl. Etwa 10 % der ausländischen Bevölkerung besitzt eine Niederlassungserlaubnis und etwa jeweils 6% halten sich aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder zu Ausbildungszwecken in Sachsen auf.

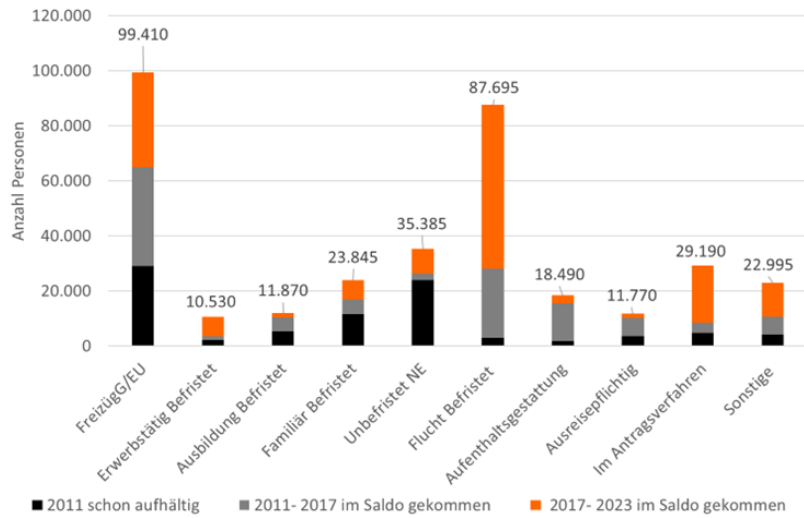
<sup>14</sup> empirica ag: *Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen*, 2025, S. 33.

<sup>15</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: *Migrationsbericht 2015*, S. 39.

<sup>16</sup> Sabrina Juran / Niclas Broer: *A Profile of Germany's Refugee Populations*, in: *Population and Development Review* 43 (2017), H. 1, S. 149–157, hier: S. 154.

<sup>17</sup> Mercator Forum Migration und Demokratie (MIDEM): *Jahresstudie 2022: Europa und die Fluchtmigration aus der Ukraine*, Technische Universität Dresden 2022, S. 52.

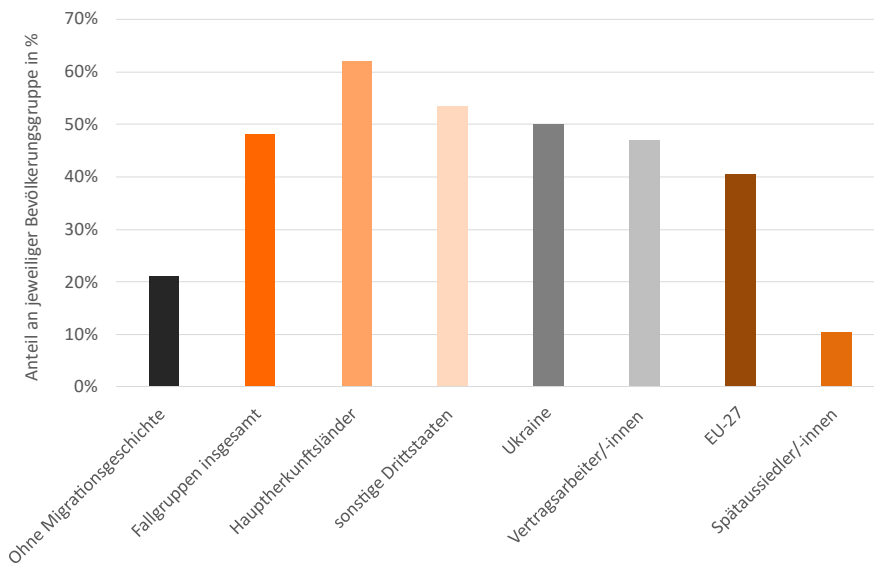
**Abbildung 5: Entwicklung der Zahl ausländischen Personen nach Aufenthaltstiteln in Sachsen**



Quelle: empirica ag: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025, S. 26

Die Menschen, die in den letzten 10 Jahren nach Sachsen zugewandert sind, sind überdurchschnittlich jung. Die Altersstruktur der aus dem Ausland zugewanderten Menschen unterscheidet sich signifikant von der der einheimischen Bevölkerung. So waren 2022 im Durchschnitt etwa 48 % der Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit unter 30 Jahre alt. Der Anteil dieser Alterskohorte in der sächsischen Gesamtbevölkerung beträgt lediglich 21 %. Besonders jung ist die Bevölkerung aus den Flucht-Hauptherkunftsländern (ohne Ukraine) Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien. Hier sind über 60 % jünger als 30 Jahre. Auch aus sonstigen Drittstaaten und aus der Ukraine ist die Mehrheit der Menschen unter 30 Jahren. Bei den Spätaussiedlern sind nur 10 % dieser Bevölkerungsgruppe jünger als 30 Jahre. Ältere Menschen mit Migrationshintergrund sind hingegen nur mit etwa 4 % vertreten.<sup>18</sup>

**Abbildung 6: Anteil der unter 30-jährigen an der jeweiligen Bevölkerungsgruppe, 2022**



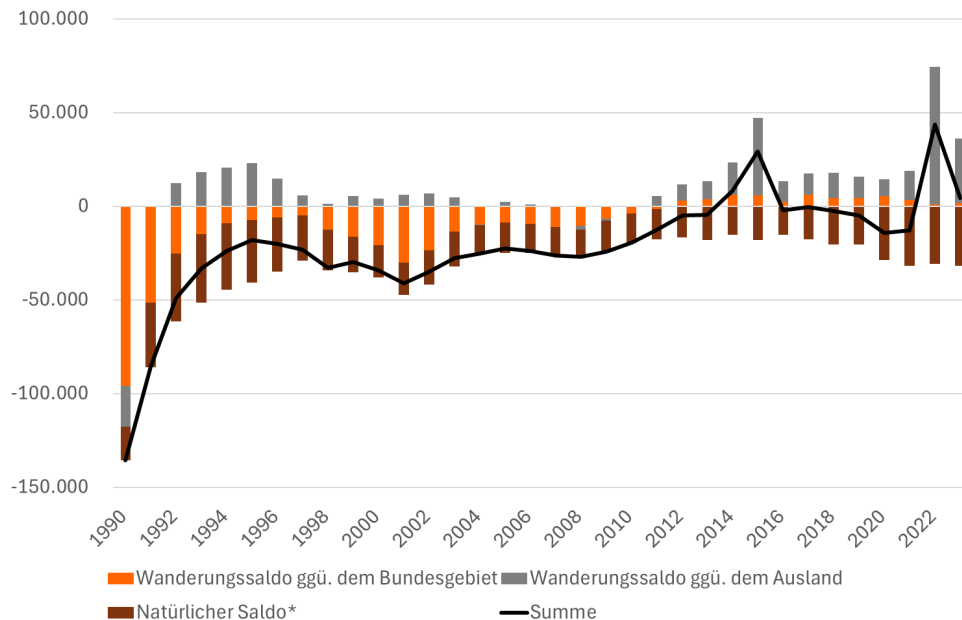
<sup>18</sup> empirica ag: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025, S. 31.

Quelle: empirica ag: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025, S. 31

### 2.1.3 Beitrag der Zuwanderung zur Bevölkerungsentwicklung

War die Nettoabwanderung in 1989 noch besonders hoch, so ist der Wanderungssaldo des Freistaates seit 2011 dagegen durchweg positiv, mit starken Ausschlägen in den Jahren 2015 und 2022. Diese Ausschläge sind Ergebnis der Fluchtzuwanderungen vor allem aus Syrien (2015) und der Ukraine (2022 und 2023).<sup>19</sup>

Abbildung 7: Wanderungen und natürliche Bevölkerungsentwicklung in Sachsen



Quelle: empirica ag: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025, S. 9

Seit 2011 sind die Zahlen zur Entwicklung der sächsischen Gesamtbevölkerung relativ stabil und halten einen Wert von etwas über 4 Mio. Einwohner. Dies ist zum einen auf die seit Ende der 1990er Jahre steigenden Geburtenzahlen und zum anderen auf die beträchtliche Zuwanderung aus dem Ausland seit 2015 zurückzuführen. Beides zusammen hat den prognostizierten demografischen Wandel in Sachsen verzögert und dazu geführt, dass sich der Anteil der jüngeren Bevölkerung in Sachsen wieder erhöht hat.

Seit Ende der 1990er Jahre wurden in Sachsen wieder mehr als 30.000 Lebendgeburten pro Jahr gezählt. 2016 wurde mit knapp 38.000 Lebendgeburten der Höchststand seit 1990 erzielt. Seit 2013 stieg auch der Anteil der Mütter mit ausländischer Staatsbürgerschaft von 2 % auf 12,6 % im Jahr 2024. Dies ist eine Folge aus der deutlichen Zunahme der Anzahl nichtdeutscher Frauen im Alter von 15 bis unter 50 Jahren, insbesondere ab dem Jahr 2014, die gegenüber 1991 mit 11.500 Frauen auf rund 94.000 Frauen im Jahr 2024 zugenommen

<sup>19</sup> empirica ag: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025, S. 8.

hat. Seit 2018 sinken die Geburtenraten jedoch wieder, seit 2020 sogar rapide und nähern sich in 2024 dem Geburtentief Mitte der 1990er Jahre an.<sup>20</sup>

Die Bevölkerung mit Migrationsgeschichte ist zwischen 2011 und 2023 um etwa 288.000 Menschen gewachsen, während die Bevölkerung ohne Migrationshintergrund im gleichen Zeitraum um 8 % geschrumpft ist. Bis 2030 dürfte die Bevölkerung mit Migrationsgeschichte in Sachsen allein durch Zuwanderung um weitere 78.000 (unteres Szenario) bis 152.000 Personen (oberes Szenario) anwachsen. Jedoch werden weder im unteren noch im oberen Szenario das Zuwanderungsniveau ausreichen, um die Bevölkerungszahl in Sachsen zu stabilisieren. So geht die Bevölkerungsprognose des statistischen Landesamtes Sachsen in den Jahren von 2025 bis 2030 in ihrem eigenen oberen Szenario von einem Wanderungssaldo mit dem Ausland von ca. 145.000 Personen aus. Selbst in diesem optimistischen Szenario wird die Bevölkerung in Sachsen in diesem Zeitraum um 50.000 Einwohner sinken, zwischen 2025 und 2040 sogar um 190.000 Personen.<sup>21</sup>

Sofern sich der Trend der sinkenden Geburtenraten auch in den kommenden Jahren fortsetzt und die Zuwanderung von jungen Menschen nach Sachsen nicht noch weiter gesteigert werden kann, wird die Alterung der Bevölkerung wieder zunehmen und die Einwohnerzahl Sachsens abermals sinken.

## 2.2 Regionale Verteilung Stadt und Land im Vergleich

Für die Ableitung von Integrationsmaßnahmen ist es auch von Bedeutung, sich die Verteilung der ausländischen Bevölkerungen zu vergegenwärtigen. In Sachsen lebt etwa ein Drittel der deutschen Bevölkerung in Großstädten. Dieser Anteil ist wesentlich höher als im restlichen Deutschland.

Bei der ausländischen Bevölkerung ist die Konzentration der Einwohner auf die Großstädte in Sachsen nochmals stärker ausgeprägt als bei der deutschen Bevölkerung, denn in den drei Großstädten Chemnitz, Dresden und Leipzig leben über die Hälfte (knapp 56 %) der Einwohner mit ausländischer Staatsbürgerschaft. Auch im restlichen Ostdeutschland und in Westdeutschland ist der Großstadt-Anteil bei der ausländischen Bevölkerung deutlich höher als bei der deutschen Bevölkerung, das Niveau ist jedoch mit 28 beziehungsweise 33 % deutlich niedriger.<sup>22</sup>

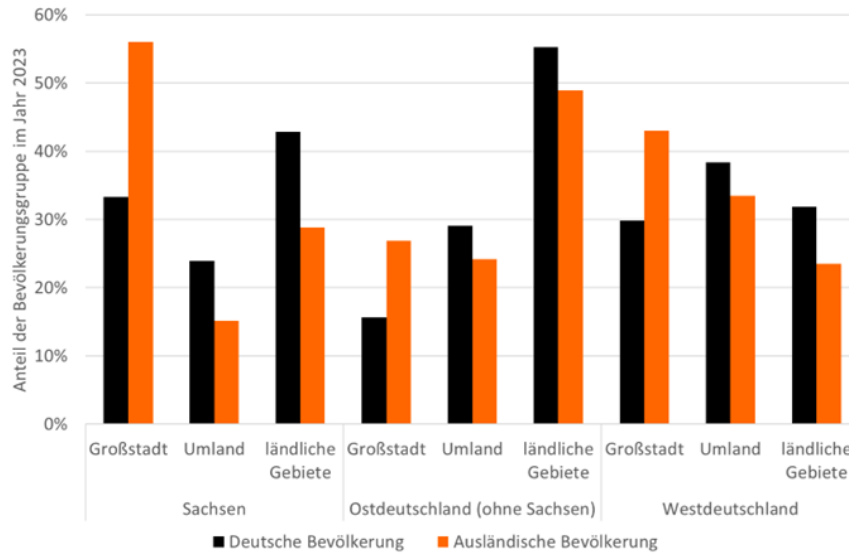
---

<sup>20</sup> Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung: *Geburtenentwicklung und Geburtenverhalten*, online verfügbar unter: <https://www.bevoelkerungsmonitor.sachsen.de/geburtenentwicklung-und-geburtenverhalten.html#a-14975> (zuletzt abgerufen am 25.06.2025).

<sup>21</sup> empirica ag: *Gutachten Zuwanderung und Integration in Sachsen 2025*, S. 54.

<sup>22</sup> empirica ag: *Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025*, S. 43.

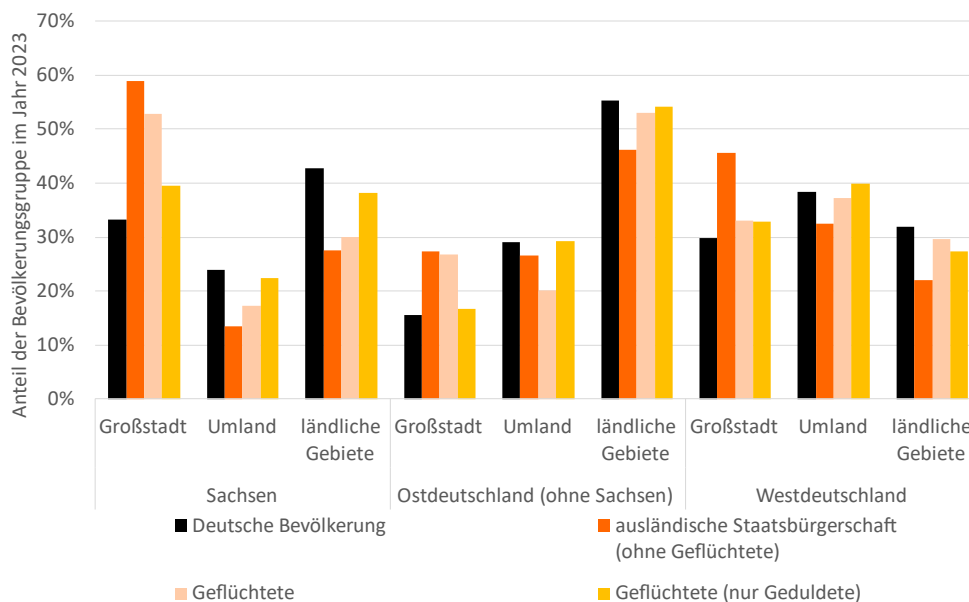
**Abbildung 8: Regionale Verteilung der ausländischen Bevölkerung in Sachsen und anderen Regionen, 2023**



Quelle: empirica ag: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025, S. 43

Bei der ausländischen Bevölkerung muss jedoch die Gruppe der Geflüchteten oder Menschen mit einer Duldung differenziert betrachtet werden. Diese leben (zumindest teilweise aufgrund von Beschränkungen bei der Wohnsitznahme) relativ häufig in ländlichen Gebieten. Nur 39 % der geduldeten Personen leben in Großstädten. Dieser Anteil ist nur noch geringfügig höher als der Anteil von 33 % bei der deutschen Bevölkerung. Gleichzeitig ist der Anteil der geduldeten Bevölkerung im Umland und insbesondere in ländlichen Gebieten deutlich höher als bei anderen ausländischen Gruppen.

**Abbildung 9: Regionale Verteilung verschiedener Gruppen der ausländischen Bevölkerung in Sachsen und anderen Regionen, 2023**



Quelle: empirica ag: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025, S. 44

Dies führt dazu, dass auch in Regionen Integrationsressourcen bereitgestellt werden müssen, die in nur geringem Maße historisch gewachsene Strukturen aufweisen.<sup>23</sup>

Die dargestellten demografischen Entwicklungen, die Zusammensetzung der Zuwanderung und die regionale Verteilung verdeutlichen, in welchen Bereichen Integrationsressourcen besonders notwendig sind. Vor diesem Hintergrund werden im nächsten Kapitel die Zielsetzungen des SächsIntG vorgestellt.

---

<sup>23</sup> empirica ag: *Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen*, 2025, S. 54f.

### **3 Zielsetzung und zentrale Handlungsfelder des Sächsischen Integrations- und Teilhabegesetzes**

Das SächsIntG verfolgt das Ziel, die Integration der im Freistaat Sachsen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund nachhaltig zu fördern und ihre gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Integration wird dabei als gesamtgesellschaftlicher Prozess verstanden, der sowohl an die staatliche Verantwortung anknüpft als auch die individuelle Mitwirkung der Menschen mit Migrationshintergrund voraussetzt (Grundsatz des Forderns und Förderns).

Der Staat stellt integrationsfördernde Strukturen und Maßnahmen bereit, während von Menschen mit Migrationshintergrund eigene Integrationsanstrengungen und -leistungen erwartet werden. Dazu zählen insbesondere der Erwerb der deutschen Sprache (§ 3 Absatz 1 SächsIntG) sowie zumutbare Anstrengungen zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts (§ 1 Absatz 2 Satz 3 SächsIntG).

Die Zielsetzungen des Gesetzes ergeben sich insbesondere aus § 1 SächsIntG und werden durch die Präambel inhaltlich unterstützt.

#### **3.1 Integration und gleichberechtigte Teilhabe**

Zentrales Anliegen des Gesetzes ist die gleichberechtigte und umfassende Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben (§ 1 Absatz 1 SächsIntG). Dieses Ziel wird insbesondere durch Maßnahmen in den Bereichen Sprache, Bildung und Beratung unterstützt. § 3 SächsIntG hebt die Bedeutung des Spracherwerbs und gleicher Bildungschancen als Grundlage von Integration hervor. Darüber hinaus soll nach § 8 SächsIntG die Repräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst erhöht werden, um ihre Beteiligung innerhalb staatlicher Strukturen zu stärken. Ergänzend regeln § 10 SächsIntG sowie die kommunale Integrationsarbeit nach §§ 11 bis 15 SächsIntG konkrete Maßnahmen zur gesellschaftlichen Teilhabe. Darüber hinaus stärken die Regelungen zur Beteiligung in Gremien und Beiräten (§§ 16 bis 19 SächsIntG) die Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Migrationshintergrund und tragen zur strukturellen Verankerung von Teilhabe bei.

#### **3.2 Sicherung des gesellschaftlichen Zusammenhalts**

Ein weiteres wesentliches Ziel des SächsIntG ist die Sicherung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und die Förderung eines friedvollen Zusammenlebens (§ 1 Absatz 1 SächsIntG). Die Präambel betont dabei die Orientierung an den Grundwerten des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen sowie die Bedeutung von Respekt, Toleranz und gegenseitiger Achtung. Zur Erreichung dieses Ziels sieht das Gesetz unter anderem die Stärkung migrationsgesellschaftlicher Kompetenz in staatlichen Strukturen vor (§ 7 SächsIntG). Auch integrationsfördernde Projekte und der institutionalisierte Dialog, etwa durch den Landesbeirat für Integration und Teilhabe (§ 17 SächsIntG), dienen der Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

#### **3.3 Wirtschaftliche Zielsetzung**

Das Gesetz verfolgt zudem wirtschaftliche Zielsetzungen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des sich künftig weiter verstärkenden Fachkräftemangels soll die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zur wirtschaftlichen Fortentwicklung des Freistaates Sachsen beitragen (§ 1 Absatz 1 SächsIntG). Insbesondere § 9 SächsIntG zielt auf die Förderung der beruflichen Integration in Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung ab.

### 3.4 Zentrale Handlungsfelder

Das SächsIntG bildet als Fachgesetz den rechtlichen Rahmen für die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in Sachsen. Integration ist dabei als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verstehen.<sup>24</sup> Das Gesetz adressiert deshalb neben der kommunalen Ebene auch ausdrücklich die Behörden des Freistaates zur Umsetzung von Regelungen, welche die Integration aktiv unterstützen und weiter voranbringen sollen. Die staatlichen Behörden sind somit zentrale Integrationsakteure und ebenso verantwortlich für eine erfolgreiche Integration in Sachsen.

Im Bereich der staatlichen Maßnahmen definiert das Gesetz verschiedene Aufgaben, die sich in fünf Handlungsfelder gliedern:

1. Sprache und Bildung (§ 3)
2. Migrationsgesellschaftliche Kompetenz (§ 7)
3. Repräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund (§ 8)
4. Berufliche Integration (§ 9)
5. Gesellschaftliche Integration (§ 10)

---

<sup>24</sup> vgl. SächsIntG - Präambel Satz 3.

## 4 Entwicklung der Integration in zentralen Handlungsfeldern

Im Bericht soll der Stand der Integration in Sachsen dargestellt werden. Dies erfolgt indem in zentralen Handlungsfeldern die wichtigsten Ergebnisse aus den Daten des Integrationsmonitorings der Länder in diesem Kapitel zusammengefasst werden.<sup>25</sup>

Nachfolgend werden einzelne Indikatoren aus dem Integrationsmonitoring<sup>26</sup> in Handlungsfeldern geclustert und ihre Entwicklung für Sachsen dargestellt, wie zum Beispiel Sprachkenntnisse, Kindertagesbetreuung und Bildungsniveau für das Handlungsfeld Sprache und Bildung. Für die berufliche Integration wird über die Entwicklung der Erwerbstätigkeit und der Sicherung des Lebensunterhalts (durch die Quote der geringfügig Beschäftigten und des Armutsrisikos) berichtet sowie die Entwicklung der Anerkennung der beruflichen Qualifikation zusammengefasst. Die Repräsentanz im öffentlichen Dienst ist ein eigenständiger Indikator. Am Ende werden die Indikatoren für Sachsen präsentiert, die Aufschlüsse über den Stand der gesellschaftlichen und rechtlichen Integration geben.<sup>27</sup>

### 4.1 Handlungsfeld – Sprache und Bildung

Die sprachliche Bildung ist die Grundlage jeder Bildung. Sie ist Voraussetzung, dass der Integrationsprozess gelingen kann. Eine frühzeitige Förderung des Spracherwerbs verbessert den Integrationsprozess. Bildung ist dabei der Schlüssel, dass Integration erfolgreich gestaltet werden kann.

#### 4.1.1 Sprachkenntnisse und Spracherwerb

Im Rahmen der Erhebung des Bund-Länder Integrationsbarometers werden die Einschätzungen der Menschen mit Migrationshintergrund zu ihren eigenen Sprachkenntnissen erhoben.

Die berichtete Sprachkompetenz kann nicht als das tatsächliche, mittels Sprachtests erfassbare Sprachniveau der Befragten verstanden werden, weil ein ähnliches Sprachniveau von einer Person als „eher schlecht“ und von einer anderen als „eher gut“ eingeordnet werden kann. Jedoch kann die eigene Einschätzung der Sprachkenntnisse Aufschluss darüber geben, wie gut die Betroffenen nach eigenem Empfinden im Alltag zurechtkommen beziehungsweise inwieweit sie ihre Handlungsmöglichkeiten durch mangelnde Sprachkenntnisse eingeschränkt sehen.<sup>28</sup>

---

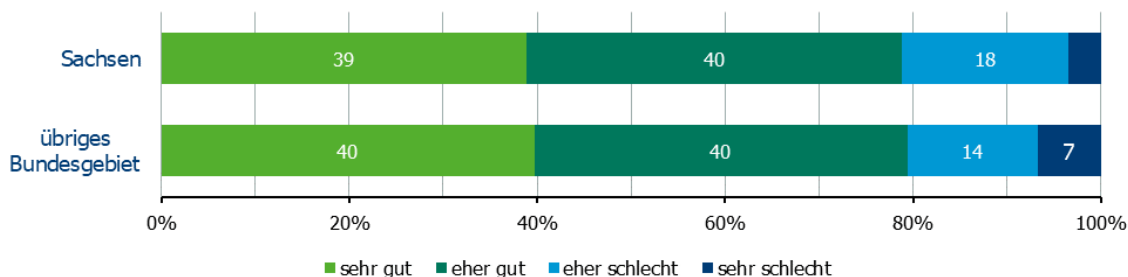
<sup>25</sup> Der im April 2025 vorgelegte 8. Bericht zum Integrationsmonitoring der Länder wertet die Integrationsindikatoren für den Zeitraum 2021 und 2023 aus und enthält die Dokumentation des Bund-Länder Integrationsbarometers aus dem Jahr 2024.

<sup>26</sup> Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder (IntMK): *Integrationsmonitoring der Länder*, online verfügbar unter: <https://www.integrationsmonitoring-laender.de> (zuletzt abgerufen am 13.02.2026).

<sup>27</sup> Bisläng gibt es keine Indikatoren zur Messung der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz im Integrationsmonitoring der Länder.

<sup>28</sup> Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR): *Sonderauswertung des SVR-Integrationsbarometers für Sachsen 2024*, S. 31.

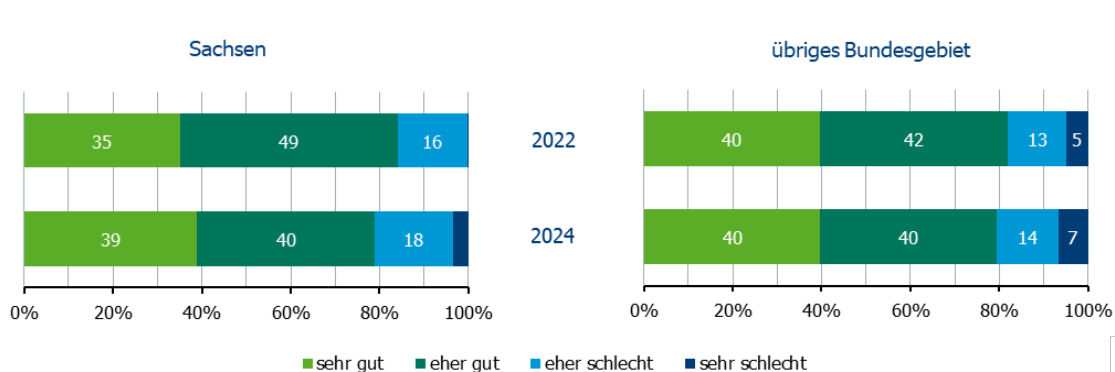
**Abbildung 10: Einschätzung der eigenen Deutschkenntnisse 2024**



Quelle: SVR: Sonderauswertung des SVR-Integrationsbarometers für Sachsen 2024, S. 32

Fast acht von zehn Befragten in Sachsen stufen ihre Deutschkenntnisse als „eher gut“ oder „sehr gut“ ein. Die Ergebnisse entsprechen weitgehend jenen im übrigen Bundesgebiet – und das, obwohl Zugewanderte in Sachsen durchschnittlich kürzer in Deutschland leben und Menschen der zweiten Generation einen geringeren Anteil ausmachen als im Bundesdurchschnitt. Beide Faktoren – eine längere Aufenthaltsdauer und die Geburt in Deutschland – wirken sich üblicherweise positiv auf die Sprachkenntnisse aus. Ein Grund für die überraschend positiven Befunde könnte sein, dass in Sachsen überdurchschnittlich viele Menschen mit Migrationsgeschichte<sup>29</sup> hoch gebildet sind.<sup>30</sup>

**Abbildung 11: Vergleich der Einschätzung der eigenen Deutschkenntnisse 2022 und 2024**



Quelle: SVR: Sonderauswertung des SVR-Integrationsbarometers für Sachsen 2024, S. 33

Im Vergleich zur Erhebung 2022 ist in Sachsen auf der einen Seite der Teil derjenigen leicht gestiegen, die „sehr gut“ Deutsch sprechen. Auf der anderen Seite nahm auch der Teil jener leicht zu, die ihre Deutschkenntnisse als „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“ einschätzen.

<sup>29</sup> Auf der 17. Integrationsministerkonferenz am 27.–28. April 2022 in Hamburg beschlossen die Länder, den Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ künftig nicht mehr uneingeschränkt zu verwenden und stattdessen, soweit keine statistische Definition erforderlich ist, „Menschen mit Migrationsgeschichte“ zu nutzen (Integrationsministerkonferenz 2022, Beschluss der 17. IntMK, Hamburg).

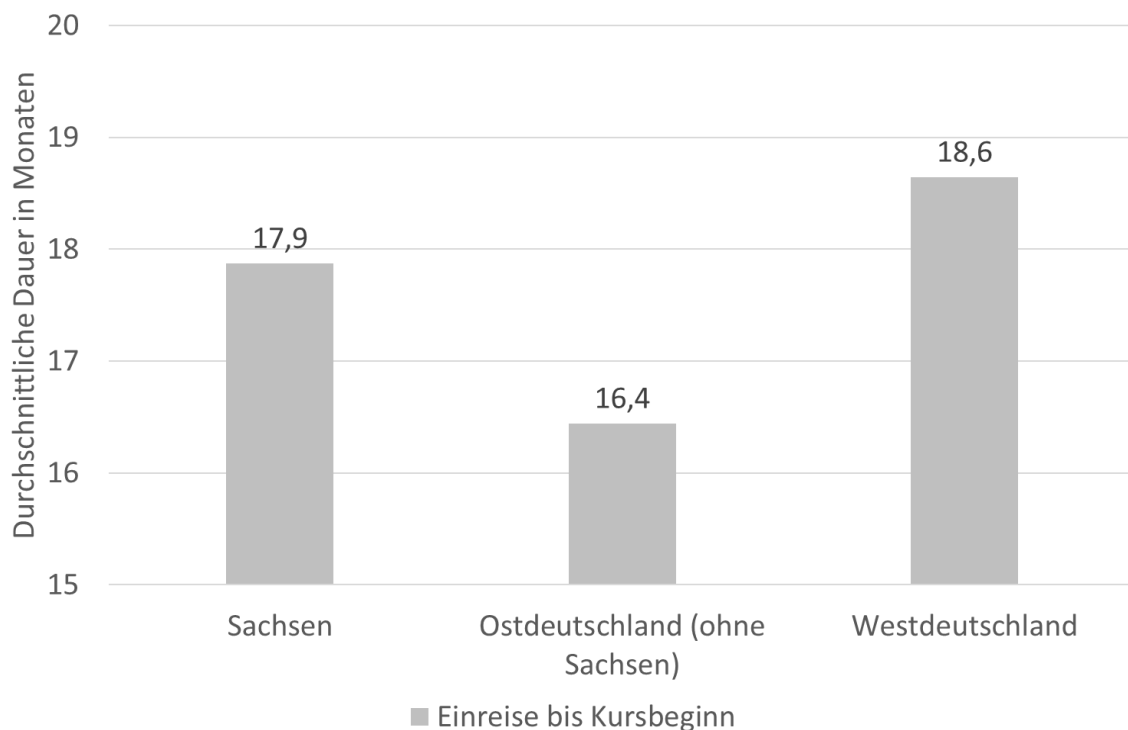
<sup>30</sup> Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR): *Sonderauswertung des SVR-Integrationsbarometers für Sachsen 2024*, S. 31.

Diese Zunahme ist wenig verwunderlich angesichts der hohen Neuzuwanderung zwischen den Erhebungszeiträumen durch den Krieg in der Ukraine.<sup>31</sup>

Empirica hat in dem Gutachten zur Zuwanderung und Integration auch die Rahmenbedingungen für den Spracherwerb für Menschen, die mit geringen oder mittleren Deutschkenntnissen nach Sachsen gekommen sind, untersucht. Im Mittelpunkt standen dabei die Integrationskurse in Sachsen, die vom BAMF angeboten werden. Diese richten sich insbesondere an Erwachsene. Kinder und Jugendliche erwerben ihre Sprachkenntnisse vordergründig in der Kita und in der Schule.

Dem Gutachten zufolge steht einem schnellen Spracherwerb eine durchschnittliche Wartedauer von 18 Monaten von der Einreise bis zum Beginn des Integrationskurses entgegen. Nur in sehr seltenen Fällen warten die Menschen weniger als 1 Jahr. Die Dauer des Integrationskurses beträgt deutschlandweit etwa 10 Monate.<sup>32</sup>

**Abbildung 12: Wartezeit bis zum Integrationskursbeginn, 2024**



Quelle: empirica ag: Gutachten zur Zuwanderung und Integration 2025, S. 102

Darüber hinaus werden in Sachsen deutlich weniger Teilnahmeberechtigungen pro Schutzsuchenden für Integrationskurse des BAMF ausgestellt als im bundesdeutschen Durchschnitt,<sup>33</sup> was sich vor allem auf die große Anzahl der Geduldeten in Sachsen zurückführen lässt.<sup>34</sup>

<sup>31</sup> Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR): *Sonderauswertung des SVR-Integrationsbarometers für Sachsen 2024*, S. 32f.

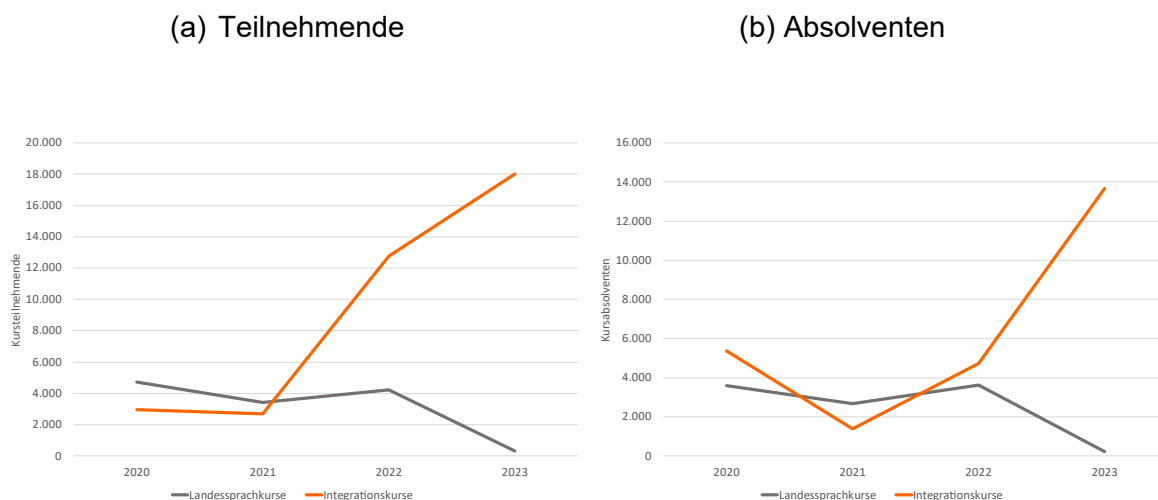
<sup>32</sup> empirica ag: *Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen*, 2025, S. 102.

<sup>33</sup> empirica ag: *Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen*, 2025, S. 100.

<sup>34</sup> Siehe dazu Kapitel 4.4.2 *Bleibeperspektive und Einbürgerung*.

Zunächst bestand nur für eine eingeschränkte Gruppe der Zugewanderten Anspruch an der Teilnahme an den Integrationskursen des BAMF (nach § 44 Absatz 1 AufenthG). Für einen Großteil der Zugewanderten in Sachsen besteht dieser Anspruch nicht. Deshalb hat der Freistaat bereits ab 2017 Mittel für die Förderung von eigenen Sprachangeboten zur Verfügung gestellt, um in Sachsen ansässigen Zugewanderten beim Erwerb der deutschen Sprache zu unterstützen. Das landesfinanzierte Sprachangebot wurde ab 2022 sukzessive zurückgenommen, da das BAMF die Zugänge zu den Integrationskursen für weitere Gruppen von Zugewanderten ermöglichte.<sup>35</sup>

**Abbildung 13: Kursteilnehmende und -Absolventen an Landessprach- und Integrationskursen in Sachsen, 2020–2023**



Quelle: empirica ag: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025, S. 108

#### 4.1.2 Frühkindliche Bildung – Kinderbetreuungsquote

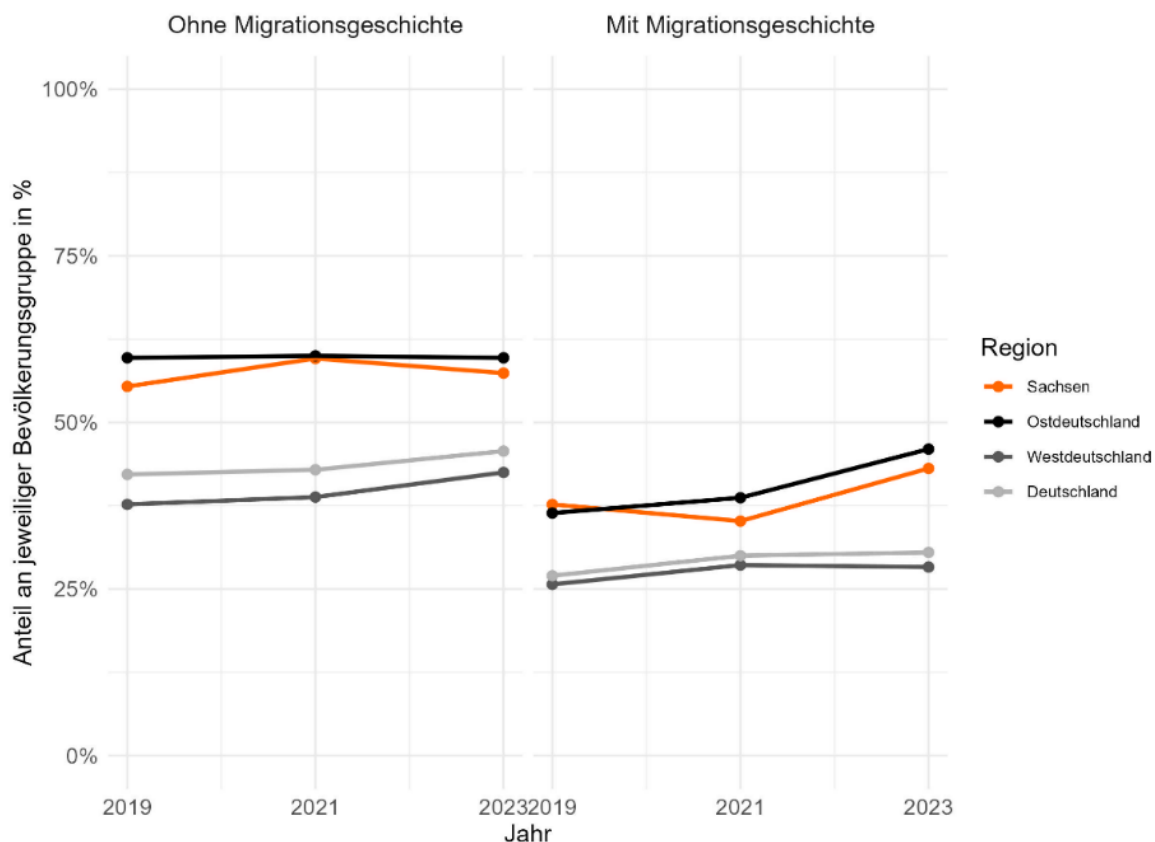
Eine hohe Kinderbetreuungsquote ist in mehrfacher Hinsicht wichtig. Zum einen eröffnen frühkindliche Bildungsangebote gerade für Kinder aus Familien mit niedrigem Einkommen und aus Familien mit Migrationsgeschichte bessere Teilhabemöglichkeiten, Bildungs- und Berufsperspektiven. Zum anderen bietet zugängliche und leistbare Kinderbetreuung vor allem für Frauen die Möglichkeit, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Traditionell weisen die ostdeutschen Bundesländer eine sehr hohe Betreuungsquote von Kindern auf. Sie liegt heute noch bei Kindern unter 3 Jahren circa 20 Prozentpunkte höher als in Westdeutschland und verweilt auf ähnlichem Niveau wie in den anderen ostdeutschen Bundesländern. Die überdurchschnittlich hohe Betreuung trifft auch bei Kindern mit Migrationshintergrund zu. Jedoch ist ihr Anteil von 43 % deutlich niedriger als bei den Kindern ohne Migrationshintergrund, liegt aber immer noch deutlich über dem Bundesdurchschnitt.<sup>36</sup>

<sup>35</sup> Der Stand der Landessprachkurse und der Integrationskurse im Berichtszeitraum wird in Kapitel 5.5.5 *Erwerb der deutschen Sprache* dargestellt.

<sup>36</sup> empirica ag: *Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen*, 2025, S. 87f.

Abbildung 14: Betreuungsquote von Kindern unter 3 Jahren im regionalen Vergleich, 2019–2023

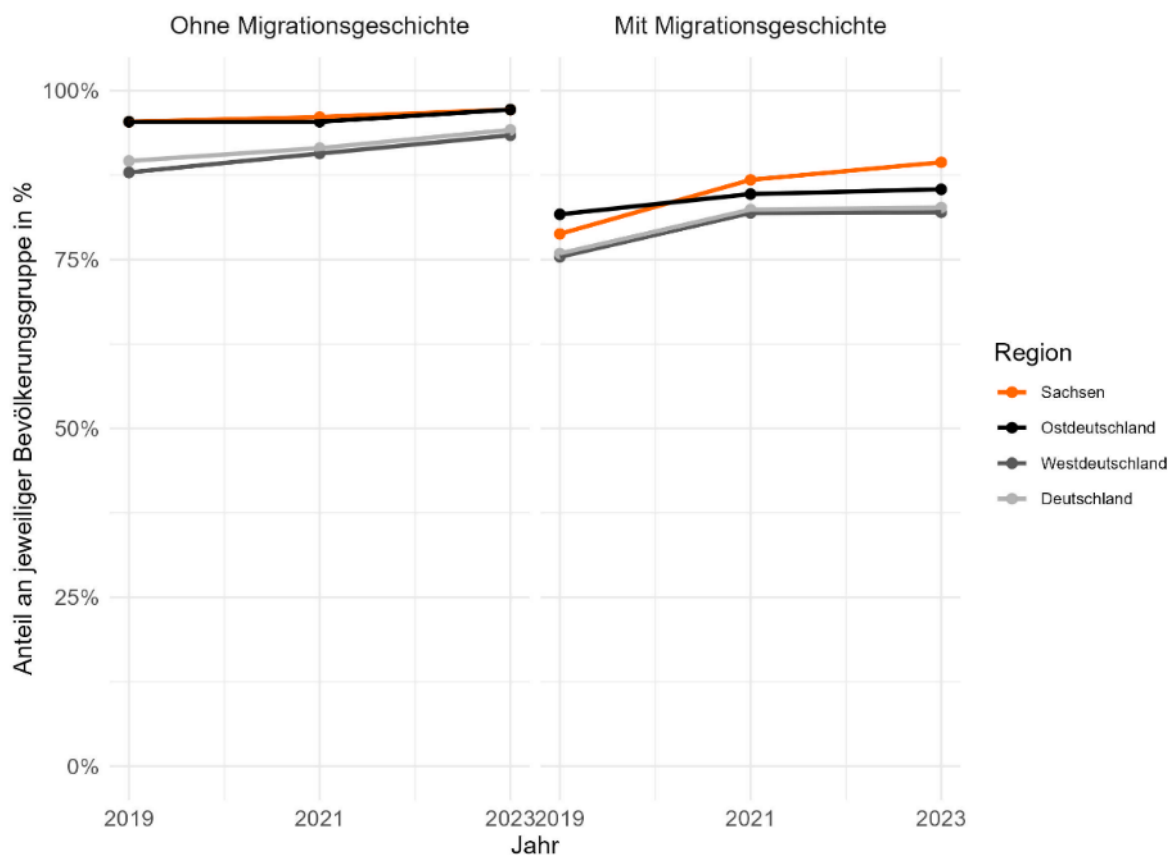


Quelle: empirica: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025, S. 88

Ein vergleichbares Bild zeigt sich für Sachsen auch bei der Betreuungsquote bei den Kindern über 3 Jahren. Sie ist bei den Kindern mit Migrationshintergrund über die Regionen hinweg zuletzt am stärksten angestiegen, sodass sie ab 2021 über dem ostdeutschen Niveau liegt. Damit ist die Betreuungsquote der über 3-Jährigen mit Migrationsgeschichte in Sachsen im Vergleich am höchsten.<sup>37</sup>

<sup>37</sup> empirica ag: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025. S. 90.

Abbildung 15: Betreuungsquote von Kindern über 3 Jahren im regionalen Vergleich, 2019–2023



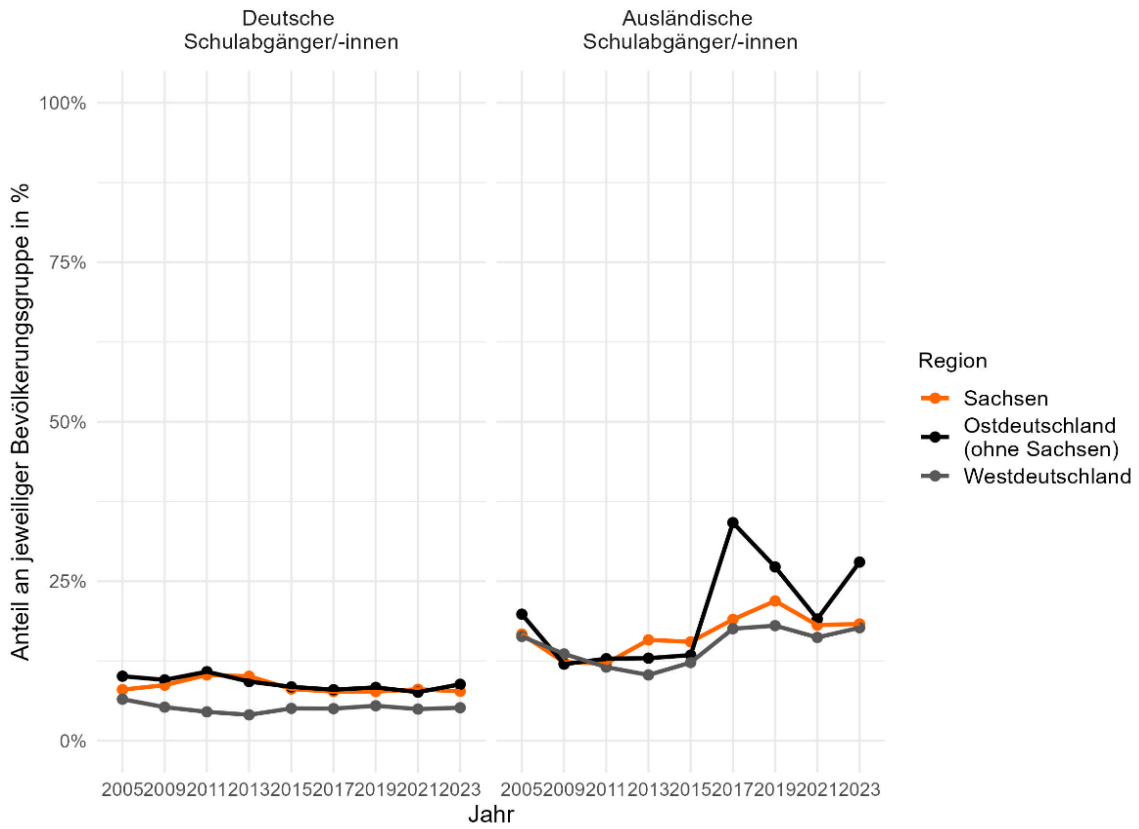
Quelle: empirica ag: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025, S. 89

### 4.1.3 Bildungsniveau

Sowohl in Sachsen als auch in Deutschland insgesamt verlässt in den letzten Jahren zunehmend ein höherer Teil der ausländischen Schüler die Schule ohne Schulabschluss. In Sachsen ist der Anteil dieser Schüler stetig von 12,5 % im Jahr 2011 auf 18 % im Jahr 2023 gestiegen. Das Niveau liegt deutlich über dem Anteil der deutschen Schüler ohne Schulabschluss (12 %). Der Wert ist in Sachsen ungefähr auf dem westdeutschen Niveau, aber niedriger als im restlichen Ostdeutschland.<sup>38</sup>

<sup>38</sup> empirica ag: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025. S. 94.

Abbildung: 16 Anteil der Schulabgänger ohne Schulabschluss im Regionalvergleich, 2005–2023



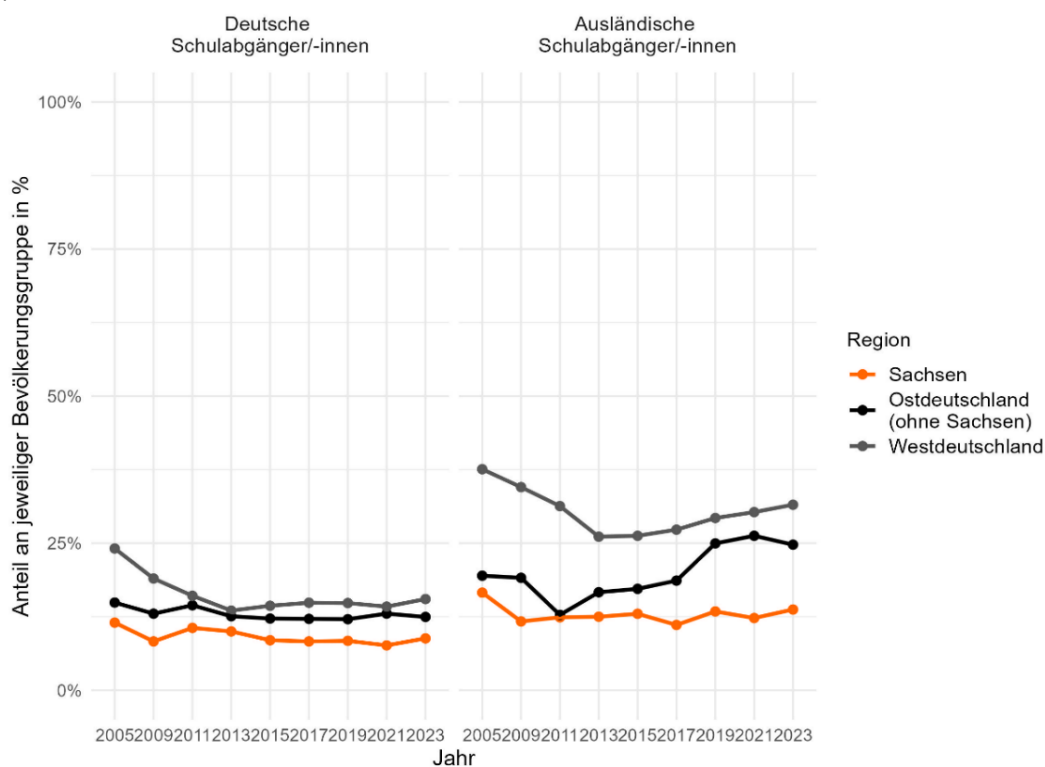
Quelle: empirica: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025, S. 94.

Anders ist es bei den Real- und Hauptschulabschlüssen. Etwa 62 % der Schüler ohne Migrationsgeschichte schließen die Schule mit einem Haupt- oder Realschulabschluss ab, aber nur 56 % der ausländischen Schüler. Der Anteil der ausländischen Schüler mit Hauptschulabschluss ist dabei leicht höher als bei den deutschen Schülern, der Anteil mit Realschulabschluss jedoch deutlich geringer. Insgesamt ist der Anteil der ausländischen Schüler in Sachsen mit einem Haupt- oder Realschulabschluss niedriger als in Deutschland insgesamt.<sup>39</sup>

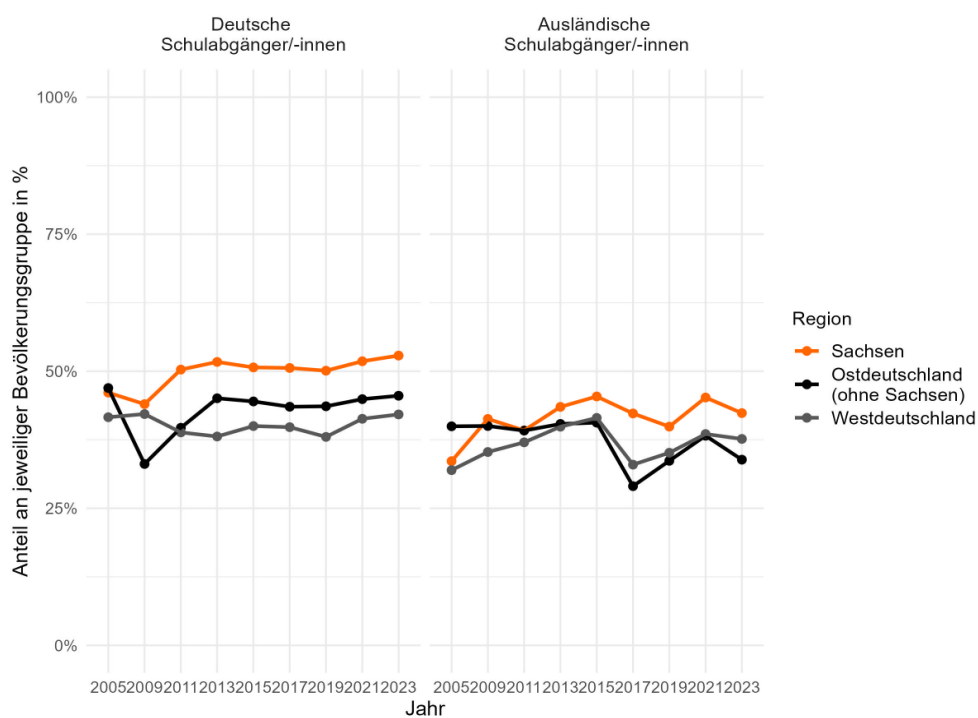
<sup>39</sup> empirica ag: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025. S. 96.

Abbildung 17: Anteil der Schulabgänger mit Haupt- oder Realschulabschluss im Regionalvergleich, 2005–2023

(a) Hauptschulabschluss



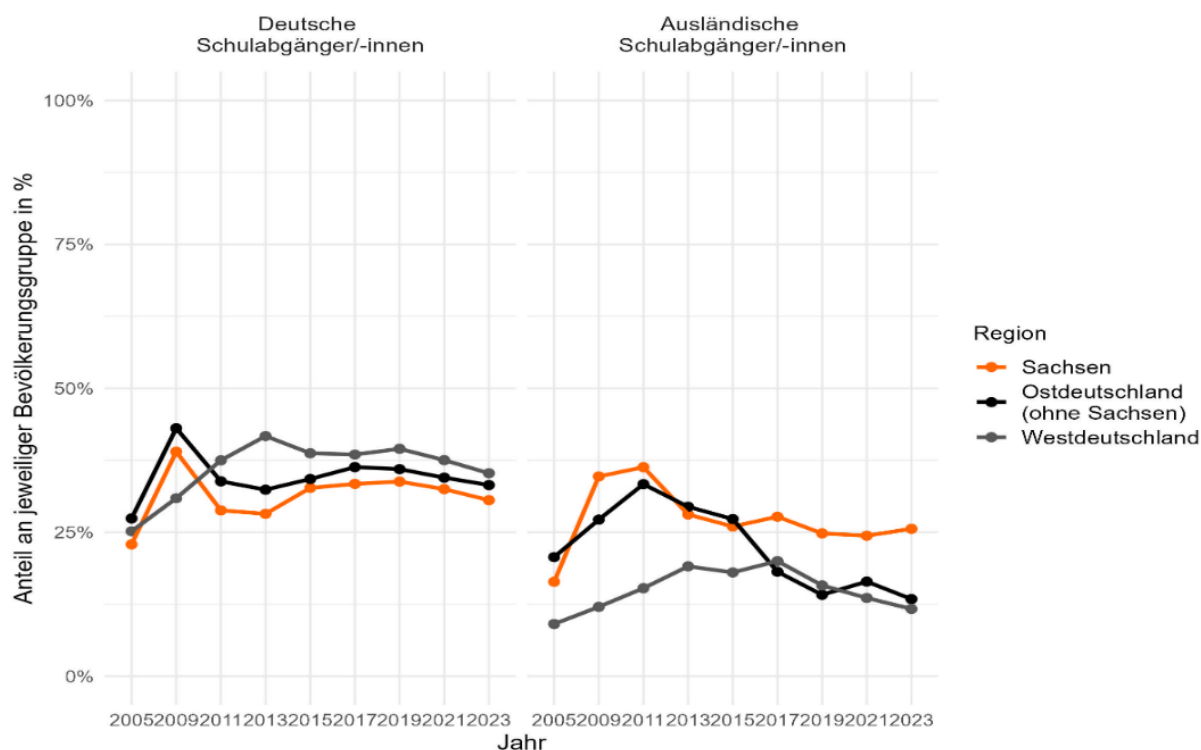
(b) Realschulabschluss



Quelle: empirica: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025, S. 95

Das Gutachten hat den schulischen Erfolg von deutschen und ausländischen Kindern in Sachsen und im Vergleich mit den anderen Bundesländern untersucht. Etwa 25 % der Schülerinnen und Schüler mit ausländischer Staatsbürgerschaft machen Abitur in Sachsen. Das sind doppelt so viele wie im bundesdeutschen und im ostdeutschen Durchschnitt.<sup>40</sup>

**Abbildung 18: Anteil der Schulabgänger mit Hochschulreife im Regionalvergleich, 2005–2023**



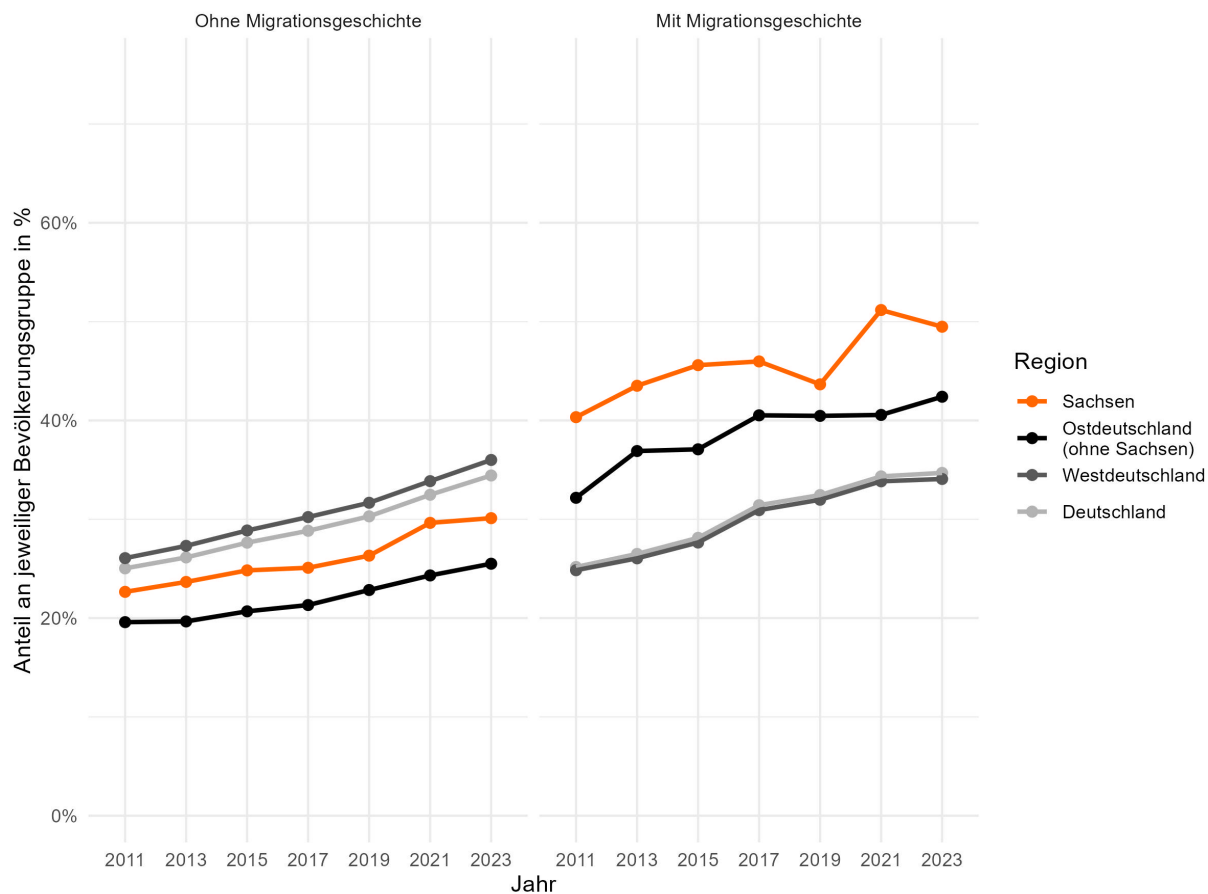
Quelle: empirica: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025, S. 97

Das gute Abschneiden der Schulabgänger dürfte auch dazu beitragen, dass in Sachsen ein besonders hoher Anteil der Menschen mit Migrationsgeschichte insgesamt eine Hochschulreife hat. Denn bei sächsischen Personen mit Migrationsgeschichte stieg der Anteil der Abiturienten im selben Zeitraum von 40 % auf 50 %. Abgesehen von einem leichten Rückgang im Jahr 2019 verlief dieser Anstieg nahezu kontinuierlich. Somit liegt der Anteil in Sachsen sogar höher als bei Personen ohne Migrationsgeschichte und deutlich über dem gesamtdeutschen Durchschnitt.<sup>41</sup>

<sup>40</sup> Zum Teil dürfte der stark überdurchschnittliche Anteil der ausländischen Schulabgänger mit Hochschulreife auf eine Besonderheit zurückzuführen sein. In Sachsen werden auch deutsche Schulabgänger, die freiwillig angegeben haben, dass sie einen Migrationshintergrund haben, als ausländische Kinder gezählt. Sollte diese Teilgruppe bessere Bildungsabschlüsse erreichen als die Schulabgänger mit (ausschließlich) ausländischer Staatsbürgerschaft, sind die Werte in Sachsen im Vergleich zu den Werten in anderen Bundesländern verzerrt. In Sachsen ist die Gruppe mit Migrationsgeschichte und deutscher Staatsbürgerschaft in der Altersgruppe der 6- bis unter 18-Jährigen mit 37.100 Personen potenziell nicht viel kleiner als die Gruppe der ausländischen Altersgenossen (44.300 Personen). Es kann jedoch nicht nachvollzogen werden, welcher Anteil dieser Gruppe für die Zwecke der Schulstatistik freiwillig angegeben hat, dass er einen Migrationshintergrund aufweist. Empirica ag: *Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen*, 2025. S. 97f.

<sup>41</sup> empirica ag: *Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen*, 2025. S. 99.

**Abbildung 19: Höchster allgemeinbildender Schulabschluss nach Migrationsstatus, Hochschulreife, 2011–2023**



Quelle: empirica ag: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025, S. 98

Dass die Bevölkerung mit Migrationsgeschichte in Sachsen ein deutlich überdurchschnittliches Bildungsniveau aufweist, kann auch damit zusammenhängen, dass Zuwandernde nach Sachsen schon im Moment des Zuzugs ein besonders hohes Bildungsniveau aufweisen. Ein Erklärungsgrund hierfür könnte sein, dass der Anteil von ausländischen Studierenden in Sachsen überdurchschnittlich ist.<sup>42</sup>

Gestützt wird diese These beispielsweise auch durch die Zahlen in einzelnen Berufsgruppen. Die Landesärztekammer gibt an, dass in Sachsen Ende 2024 von den 20.180 praktizierenden Ärzten 3.486 eine ausländische Staatsbürgerschaft hatten. Ihr Anteil lag demnach bei 17,2 % von allen praktizierenden Ärzten.<sup>43</sup> Der Anteil der ausländischen Bevölkerung in Sachsen liegt jedoch nur bei 9 % an der Gesamtbevölkerung.

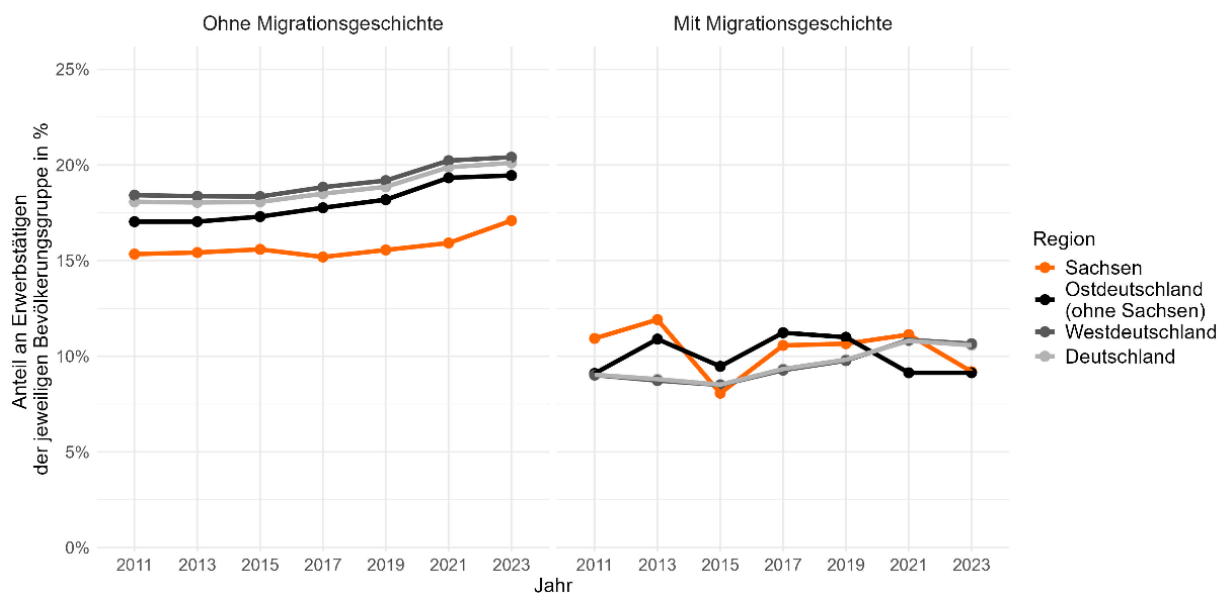
<sup>42</sup> empirica ag: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025, S. 99.

<sup>43</sup> Sächsische Landesärztekammer (SLAEK): *Ausländische Ärzte in Sachsen*, online verfügbar unter: <https://www.slaek.de/ueber-uns/statistik/auslaendische-aerzte-in-sachsen.php> (zuletzt abgerufen am 27.03.2026).

## 4.2 Handlungsfeld – Repräsentanz im öffentlichen Dienst

Unter den Indikatoren des Integrationsmonitorings wird auch die Entwicklung der Repräsentanz von Menschen mit Migrationsgeschichte im öffentlichen Dienst erfasst. Der Freistaat hat sich mit dem SächsIntG das Ziel gesetzt, den Anteil der Menschen mit Migrationsgeschichte im öffentlichen Dienst zu erhöhen. Die nachfolgende Abbildung zeigt den Anteil der Erwerbstätigen mit und ohne Migrationsgeschichte im öffentlichen Dienst an allen Erwerbstätigen im Vergleich.

**Abbildung 20: Anteil der Erwerbstätigen im öffentlichen Dienst an allen Erwerbstätigen im Regionalvergleich, 2011 – 2023**



Quelle: empirica ag: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025, S. 114

Der Anteil der Menschen mit Migrationsgeschichte, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, schwankt seit 2017 zwischen 9 und 11%.<sup>44</sup> Knapp jeder zehnte Beschäftigte mit Migrationsgeschichte arbeitet also im öffentlichen Dienst. Dieser Wert ist vergleichbar mit dem deutschlandweiten Niveau. Somit ist die öffentliche Beschäftigungsquote bei Menschen mit Migrationshintergrund in Sachsen wie in allen anderen Bundesländern geringer als bei Menschen ohne Migrationsgeschichte. Doch der Abstand zwischen den beiden Gruppen ist in Sachsen deutlich geringer als andernorts.<sup>45</sup>

<sup>44</sup> Das Integrationsmonitoring der Länder weist darauf hin, dass die Daten des Mikrozensus auf der Selbstausskunft der Befragten beruhen. Der Anteil der im öffentlichen Dienst Tätigen liegt im Mikrozensus höher als in anderen Statistiken. Es wird angenommen, dass von den Befragten häufig auch dann der öffentliche Dienst angegeben wird, wenn sie in ehemals öffentlichen Unternehmen beschäftigt sind. Dies würde bedeuten, dass der tatsächliche Anteil der Menschen mit Migrationsgeschichte im öffentlichen Dienst niedriger ist. Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder (IntMK): *Achter Bericht zum Integrationsmonitoring der Länder – Bericht 2025*, S. 128.

<sup>45</sup> empirica ag: *Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen*, 2025, S. 114.

Betrachtet man die Ausbildungsbereiche nach der BIBB-Statistik zeigt sich, dass im bundesweiten Vergleich ausländische Auszubildende im öffentlichen Dienst in Sachsen kaum präsent waren. Ausländische Auszubildende sind in Sachsen deutlich häufiger im Bereich Industrie und Handel tätig.<sup>46</sup>

### **4.3 Handlungsfeld – Berufliche Integration**

Das Integrationsmonitoring der Länder weist auch zahlreiche Indikatoren im Bereich des Arbeitsmarktes und zur Sicherung des Lebensunterhalts aus. Nachfolgend werden deshalb die Entwicklung bei der Erwerbstätigenquote, aber auch Indikatoren aufgezeigt, die Hinweise auf die Qualität der beruflichen Integration geben. Abschließend wird die Entwicklung der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen dargestellt.

#### **4.3.1 Sicherung des Lebensunterhalts**

Ein zentraler Indikator für die berufliche Integration ist die Erwerbstätigenquote. Diese gibt an, welcher Anteil aller Erwerbspersonen einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Zu den Erwerbspersonen gehören neben den Erwerbstätigen auch Personen, die aktiv eine Arbeitsstelle suchen.

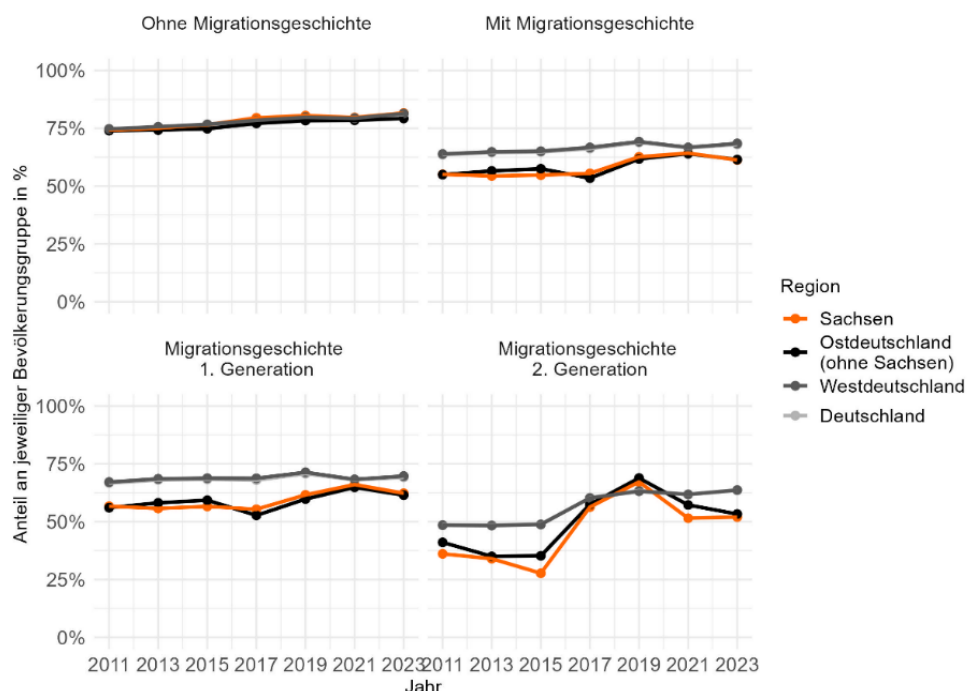
Die Erwerbstätigenquote von Menschen ohne Migrationsgeschichte lag 2023 in Sachsen bei 84 % und damit auf bundesdeutschem Niveau. Die Erwerbstätigenquote von Menschen mit Migrationshintergrund war in Sachsen (und auch in den anderen ostdeutschen Bundesländern) deutlich geringer und lag bei 62 %. Bundesweit liegt diese Quote bei Menschen mit Migrationshintergrund bei 68 %. Allerdings ist ein Aufholprozess der ostdeutschen Bundesländer bei der Erwerbstätigenquote von Menschen mit Migrationshintergrund beobachtbar. So hat sich die Quote bei Menschen der ersten Generation mit Migrationsgeschichte in Ostdeutschland und Sachsen im Zeitverlauf an das Niveau der entsprechenden Bevölkerungsgruppe in Westdeutschland angenähert.<sup>47</sup>

---

<sup>46</sup> empirica ag: *Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen*, 2025, Anhang XLIX.

<sup>47</sup> empirica ag: *Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen*, 2025, S. 57.

**Abbildung 21: Erwerbstätigkeitsquote von Menschen zwischen 15 und unter 65 Jahren im Regionalvergleich, 2011–2023**



Quelle: empirica ag: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025, S. 57

Die Gruppe der EU-Bürger bildet in der Betrachtung der Erwerbsbeteiligung eine Ausnahme, da diese im Gegensatz zu allen anderen Zuwanderungsgruppen eine sehr hohe Erwerbsbeteiligung aufweist und überproportional am Arbeitsmarkt in Sachsen beteiligt ist.<sup>48</sup>

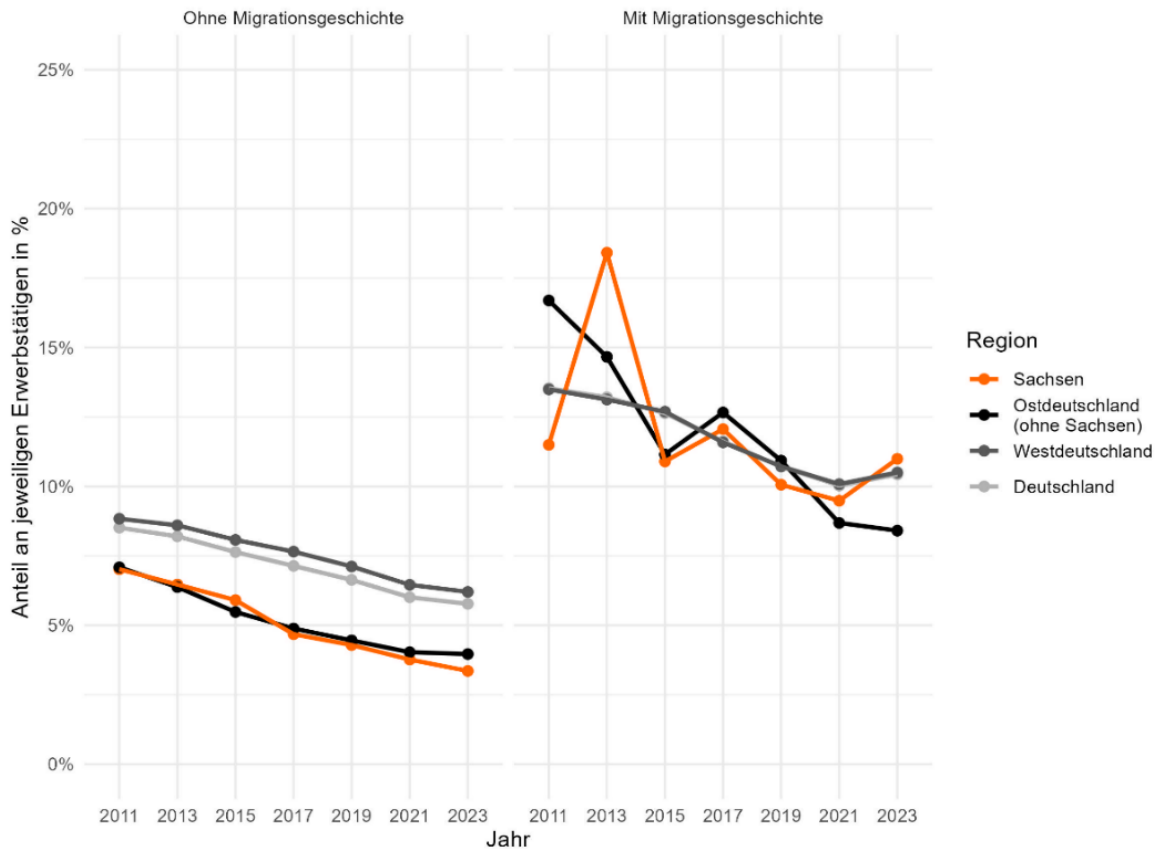
Um die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts von Menschen mit Migrationsgeschichte bewerten zu können, ist es auch von Bedeutung, die Qualität ihrer beruflichen Integration zu betrachten. Dafür geben die Beschäftigungsqualität und das Armutsrisiko wichtige Hinweise. Neben dem Aspekt, ob Menschen mit Migrationshintergrund beschäftigt sind, ist auch relevant, welche Qualität die aufgenommene Beschäftigung hat. Ein Indikator hierfür ist, ob Menschen ausschließlich geringfügig beschäftigt sind. Eine solch geringe Beschäftigungstiefe weist darauf hin, dass eine Person zuvorderst Helfertätigkeiten übernimmt und das Erwerbseinkommen nicht für den Lebensunterhalt ausreicht.

Generell liegt der Anteil der Menschen, die ausschließlich geringfügig beschäftigt sind, auf einem relativ geringen Niveau und nimmt in allen Regionen sowohl bei den Menschen ohne als auch bei den Menschen mit Migrationshintergrund im Zeitverlauf ab. Das Niveau bei Personen mit Migrationsgeschichte ist jedoch leicht höher als bei Personen ohne Migrationsgeschichte, nimmt aber im Zeitverlauf auch deutlich stärker ab. Der Anteil ausschließlich geringfügig Beschäftigter ohne Migrationsgeschichte ist in Sachsen und Ostdeutschland deutlich niedriger als in Westdeutschland. Die Quote der ausschließlich geringfügig Beschäftigten mit Migrationsgeschichte liegt dagegen in allen Regionen auf ähnlichem Niveau. In Sachsen steigt sie zuletzt sogar an und ist mit etwas über 10 % die höchste im Vergleich der Regionen. Sachsen überträgt den Vorsprung in der

<sup>48</sup> Ausführlicher auch zu anderen Zuwanderungsgruppen siehe empirica ag: *Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen*, 2025, S. 70ff.

Beschäftigungsqualität der Menschen ohne Migrationsgeschichte also mittlerweile nicht mehr auf Menschen mit Migrationshintergrund.<sup>49</sup>

**Abbildung 22: Abhängige Erwerbstätige im Alter von 15 bis unter 65 Jahren mit geringfügiger Beschäftigung als einzige beziehungsweise hauptsächliche Tätigkeit 2011–2023 nach Migrationsstatus**



Quelle: empirica ag: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025, S. 61

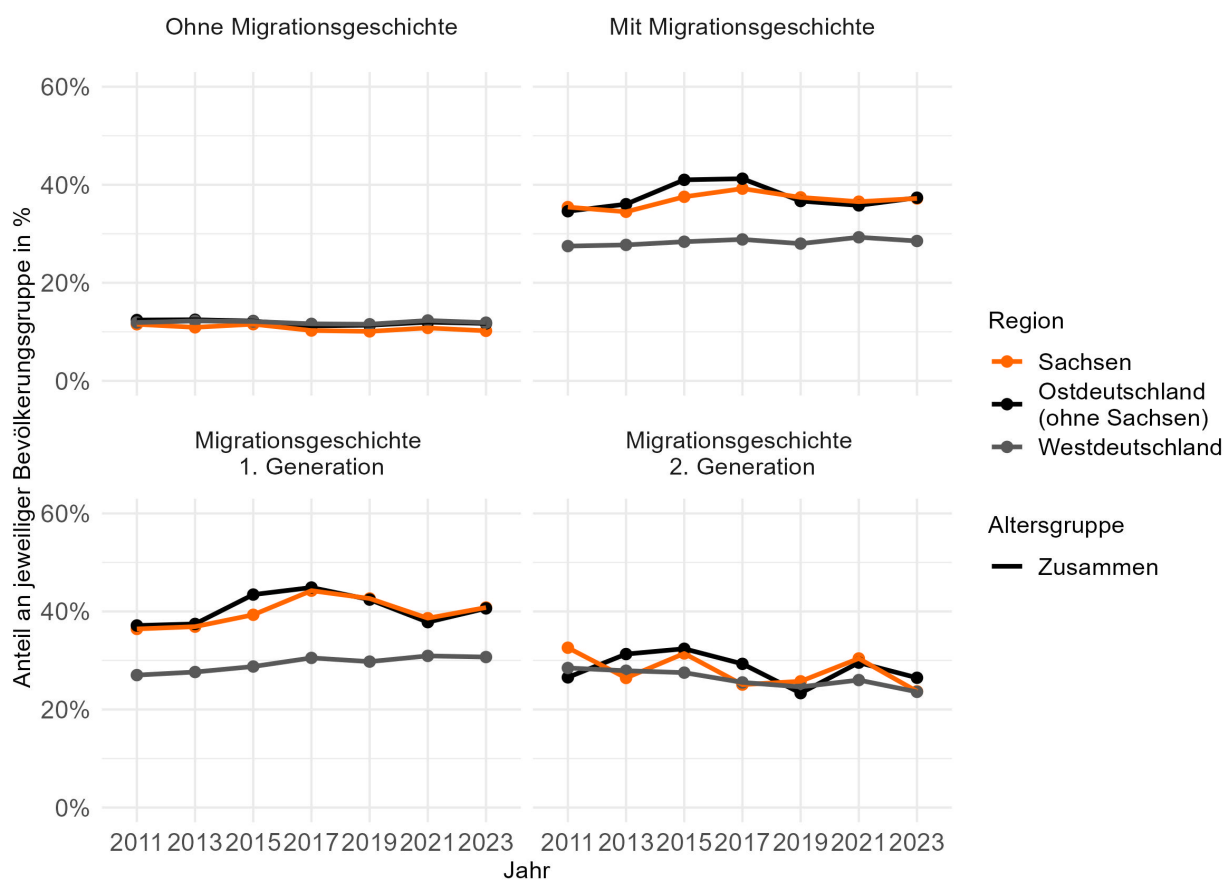
Bedeutsam ist auch die Armutsgefährdung. Als Orientierung wird ein Haushalt als armutsgefährdet eingestuft, wenn er weniger als 60 % des Landesmedianeinkommens als Haushaltseinkommen zur Verfügung hat.

Das Armutsrisiko von Menschen mit Migrationshintergrund ist deutschlandweit um ein Vielfaches höher als das Armutsrisiko von Menschen ohne Migrationshintergrund. Der Unterschied ist in Sachsen allerdings besonders hoch: Hier ist das Armutsrisiko von Menschen mit Migrationshintergrund um circa das 3,1-Fache erhöht, in Deutschland insgesamt nur um das 2,4-Fache. Es ist vor allem bei im Ausland geborenen Menschen mit Migrationshintergrund deutlich erhöht, die im Ausland geboren sind. Hier sind in Sachsen mit 46 % fast die Hälfte armutsgefährdet. Auch in Westdeutschland ist dieser Anteil mit 30 % besonders hoch.<sup>50</sup>

<sup>49</sup> empirica ag: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025, S. 60f.

<sup>50</sup> empirica ag: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025, S. 66.

**Abbildung 23: Armutsrisikoquoten der Bevölkerung mit Migrationsgeschichte nach Generationen, Landesmedian, 2011–2023**



Quelle: empirica ag: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025, S. 66

### 4.3.2 Anerkennung von beruflichen Qualifikationen

Ein Grund für die leicht verstärkte Beschäftigung von Menschen mit Migrationshintergrund in Sektoren mit unterdurchschnittlicher Bezahlung könnte sein, dass der Zugang zu gut bezahlten Sektoren verwehrt ist, weil Berufsqualifikationen nicht anerkannt werden oder weil die berufliche Stellung niedrig bleibt.<sup>51</sup>

Der Anteil der Verfahren zur Anerkennung von beruflichen Qualifikationen, die im Ausland erworben wurden, steigt auch in Sachsen an. Seit 2021 ist ein Zuwachs von Anträgen auf Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (SächsBQFG) um etwa 45% zu verzeichnen.<sup>52</sup>

<sup>51</sup> empirica ag: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025, S. 62.

<sup>52</sup> Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: *Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen 2024*, Pressemitteilung 089/2025 (PDF), online verfügbar unter: [https://www.statistik.sachsen.de/download/presse-2025/mi\\_statistik-sachsen-089-2025\\_erkennung-auslaendischer-berufsqualifikationen-2024.pdf](https://www.statistik.sachsen.de/download/presse-2025/mi_statistik-sachsen-089-2025_erkennung-auslaendischer-berufsqualifikationen-2024.pdf) (zuletzt abgerufen am 03.04.2026).

Von den eingereichten 2.707 Anträgen im Jahr 2024 konnten insgesamt 2.459 Anerkennungsverfahren abgeschlossen werden. 2023 waren es 2.189 von 2.509 vorliegenden Anträgen. 2024 wurden 1.061 im Ausland erworbene Abschlüsse als vollständig gleichwertig zu einer in Deutschland erworbenen Qualifikation anerkannt (2023: 1.001). Damit sank deren Anteil von 45,7 % im Jahr 2023 auf 43,1 % in 2024. Die Anzahl der Verfahren, die positiv mit einer Auflage einer Ausgleichsmaßnahme beschieden wurden, erhöhte sich von 1.063 auf 1.254. Negativ beschieden wurden 144 beziehungsweise 5,9 % (2023: 125). Die meisten Anträge auf Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation im Freistaat Sachsen wurden für die deutschen Referenzberufe Pflegefachmann/- frau (742), Arzt/Ärztin (Erteilung der Approbation) (479) sowie Lehrer/Lehrerin (344) registriert.<sup>53</sup>

Bei der Vergleichbarkeit der Daten zur Anerkennung von Qualifikationen besteht die Herausforderung durch die Stichtagsproblematik. Denn es werden immer nur Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen innerhalb eines Jahres gezählt. Verfahren, die über den Jahreswechsel hinaus andauern, fallen aus der Statistik beziehungsweise werden selbst bei positivem Bescheid nicht so gewertet. Das Niveau der Anerkennungsquote ist insgesamt deswegen wohl verzerrt. Die Problematik trifft aber grundsätzlich auf alle Bundesländer zu, so dass eine Vergleichbarkeit zwischen Bundesländern aber gegeben sein sollte.<sup>54</sup>

Exemplarisch wird die Entwicklung für die Gesundheitsberufe dargestellt. Die nachfolgende Grafik zeigt, dass in allen Regionen der Anteil der positiven Anerkennungsverfahren von Gesundheitsberufen im Zeitverlauf abnimmt, während der Anteil der teilweisen Anerkennung steigt. Dies ist vermutlich durch erhöhte Auflagen für die Anerkennung zu erklären. Der Anteil der positiven Anerkennungsverfahren in Sachsen liegt, wie bei sozialen Berufen auch, im Vergleich der Regionen unter dem Durchschnitt. Die Quote der teilweisen Anerkennung ist dagegen überdurchschnittlich hoch.<sup>55</sup>

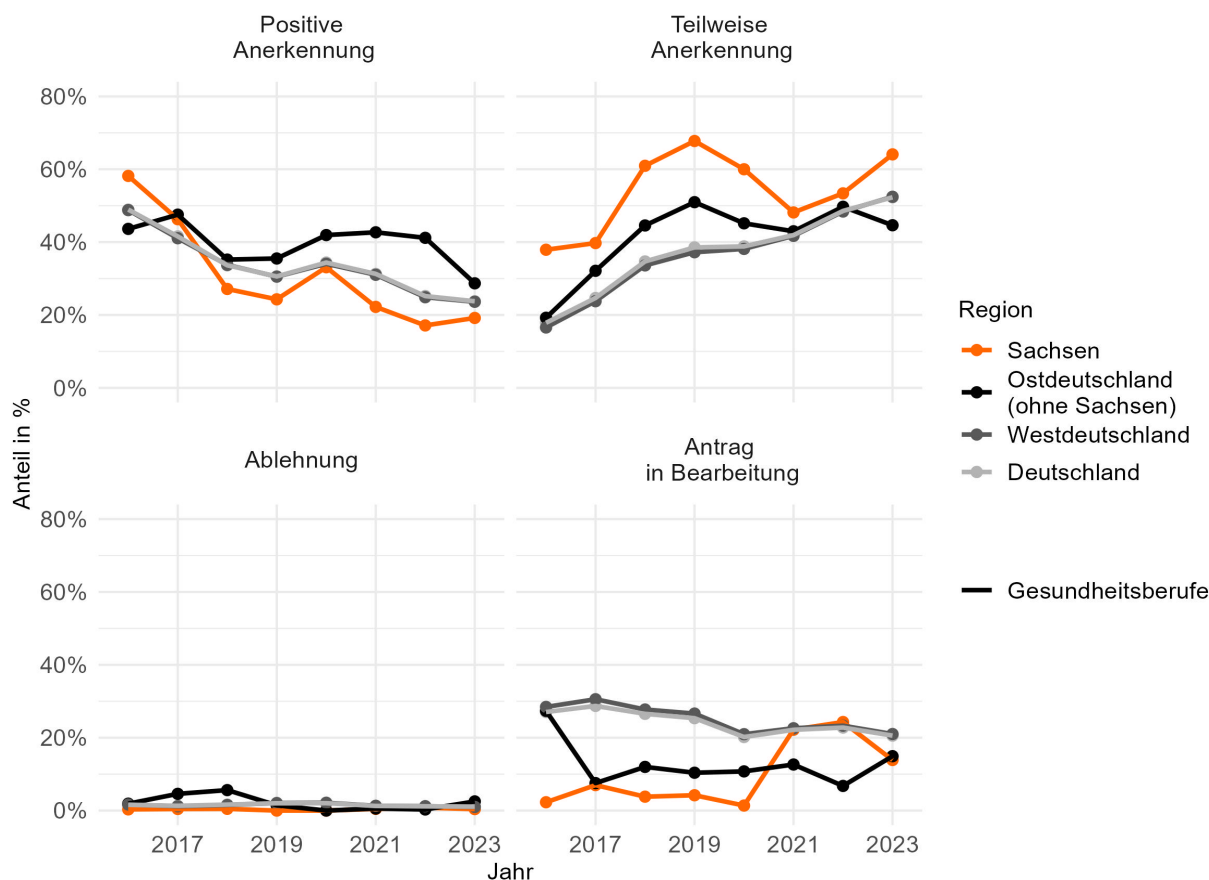
---

<sup>53</sup> Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen. (2025). *Medieninformationen zu den Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsabschlüsse 2024 und 2025*.

<sup>54</sup> empirica ag: *Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen*, 2025, S. 62.

<sup>55</sup> empirica ag: *Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen*, 2025, S. 65.

**Abbildung 24: Anteil der positiven und teilweise positiven Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen – „Gesundheitsberufe“, 2016–2023**



Quelle: empirica ag: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025, S. 65

Bei den technisch-maschinellen Berufen<sup>56</sup> hat ein sehr hoher Anteil an Verfahren einen positiven Ausgang. Zwar hat Sachsen einen geringeren Anteil mit teilweise positivem Ausgang, aber es spricht viel dafür, dass in Sachsen eher uneingeschränkt positiv entschieden wird als teilweise positiv, anders als in anderen Bundesländern in Ostdeutschland.<sup>57</sup>

Bei sozialen Berufen<sup>58</sup> war die Anerkennungsquote in Sachsen lange stark unterdurchschnittlich. Sie liegt dauerhaft auf einem deutlich niedrigeren Niveau bei positiven Anerkennungen als in Westdeutschland und oft auch geringer als der ostdeutsche Durchschnitt. Auch der Anteil der teilweise beschiedenen Anerkennungsverfahren war deutlich unterdurchschnittlich. Grund für die wenigen positiven Bescheide war nicht eine hohe

<sup>56</sup> In die Gruppe maschinelle und technische Berufe fallen Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe, Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe und technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe. Siehe empirica ag: *Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen*, 2025, S. 63.

<sup>57</sup> empirica ag: *Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen*, 2025, S. 64.

<sup>58</sup> In die Kategorie der sozialen Berufe fallen Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe, Theologie, lehrende und ausbildende Berufe. Siehe empirica ag: *Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen*, 2025, S. 63.

Ablehnungsquote, sondern dass sehr viele Verfahren länger als bis zum Abschluss des Kalenderjahres gedauert haben und daher aus der Wertung gefallen sind.<sup>59</sup>

## **4.4 Handlungsfeld – Gesellschaftliche und rechtliche Integration**

Ein hoher Grad an gesellschaftlicher Integration von Zugewanderten ist die Voraussetzung, dass Zugewanderte sich in Sachsen mittel- und langfristig niederlassen und zum wirtschaftlichen und sozialen Wohlstand der Gesellschaft beitragen. Die rechtliche Integration fungiert als struktureller Rahmen und regelt den Zugang zu Rechten, Pflichten und zur gesellschaftlichen Teilhabe. Eine vollständig gleichberechtigte Teilhabe bedarf der gesellschaftlichen Integration und im rechtlichen Sinne eines gesicherten Aufenthalts.

### **4.4.1 Begegnungen und Diskriminierungserfahrungen**

Um den Grad der gesellschaftlichen und sozialen Integration einschätzen zu können, werden im Bund-Länder Integrationsbarometer die Häufigkeit und die Qualität der Kontakte zwischen Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte untersucht. Diese spielen eine entscheidende Rolle für die soziale und gesellschaftliche Integration. Der Kontakt zu Menschen ohne Migrationsgeschichte kann Zugewanderten und ihren Nachkommen dabei helfen, sich strukturell und gesellschaftlich zu orientieren und zu integrieren.

Gute und häufige Sozialkontakte können zudem die Sprachkenntnisse fördern und ermöglichen es, soziale und kulturelle Gepflogenheiten kennenzulernen und somit auch soziales Kapital aufzubauen. Durch soziale Kontakte können persönliche Netzwerke entwickelt werden, die auch die Integrationsprozesse auf dem Arbeitsmarkt fördern können. Mit Blick auf Integration ist zentral, inwieweit sich das Sozialkapital nicht nur aus der eigenen Herkunftsgruppe speist, sondern auch aus sozialen Beziehungen zu Menschen ohne Migrationsgeschichte umfasst. Die Qualität und Tiefe der Interaktion ist dabei ebenfalls von Bedeutung, denn zu einem Austausch gehören immer zwei Seiten. Aufgeschlossenheit und die Bereitschaft, aufeinander zuzugehen, müssen nicht nur Zuwanderinnen und Zuwanderer aufbringen, sondern auch die Menschen ohne Migrationshintergrund.<sup>60</sup>

Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt haben die Menschen ohne Migrationshintergrund in Sachsen deutlich weniger Kontakt zu Menschen mit Migrationshintergrund und verfügen deutlich seltener über persönliche Erfahrungen am Arbeitsplatz oder in der eigenen Nachbarschaft mit Zugewanderten als der Bundesdurchschnitt.

---

<sup>59</sup> empirica ag: *Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen*, 2025, S. 63.

<sup>60</sup> Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR): *Integration in Sachsen – Sonderauswertung des SVR-Integrationsbarometers 2024*, Berlin, S. 19.

**Abbildung 25: Häufigkeit der Kontakte zu Zuwanderinnen und Zuwanderern beziehungsweise zu Menschen ohne Migrationshintergrund in Sachsen in 2024**

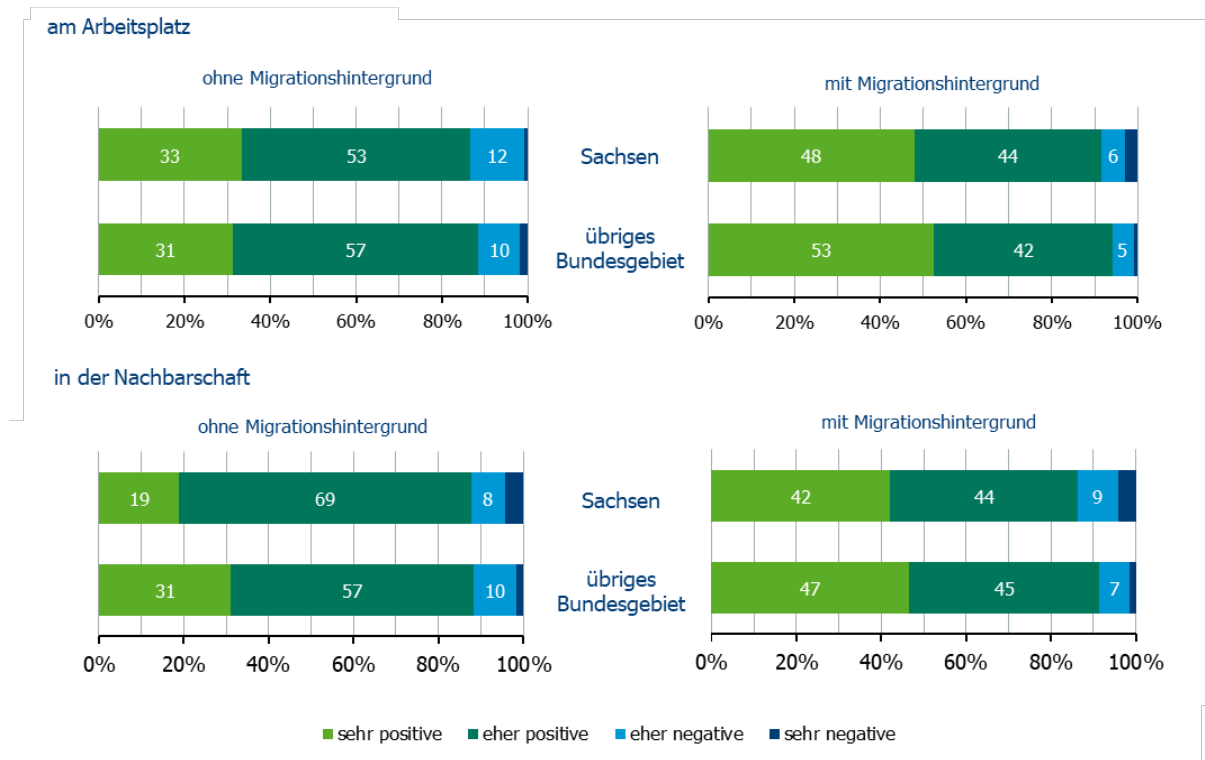


Quelle: SVR: Sonderauswertung des SVR-Integrationsbarometers für Sachsen 2024, S. 21

Um die Qualität der persönlichen Begegnungen und Kontakte zu beurteilen, wird im Integrationsbarometer auch danach gefragt, welche Erfahrungen sie mit der jeweils anderen Gruppe gemacht haben. Die erlebte Qualität interkultureller Kontakte ist von zentraler Bedeutung für die Integration. Positive interkulturelle Kontakte begünstigen nicht nur die Integration von Zugewanderten, sondern sind auch zentral für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, da durch persönliche Erfahrungen miteinander Vorbehalte abgebaut werden können. Negative Erfahrungen wiederum können den Integrationsprozess erschweren.<sup>61</sup>

<sup>61</sup> Sachverständigenrat für Integration und Migration: *Integration in Sachsen – Sonderauswertung des SVR-Integrationsbarometers 2024*, Berlin, S. 24.

Abbildung 26: Kontaktqualität zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, 2024



Quelle: SVR: Sonderauswertung des SVR-Integrationsbarometers für Sachsen 2024, S. 25

Insgesamt dominieren sowohl in Sachsen als auch im übrigen Bundesgebiet positive Erfahrungen. Jeweils über 80 % der Menschen mit wie ohne Migrationsgeschichte in Sachsen geben an, am Arbeitsplatz und in der Nachbarschaft „eher positive“ oder „sehr positive“ Erfahrungen mit der jeweils anderen Gruppe gemacht zu haben. Dabei schätzen Menschen mit Migrationsgeschichte die Kontakte etwas häufiger als „sehr positiv“ ein als Menschen ohne Migrationshintergrund. Die Einschätzungen ähneln jenen im übrigen Bundesgebiet, wobei Menschen ohne Migrationshintergrund in Sachsen seltener als im übrigen Bundesgebiet angeben, „sehr positive“ Erfahrungen gemacht zu haben, und dafür häufiger die Kategorie „eher positive Erfahrungen“ wählen.<sup>62</sup>

Der Kontakt zu anderen Bevölkerungsgruppen kann positive Effekte haben. Benachteiligung oder Diskriminierung aufgrund der Herkunft oder Religionszugehörigkeit hingegen können gleichberechtigte Teilhabe erschweren oder behindern. Dies kann weitreichende Folgen für die Betroffenen haben und widerspricht dem Anspruch von gleichberechtigter Teilhabe in modernen Gesellschaften.<sup>63</sup>

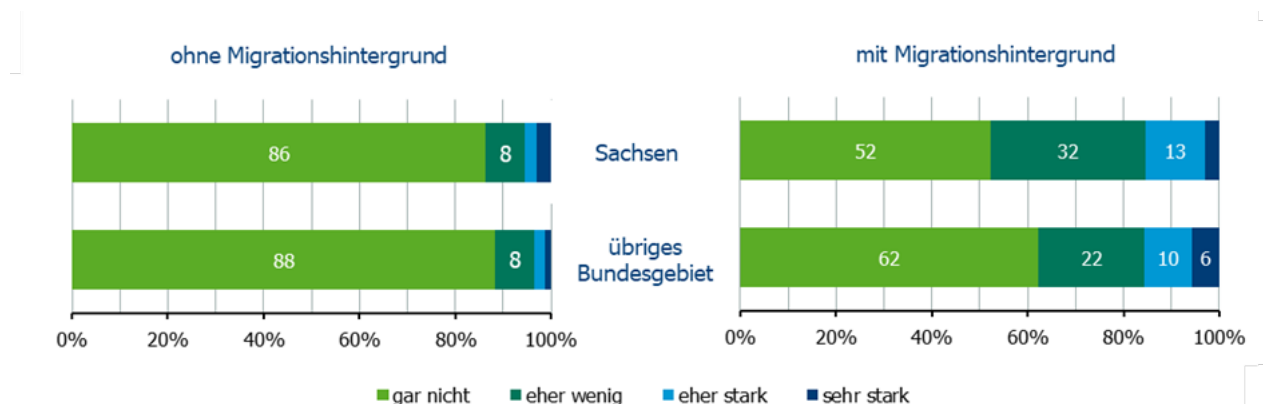
Im Integrationsbarometer werden die Teilnehmenden gefragt, ob sie in den vergangenen fünf Jahren aufgrund ihrer Herkunft benachteiligt wurden. Von dieser subjektiv wahrgenommenen Diskriminierung kann zwar nicht unmittelbar auf objektiv vorliegende Diskriminierung geschlossen werden, weil die Wahrnehmung von Diskriminierung von vielen Faktoren abhängig ist, z. B. weil die Benachteiligung von den Betroffenen sowohl über- als auch

<sup>62</sup> Sachverständigenrat für Integration und Migration: *Integration in Sachsen – Sonderauswertung des SVR-Integrationsbarometers 2024*, Berlin, S. 25.

<sup>63</sup> Sachverständigenrat für Integration und Migration: *Integration in Sachsen – Sonderauswertung des SVR-Integrationsbarometers 2024*, Berlin, S. 27.

unterschätzt werden kann. Dennoch kann die Wahrnehmung von Diskriminierung ein Indiz für gesellschaftliche Konflikte sein, die dem Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe entgegensteht. Sie kann ein Anzeichen dafür sein, dass dieser Anspruch für viele nicht eingelöst wird, insbesondere wenn sich viele Menschen subjektiv benachteiligt fühlen.<sup>64</sup>

**Abbildung 27: Erlebte Diskriminierung aufgrund der Herkunft 2024**



Quelle: SVR: Sonderauswertung des SVR-Integrationsbarometers für Sachsen 2024, S. 28

Nur rund die Hälfte der Menschen mit Migrationsgeschichte in Sachsen gibt an, in den letzten fünf Jahren „gar nicht“ wegen ihrer Herkunft benachteiligt worden zu sein. Rund ein Drittel wurde nach eigenem Empfinden „eher wenig“ benachteiligt. 13 % berichten jedoch von „eher starker“ und knapp 3 % sogar von „sehr starker“ Benachteiligung. Im übrigen Bundesgebiet berichten ähnlich viele von „eher starker“ oder „sehr starker“ Benachteiligung; der Anteil jener, die sich gar nicht benachteiligt fühlen, liegt aber höher.<sup>65</sup>

#### 4.4.2 Bleibeperspektive und Einbürgerung

Menschen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und in Deutschland leben, erhalten einen Aufenthaltstitel basierend auf dem konkreten Zweck ihres Aufenthaltes (zum Beispiel Arbeit, Studium, Familie, humanitäre Gründe). Sofern für diesen Zweck die Zugewanderten im Laufe ihres Aufenthaltes alle Bedingungen erfüllen, können sie nach einem bestimmten Zeitraum die Einbürgerung beantragen. Die Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft wird dabei sehr oft als Abschluss des Integrationsprozesses im rechtlichen Sinne eingestuft.

Menschen, die im Rahmen des Begehrens von Asyl nach Deutschland gekommen sind, erhalten für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylgesetz (AsylG). Sofern das Asylverfahren positiv abgeschlossen werden kann, erhalten auch diese Menschen einen Aufenthaltstitel, der es ihnen ermöglicht, einen umfassenden Integrationsprozess zu durchlaufen. Aufgrund des sehr hohen Anteils der Menschen die im Rahmen von Flucht und Asyl nach Sachsen gekommen sind, kann die Betrachtung der Bleibeperspektive dieser Menschen nicht außer Acht gelassen werden.

<sup>64</sup> Sachverständigenrat für Integration und Migration: Integration in Sachsen – *Sonderauswertung des SVR-Integrationsbarometers 2024*, Berlin, S. 27.

<sup>65</sup> Sachverständigenrat für Integration und Migration: Integration in Sachsen – *Sonderauswertung des SVR-Integrationsbarometers 2024*, Berlin, S. 28.

In Sachsen wohnen überdurchschnittlich viele Menschen, die keinen Aufenthaltstitel haben, sondern noch im Asylverfahren sind (Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG) oder nur geduldet aufhältig sind.

**Abbildung 28: Bevölkerungsanteil von Personen ohne Aufenthaltstitel in Sachsen und Deutschland zum 31.12.2023**

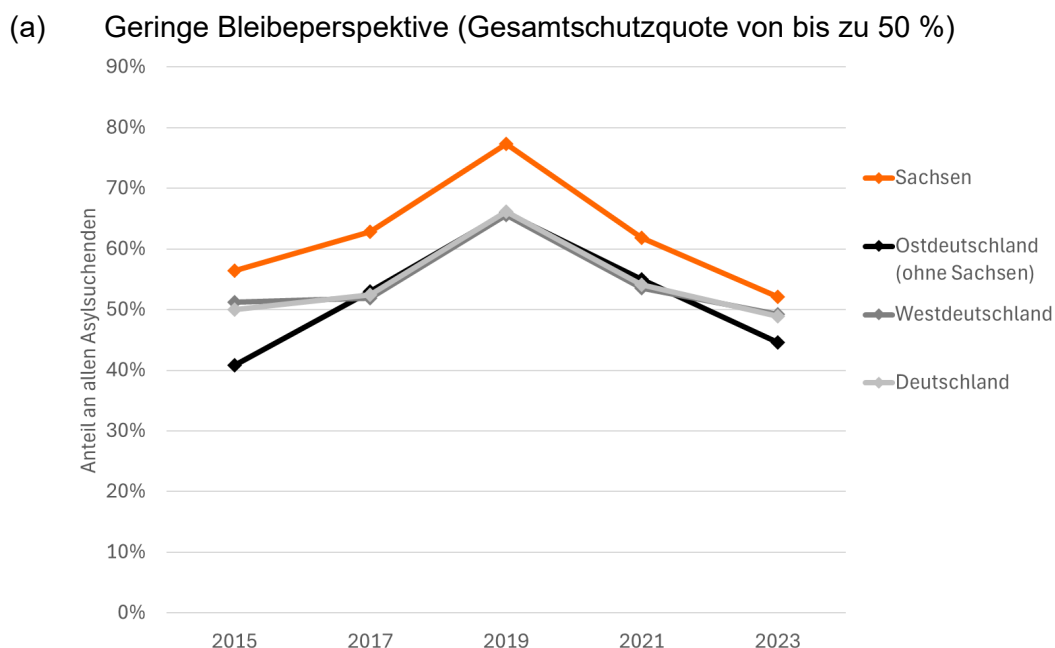
	Deutschland	Sachsen
Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG	0,43 %	0,46 %
Geduldet nach § 60a-d	0,23 %	0,26 %

Quelle: empirica ag: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025, S. 78

Dieser erhöhte Anteil kommt auch dadurch zustande, dass in Sachsen wesentlich mehr Asylerstanträge von Menschen gestellt werden, die aus Ländern mit einer geringen Gesamtschutzquote von unter 50 % kommen, wie zum Beispiel aus Venezuela, Georgien oder Libyen.

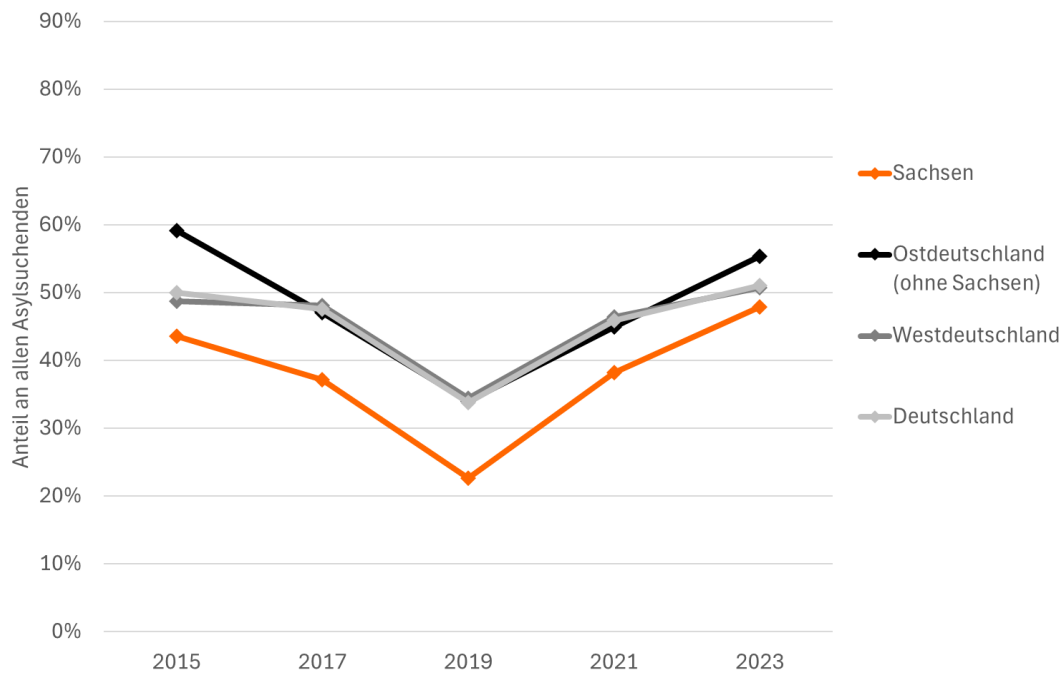
Die Daten aus dem Integrationsmonitoring der Länder differenzieren aus welchen Ländern die Asylerstantragsstellenden in den verschiedenen Bundesländern stammen. Demnach betrug der Anteil der Erstantragssteller aus Ländern mit einer Gesamtschutzquote von unter 50 % in Sachsen im Jahr 2023 etwa 52 %. In Deutschland lag dieser Anteil bei genau 50 %, im restlichen Ostdeutschland nur bei 45 %. In den Jahren davor war dieses Verhältnis zuungunsten von Sachsen noch deutlich stärker ausgeprägt: Im Jahr 2021 war der Anteil von Menschen mit einer eher geringen Bleibeperspektive acht Prozentpunkte höher als im bundesdeutschen Durchschnitt, in den Jahren 2017 und 2019 gar 10 Prozentpunkte. Umgekehrt ist der Anteil der Antragsteller mit guter Bleibeperspektive in Sachsen seit geraumer Zeit niedriger als in Deutschland insgesamt.<sup>66</sup>

**Abbildung 29: Asylerstanträge je nach Bleibeperspektive der Asylsuchenden im Regionalvergleich, 2015–2023 (ausgewählte Jahre)**



<sup>66</sup> empirica ag: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025, S. 78.

(b) Hohe Bleibeperspektive (Gesamtschutzquote von 50 % und mehr)



Quelle: empirica ag: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025, S. 79

Die Auswirkungen dieser ungewöhnlichen Herkunftsstruktur der Asylersuchenden sind beträchtlich. So wurden in Sachsen zwischen 2015 und 2023 insgesamt ca. 113.000 Asylersuchende gestellt. In den Jahren mit verfügbaren Daten stammten circa 59 % aller antragsstellenden Personen aus Ländern mit einer Gesamtschutzquote von unter 50 %, hatten also eine eher geringe Bleibeperspektive. Bezogen auf die Gesamtzahl der Anträge waren also rechnerisch 66.200 Anträge von Menschen mit einer Gesamtschutzquote von unter 50 %.

In Deutschland lag der Anteil von Erstantragstellenden mit eher geringer Bleibeperspektive im gleichen Zeitraum bei 52 %. Läge der Wert in Sachsen auf diesem Niveau, hätte Sachsen nur 59.100 Erstanträge aus Herkunftsländern mit einer Gesamtschutzquote über 50 % erhalten. Insgesamt hat Sachsen also 7.100 zusätzliche Erstanträge von Menschen mit geringer Bleibeperspektive erhalten. Zum Vergleich: Ende 2023 wohnten 10.500 geduldete Menschen in Sachsen.<sup>67</sup>

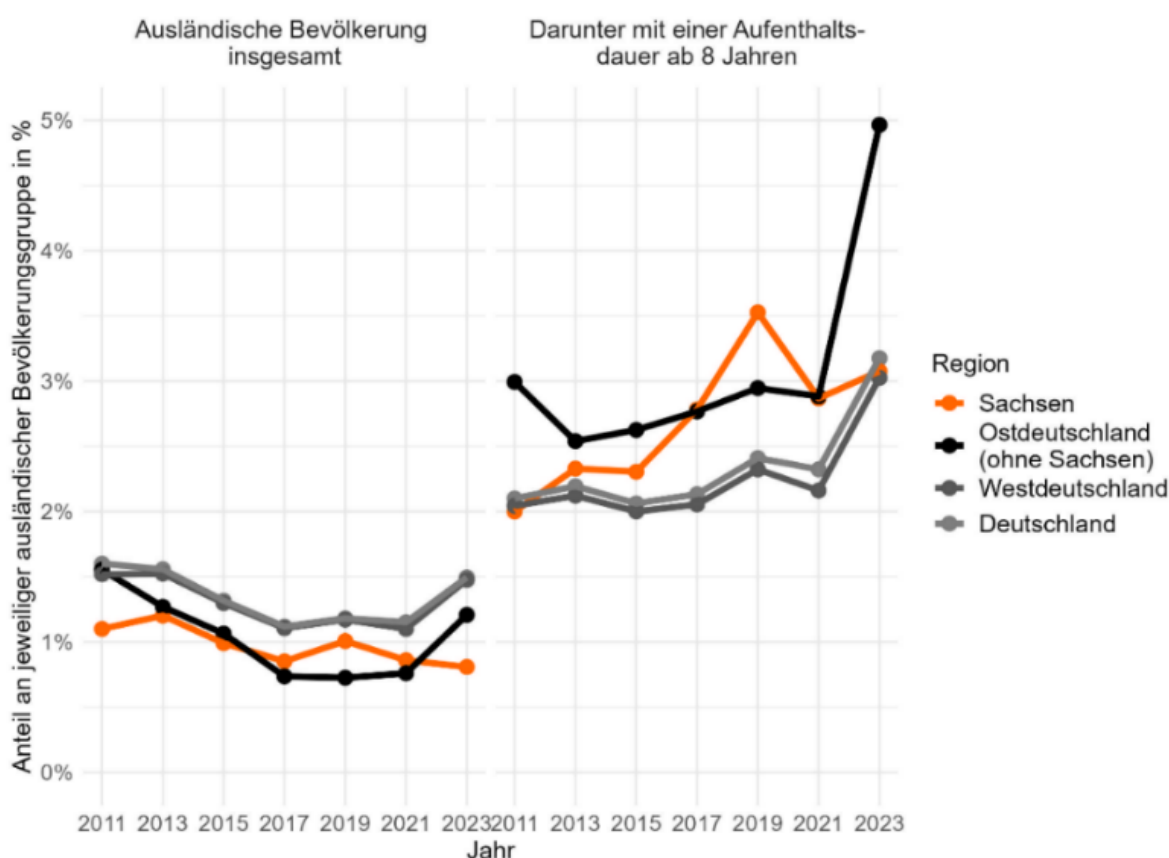
Zum Teil ist diese Verteilung auf das System der Erstverteilung der Asylsuchenden nach Herkunftsländern (EASY-HKL-System) zurückzuführen. Dieses System legt fest, in welche Bundesländer die Antragstellenden aus den verschiedenen Herkunftsstaaten weiterverwiesen werden. Im Falle von Staaten mit hohen Flüchtlingszahlen sind dabei stets mehrere oder sogar gleich alle Bundesländer zuständig. Im Falle von Herkunftsstaaten mit nur wenigen Geflüchteten ist hingegen ggfs. nur ein einziges Bundesland zuständig. Lange Zeit war Sachsen allein für die Aufnahme von Menschen aus Venezuela zuständig. Erst seit 2023 sind laut EASY-HKL-Liste auch andere Bundesländer zuständig.<sup>68</sup>

<sup>67</sup> empirica ag: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025, S. 79f.

<sup>68</sup> empirica ag: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025, S. 80.

Aufgrund des großen Anteils von Zugewanderten, die im Rahmen von Flucht und Asyl nach Sachsen gekommen sind, wäre zu erwarten, dass die Einbürgerungsquote in Sachsen unter dem Bundesdurchschnitt liegt. Gemessen an der ausländischen Bevölkerung insgesamt ist dem auch so. Die Einbürgerungsquote in Sachsen liegt bei dieser Betrachtung mit einem Niveau von circa 1 % unter dem bundesdeutschen Niveau von 1,5 %. Allerdings ist dieser Vergleich verzerrt, da in Sachsen nur ein geringer Anteil der ausländischen Bevölkerung ausreichend lange hier lebt, um die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen zu können. Legt man stattdessen nur die Zahl der Ausländer zugrunde, die schon seit 8 Jahren in Deutschland leben, ist die Einbürgerungsquote in Sachsen schon seit 2013 über dem bundesdeutschen Niveau. Seit 2015 ist die Quote zudem von 2,4 % auf 3 % gestiegen (ein Anstieg von 20 %). Die Einbürgerungsquote von Frauen ist dabei auf ähnlichem Niveau wie bei Männern. Bei Frauen liegt die Quote in Sachsen allerdings schon seit 2011 über dem bundesdeutschen Durchschnitt.<sup>69</sup>

**Abbildung 30: Einbürgerungsquote von ausländischen Personen in Sachsen und im Regionalvergleich, 2005–2023**



Quelle: empirica ag: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025, S. 85

<sup>69</sup> empirica ag: Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen, 2025, S. 84ff.

## 4.5 Reflexion zur Entwicklung der Integration in den Handlungsfeldern

Die Daten zeigen aktuell ein gemischtes Bild zum Stand der Integration in Sachsen. Auf der einen Seite bestehen gute Rahmenbedingungen für Zugewanderte im Bildungsbereich, was sich in den überdurchschnittlichen Werten bei der Kinderbetreuung und den Schulabschlüssen zeigt. Verstärkt wird das Potenzial für eine gute Integration durch das überdurchschnittliche Bildungsniveau, was erwachsene Zugewanderte nach Sachsen mitbringen. Die Ergebnisse im Handlungsfeld Sprache und Bildung zeigen insgesamt, dass bei einem überdurchschnittlich hohen Anteil der Menschen mit Migrationsgeschichte in Sachsen die Bildung einen sehr hohen Stellenwert einnimmt.

Auf der anderen Seite zeigen die Daten zur beruflichen Integration, dass die guten Voraussetzungen durch das Bildungsniveau, die viele Zugewanderte mitbringen oder im Laufe ihres Aufenthaltes in Sachsen erwerben, sich bislang nicht ausreichend auf dem Arbeitsmarkt niederschlagen. Zwar ist ein deutlicher Aufholprozess bei den Erwerbstätigen zu verzeichnen, jedoch konnte der bundesdeutsche Durchschnitt noch nicht erreicht werden. Zudem ist das Armutsrisiko für Menschen mit Migrationsgeschichte und der Anteil bei den ausschließlich Geringbeschäftigten in Sachsen überdurchschnittlich ausgeprägt. Partiiell sind die Befunde bei der beruflichen Integration auf den überdurchschnittlich hohen Anteil an Zugewanderten mit geringer Bleibeperspektive zurückzuführen. Die Anerkennung der beruflichen Qualifikationen liegt auf vergleichbarem Niveau mit den anderen Bundesländern, auch wenn graduelle Unterschiede bei der vollständigen Anerkennung und der partiellen Anerkennung bestehen.

Das höhere Niveau bei der Einbürgerungsquote ist durchaus erstaunlich, angesichts der unterdurchschnittlichen Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Migrationsgeschichte in Sachsen, da diese wiederum eine zentrale Voraussetzung für Einbürgerung ist. Dass die Quote nicht unterdurchschnittlich ist, weist darauf hin, dass die eigene Bemühung seitens der Menschen mit Migrationsgeschichte in Sachsen relativ hoch ist, bei erfüllten Bedingungen die Einbürgerung auch tatsächlich voranzutreiben.<sup>70</sup>

Die vorhandenen Daten, die zur Einschätzung der gesellschaftlichen Integration herangezogen werden können, zeigen auf, dass der Kontakt zwischen Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte noch nicht das Niveau des bundesdeutschen Durchschnitts erreicht hat. Auch haben mehr Menschen mit Migrationsgeschichte diskriminierende Erfahrungen aufgrund ihrer Herkunft in Sachsen gemacht, als dass dies im bundesdeutschen Durchschnitt der Fall ist. Grundsätzlich sind aber die Erfahrungen zwischen Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte, wenn Kontakt besteht, auch in Sachsen ganz überwiegend positiv.

Die im vorherigen Kapitel dargestellten Entwicklungen in den Handlungsfeldern zeigen sowohl Fortschritte als auch Herausforderungen in der gesellschaftlichen Integration. Vor diesem Hintergrund wird im nächsten Kapitel der Stand der Umsetzung staatlicher Maßnahmen untersucht.

---

<sup>70</sup> empirica ag: *Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen*, 2025, S. 85f.

## 5 Stand der Umsetzung der staatlichen Maßnahmen

Um den Umsetzungsstand bei den staatlichen Maßnahmen im Berichtszeitraum innerhalb der Behörden des Freistaates ermitteln und auswerten zu können, wurden im Vorfeld der Berichterstattung zwei Umfragen entwickelt und im Beteiligungsportal Sachsen zur Beantwortung freigeschaltet. Dies betrifft die Handlungsfelder Sprache und Bildung (§ 3), migrationsgesellschaftliche Kompetenz (§ 7) und die Repräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund (§ 8). Die Staatsministerien und ihre nachgeordneten Behörden waren aufgerufen, anhand eines Fragenkatalogs und offenen Textfeldern zu den beschriebenen Handlungsfeldern zum aktuellen und konkreten Umsetzungsstand in ihren Einrichtungen zu berichten. Die Auswertung erfolgt jeweils innerhalb der einzelnen Handlungsfelder.

Eine der Umfragen richtete sich speziell an die staatlichen Bildungseinrichtungen, wie z. B. die Hochschule Meißen und Fortbildungszentrum, die Hochschule der Sächsischen Polizei, die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule, das Bildungszentrum des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, das Ausbildungszentrum der Sächsischen Justiz. Die Umfrage konzentrierte sich insbesondere auf die Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote in den Bereichen Sprache und Bildung und migrationsgesellschaftlicher Kompetenz. Die Auswertung für die Bildungseinrichtungen erfolgt gesondert.

Die Auswertung des Handlungsfeldes berufliche Integration und gesellschaftliche Integration erfolgte größtenteils durch eigene Zuarbeit des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

### 5.1 Handlungsfeld – Sprache und Bildung

Der Erwerb der deutschen Sprache ist eine wesentliche Voraussetzung für eine gleichberechtigte und umfassende Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund. Sprache ist Teil der kulturellen Integration. Sie ermöglicht als einer der ersten Integrationsschritte den Aufbau von sozialen Beziehungen und reduziert zugleich das Risiko für Diskriminierung und Ausgrenzung.

#### 5.1.1 Maßnahmen im Bereich Sprache und Bildung

Der Spracherwerb ist zudem wesentlicher Teil der erwarteten eigenen Integrationsanstrengungen der Menschen mit Migrationshintergrund.<sup>71</sup> Aufgrund der Schlüsselfunktion von Sprache und Bildung regelt der Gesetzgeber in einem eigenständigen Paragraphen die Verpflichtung der Behörden des Freistaates Sachsen zur Unterstützung der Menschen mit Migrationshintergrund bei ihren Bemühungen, die deutsche Sprache zu erlernen.<sup>72</sup>

Darüber hinaus sollen die Behörden auf die Verwirklichung gleicher Bildungschancen für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sowie auf die Bildung für Akzeptanz und Toleranz von kultureller, religiöser und ethnischer Vielfalt über alle Bildungseinrichtungen hinweg hinwirken.<sup>73</sup>

---

<sup>71</sup> vgl. § 1 Absatz 2 Satz 3 SächsIntG.

<sup>72</sup> vgl. § 3 Absatz 1 Satz 2 SächsIntG.

<sup>73</sup> vgl. § 3 Absatz 2 SächsIntG.

Das Gesetz macht dabei keine verbindlichen Vorgaben, wie die in § 3 SächsIntG beschriebenen Aufgaben in den Behörden des Freistaates Sachsen konkret umgesetzt werden sollen. Die Art und Weise unterliegt somit einem eigenen Gestaltungs- und Umsetzungsspielraum der Behörden. Dieser ermöglicht eine Unterstützung und Förderung der Integration im Bereich Sprache und Bildung, die gezielt auf die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Behörde ausgerichtet ist.

Um das Erlernen der deutschen Sprache für Menschen mit Migrationshintergrund gemäß § 3 Absatz 1 SächsIntG zu unterstützen, wurden im Rahmen der Umfrage vereinzelt folgende Maßnahmen benannt, die im Berichtszeitraum umgesetzt wurden:

Es werden freiwillige Sprachkurse (z. B. Deutsch als Fremdsprache – Konversation Stufe C1) und Sprachunterricht in Deutsch durchgeführt. Diese richteten sich überwiegend an Bedienstete mit Migrationshintergrund. Bei Bestehen eines Sprachförderbedarfs wird dieser individuell geprüft und bedarfsorientiert durch einzelfallbezogene Qualifizierungs- oder Fortbildungsmaßnahmen gefördert. Zudem werden Sprachtreffs, individuelle Sprachförderung und Sprachcoachings vor Ort angeboten. Auch die Vermittlung leichter (deutscher) Sprache wurde als Maßnahme angeführt. Weiter wurde die Möglichkeit von flexibler Arbeitszeitgestaltung genannt, um die Teilnahme an privaten Sprachkursen zu unterstützen / zu ermöglichen. Zudem werden digitale Übersetzungshilfen angeboten.

Von den oben genannten Angeboten und Maßnahmen wurden durch die umsetzenden Behörden viele als erfolgreich eingeschätzt. Sie sind etabliert und werden von den Behörden auch künftig eingesetzt. Bei den meisten Angeboten handelt es sich zielgruppenbedingt um eher kleinere Teilnehmerkreise. In einigen Fällen sollen diese künftig an den jeweiligen Bedarf angepasst oder inhaltlich weiterentwickelt werden.

Behörden, die keine eigenen internen Maßnahmen anbieten um den Spracherwerb zu unterstützen, begründeten dies mehrheitlich damit, dass es innerhalb ihrer Behörde keine betroffene Personengruppe für Maßnahmen zum Spracherwerb gäbe. Das Beherrschen der deutschen Sprache sei auch für Menschen mit Migrationshintergrund obligatorische Einstellungsvoraussetzung in den Behörden. Für darüberhinausgehende Maßnahmen im Sinne von § 3 Absatz 1 SächsIntG bestehe deshalb kein gesonderter Bedarf. Einige verwiesen in diesem Zusammenhang auf das grundsätzliche Angebot von externen Sprachkursen.

Um gemäß § 3 Absatz 2 SächsIntG auf die Verwirklichung gleicher Bildungschancen und auf die Bildung für Akzeptanz und Toleranz von kultureller, religiöser und ethnischer Vielfalt über alle Bildungseinrichtungen hinweg hinzuwirken, haben die an der Umfrage teilnehmenden Behörden folgende Maßnahmen benannt:

Ausbildungsinteressierten, deren Herkunftssprache nicht deutsch ist, werden persönliche Berufsausbildungsinformationen angeboten. Es finden Präsenz- statt Onlineschulungen statt. Bildungsträgern/Berufsschulen werden Berufsausbildungsinformationen in Vorbereitungsklassen mit Deutsch als Zweitsprache angeboten. Vorgesehen ist die Möglichkeit von Wiederholungsprüfungen. Bei Bedarf werden individuelle Prüfungsvorbereitungen durchgeführt. Es wird die Teilnahme an englischsprachigen Fortbildungen im Bereich der IT ermöglicht. Es besteht ein grundsätzliches Angebot an Praktikumsplätzen für Ausbildungsinteressierte, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist. Es gibt ein Unterstützungsangebot zum Erwerb einer Fahrerlaubnis unter Anwendung der Qualifizierungsregelung des § 5 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L - Qualifizierung als Angebot). Die Anleitung und das Onboarding internationaler Mitarbeitender umfasst neben der fachlichen Einarbeitung auch die Wertevermittlung.

Zudem wurden beispielhaft folgende Maßnahmen zur Umsetzung mitgeteilt: Es erfolgt die Sensibilisierung Bediensteter für die Besonderheiten im Umgang mit ausländischen Gefangenen, insbesondere aus dem arabischen Raum (Vermittlung von kulturellem und religiösem Hintergrundwissen). Es werden vielfältige Schulungen zur interkulturellen Kompetenz angeboten. Ferner wurden Integrationskurse für Gefangene mit Migrationshintergrund mit dem Ziel der Vermittlung von kulturellem und religiösem Hintergrundwissen durchgeführt. Darüber hinaus werde verstärkt auf eine interkulturelle Teamentwicklung und interkulturelles Führen Wert gelegt, allgemein auf einen sensiblen Sprachgebrauch geachtet, der Fokus auf Antidiskriminierung ausgerichtet, Workshops zur Sensibilisierung und Konfliktvermeidung angeboten und auf die kulturellen Besonderheiten der jeweiligen Herkunftsländer geachtet.

Die vorgenannten Maßnahmen sollen auf die Verwirklichung gleicher Bildungschancen hinwirken, betreffen aber eher konkrete Maßnahmen zur Stärkung der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz gemäß § 7 SächsIntG. Die Auswertung dazu erfolgt in einem gesonderten Kapitel.

### **5.1.2 Umsetzungsstand in Bildungseinrichtungen**

Der Schwerpunkt bei den Rückmeldungen durch die Bildungseinrichtungen lag auf der Umsetzung des § 3 Absatz 2 SächsIntG. Zur Verwirklichung gleicher Bildungschancen und für Akzeptanz und Toleranz von kultureller, religiöser und ethnischer Vielfalt über alle Bildungseinrichtungen hinweg, wurden von den Bildungseinrichtungen zahlreiche unterschiedliche Fortbildungen und Schulungen angeboten. Nachfolgende Aufzählung fasst die häufigsten Angaben zusammen:

Beispielhaft sei an dieser Stelle das Modul „Sicheres Handeln in interkulturellen Situationen“ in einem Lehrgang der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen angeführt. In anderen Bildungseinrichtungen sind interkulturelle Inhalte in Ausbildung und Studium ebenfalls fest thematisch verankert und damit verpflichtender Lerninhalt. Es werden regelmäßig Schulungen zur Kommunikation in vielfältigen Gesellschaften sowie zum Umgang mit Menschen unterschiedlicher kultureller Hintergründe und kultureller Besonderheiten angeboten. Durch zahlreiche Aus- und Fortbildungsangebote werden beispielsweise Polizeiangehörige für kulturelle Vielfalt, Antidiskriminierung und respektvolle Kommunikation sensibilisiert. Weiter gibt es Fortbildungen zum Thema „Diskriminierung erkennen und handeln“, zum Beispiel mit dem Fokus sexuelle Belästigung und Sexismus

Auch bei diesen Maßnahmen handelt es sich eher um solche zur Unterstützung der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz der eigenen Bediensteten und nicht um solche die unmittelbar auf gleiche Bildungschancen hinwirken sollen.

### **5.1.3 Reflexion zum Umsetzungsstand im Handlungsfeld Sprache und Bildung**

Die angeführten Maßnahmen verdeutlichen, dass die staatliche Aufgabe zur Unterstützung der Menschen mit Migrationshintergrund im Bereich Sprache und Bildung in einigen Behörden des Freistaates Sachsen erkannt ist und ein spezifischer Bedarf vereinzelt festgestellt wurde. In diesen Fällen wurden nach Angaben der Behörden konkrete Maßnahmen häufig und bedarfsorientiert umgesetzt. Die umgesetzten Maßnahmen unterscheiden sich zum Teil erheblich, sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch der inhaltlichen Ausrichtung. Die angebotenen Maßnahmen zielen auf Freiwilligkeit ab.

Das Handlungsfeld Sprache ist zudem durchaus komplex zu betrachten. In vielen Berufen, insbesondere im Bereich der Verwaltung, existiert eine spezielle Fachsprache, die häufig höhere Anforderungen an das bereits vorhandene häufig gute bis sehr gute Sprachniveau stellt. Auch in diesem Bereich wäre eine Unterstützung mit unterschiedlichen Maßnahmen denkbar, um den Spracherwerb weiter zu vertiefen und zu unterstützen. Dieser dient auch dem Eigeninteresse zur Festigung und Erhalt der eigenen Fachlichkeit der Behörden. Diese sind ebenso durch den demografischen Wandel betroffen. Investitionen im Bereich Sprache und Bildung, sind ebenso Investitionen in die Funktionsfähigkeit der Verwaltung.

Zudem ist festzustellen, dass viele der genannten Maßnahmen, die zur Umsetzung gleicher Bildungschancen gemäß § 3 Absatz 2 SächsIntG dienen sollen, eher zur Unterstützung der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz geeignet sind. Hier bestehen Abgrenzungsschwierigkeiten hinsichtlich der im Gesetz beschriebenen Aufgaben. Gleichwohl können viele der genannten Maßnahmen unter § 7 SächsIntG gefasst werden: Die entsprechende Auswertung erfolgt in einem gesonderten Kapitel.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei Sprache und Bildung um die ersten Schlüsselkompetenzen auf dem Weg zu einer erfolgreichen Integration handelt, wäre eine Verstärkung und Fortentwicklung der Maßnahmen des § 3 SächsIntG angemessen. Dabei ist die Umsetzung dieser Maßnahme im staatlichen Bereich durchaus entwicklungsfähig. Dies betrifft besonders den Bereich zur Verwirklichung gleicher Bildungschancen für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund über alle Bildungseinrichtungen hinweg. Bildung ist eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt. Auch vor diesem Hintergrund sollte Integration als Querschnittsaufgabe vorausschauend mitgedacht werden.

## **5.2 Handlungsfeld - Migrationsgesellschaftliche Kompetenz**

Migration ist im Freistaat Sachsen nicht erst, aber spätestens seit der massiven Migrationsbewegung im Jahr 2015 ein wichtiges Thema. Zuwanderung bringt anfangs besondere Herausforderungen im gesellschaftlichen Miteinander und im alltäglichen Zusammenleben mit sich, weil Menschen mit Migrationshintergrund vielfältige kulturelle und religiöse Prägungen mitbringen. Hierfür sind ein spezifisches Bewusstsein sowie ein Mindestmaß an Sensibilität für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund erforderlich.

Migrationsgesellschaftliche Kompetenz ist die Fähigkeit, mit Menschen unterschiedlicher Herkunft ohne stereotype Zuschreibungen und Vorurteile zu kommunizieren, ihnen konstruktiv und respektvoll zu begegnen sowie bei Maßnahmen, Vorhaben und Programmen teilhabebemehrende oder sonst benachteiligende Auswirkungen und Verhaltensweisen zu erkennen und zu überwinden.<sup>74</sup> Sie stellt eine Schlüsselkompetenz dar und ist wesentlich für die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie für den gesellschaftlichen Zusammenhalt zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund.

Aus diesem Grund verpflichtet das SächsIntG in § 7 die Behörden des Freistaates Sachsen, die migrationsgesellschaftliche Kompetenz bei der Personalentwicklung ihrer Bediensteten, insbesondere durch entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen zu erhöhen. Um in diesem Bereich einheitliche Standards in den sächsischen Behörden zu gewährleisten, sollen insbesondere ressortübergreifende Fortbildungseinrichtungen in Anspruch genommen werden. Sie soll darüber hinaus auch Gegenstand in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und Erziehern sein.

---

<sup>74</sup> vgl. § 5 Absatz 2 SächsIntG.

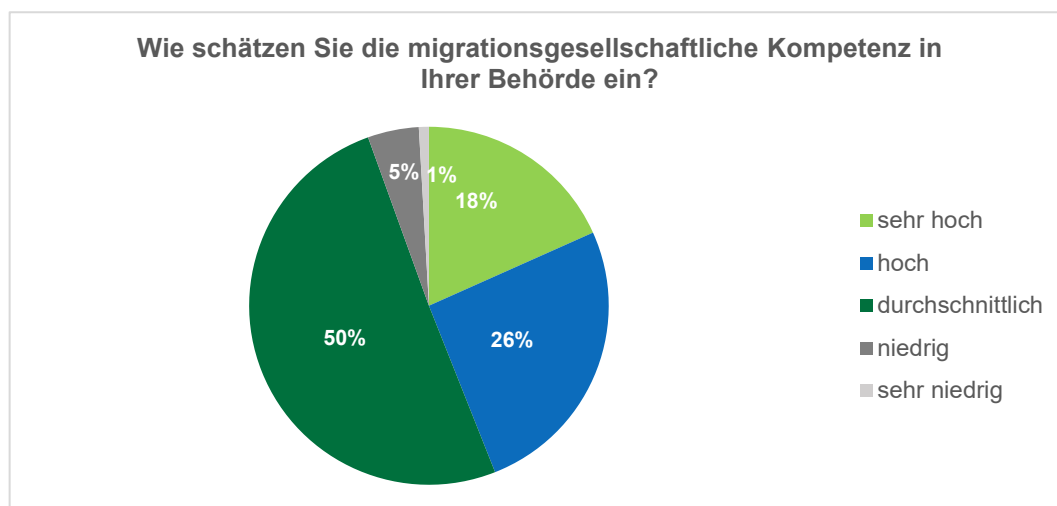
### 5.2.1 Umsetzungsstand der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz innerhalb der Behörden des Freistaates Sachsen

Im Rahmen der Umfrage<sup>75</sup> wurden die Sächsischen Staatsministerien und ihre nachgeordneten Behörden zu verschiedenen Aspekten der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz innerhalb ihrer Einrichtungen befragt. An der Umfrage haben sich nicht alle Staatsministerien und nachgeordneten Behörden beteiligt. Bei den Antworten handelt es sich überwiegend um subjektive Einschätzungen.

### 5.2.2 Einschätzung der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz

Zunächst wurde nach der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz innerhalb der Behörden gefragt. Von den teilnehmenden Behörden, haben 50 % ihre migrationsgesellschaftliche Kompetenz als durchschnittlich eingeschätzt, während 43,6 % der Behörden diese sogar als hoch oder sehr hoch einschätzen. Lediglich 5,5 % schätzten Ihre Kompetenz als niedrig oder sehr niedrig ein.

Abbildung 31: Einschätzung der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz



Quelle: Eigendarstellung auf Grundlage der durchgeführten Umfrage

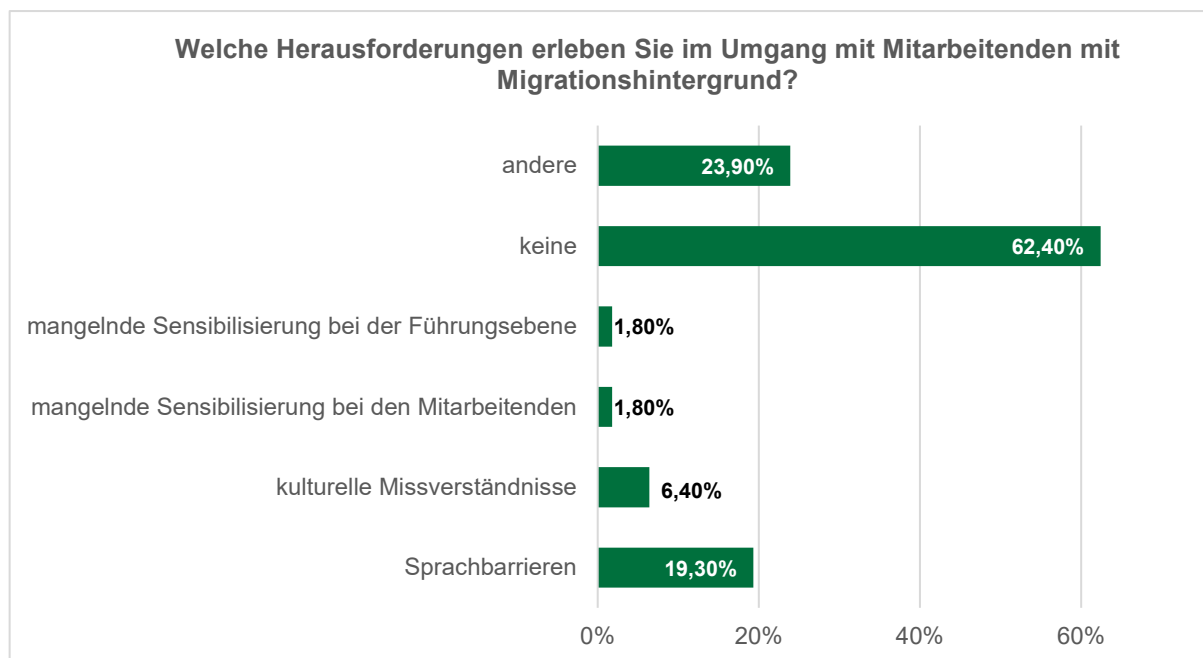
Dies zeigt auf, dass innerhalb der sächsischen Behörden ein hohes Bewusstsein für die Bedeutung des Handlungsfeldes migrationsgesellschaftliche Kompetenz besteht und der Umgang mit Menschen mit Migrationshintergrund noch als ausbaufähig beurteilt wird.

### 5.2.3 Herausforderungen im Umgang mit Mitarbeitenden mit Migrationshintergrund und interne Angebote

Weiter wurde nach den erlebten Herausforderungen im Umgang mit Mitarbeitenden mit Migrationshintergrund gefragt. Sprachbarrieren sehen 19,3 % der Befragten als herausfordernd an. Für 6,4 % sind es kulturelle Missverständnisse. 23,9 % der Befragten sehen auch weitere Herausforderungen im Umgang mit Menschen mit Migrationshintergrund, ohne diese zu spezifizieren.

<sup>75</sup> vgl. Kapitel 1.4 *Methodik der Berichterstattung und Datenbasis*.

**Abbildung 32: Herausforderungen im Umgang mit Mitarbeitenden mit Migrationshintergrund**



Quelle: Eigendarstellung auf Grundlage der durchgeführten Umfrage

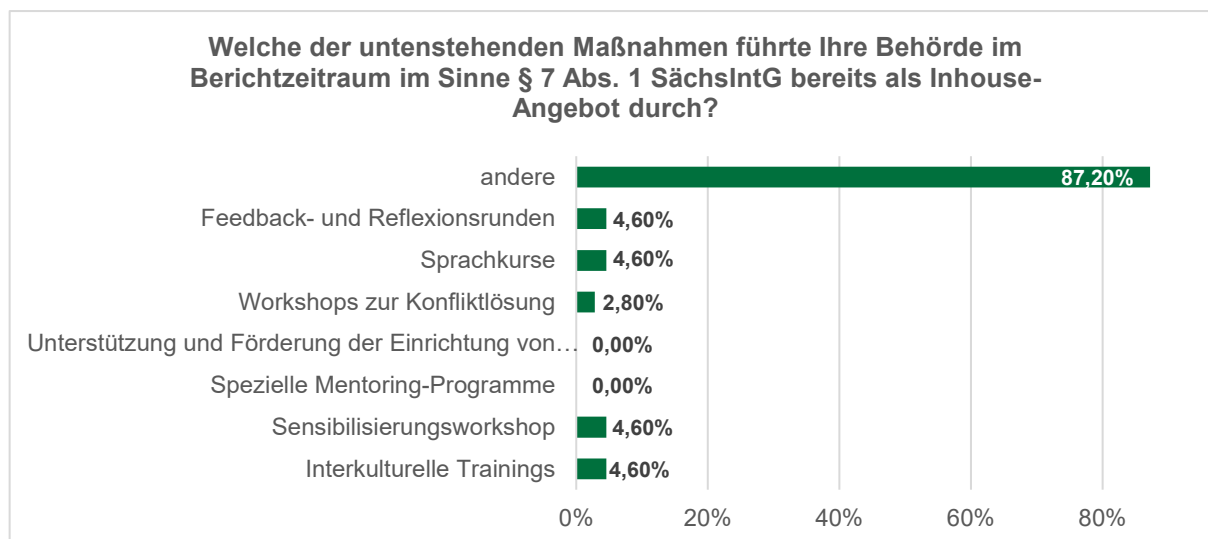
Die Einschätzungen zur migrationsgesellschaftlichen Kompetenz innerhalb der eigenen Behörde und zu den besonderen Herausforderungen im Umgang mit Mitarbeitenden mit Migrationshintergrund lässt sich wie folgt einordnen: Ein Großteil der teilnehmenden Behörden gab an, keine Mitarbeitenden mit Migrationshintergrund zu beschäftigen oder führte an, dass ihnen der genaue Status der Mitarbeitenden nicht bekannt sei. Ohne tatsächliche Berührungspunkte zu Beschäftigten mit Migrationshintergrund kann sich eine migrationsgesellschaftliche Kompetenz nicht weiterentwickeln beziehungsweise vertiefen.

Grundsätzlich werden keine Daten erhoben, wie viele Bediensteten in sächsischen Behörden Menschen mit Migrationshintergrund sind (vgl. Kapitel 5.3). Zudem handelt es sich dabei um keine homogene Personengruppe. Die Kenntnis der Behörden über Mitarbeitende mit Migrationshintergrund beruht auf Schätzungen oder aber basiert darauf, dass der betreffende Bedienstete dies offen kommuniziert hat.

Als weitere konkrete Herausforderungen im Umgang mit Mitarbeitenden mit Migrationshintergrund wurde vereinzelt angeführt, dass es bislang nur wenig strukturierte Qualifizierungsangebote gäbe, eigene migrationsbezogene Kompetenzen überwiegend individuell, das heißt punktuell ausgeprägt seien und im Einzelfall eine stärkere Unterstützung erforderlich wäre, zum Beispiel durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit für interkulturelle Angebote.

Zudem wurde nach behördeneigenen Schulungsangeboten gefragt. Bei den Inhouse-Angeboten konnten die Behörden aus verschiedenen vorgegebenen Maßnahmen auswählen: Feedback- und Reflexionsrunden, Sprachkurse, Sensibilisierungsworkshops, interkulturelle Trainings und Workshops zur Konfliktlösung. Diese wurden nur vereinzelt angeboten. Unterstützung und Förderung der Einrichtung von Beschäftigtennetzwerken und spezielle Mentoringprogramme wurden von den Behörden nicht angeboten. Mit einem Anteil von 87,2 % führten die Behörden mehrheitlich andere Maßnahmen zur Unterstützung der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz ihrer Mitarbeitenden durch.

Abbildung 33: Maßnahmen als Inhouse-Angebote



Quelle: Eigendarstellung aufgrund der durchgeführten Umfrage

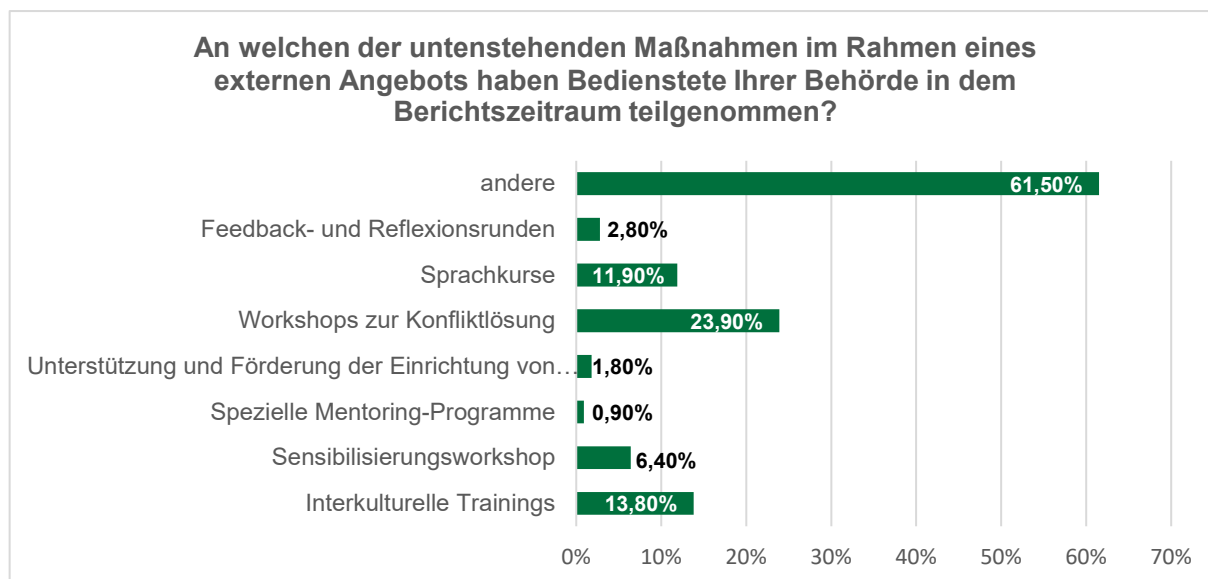
Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der künftigen Planung dieser Inhouse-Angebote. Mehrheitlich sind keine spezifischen Inhouse-Angebote geplant oder diese sind überwiegend noch unbekannt. Nur vereinzelt sind konkrete Angebote für die zur Auswahl stehenden Maßnahmen geplant. Die prozentuale Verteilung der geplanten Maßnahmen ergibt sich wie folgt: Interkulturelle Trainings (3 %), Sensibilisierungsworkshops (4 %), Unterstützung, Förderung und Einrichtung von Beschäftigtenetzwerken (1 %) Workshops zur Konfliktlösung (9 %), Sprachkurse (5 %), Feedback- und Reflexionsrunden (7 %). Andere Maßnahmen waren nicht geplant beziehungsweise die diesbezüglichen Planungen noch unbekannt.

Dies zeigt, dass es zwar bereits Inhouse-Angebote zur Unterstützung der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz gibt, es mehrheitlich aber andere Angebote sind, die sich nicht unter die in der Auswahl abgefragten Angebote fassen lassen und nicht gesondert genannt wurden.

#### 5.2.4 Teilnahme der Bediensteten an externen Angeboten

Auch im Bereich der externen wahrgenommenen Angebote war der Bereich andere Angebote mit 61,50 % am häufigsten vertreten. Danach folgen Workshops zur Konfliktlösung mit 23,90 %, Interkulturelle Trainings mit 13,80 %, Sprachkurse mit 11,90 % und Sensibilisierungsworkshops mit 6,4 %.

Abbildung 34: Teilnahme an externen Angeboten, z. B. Fortbildungszentrum Meißen



Quelle: Eigendarstellung aufgrund der durchgeführten Umfrage

Die Umfrageergebnisse zeigen, dass die spezifischen externen Angebote besser genutzt werden. Dies kann damit zusammenhängen, dass sie bekannter sind und regelmäßig für alle Ressorts zur Verfügung stehen. Eine Inanspruchnahme dieser externen Maßnahmen ist zu begrüßen, da die Regelung vereinheitlichte Standards zur Zielstellung hat.

Es fällt auf, dass es nur bei 2 % der Behörden eine Teilnahmeverpflichtung der Mitarbeitenden für die Angebote zur Förderung der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz gibt. Von 15 % der teilnehmenden Behörden wurde migrationsgesellschaftliche Kompetenz als Lernziel von Maßnahmen zur Führungskräfteentwicklung genannt. Nur 3 % der teilnehmenden Behörden haben ihrerseits bereits Maßnahmen zur Bedarfsfeststellung an Steigerung der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz ergriffen. War dies der Fall, richtete sich dies mehrheitlich an Führungskräfte.

### 5.2.5 Maßnahmen der Bildungseinrichtungen zur Stärkung der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz

Von den an der Umfrage teilnehmenden Bildungseinrichtungen wurde eine mittlere zweistellige Zahl an ressortübergreifenden Qualifizierungsmaßnahmen übermittelt. Beispielhaft seien genannt: Interkulturelle Kompetenz - Sensibilisierung für fremde Kulturen, Interkulturelles Konfliktmanagement, Migration und Integration als gesamtgesellschaftliche Herausforderung und Chance, Interkulturelle Kompetenz - Umgang mit Migranten aus dem arabischen Kulturraum, Sicheres Handeln in interkulturellen Situationen, Interkulturelle Kompetenz - Umgang mit Vielfalt, Antidiskriminierung, Antirassismus.

Insgesamt handelt es sich bei den genannten Maßnahmen schwerpunktmäßig um Fortbildungen und Workshops zum Thema interkulturelle Kompetenz. Dabei werden grundlegende Kenntnisse im Bereich Migration und Integration sowie zu unterschiedlichen kulturellen, religiösen und gesellschaftlichen Hintergründen und Wertordnungen vermittelt. Zudem ist der sensible und respektvolle Umgang mit vorhandener Verschiedenheit und Kommunikationsfähigkeit, das heißt die Vermittlung einer offenen und respektvollen Sprache im Umgang mit Menschen mit Migrationshintergrund, Gegenstand der angebotenen Kurse. Speziell die arabisch-muslimische Kultur, aber auch allgemeine Fluchtkontexte und

muslimische Lebenswelten innerhalb Sachsens wurden zudem als konkrete Bildungsinhalte genannt.

Ergänzend wurden viele spezifische Kurse zum Thema Diskriminierung, Extremismus, Jugendkultur und Extremismus, Antisemitismus, Verschwörungstheorien, zunehmende Desinformation in der Gesellschaft, Radikalisierung und rechtsterroristische Gewalt als beispielhafte Maßnahmen im Sinne von § 7 Absatz 1 SächsIntG angeboten. Einige der benannten Qualifizierungsmaßnahmen setzen sich zudem schwerpunktmäßig mit dem Thema Vielfalt respektive Diversität auseinander.

Es werden damit Themen aufgegriffen, die sehr eng mit migrationsgesellschaftlichen Fragestellungen verknüpft sind, inhaltlich aber zum Teil darüber hinausgehen oder diese thematisch ergänzen. Eine trennscharfe Abgrenzung ist hier nicht möglich aber auch nicht zwingend erforderlich. Im Sinne einer umfassenden Sensibilisierung und Schaffung eines Bewusstseins für migrationsgesellschaftliche Themen können auch diese Angebote zumindest vertiefend unter § 7 SächsIntG gefasst werden.

Die meisten ressortübergreifenden (Fort)-Bildungsangebote wurden durch folgende Bildungseinrichtungen unterbreitet: Die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH), die Hochschule Meißen und Fortbildungszentrum und das Ausbildungszentrum Bobritzsch, im Bereich des Justizvollzugsdiensts.

### **5.2.6 Eigene Positivbeispiele und Handlungsbedarfe der Behörden**

Als positive Beispiele, die einige Behörden intern zur Förderung der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz umsetzen, wurden angeführt: Eine verständnisvolle Kommunikation und wertschätzende Arbeitskultur, ein offenes Teamklima, in dem Fragen und Bedarfe die kulturelle Vielfalt betreffend willkommen sind, Einsatz von Onboarding/Mentoring und Vorhalten eines kompetenten Ansprechpartners für spezifische migrationsgesellschaftliche Fragen (z. B. die Zeugnisanerkennung betreffend), Präsenz in der Sichtbarkeit nach außen (z. B. durch Teilnahme an Messen).

Weiterhin wurde der Onlinekurs der HSF Meißen Fortbildungszentrum zum AGG "Fit für Gleichbehandlung" (Grundmodul) als verpflichtende Maßnahme angeführt. Führungskräfte müssten zudem den zugehörigen Aufbaukurs absolvieren. An anderer Stelle wurde auf die freiwillige Teilnahme am Lernprogramm "Diversity" verwiesen.

Folgende Vorschläge zur Verbesserung der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz innerhalb der Verwaltung wurden von einzelnen Behörden rückgemeldet: Es wird ein Bedarf an ressortübergreifenden standardisierten Schulungen/Workshops zur interkulturellen Kommunikation gesehen. Ein kompetenter Ansprechpartner zu spezifischen migrationsgesellschaftlichen Fragen wäre hilfreich. Mehrere Meldungen bezogen sich zudem auf Herausforderungen, die Bedienstete betreffen, die regelmäßig Bürgerkontakt haben. Dies betrifft die migrationsgesellschaftliche Kompetenz der sächsischen Behörden nach außen.

### **5.2.7 Reflexion zum Umsetzungsstand im Handlungsfeld Migrationsgesellschaftliche Kompetenz**

Die gesetzliche Aufgabe die migrationsgesellschaftliche Kompetenz zu fördern, ist in den an der Umfrage beteiligten sächsischen Behörden durchaus sichtbar und wird bereits durch erste eigene Maßnahmen wahrgenommen und unterstützt. Die Umsetzung erfolgt in großer Mehrheit freiwillig und häufig bedarfsbezogen. Die Art und Weise zur Umsetzung der Maßnahmen ist vielfältig.

Ressortübergreifende Angebote sind überwiegend bekannt und wurden im Berichtszeitraum bereits umfangreich genutzt. Die verschiedenen Fortbildungsangebote zur Unterstützung der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildung haben beispielsweise insgesamt ca. 11.000 Teilnehmende innerhalb des Berichtszeitraum wahrgenommen. Diese Zahl umfasst Präsenz- als auch Onlineschulungen. Es gibt in diesem Bereich eine Vielzahl von Angeboten, die das Thema migrationsgesellschaftliche Kompetenz thematisch flankieren und ergänzen. Es werden keine grundsätzlich neuen Bedarfe gesehen. Im Bereich der Führungskräfteentwicklung ist migrationsgesellschaftliche Kompetenz noch kein etabliertes Thema. Dort liegt aber eine sehr wichtige Schnittstelle, um ein migrationsgesellschaftliches Bewusstsein in alle Arbeitsebenen weitervermitteln und verstetigen zu können.

Angebote zur Stärkung und Fortentwicklung migrationsgesellschaftlicher Kompetenz sollten zukünftig auch verstärkt bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie Erzieherinnen und Erziehern berücksichtigt werden. An diesem Punkt besteht insbesondere großes Potenzial, diese Fertigkeiten in alle Gesellschaftsschichten zu vermitteln.

Nicht zuletzt aufgrund der demografischen Entwicklung und dem in § 8 SächsIntG verankerten Ziel, den Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund in der öffentlichen Verwaltung zu erhöhen, ist es wichtig die migrationsgesellschaftliche Kompetenz innerhalb der sächsischen Behörden weiter fest im Blick zu halten.

### **5.3 Handlungsfeld – Repräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund**

Im Jahr 2024 wies etwa 30,4 % der Bevölkerung in Deutschland einen Migrationshintergrund auf. In Sachsen liegt dieser Anteil bei 11 % der Bevölkerung. In der öffentlichen Verwaltung spiegelt sich diese Vielfalt jedoch bislang kaum wider.

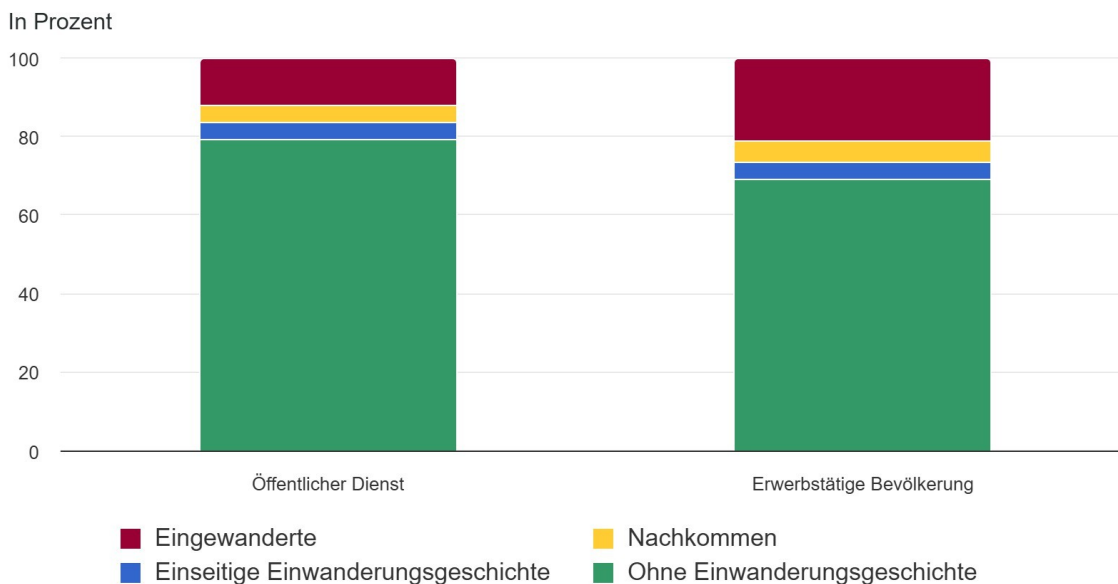
Das Statistische Bundesamt zieht aus den Untersuchungen für das Jahr 2023 in der Pressemitteilung vom 11. Dezember 2024 folgende Bilanz: *„Menschen mit Einwanderungsgeschichte sind im öffentlichen Dienst in Deutschland unterrepräsentiert. 11 % der Menschen mit Einwanderungsgeschichte im Alter von 15 bis 64 Jahren waren 2023 im öffentlichen Dienst beschäftigt [...]“*.<sup>76</sup> Die Folgeuntersuchungen weisen eine leicht steigende Tendenz auf. Die Abbildung 34 zeigt, dass im Jahr 2024 etwa 12,2 % der Beschäftigten im öffentlichen Dienst Eingewanderte waren. Der Anteil der Erwerbstätigen im öffentlichen Dienst nach Migrationsgeschichte in Sachsen im Jahr 2023 betrug laut dem *Achten Bericht zum Integrationsmonitoring der Länder* 5,5 %.<sup>77</sup>

---

<sup>76</sup> Statistisches Bundesamt (Destatis): *Menschen mit Einwanderungsgeschichte im öffentlichen Dienst unterrepräsentiert – Dashboard Integration bietet umfassende Daten zum Integrationsgeschehen*, online verfügbar unter: [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/12/PD24\\_468\\_12.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/12/PD24_468_12.html) (zuletzt abgerufen am 08.01.2026).

<sup>77</sup> Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder (IntMK): *Integrationsbericht 2025*, online verfügbar unter: [https://www.integrationsmonitoring-laender.de/documents/integrationsbericht-2025-korr-4-clean-dnk182d-1745314676\\_1745315588.pdf](https://www.integrationsmonitoring-laender.de/documents/integrationsbericht-2025-korr-4-clean-dnk182d-1745314676_1745315588.pdf) (zuletzt abgerufen am 08.01.2026).

**Abbildung 35: Beschäftigte im öffentlichen Dienst und die erwerbstätige Bevölkerung in 2023 nach Einwanderungsgeschichte**



Quelle: Statistisches Bundesamt

Der Freistaat Sachsen hat bei der Erstellung des SächsIntG die niedrige Anzahl der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst im Vergleich zum Bevölkerungsanteil ohne Migrationshintergrund berücksichtigt und in § 8 SächsIntG die Erhöhung der Repräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund vorgesehen sowie eine konkrete Aufgabe gesetzlich bestimmt. Gemäß § 8 Absatz 2 sollen die Stellenausschreibungen für Behörden des Freistaates Sachsen einen Hinweis beinhalten, dass Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund ausdrücklich erwünscht sind.

In den Erläuterungen zum SächsIntG<sup>78</sup> sind Schulungen für Führungskräfte und Fortbildungsmaßnahmen zur diversitätsorientierten Bestenauslese als weitere mögliche Maßnahmen benannt, welche die Gewinnung und den dauerhaften Verbleib der Menschen mit Migrationshintergrund unterstützen sollten.

### 5.3.1 Allgemeine Herausforderungen in der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen

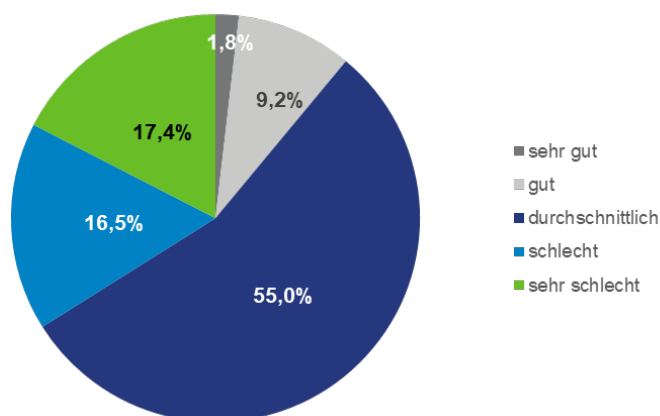
Der genaue Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund wurde von der Aufstellung des Gesetzes nicht bestimmt. Die ethnische Herkunft zählt gemäß Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu der Kategorie personenbezogener Daten, die besonders schützenswert sind. Zur Sammlung und Verarbeitung dieser Daten muss eine ausdrückliche Einwilligung oder eine spezifische gesetzliche Erlaubnis vorliegen. Um einen belastbaren Status quo zu ermitteln, müsste eine vom Sächsischen Kabinett autorisierte, freiwillige Befragung aller Beschäftigten in den sächsischen Behörden durchgeführt werden.

Demzufolge können aktuell weder die Anzahl von Beschäftigten mit Migrationshintergrund im Berichtszeitraum, noch ihre Entwicklung mit konkreten Zahlen belegt werden. Mittels einer

<sup>78</sup> Sächsischer Landtag, Drs. 7/15050: *Gesetz zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund im Freistaat Sachsen.*

subjektiven Einschätzung in der Ressort-Umfrage<sup>79</sup> haben die meisten Behörden die aktuelle Repräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund in ihren Behörden grundsätzlich als „durchschnittlich“ beurteilt. Rund 34 % betrachtet die Repräsentanz als schlecht oder sehr schlecht (vgl. Abbildung 35).

**Abbildung 36: Repräsentanz von Menschen mit Migrationsgeschichte bei sächsischen Behörden**



Quelle: Eigendarstellung auf Grundlage der durchgeführten Umfrage

Das Sächsische Staatstheater - Staatsoper Dresden und Staatsschauspiel Dresden mit durchschnittlich 161 und die Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus mit 23 Beschäftigten mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit im Berichtszeitraum haben die Repräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund als „sehr gut“ bewertet. Zehn Behörden bezeichneten die Repräsentanz als „gut“, wobei vier dieser Behörden gar keine Mitarbeitende mit Migrationshintergrund im Berichtszeitraum beschäftigt haben.

Im Zuge dieser Umfrage wurden die Behörden nach der Übermittlung der Anzahl der Mitarbeitenden mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit, anstatt der Anzahl der Mitarbeitenden mit Migrationshintergrund gebeten. Behörden, die auch über diese Informationen verfügten, haben diese geliefert. Bei 66 % der beteiligten Behörden waren im Berichtszeitraum keine Mitarbeitenden mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit angestellt.

Bei 37 teilnehmenden Behörden arbeiteten zum Zeitpunkt der Umfrage insgesamt 990 Mitarbeitende mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit, davon lediglich 26 bei den Obersten Staatsbehörden. 200 Mitarbeitende konnten durch 18 Behörden als Menschen mit Migrationshintergrund identifiziert werden. 60 Behörden haben Beschäftigte, die weder einen Migrationshintergrund noch eine deutsche Staatsangehörigkeit haben oder Angaben zum Migrationshintergrund ihrer Bediensteten machen konnten. 53 % dieser Behörden bezeichnen trotzdem den Stand der aktuellen Repräsentanz als „gut“ oder „durchschnittlich“.

Einige Staatsministerien und ihre nachgeordneten Behörden haben die Möglichkeit zur Teilnahme an der inzwischen abgeschlossenen Umfrage nicht wahrgenommen. Auch die Polizeidirektionen haben an dieser Umfrage nicht teilgenommen. Die Anzahl der Beschäftigten ohne deutschen Pass, die bei den Polizeidirektionen beschäftigt waren, wurde den Kleinen Anfragen Drucksache 8/1012 und 8/5282 entnommen.

<sup>79</sup> vgl. Kapitel 1.4 *Methodik der Berichterstattung und Datenbasis*.

**Tabelle 1: Beschäftigte mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit in der sächsischen Polizei**

Dienststelle/ Einrichtung	Stand 1. Januar 2025	Stand 1. Januar 2026
Polizeidirektion Chemnitz	1	1
Polizeidirektion Dresden	3	1
Polizeidirektion Görlitz	2	1
Polizeidirektion Leipzig	1	1
Polizeidirektion Zwickau	1	1
Landeskriminalamt Sachsen	2	3
Polizeiverwaltungsamt	9	5
Hochschule der Sächsischen Polizei	3	2
<b>Summe</b>	<b>22</b>	<b>15</b>

Quelle: Eigendarstellung auf Grundlage der Drucksachen 8/1012 und 8/5282

Im Rahmen der Gesamtumfrage wurden die Behörden nach ihrer subjektiven Einschätzung, zum Anstieg der Anzahl der Menschen mit Migrationshintergrund im Berichtszeitraum gefragt. Rund 36 % der Befragten bejahten diese Frage. Währenddessen fiel die Anzahl der Beschäftigten mit Migrationshintergrund bei der sächsischen Polizei nachweislich um 32 % nach dem Inkrafttreten des SächsIntG ab.

Die Anzahl der Mitarbeitenden mit Migrationshintergrund beziehungsweise mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit beim Universitätsklinikum Leipzig entspricht mit 10,45 % der Anzahl der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Sachsen allgemein. Das Uniklinikum bezeichnet die aktuelle Repräsentanz als „durchschnittlich“. Das Staatstheater erreicht sogar 13,8 % und bezeichnet die Repräsentanz als „sehr gut“.

### **5.3.2 Maßnahmen der Personalgewinnung und langfristiger Bindung**

Die durchgeführte Befragung hat ergeben, dass 54 % der befragten Behörden den gesetzlich vorgesehenen Hinweis in Stellenausschreibungen, wonach Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund ausdrücklich erwünscht sind, im Berichtszeitraum umgesetzt haben. Weitere 22 % planen die Umsetzung dieser Maßnahme.

Trotz der gesetzlichen Vorgabe wird die Verwendung dieses Zusatzes teilweise als entbehrlich angesehen. Argumentiert wird unter anderem mit dem Prinzip, dass die Auswahl der Mitarbeitenden ausschließlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung erfolgen soll, sowie mit Zweifeln an ausreichenden Deutschkenntnissen von Bewerbenden mit Migrationshintergrund.

Einige Teilnehmende geben an, dass bereits jetzt ein hoher Anteil an Bewerbenden mit Migrationshintergrund verzeichnet wird, der den Anteil in der Gesamtbevölkerung übersteigt, sodass ein zusätzlicher Hinweis weder als notwendig noch angezeigt angesehen wird. Zwei weitere Behörden teilen diese Auffassung, obwohl der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund dort bei null liegt. Zudem bestehen Bedenken hinsichtlich der Formulierungs- und Rechtssicherheit der Regelung, insbesondere in Bezug auf mögliche Diskriminierung und die Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Bestenauslese nach Art. 33 Absatz 2 GG. Etwa sieben % der Teilnehmenden wählten eine alternative Formulierung, während rund 12 % keine Kenntnis von der gesetzlichen Regelung hatten oder auf eine einheitliche Vorgabe warteten.

Durch Beschluss der Sächsischen Staatsregierung in der Kabinettsitzung vom 13. Januar 2026 wurde die neue Verwaltungsvorschrift Stellenausschreibungen mit dem verbindlichen Zusatz in den zukünftigen Stellenausschreibungen: *Die sächsische Staatsverwaltung setzt auf ein Arbeitsumfeld, an dem jeder Mensch gleichberechtigt und selbstbestimmt teilhaben kann und wir freuen uns über Bewerbungen von Menschen ungeachtet der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, des Alters, der Religion oder der Identität*<sup>80</sup> beschlossen und für verbindlich erklärt.

Die Steigerung der Repräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund in der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Sachsen kann durch eine Vielzahl gezielter Rekrutierungsstrategien, migrationsgesellschaftlicher Öffnung und Anpassungen der Personalpolitik unterstützt werden. Im Rahmen der Umfrage wurde gefragt, welche Maßnahmen im Sinne des § 8 Absatz 1 SächsIntG im Berichtszeitraum durch die Behörden durchgeführt wurden. Zur Auswahl standen:

- Marketing- und Rekrutierungskampagnen für den öffentlichen Dienst als Arbeitgeber,
- Spezielle Mentoring-Programme,
- Sensibilisierungsmaßnahmen für Personalabteilungen,
- Sensibilisierungsmaßnahmen für Führungskräfte,
- Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeitende mit Bürgerkontakt,
- Sensibilisierungsmaßnahmen für alle sonstigen Mitarbeitenden.

Zu den im Berichtszeitraum am häufigsten durchgeführten Maßnahmen zählten Marketing- und Rekrutierungskampagnen für den öffentlichen Dienst als Arbeitgeber. 8,3 % der beteiligten Behörden setzten entsprechende Maßnahmen um. Sensibilisierungsmaßnahmen für Führungskräfte fanden in 3,7 % der Behörden statt. Die Sensibilisierung von Personalabteilungen, Mitarbeitenden mit Bürgerkontakt sowie sonstigen Mitarbeitenden erfolgte jeweils in 2,8 % der Behörden. Spezielle Mentoring-Programme waren im Berichtszeitraum nicht vorhanden. 83,5 % der teilnehmenden Behörden ergriffen keine Maßnahmen im Sinne der Fragestellung.

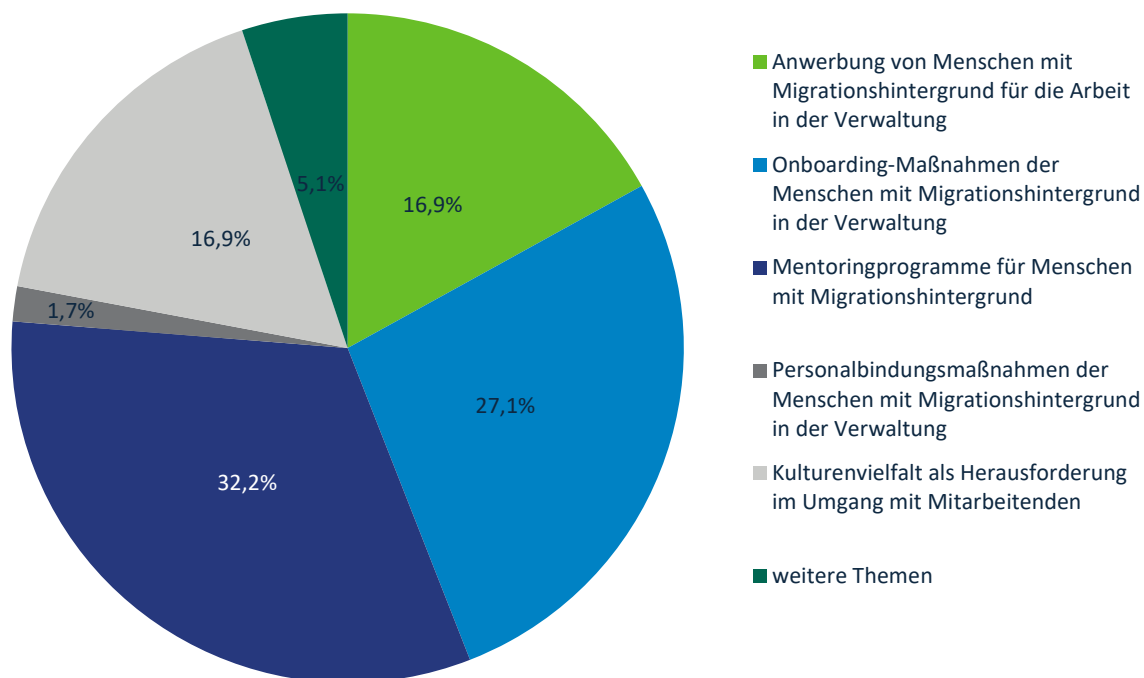
Auch in den nächsten drei Jahren planen 6,4 % der Behörden Marketing- und Rekrutierungskampagnen für den öffentlichen Dienst als Arbeitgeber fortzuführen oder neu umzusetzen. Eine Behörde plant künftig die Durchführung von speziellen Mentoring-Programmen für Menschen mit Migrationshintergrund. Eine ressortübergreifende Unterstützung bei der Planung dieser Maßnahme wünschen sich insgesamt 18 Behörden (vgl. Abbildung 36). Anonymisierte oder anonyme Bewerbungsverfahren werden in den Behörden des Freistaates Sachsen mit einer Ausnahme nicht angewendet. Lediglich das Sächsische Staatstheater - Staatsoper Dresden und Staatsschauspiel Dresden - verwendet bei der Rekrutierung der Orchestermitglieder diese Methode, indem das 1. Vorspiel grundsätzlich hinter einem Vorhang stattfindet, sodass eine rein musikalische Bewertung erfolgen kann. Diese Vorgehensweise gehört laut dieser Einrichtung zum Standard-Auswahlverfahren im künstlerischen Bereich.

Die Umfrage schloss mit einer Frage nach dem Bedarf an ressortübergreifender Unterstützung ab. 70,6 % der Behörden gehen davon aus, dass sie keine Unterstützung benötigen.

---

<sup>80</sup>vgl. Anlage 1 zu Ziffer IV Nummer 1 VwV Stellenausschreibungen vom 19. Januar 2026 (SächsABl. S. 146).

**Abbildung 37: Gewünschte Ressortübergreifende Unterstützung (nur ausgewählte Angebote)**



Quelle: Eigendarstellung auf Grundlage der durchgeführten Umfrage

Die Frage nach der gewünschten ressortübergreifenden Unterstützung konnte als Mehrfachauswahl beantwortet werden (vgl. Abbildung 36). Dementsprechend wünschen sich 32,2 % der Befragten Unterstützung bei den Mentoringprogrammen für Menschen mit Migrationshintergrund, weitere 27,1 % bei den Onboarding-Maßnahmen für diese Zielgruppe. Über die offene Antwortmöglichkeit äußerten die Behörden den Wunsch nach Unterstützung der Personalverwaltung in formalen und arbeitsrechtlichen Fragen zu Abschlüssen und bei der Vermittlung der Relevanz des Themas für die Gerichte.

### 5.3.3 Reflexion zur Umsetzungsstand im Handlungsfeld Repräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund

Die vorgestellten Daten geben einen ersten Einblick in die Thematik, könnten jedoch gut zur Reflexion über die aktuellen und geplanten Maßnahmen der Behörden und der Staatsregierung insgesamt genutzt werden.

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass die Repräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen noch nicht selbstverständlich ist und Sensibilisierung sowie gezielte Maßnahmen in vielen Behörden fehlen. Trotz einzelner Initiativen, etwa im Bereich von Marketing- und Rekrutierungskampagnen, bestehen weiterhin deutliche Defizite in Bezug auf Mentoring, Onboarding und die ressortübergreifende Unterstützung.

Daraus ergibt sich ein klarer Handlungsbedarf. Um Vielfalt nachhaltig im Sinne des SächsIntG sowie der Charta der Vielfalt<sup>81</sup> zu fördern und die Chancengleichheit im öffentlichen Dienst zu verbessern, sollten künftige Maßnahmen zum Umgang mit Vielfalt in den sächsischen Behörden, zu Karrierechancen und zur Chancengleichheit systematisch, ressortübergreifend und evidenzbasiert geplant und umgesetzt werden. Best-Practice-Beispiele aus anderen Bundesländern sowie aus den Bundesbehörden sollten hierbei berücksichtigt werden.

Eine vorherige, umfangreiche Befragung aller Bediensteten wäre der gezielten Entwicklung der oben genannten Maßnahmen als der künftigen Beobachtung der Vielfaltsausprägung zuträglich.

## 5.4 Handlungsfeld – Berufliche Integration

Die berufliche Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte stellt einen zentralen Bestandteil einer erfolgreichen Integrationspolitik dar. Erwerbstätigkeit ermöglicht nicht nur die eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes, sondern fördert zugleich gesellschaftliche Teilhabe, soziale Stabilität und wirtschaftliche Entwicklung. Die Teilnahme am Arbeitsmarkt gilt daher als einer der wichtigsten Faktoren für eine nachhaltige Integration, da Arbeit nicht nur finanzielle Unabhängigkeit schafft, sondern auch Möglichkeiten zur sozialen Vernetzung, zum Spracherwerb und zur langfristigen gesellschaftlichen Teilhabe eröffnet.<sup>82</sup>

Ein Blick auf die Beschäftigungsstruktur zeigt jedoch, dass Menschen mit Migrationshintergrund auf dem deutschen Arbeitsmarkt häufig zunächst Tätigkeiten mit geringeren Qualifikationsanforderungen übernehmen. Ein überdurchschnittlich großer Anteil arbeitet in sogenannten Helfertätigkeiten, beispielsweise in Bereichen wie Logistik, Baugewerbe, Gastronomie, Reinigung oder in der industriellen Produktion.<sup>83</sup> Diese Tätigkeiten erfordern häufig keine abgeschlossene Berufsausbildung oder nur eine kurze Einarbeitungsphase. Gründe hierfür sind unter anderem sprachliche Barrieren, fehlende oder noch nicht anerkannte ausländische Berufsabschlüsse sowie eingeschränkte berufliche Netzwerke. Teilweise kommt es zudem vor, dass Menschen mit Migrationshintergrund in Tätigkeiten beschäftigt sind, die unterhalb ihrer tatsächlichen Qualifikation liegen.<sup>84</sup>

Gleichzeitig zeigt sich, dass Menschen mit Migrationshintergrund ein erhebliches Potenzial für qualifizierte Beschäftigung darstellen. Viele verfügen bereits über berufliche Qualifikationen oder erwerben diese im Laufe ihres Aufenthalts in Deutschland, etwa durch Ausbildung, Weiterbildung oder durch Verfahren zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse. Entsprechend sind sie zunehmend auch in qualifizierten Berufen tätig, beispielsweise im Handwerk, in technischen Berufen, im Gesundheitswesen oder in akademischen

---

<sup>81</sup> Am 4. Juni 2019 unterzeichneten der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen, Michael Kretschmer, die Sächsische Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Petra Köpping, gemeinsam mit der Staatsministerin für Integration und Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Annette Widmann-Mauz, die »Charta der Vielfalt«.

<sup>82</sup> Mediendienst Integration: *Arbeitsmarkt und Migration*, online verfügbar unter: <https://mediendienst-integration.de/migration/arbeitsmarkt.html> (zuletzt abgerufen am 27.03.2026).

<sup>83</sup> Bundesagentur für Arbeit: *Arbeitsmarkt für Ausländer in Deutschland*, online verfügbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de> (zuletzt abgerufen am 27.03.2026).

<sup>84</sup> Mediendienst Integration: *Beschäftigung von Menschen mit Migrationshintergrund*, online verfügbar unter: <https://mediendienst-integration.de/arbeitsmarkt/auslaendische-arbeitskraefte/wie-viele-beschaeftigte-haben-einen-migrationshintergrund/> (zuletzt abgerufen am 27.03.2026).

Tätigkeitsfeldern.<sup>85</sup> Gerade vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräfte- und Arbeitskräftemangels gewinnt die erfolgreiche Integration dieser Potenziale für Wirtschaft und Gesellschaft zunehmend an Bedeutung.<sup>86</sup> Eine gezielte Förderung der beruflichen Integration kann daher dazu beitragen, vorhandene Kompetenzen besser zu nutzen, Qualifizierungswege zu eröffnen und langfristig eine stabile Einbindung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund sieht § 9 Maßnahmen zur Unterstützung der beruflichen Integration vor. Ziel ist es, durch geeignete Unterstützungs- und Beratungsangebote den Zugang zu Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung zu erleichtern und bestehende Integrationsangebote besser miteinander zu verzahnen. Dabei bauen die landesrechtlichen Maßnahmen auf den bestehenden Integrationsangeboten des Bundes auf und ergänzen diese dort, wo regionale Besonderheiten oder zusätzliche Unterstützungsbedarfe bestehen. Eine wichtige Rolle spielt in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und kommunalen Institutionen sowie den Akteuren der Wirtschaft.

Ein besonderer Bestandteil dieser Maßnahmen ist die Arbeit der Arbeitsmarktmentorinnen und -mentoren. Sie unterstützen Menschen mit Migrationshintergrund individuell bei der Orientierung auf dem Arbeitsmarkt, vermitteln Informationen zu Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten und begleiten Integrationsprozesse. Ziel ist es, Menschen mit Migrationshintergrund möglichst schnell und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dies trägt nicht nur zur wirtschaftlichen Eigenständigkeit der Betroffenen bei, sondern hilft zugleich, den Fach- und Arbeitskräftebedarf der Wirtschaft zu decken.

Zugleich wird durch die gesetzliche Ausgestaltung sichergestellt, dass sich die vorgesehenen Beratungs- und Unterstützungsangebote auf migrations- und arbeitsmarktspezifische Fragestellungen beschränken. Bereiche, die spezialisierten Beratungsberufen vorbehalten sind – etwa rechtliche oder steuerliche Beratung – bleiben hiervon unberührt und unterliegen weiterhin den Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Dadurch wird eine klare Abgrenzung geschaffen und sichergestellt, dass aus den entsprechenden Unterstützungsangeboten keine haftungsrechtlichen Risiken entstehen.

Auf Grundlage einer Abfrage des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) werden nachfolgend ausgewählte Bemühungen des Freistaates Sachsen zur Umsetzung der in § 9 beschriebenen.

Darüber hinaus wird in den Anlagen exemplarisch ein Akteur aus der Wirtschaft vorgestellt, der sich aktiv für eine offene und integrationsfördernde Arbeitsmarktpolitik engagiert: die Initiative Wirtschaft für ein weltoffenes Sachsen. Dieses Netzwerk von Unternehmen setzt sich für ein weltoffenes gesellschaftliches Klima ein und unterstreicht damit, dass erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt nur im Zusammenwirken staatlicher Maßnahmen und wirtschaftlicher Verantwortung gelingen kann.

---

<sup>85</sup> Bundeszentrale für politische Bildung: *Erwerbsstatus und berufliche Stellung von Migrantinnen und Migranten*, online verfügbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/sozialbericht/> (zuletzt abgerufen am 27.03.2026).

<sup>86</sup> Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB): *Migration und Arbeitsmarkt*, online verfügbar unter: <https://www.iab.de/de/themen/migration.aspx> (zuletzt abgerufen am 27.03.2026).

## 5.4.1 Maßnahmen des SMWA zur Unterstützung der beruflichen Integration

### 5.4.1.1 Zielsetzung der beruflichen Integration

Der Freistaat Sachsen fördert die berufliche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund mit Blick auf deren Potenzial als Fach- und Nachwuchsfachkräfte. Die primäre Zuständigkeit für die Arbeitsmarktintegration liegt bei der Bundesagentur für Arbeit. Sachsen ergänzt die Bundesangebote durch flankierende landesgeförderte Maßnahmen. Ziel ist eine nachhaltige Integration in qualifizierte, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung; dabei steht nicht die Schnelligkeit des Berufseinstiegs, sondern die Stabilität der Integration im Vordergrund.

### 5.4.1.2 Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Institutionen

Der Freistaat Sachsen arbeitet bei der beruflichen Integration eng mit den Akteuren der Wirtschaft, den Gewerkschaften, der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern zusammen. Zentrales Instrument dieser Zusammenarbeit ist die Fachkräfteallianz Sachsen (FKA).<sup>87</sup> Mitglieder der FKA sind die Vereinigung der Sächsischen Wirtschaft, die Sprecherkammern der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern, die Liga der Freien Wohlfahrtsverbände sowie der Landesverband Freier Berufe als Vertreter der Wirtschaft. Gewerkschaftsseitig sind der Deutsche Gewerkschaftsbund, die IG Metall sowie der Sächsische Beamtenbund und Tarifunion vertreten.

Für die öffentliche Hand gehören der FKA die Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit, der Sächsische Landkreistag, die Vertretung der regionalen Fachkräfteallianzen sowie die Ressorts der Staatsregierung an, namentlich das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz, das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie das Sächsische Staatsministerium für Kultus.

In der FKA werden gemeinsame Positionen und Handlungsansätze zur Fachkräftesicherung einschließlich der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund entwickelt. Im Berichtszeitraum erarbeitet eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe der FKA Handlungsempfehlungen auf Grundlage der Erfahrungen mit dem bundesweiten „Job-Turbo“ zur Arbeitsmarktintegration Geflüchteter. Daneben konnte das Netzwerk „Teilhabe am Arbeitsmarkt von Migrantinnen (TAMin)“ unter Federführung des Zentrums für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit Sachsen (ZEFAS)<sup>88</sup> weiter ausgebaut, um Vernetzung, Wissenstransfer und gute Praxis zu stärken.

### 5.4.1.3 Rahmenbedingungen der beruflichen Bildung

Der Freistaat Sachsen gestaltet die Rahmenbedingungen beruflicher Bildungsmaßnahmen so, dass sie die Chancen für Menschen mit Migrationshintergrund auf einen Berufsabschluss und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit fördern.

Das SMWA ist gemäß Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 28. Januar 2025 (SächsGVBl. S. 52) für die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich Industrie, Handel, Handwerk einschließlich Förderung der beruflichen Bildung zuständig. Relevante landesrechtlich geregelte Berufe

---

<sup>87</sup> Fachkräfteallianz Sachsen: *Startseite*, online verfügbar unter: <https://www.fachkraefteallianz.sachsen.de> (zuletzt abgerufen am 27.03.2026).

<sup>88</sup> Zentrum für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit Sachsen (ZeFaS): *Startseite*, online verfügbar unter: <https://www.zefas.sachsen.de> (zuletzt abgerufen am 27.03.2026).

liegen im Zuständigkeitsbereich anderer Ressorts und sind nicht Bestandteil dieses Sachberichts.

Die Zuständigkeit des SMWA erstreckt sich über Berufe gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HWO). Im Zusammenhang mit beruflichen Bildungsmaßnahmen nach BBiG und HWO existiert eine bundesrechtlich fixierte Ordnungsarbeit, die alles im Kontext der Weiterentwicklung, Umsetzung und Evaluation von Ordnungsmitteln (Ausbildungsordnungen, Rahmenlehrplänen und Fortbildungsordnungen) umfasst.

Das SMWA setzt sich gegenüber dem Bund in den verschiedenen Länderbeteiligungsverfahren stets für eine Weiterentwicklung des beruflichen Bildungssystems ein, die unter anderem auch der beruflichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund dienen kann. Beispielsweise ist hier die Novellierung des BBiG im Jahr 2024 (Berufvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz) zu nennen. Das darin verankerte Validierungsverfahren für beruflich erworbene Kompetenzen hilft oftmals Menschen ohne Berufsabschluss, ihre beruflichen Fähigkeiten offiziell anerkennen zu lassen. Davon profitieren nicht selten Menschen mit Migrationshintergrund.

Die Gestaltung von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen ist keine staatliche Aufgabe, sondern obliegt dem freien Bildungsmarkt.

Das SMWA unterstützt die berufliche Integration der Zielgruppe zudem durch weitere geeignete Rahmenbedingungen, beispielsweise durch Fördermaßnahmen, die entweder zielgruppenoffen gestaltet sind (Richtlinie Berufliche Bildung) oder unter anderem die Unterstützung zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund als einen Förderzweck explizit adressieren (ESF Plus Richtlinie „Zukunft Berufliche Bildung“ sowie Fachkräfte richtlinie).

#### **5.4.1.4 Programm Arbeitsmarktmentoren Sachsen**

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt gemäß § 9 Absatz 4 SächsIntG durch das Landesprogramm „Arbeitsmarktmentoren Sachsen“.<sup>89</sup> Für die Umsetzung ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zuständig, unterstützt durch das Zentrum für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit Sachsen, das organisatorische und fachliche Aufgaben übernimmt. Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung durch das ZEFAS ist die VwV Zentrum für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit vom 28. März 2022 (SächsABl. S. 531), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 300). Eine Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf nachgeordnete Behörden besteht, aufgrund der existierenden VwV, nicht.

Nach einer modellhaften Erprobung des Programmansatzes von Oktober 2016 bis Ende 2019 und einer Evaluation des Programms lief die zweite Programmphase vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2024. Die aktuelle Programmphase begann am 1. Januar 2025 und endet am 31. Dezember 2027. Ziel des Programms ist es, dass die begleiteten zugewanderten Menschen (nachfolgend „Mentees“ genannt) perspektivisch einer qualifizierten, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Sachsen nachgehen und somit wirtschaftlich eigenständig werden oder bleiben und nicht (mehr) auf Sozialleistungen angewiesen sind. Damit soll das Programm zur Verringerung der Arbeitslosigkeit zugewanderter Menschen in Sachsen sowie zur Sicherung des Fachkräftebedarfs sächsischer Arbeitgeber beitragen.

---

<sup>89</sup> Arbeitsmarktmentoren Sachsen: *Startseite*, online verfügbar unter: <https://www.arbeitsmarktmentoren-sachsen.de> (zuletzt abgerufen am 27.03.2026).

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen bei den Mentees vor allem fehlende, für die berufliche Integration relevante Systemkenntnisse (zum Beispiel Arbeitswelt, Berufsbildungssystem und Unterstützungsangebote in Deutschland) sowie persönliche Netzwerke ausgeglichen werden. Arbeitgeber sollen insbesondere bei administrativen Prozessen, die für die betriebliche Integration der Mentees erforderlich sind, entlastet werden. Dies ist angesichts der hohen Komplexität und Dynamik der rechtlichen Rahmenbedingungen und Unterstützungsangebote von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus soll der häufig langwierige Integrationsprozess strukturiert werden, um unnötige Lücken und Wartezeiten zwischen einzelnen Integrationsschritten zu vermeiden.

Im Rahmen der Förderung sollen die Mentees entsprechend ihrer persönlichen Fähigkeiten und Wünsche in eine qualifikationsadäquate sozialversicherungspflichtige Beschäftigung beziehungsweise in eine Berufsausbildung vermittelt und bis zur Stabilisierung des Beschäftigungs- beziehungsweise Ausbildungsverhältnisses begleitet werden.

Aufgrund begrenzter Ressourcen wurde das Programm auf Personengruppen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf ausgerichtet. Die Leistungen der Arbeitsmarktmentoren richten sich daher vorrangig an in Sachsen lebende Schutzsuchende, die bei ihrer beruflichen Integration mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert sind und denen die Aufnahme einer Berufsausbildung oder qualifikationsadäquaten, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ohne individuelle Unterstützung nicht oder nur verzögert gelingt. Ein besonderes Augenmerk liegt auf weiblichen Schutzsuchenden sowie auf Personen ohne berufliche Qualifikation, die eine Qualifizierung anstreben. Im Rahmen freier Kapazitäten können auch andere zugewanderte Personen begleitet werden.

Schutzsuchende im Sinne des Programms sind Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die über einen Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung verfügen. Zur Gruppe zählen zudem Familienangehörige anerkannter Schutzsuchender. Die Leistungen richten sich ausschließlich an Personen, die keinem generellen Beschäftigungsverbot unterliegen.

Die Arbeitsmarktmentoren unterstützen bei Bedarf auch Arbeitgeber bei der Vorbereitung von Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnissen sowie bei der betrieblichen Integration der Mentees. Die Unterstützung richtet sich vorrangig an kleine und mittlere Unternehmen.

Die Unterstützungsleistungen werden im Rahmen von 14 Projekten umgesetzt, die alle sächsischen Landkreise und kreisfreien Städte abdecken. Die Arbeitsmarktmentoren haben sich dabei als wichtige Integrationsakteure etabliert. Im Unterschied zu den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern können sie einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen und ihre Mentees intensiver und nachhaltiger begleiten. Der Betreuungsschlüssel liegt bei etwa 20 bis 30 Mentees je Mentor. Während sich die Arbeitsverwaltung auf gesetzlich definierte Aufgaben beschränkt, decken die Arbeitsmarktmentoren auch weitere integrationsrelevante Bereiche, etwa aufenthaltsrechtliche Fragestellungen, ab. Sie fungieren somit als Bindeglied zwischen verschiedenen Behörden und Akteuren und können Mentees auch über einen längeren Zeitraum nach erfolgreicher Vermittlung begleiten.<sup>90</sup>

---

<sup>90</sup> Im Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2024 wurden durch die Arbeitsmarktmentoren 5.323 Mentees und 2.151 Arbeitgeber begleitet. In diesem Zeitraum wurden 3.099 Mentees in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder Berufsausbildung vermittelt. 2.375 Mentees wurden nachhaltig in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder Berufsausbildung integriert.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 wurden 1.786 Mentees und 770 Arbeitgeber begleitet. Davon wurden 786 Mentees in Beschäftigung oder Ausbildung vermittelt, während 451 Mentees nachhaltig integriert werden konnten.<sup>91</sup>

Für die Finanzierung der Projekte wurden im Jahr 2024 rund 4,3 Millionen Euro und im Jahr 2025 rund 3,7 Millionen Euro bereitgestellt. Der Rückgang der Mittel ist auf die angespannte Haushaltslage zurückzuführen. Infolgedessen musste die Zahl der eingesetzten Arbeitsmarktmentoren deutlich reduziert werden – von knapp 64 Vollzeitäquivalenten Ende September 2024 auf rund 47 Vollzeitäquivalente Ende Dezember 2025. Dadurch können künftig deutlich weniger Personen bei der beruflichen Integration unterstützt werden.

Um dem weiterhin hohen Unterstützungsbedarf gerecht zu werden, wird eine auskömmlichere finanzielle Ausstattung des Arbeitsmarktmentoren-Programms angeregt.

## **5.5 Handlungsfeld – Gesellschaftliche Integration**

Mit § 10 SächsIntG werden die Maßnahmen zur Unterstützung der gesellschaftlichen Integration normativ festgelegt. Die Vorschrift definiert die zentralen integrationspolitischen Aufgabenbereiche des Freistaates Sachsen und bildet den verbindlichen Rahmen für die Förderung gleichberechtigter Teilhabe sowie des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Sie benennt insbesondere Maßnahmen in zentralen Lebensbereichen, zur Partizipation von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie zur Stärkung demokratischer, sozialer und kultureller Teilhabe.

### **5.5.1 Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen und Mittelausstattung**

Die Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen (FRL IM) stellt das zentrale förderpolitische Umsetzungsinstrument zur Realisierung der in § 10 SächsIntG normierten Zielsetzungen dar. Bereits seit ihrem Inkrafttreten am 28. August 2015 strukturiert sie die staatliche Förderung im Bereich der gesellschaftlichen Integration im Freistaat.

Die Richtlinie gliedert sich in insgesamt sechs Fördersäulen<sup>92</sup>, die unterschiedliche Bereiche der Integrationsförderung abdecken. Diese reichen von der Unterstützung psychosozialer Zentren über Angebote der Erstorientierung bis hin zu Sprachkursen sowie Maßnahmen zur migrationsgesellschaftlichen Öffnung von Institutionen und integrationsfördernde Begegnungsprojekte. Jede Fördersäule adressiert spezifische Handlungsfelder und trägt im Zusammenwirken dazu bei, Integration im Freistaat strukturiert, bedarfsgerecht und nachhaltig umzusetzen.

Die Richtlinie konkretisiert damit die gesetzlichen Maßnahmenbereiche des § 10 SächsIntG und überführt sie in konkrete, projektbezogene Fördertatbestände. Zuwendungsempfänger

---

<sup>91</sup> Eine nachhaltige Integration in Beschäftigung liegt vor, wenn die Probezeit bestanden wurde und der Mentee sich nach acht Monaten noch immer im selben Beschäftigungsverhältnis befindet. Eine nachhaltige Integration in Berufsausbildung liegt vor, wenn der Mentee die Zwischenprüfung beziehungsweise Teil 1 der gestreckten Abschluss- beziehungsweise Gesellenprüfung erfolgreich abgelegt hat. In den Angaben zu nachhaltigen Integrationen sind auch Personen enthalten, die bereits im Modellprogramm „Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete“ vermittelt und in der zweiten Programmphase weiterbegleitet wurden.

<sup>92</sup> Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt: *Förderinhalte – Integrative Maßnahmen*, online verfügbar unter: <https://www.integrative-massnahmen.sachsen.de/foerderinhalte-3983.html> (zuletzt abgerufen am 26.02.2026).

sind insbesondere gemeinnützige Organisationen, Vereine, Verbände sowie Träger der freien Wohlfahrtspflege.

Die Förderrichtlinie in ihrer aktualisierten Fassung<sup>93</sup> ist bis zum 30. Juni 2026 befristet. Der Schwerpunkt liegt auf nachhaltiger kultureller, sozialer und identifikatorischer Integration, der Stärkung gleichberechtigter Partizipation sowie der Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

Für die Umsetzung der FRL IM wurden für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 14.895.000 Euro und 14.500.000 Euro für das Haushaltsjahr 2025 durch den Gesetzgeber zur Verfügung gestellt.

Im Folgenden werden die in § 10 SächsIntG benannten Maßnahmenbereiche systematisch dargestellt und in Bezug zu den Förderansätzen der Förderrichtlinie gesetzt.

### **5.5.2 Beratungs- und Betreuungsstrukturen regional ausgerichteter psychosozialer Zentren**

Regional ausgerichtete psychosoziale Zentren leisten im Freistaat einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der in § 10 SächsIntG verankerten Maßnahmen zur Unterstützung der gesellschaftlichen Integration. Sie richten sich insbesondere an Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund, die aufgrund von Traumatisierungen, psychischen Erkrankungen oder sozialen Belastungen einen erhöhten Unterstützungsbedarf aufweisen. Als Ergänzung der bestehenden Regelstrukturen bieten die Psychosozialen Zentren in Sachsen<sup>94</sup> niedrigschwellige, kultursensible und bedarfsorientierte Beratung sowie Betreuung. Ihre regional verankerten Angebote ermöglichen einen wohnortnahen Zugang zu psychosozialer Beratung, therapeutischer Unterstützung und sozialpädagogischer Begleitung für Erwachsene, Kinder und Jugendliche. Ziel ist es, psychosoziale Belastungen frühzeitig zu erkennen, die Betroffenen zu stabilisieren, geeignete Unterstützungsmaßnahmen einzuleiten und den Zugang zu weiterführenden Regelangeboten des Gesundheits-, Sozial- und Bildungssystems zu erleichtern.

In Sachsen bestehen hierzu drei psychosoziale Zentren – DAS BOOT gGmbH Sozialpsychiatrisches Zentrum, Mosaik Leipzig - Kompetenzzentrum für transkulturelle Dialoge e.V. sowie das SFZ Förderzentrum gGmbH –, die ihre Zuständigkeitsbereiche regional gegliedert haben und gemeinsam alle Landkreise sowie kreisfreien Städte des Freistaates abdecken. Ein zentraler Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der Förderung individueller Handlungsfähigkeit und sozialer Teilhabe. Durch psychosoziale Beratung, Gruppenangebote sowie die enge Zusammenarbeit mit kommunalen Akteuren, Migrationsberatungsstellen, Jobcentern, Schulen und ehrenamtlichen Initiativen tragen die Zentren dazu bei, Integrationshemmnisse abzubauen und gesellschaftliche Teilhabe nachhaltig zu stärken.

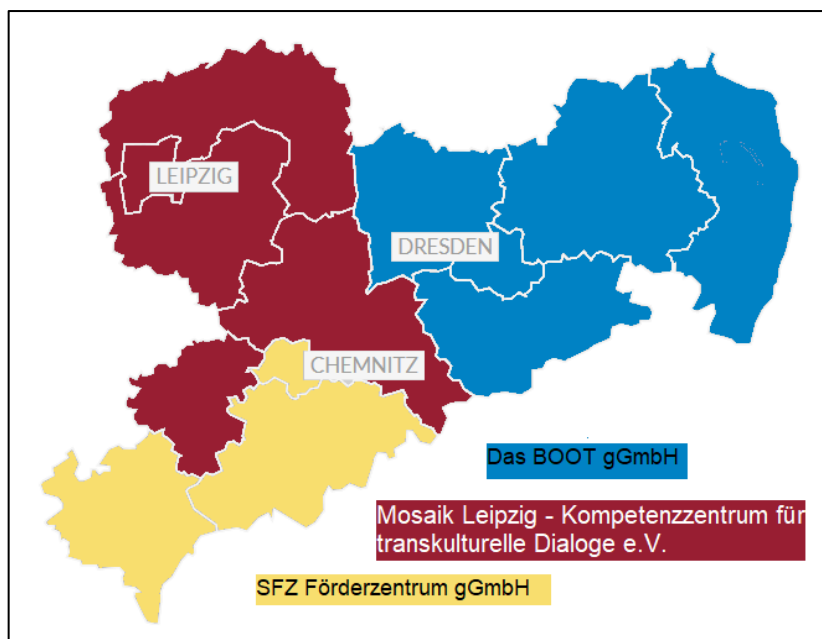
Darüber hinaus übernehmen die psychosozialen Zentren eine wichtige Schnittstellenfunktion im regionalen Hilfesystem. Sie unterstützen Fachkräfte durch Beratung und Vernetzung und leisten einen Beitrag zur Sensibilisierung für psychische Belastungen im Kontext von Migration und Flucht. Insgesamt stellen die drei landesweit tätigen psychosozialen Zentren ein unverzichtbares Element der integrationspolitischen Infrastruktur in Sachsen dar und tragen wesentlich zur Umsetzung der Ziele des § 10 SächsIntG bei.

---

<sup>93</sup> Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen vom 14. November 2023 (SächsABl. S. 1498), die durch die Richtlinie vom 6. August 2024 (SächsABl. S. 966) geändert worden ist.

<sup>94</sup> Psychosoziale Zentren Sachsen e.V.: *Startseite*, online verfügbar unter: <https://psz-sachsen.de/> (zuletzt abgerufen am 26.02.2026).

Abbildung 38: Regionale Zuständigkeit der Psychosozialen Zentren



Quelle: Eigendarstellung

Die psychosozialen Zentren entwickeln sich zunehmend zu fest in den Regionen verankerten Integrations- und Versorgungsstrukturen und rücken dadurch verstärkt in den Fokus überregionaler Förder-, Koordinierungs- und Politikprozesse. So benennt beispielsweise der EU-Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) psychosoziale und integrative Unterstützungsmaßnahmen ausdrücklich als förderfähige Aktivitäten im Rahmen der europäischen Integrationsarchitektur. Die Integrationsministerkonferenz der Länder hebt die Bedeutung nachhaltiger psychosozialer Versorgung für Geflüchtete im bundesweiten Kooperationsrahmen hervor und der Koalitionsvertrag im Freistaat verankert den Fortbestand und die Bedeutung psychosozialer Beratungszentren als dauerhafte landespolitische Aufgabe.

### 5.5.3 Überregionale und landesweite Strukturen von migrantischen Selbstorganisationen

Der Zeitraum von 2024 bis Ende 2025 war durch einen strukturellen Umbruch in den landesweiten Dachverbandsstrukturen migrantischer Selbstorganisationen (MSO) in Sachsen gekennzeichnet. Mit der Insolvenz des Dachverbandes sächsischer Migrant\*innenorganisationen e.V. (DSM e.V.) und der anschließenden Neugründung des Landesverbandes Sächsischer Migrant\*innenorganisationen e.V. (LaSMO e.V.) kam es zu einer institutionellen Neuordnung der landesweiten Interessenvertretung.

Aufgrund der Vorgängerrichtlinie, die bis November 2023 galt, erhielt der Aussiedlerverband Sachsen e.V. (Dachverband Sächsischer Spätaussiedler) Zuwendungen für ein mehrjähriges Projekt, welches bis zum 31.12.2024 umgesetzt wurde. Aufgrund fehlender Haushaltsmittel konnte der Aussiedlerverband Sachsen keine Bewilligung für 2025 erhalten. Gleiches gilt für den neugegründeten Landesverband Sächsischer Migrant\*innenorganisationen e.V.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach der strukturellen Passfähigkeit der aktuellen Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen für landesweite, mitgliedschaftsbasierte Dachverbände. Die Richtlinie war in ihrer Konzeption primär auf zeitlich befristete, inhaltlich klar abgrenzbare Einzelmaßnahmen ausgerichtet. Landesweite Dachverbände plural zusammengesetzter Mitgliedsorganisationen erfüllen jedoch dauerhaft angelegte

Querschnittsaufgaben, darunter Koordination und Vernetzung auf Landesebene, fachliche Unterstützung von Mitgliedsorganisationen, Interessenvertretung gegenüber Politik und Verwaltung sowie die Entwicklung strategischer Beteiligungsformate. Diese Aufgaben sind nur eingeschränkt projektförmig darstellbar. Insofern ergibt sich keine grundsätzliche Ungeeignetheit der Richtlinie, wohl aber eine funktionale Begrenzung ihres Anwendungsbereichs in Bezug auf dauerhafte Dachverbandsstrukturen.

Im Kontext des § 10 SächsIntG, der die Unterstützung der Selbstorganisation von Migrantinnen und Migranten vorsieht, zeigt sich damit eine Umsetzungsfrage: Während zielgruppenspezifische Verbände ihre Arbeit über projektbezogene Förderinstrumente abbilden können, besteht für landesweite, heterogen zusammengesetzte Dachverbände bislang kein eigenständiger Förderansatz, der deren koordinierende und strukturbildende Funktion systematisch absichert. Eine entsprechende Berücksichtigung wird im Zuge der Novellierung der Richtlinie geprüft.

Unabhängig davon zeigt sich, dass die landesweite migrantische Interessenvertretung in Sachsen bislang nur eingeschränkt ausgeprägt ist und weiterhin entsprechendes Ausbaupotenzial aufweist. Gleichzeitig wird die Bedeutung der bestehenden Strukturen daran deutlich, dass die beiden zentralen Träger – LaSMO e.V. und Aussiedlerverband Sachsen e.V. – über ihre Mitwirkung im Landesbeirat für Integration und Teilhabe aktiv zur Artikulation und Vermittlung der Interessen der von ihnen vertretenen Gruppen beitragen.

#### **5.5.4 Erstorientierung und Wertevermittlung**

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Unterstützung zur Erstorientierung und Wertevermittlung. Diese richten sich insbesondere an neu zugewanderte Menschen und dienen der Vermittlung grundlegender Kenntnisse über das gesellschaftliche Zusammenleben, die Rechts- und Werteordnung sowie zentrale Alltagsstrukturen in Deutschland und im Freistaat Sachsen. Erstorientierungsangebote leisten einen wichtigen Beitrag zum Abbau von Unsicherheiten, zur Förderung selbstständigen Handelns sowie zur Prävention von Konflikten und stellen regelmäßig einen Einstieg in weiterführende Integrationsmaßnahmen dar.

Die Förderrichtlinie fördert eine Reihe von Maßnahmen, die der Erstorientierung und Wertevermittlung dienen. Dazu gehören Erstorientierungskurse (EOK), Patenschafts- und Mentoringprojekte sowie Sprach-Lern-Räume.

Die EOKs werden seit 2016 in Sachsen umgesetzt. Für die spätere systematische Förderung auf Bundesebene nahm der Freistaat eine konzeptionelle und operative Vorreiterrolle ein. Insbesondere durch die eigenständige Entwicklung, Pilotierung und Implementierung von Erstorientierungskursen wurden strukturierte Formate etabliert, die eine frühzeitige Vermittlung grundlegender Alltagsorientierung, rechtlicher Rahmenbedingungen sowie zentraler gesellschaftlicher Werte ermöglichen. Die hierbei gewonnenen konzeptionellen und organisatorischen Erfahrungen flossen in die Weiterentwicklung bundesweiter Förderinstrumente ein.

Seit Beginn der Corona-Pandemie und verstärkt durch die Übernahme dieses Instruments durch das BAMF ist die Anzahl der Landes-EOKs in den vergangenen Jahren deutlich zurückgegangen. Über die FRL IM wurden im Jahr 2024 daher nur noch vier Maßnahmen zur Erstorientierung bewilligt; im Jahr 2025 gingen keine Förderanträge für EOKs mehr ein. Für den Berichtszeitraum ist festzuhalten, dass zentrale Inhalte der Erstorientierung und Wertevermittlung flächendeckend über Integrationskurse sowie ergänzende Erstorientierungsangebote des Bundes abgedeckt wurden.

Weiterhin lässt sich vor dem Hintergrund des Berichtszeitraums vermuten, dass sich die Bedarfe im Bereich Erstorientierung und Wertevermittlung teilweise verlagert haben. Dies wird als möglicher Grund dafür gesehen, dass keine gesonderten Förderanträge für klassische Erstorientierungskurse gestellt wurden.

Die im Rahmen der Fördersäule D und E etablierten neuen Förderinstrumente – Patenschafts- und Mentoringprojekte sowie Sprach-Lern-Räume – decken zentrale Inhalte der Erstorientierung und Wertevermittlung praxisnah und niedrighschwellig ab. Sie vermitteln grundlegende Sprachkenntnisse, Alltagsorientierung und gesellschaftliche Werte und fördern gleichzeitig soziale Integration durch direkte Begleitung, Netzwerkaufbau und individuelle Unterstützung. Vor dem Hintergrund dieser inhaltlichen Überschneidungen können die neuen Formate bestimmte Funktionen der klassischen Erstorientierungskurse ersetzen und bieten für viele Zielgruppen eine praxisnähere und flexiblere Alternative, was die geringere Nachfrage nach klassischen EOKs im Berichtszeitraum plausibel erklärt.

Im Bereich der Patenschafts- und Mentoringprojekte<sup>95</sup> ist im Berichtszeitraum ein deutlicher Anstieg der Antragszahlen zu verzeichnen: Während im Jahr 2024 – nach der Neueinführung dieses Instruments – drei Anträge eingereicht wurden, erhöhte sich die Zahl im Jahr 2025 auf zehn Anträge. Diese Entwicklung ist als Indiz für die wachsende Nachfrage und die zunehmende Anerkennung des Förderinstrumentes zu werten. Patenschafts- und Mentoringprojekte leisten im Kontext der Erstorientierung und Wertevermittlung einen zentralen Beitrag, da sie Integrationsprozesse nicht nur strukturell, sondern vor allem regional gestalten. Durch die individuelle Begleitung werden gesellschaftliche Grundwerte – etwa Gleichberechtigung, Rechtsstaatlichkeit, demokratische Teilhabe und gegenseitiger Respekt – niedrighschwellig, praxisnah und lebensweltorientiert vermittelt.

Neben standardisierten Kursformaten gewinnen individualisierte, beziehungsorientierte Ansätze an Bedeutung. Das Förderinstrumente Patenschafts- und Mentoringprojekte sowie die Sprach-Lern-Räume tragen dazu bei, Wertevermittlung nicht ausschließlich kognitiv, sondern handlungs- und erfahrungsorientiert zu verankern. Die Verbindung von formalisierter Erstorientierung und persönlicher Begleitung stärkt die Nachhaltigkeit von Integrationsprozessen und unterstützt eine dauerhafte gesellschaftliche Teilhabe.

Der Freistaat wird sich ab dem Jahr 2026 ergänzend am AMIF-Programm „Wegweiskurse“ beteiligen und hierfür eine entsprechende Kofinanzierung sicherstellen. Die Beteiligung ist mit einer haushaltsmäßigen Vorbindung bis zum Jahr 2029 verbunden. Damit erfolgt eine strukturierte Einbindung in ein bundesweit koordiniertes Förderregime, das niedrighschwellige Orientierungs- und Informationsangebote systematisch absichert und weiterentwickelt.

---

<sup>95</sup> Die Projektliste 2025 ist in Anhang 11.10 (*Projektliste FRL IM Fördersäule D 2025*) enthalten. Die Antragsliste 2026 steht aufgrund des laufenden Antragsverfahrens derzeit nicht zur Verfügung (Stand: 27.02.2026).

### 5.5.5 Erwerb der deutschen Sprache

2023 wurden die Sprachförderangebote des BAMF auch für weitere Gruppen von Zugewanderten geöffnet.<sup>96</sup> Sowohl die Integrationskurse als auch die berufsbezogene Deutschsprachförderung nach der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV) standen einem erweiterten Personenkreis offen und ermöglichten nicht mehr schulpflichtigen Menschen mit Migrationshintergrund ohne formalen Integrationskursanspruch den Zugang zu geförderten Sprachkursen.

Durch die erweiterten Zulassungsmöglichkeiten, insbesondere bei freien Kursplätzen sowie über Zuweisungen durch Jobcenter und Agenturen für Arbeit, wurde der Sprachförderbedarf dieser Zielgruppe zunehmend durch Bundesprogramme abgedeckt. Ergänzend gewährleisteten die Berufssprachkurse des BAMF einen kontinuierlichen Anschluss an arbeitsmarktbezogene Sprachförderangebote.

Vor diesem Hintergrund hatte sich die früher bestehende Förderlücke und damit der Bedarf für landesfinanzierte Sprachkurse im Freistaat Sachsen wesentlich verringert, da die Zielgruppe für diese landesfinanzierten Sprachkurse nun Zugang zu den Integrationskursen des BAMF hatte. Die über die FRL IM adressierte Zielgruppe ist demzufolge signifikant gesunken. Im Berichtszeitraum wurden dementsprechend keine spezifischen landesfinanzierten Sprachkursangebote mehr gefördert.

Eine Sonderkonstellation betraf in der Vergangenheit Sprachkurse in Justizvollzugsanstalten (JVA). Diese wurden nach der Novellierung der Förderrichtlinie zunächst weiterhin gefördert, da die Zielgruppe der inhaftierten Personen nicht an Integrationskursen des BAMF teilnehmen konnte und somit eine strukturelle Zugangslücke bestand. Zwischenzeitlich erfolgte jedoch eine Überführung dieses Aufgabenbereichs in die fachliche Zuständigkeit des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz.

Trotz der Ausweitung der Zielgruppen, die Zugang zu den Integrationskursen des BAMF haben, besteht eine Versorgungslücke beim Erwerb von Sprachkenntnissen, die insbesondere durch die durchschnittliche Wartezeit zwischen der Einreise und dem Beginn des Integrationskurses ergibt. Im Durchschnitt beträgt diese in Sachsen 18 Monate.<sup>97</sup> Der verzögerte Spracherwerb zieht grundsätzlich eine verzögerte Erwerbstätigkeit der zugewanderten Menschen nach sich. Um dieser Versorgungslücke zu begegnen, sieht die aktuelle FRL IM die Förderung von Sprach-Lern-Räumen vor. Sprach-Lern-Räume sind niedrigschwellige, flexible und bedarfsorientierte Lernangebote, die insbesondere Personen ansprechen, die über geringe oder mittlere Deutschkenntnisse verfügen, Care-Arbeit leisten oder sich gezielt auf Sprachkursprüfungen vorbereiten möchten.

Im ersten Förderjahr wurden in Sachsen vier Sprach-Lern-Räume umgesetzt. Für das Jahr 2026 liegen zwölf Förderanträge vor, was den steigenden Bedarf verdeutlicht. Ziel der Förderrichtlinie ist es, perspektivisch Sprach-Lern-Räume in allen Landkreisen einzurichten, um auch im ländlichen Raum gleichwertige Lernmöglichkeiten zu gewährleisten und eine flächendeckende, bedarfsgerechte Sprachförderung sicherzustellen. Die zunehmende Inanspruchnahme zeigt, dass Sprach-Lern-Räume als wirksames Instrument wahrgenommen werden, da Sprachkompetenzen eine wesentliche Grundlage für gesellschaftliche Teilhabe, Bildungserfolg und Integration in den Arbeitsmarkt darstellen.

---

<sup>96</sup> Die Entwicklung zu den Kursteilnehmenden und Absolventen an Landessprachkursen und Integrationskursen des BAMF in Sachsen, 2020-2023, ist in Kapitel 4.1.1 dargestellt.

<sup>97</sup> empirica ag: *Gutachten zur Zuwanderung und Integration in Sachsen*, 2025, S. 102.

## 5.5.6 Migrationsgesellschaftliche Öffnung

Der Freistaat Sachsen fördert Maßnahmen zur migrationsgesellschaftlichen Öffnung, die darauf abzielen, staatliche und gesellschaftliche Strukturen im Umgang mit Vielfalt weiterzuentwickeln. Dazu gehören unter anderem Sensibilisierung, Qualifizierung, der Abbau von Zugangsbarrieren sowie die Förderung interkultureller und religiöser Verständigung. Integration wird dabei als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden, die neben individuellen Fördermaßnahmen auch strukturelle Veränderungen erfordert.

Die Umsetzung erfolgt über die Fördersäulen B (Integrationsfördernde Einzelprojekte) und C (Integrationsfördernde Kleinprojekte). Geförderte Projekte setzen die migrationsgesellschaftliche Öffnung konkret um, indem sie Strukturen in Verwaltung, Organisationen und gesellschaftlichen Einrichtungen anpassen, Mitarbeitende für Vielfalt sensibilisieren, interkulturelle Kompetenzen stärken und Zugangsbarrieren abbauen. Auf diese Weise werden gesellschaftliche Teilhabechancen verbessert, Diskriminierung reduziert und der interkulturelle Dialog gefördert.

Die Fördergegenstände umfassen:

- Migrationsgesellschaftliche Öffnung: Strukturelle Anpassungen in Verwaltung, Organisationen und gesellschaftlichen Strukturen,
- Interkulturelle Öffnung von Organisationen: Anpassung von Organisationsstrukturen und Prozessen, um Diversität zu fördern,
- Interkultureller und religiöser Dialog: Förderung des Verständnisses zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und Religionsgemeinschaften.

Im Berichtszeitraum wurden die folgenden Projekte bewilligt:

**Tabelle 2: Förderungen im Bereich migrationsgesellschaftliche Öffnung der FRL IM**

Fördergegenstand	2024 bewilligte Projekte	2025 bewilligte Projekte
Migrationsgesellschaftliche Öffnung (Fördersäule B)	2 Projekte	1 Projekt
Interkulturelle Öffnung von Organisationen (Fördersäule B)	4 Projekte	2 Projekte
Interkultureller und religiöser Dialog (Fördersäule C)	2 Projekte	1 Projekt

Quelle: Eigendarstellung, Fördermitteldatenbank des Freistaates Sachsen

Die Projekte tragen dazu bei, zentrale Vorgaben des § 10 SächsIntG umzusetzen, indem sie Institutionen und Organisationen öffnen, Diskriminierung abbauen, interkulturelle Kompetenz stärken sowie Begegnung und Vernetzung fördern. Sie setzen damit gesetzliche Anforderungen um, ohne dass einzelne Projektbeispiele detailliert dargestellt werden.

Die Projektanzahl für 2025 zeigt im Vergleich zu 2024 einen Rückgang sowohl der bewilligten Projekte als auch des Fördervolumens in allen drei Fördergegenständen. Während 2024 insgesamt acht Projekte bewilligt wurden, sind es 2025 vier Projekte. Diese Entwicklung kann verschiedene Ursachen haben, etwa unterschiedliche Nachfrage, veränderte Prioritäten bei Antragstellungen oder eine abweichende Nutzung des Instruments. Eine abschließende Bewertung der Förderwirkung oder des Förderinteresses lässt sich aus den Zahlen allein nicht ableiten.

Allen Projekten gemeinsam ist, dass sie strukturelle Veränderungen in zentralen gesellschaftlichen Bereichen anstoßen, beispielsweise in Bildungseinrichtungen, der Gesundheitsversorgung oder zivilgesellschaftlichen Organisationen. Sie fördern niedrigschwellige Zugänge zu Unterstützungssystemen, interkulturelle Kompetenzen und Empowerment durch partizipative Ansätze. Auf diese Weise wird migrationsgesellschaftliche Öffnung im Sinne des § 10 SächsIntG unterstützt, gesellschaftliche Teilhabe gestärkt und eine offene, pluralistische Gesellschaft gefördert.

### **5.5.7 Reflexion zum Umsetzungsstand im Handlungsfeld Gesellschaftliche Integration**

Die Umsetzung des § 10 SächsIntG in Verbindung mit der FRL IM zeigt, dass Integration im Freistaat Sachsen als mehrdimensionaler und langfristiger Prozess angelegt ist. Die Richtlinie fungiert dabei als operatives Instrument zur Konkretisierung der gesetzlichen Zielsetzungen: Psychosoziale Stabilisierung, Sprachförderung, Erstorientierung, Wertevermittlung, Patenschaftsprojekte und die Förderung migrantischer Selbstorganisationen greifen systematisch ineinander. Individuelle Befähigung und strukturelle Öffnung werden nicht getrennt, sondern als wechselseitig bedingte Ebenen verstanden.

Das Zusammenspiel der Förderbausteine bildet einen integrativen Entwicklungspfad – von Stabilisierung über Orientierung und Sprachkompetenz hin zu aktiver gesellschaftlicher Teilhabe und Mitgestaltung. Beziehungsorientierte Ansätze wie Mentoring ergänzen standardisierte Kursformate und erhöhen die Nachhaltigkeit der Integrationsprozesse. Gleichzeitig stärken migrationsgesellschaftliche Öffnungsmaßnahmen Institutionen, bauen Diskriminierung ab und fördern landesweite Vernetzung.

Insgesamt liegt ein kohärentes Fördergefüge vor, das die Vorgaben des § 10 SächsIntG strukturell und inhaltlich abbildet. Für die weitere Entwicklung bestehen punktuelle Ansatzpunkte, insbesondere bei der institutionellen Absicherung landesweiter Dachstrukturen, um der Selbstorganisation systematisch zu verankern.

Auf Grundlage der im vorherigen Kapitel dargestellten staatlichen Maßnahmen wird im nächsten Kapitel der Fokus auf die Umsetzung kommunaler Maßnahmen gelegt. Dabei wird betrachtet, wie die Städte und Gemeinden vor Ort zur Förderung von Integration und Teilhabe beitragen und welche Fortschritte sowie Herausforderungen sich auf kommunaler Ebene ergeben.

## 6 Stand der Umsetzung der kommunalen Maßnahmen

Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über den Stand der Umsetzung kommunaler Maßnahmen. Dabei werden die zentralen Strukturen, rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Instrumente der kommunalen Integrationsarbeit dargestellt.

### 6.1 Kommunale Integrationsarbeit

Integration in die zentralen Bereiche der Gesellschaft erfolgt primär auf der kommunalen Ebene, dort wo Menschen leben und arbeiten, Bildungseinrichtungen besuchen, Begegnungen mit Menschen unterschiedlicher Herkunft stattfinden und der gesellschaftliche Zusammenhalt gelebt wird. Kommunen sind Orte, in denen Menschen mit Migrationshintergrund Deutsch lernen, zu einem gleichberechtigten Leben in der Gesellschaft befähigt werden, in denen die Grundwerte der sächsischen Verfassung vermittelt und gelebt werden. Hier erhalten sie die Möglichkeit, um für ihren Lebensunterhalt selbst zu sorgen<sup>98</sup>.

Der Freistaat Sachsen unterstützt finanziell die Kommunen bei ihren Bestrebungen, den hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund Voraussetzungen für eine gleichberechtigte und umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben zu schaffen. So können ein friedvolles Zusammenleben gefördert und die wirtschaftliche Entwicklung des Bundeslandes vorangetrieben werden.<sup>99</sup>

### 6.2 Rechtliche Grundlagen kommunaler Integration

Die unteren Integrationsbehörden sind verpflichtet, Menschen mit Migrationshintergrund aufzunehmen, diese zu betreuen und zu integrieren, wofür erhebliche finanzielle Mittel, Personal und Strukturen erforderlich sind. Um kommunale Überlastung zu vermeiden, werden den Kommunen finanzielle Hilfen und Förderprogramme seitens des Bundes<sup>100</sup>, des Landes, sowie unterschiedlicher Stiftungen zur Verfügung gestellt. Dazu gehört unter anderem die am 18. September 2024 in Kraft getretene Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung der kommunalen Integrationsarbeit für Menschen mit Migrationshintergrund (Kommunalintegrationsarbeitsverordnung – KomIntAVO).<sup>101</sup>

Mit der KomIntAVO sind die Regelungen im Bereich der kommunalen Integrationsarbeit in Sachsen verschlankt worden. Die Einführung der KomIntAVO führte zur Streichung des bisherigen § 3 *Zuwendungen im Bereich der Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte* der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (SächsKomPauschVO) vom 27. September 2023 (SächsGVBl. S. 837) und zum Entfallen der Richtlinie zur Förderung der sozialen Betreuung von Flüchtlingen in kommunalen Unterbringungseinrichtungen (RL Soziale Betreuung Flüchtlinge) vom 5. Juni 2018 (SächsABI. S. 783), die durch die Richtlinie vom 9. Juni 2023 (SächsABI. S. 772) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABI. SDr. S. S 306).

---

<sup>98</sup> vgl. § 1 Absatz 2 SächsIntG.

<sup>99</sup> vgl. § 1 Absatz 1 SächsIntG.

<sup>100</sup> Auch die Bundesfreiwilligen werden im Bereich „Migrations- und Integrationsarbeit“ durch die Kommunen angesetzt.

<sup>101</sup> vgl. SächsGVBl. 2024, Nr. 11, S. 848.

Die KomIntAVO formuliert einerseits die Fördermodalitäten und Maßgaben für den Vollzug der kommunalen Integrationsarbeit. Andererseits beinhaltet sie weitergehende Bestimmungen zu allen Bereichen der kommunalen Integrationsarbeit und regelt schließlich die formale Ausgestaltung der kommunalen Integrations- und Teilhaberberichte, welche dem vorliegenden sächsischen Integrations- und Teilhaberbericht als Grundlage dienen.<sup>102</sup>

Die Berichterstattung der unteren Integrationsbehörden erfolgt gemäß § 14 Absatz 2 KomIntAVO nach einem dreiteiligen Schema. Der erste Teil soll einen Überblick über die Bevölkerungsstruktur von Menschen mit Migrationshintergrund in dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen Kreisfreien Stadt geben. Der darauffolgende Teil stellt anhand vorgegebener Outputindikatoren den Stand der umgesetzten Aktivitäten entlang der Maßnahmen in §§ 11, 12 und 13 KomIntAVO dar. Der kommunale Integrations- und Teilhaberbericht schließt mit einer Bewertung zur Wirkung der kommunalen Integrationsarbeit im vorgegebenen Zeitraum. Der Berichtszeitraum des ersten kommunalen Berichtes erstreckte sich lediglich über 105 Tage - vom 18.09.2024 bis zum 31.12.2024.

Die Berichtersteller standen bei der Erstellung des ersten Berichts vor der Herausforderung, dass die pauschalen Mittel im Jahr 2024 noch auf der Grundlage der SächsPauschVO ausgereicht wurden, die Berichterstattung jedoch bereits gemäß dem SächsIntG und der KomIntAVO erfolgen sollte. Die Zuwendungsbescheide der SächsKomPauschVO verpflichteten die Zuwendungsempfänger nicht zur detaillierten Berichterstattung. Aus diesem Grund verfügten manche unteren Integrationsbehörden noch nicht über ein Monitoringsystem gemäß KomIntAVO, was naturgemäß einen Einfluss auf die Vollständigkeit der Berichterstattung und die Vergleichbarkeit der Datensätze hatte.

### **6.3 Fördermodalitäten und Mittelausstattung der kommunalen Integrationsarbeit**

Mit dem Inkrafttreten der KomIntAVO zum Ende des III. Quartals des Jahres 2024 hatte sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die kommunale Integrationsarbeit verändert, die finanzielle Absicherung, wie oben bereits dargestellt, erfolgte weiterhin über § 3 SächsKomPauschVO. Erst mit den ersten Zuweisungsbescheiden gemäß der KomIntAVO im Jahr 2025 erfolgte die Anpassung der Förderungsgrundlage an die rechtlichen Grundlagen.

Die KomIntAVO regelt in Abschnitt 1 die Zuweisungsbestimmungen. Zuweisungsempfänger sind die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Integrationsbehörden. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich. Die Zuweisungsempfänger erhalten vor der Bewilligung eine Mitteilung zur Höhe der geplanten Zuweisung und haben innerhalb der gesetzten Frist die Möglichkeit, Stellung zu nehmen<sup>103</sup>. Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – als die für den Fördervollzug dieser Rechtsverordnung zuständige Bewilligungsstelle setzt die Zuweisungen durch Bescheid fest.

Die Haushaltsmittel zur Finanzierung der Maßnahmen kommunaler Integrationsarbeit (sogenannte Verteilungsmasse) werden im Einzelplan 08 veranschlagt (vgl. Tabelle 3). Die Höhe der Zuweisung ergibt sich aus dem Anteil der Verteilungsmasse, der dem Anteil der Einwohnerzahl des Zuweisungsempfängers an der Einwohnerzahl aller Zuweisungsempfänger entspricht.<sup>104</sup>

---

<sup>102</sup> vgl. § 25 Satz 3 SächsIntG.

<sup>103</sup> vgl. § 4 Absatz 3 KomIntAVO.

<sup>104</sup> vgl. § 1 Absatz 2 KomIntAVO.

**Tabelle 3: Finanzielle Ausstattung der kommunalen Integrationsarbeit in den Jahren 2024-2025**

Jahr	rechtliche Grundlage	Haushaltsstelle	Höhe der Haushaltsmittel
2024	§ 3 SächsKomPauschVO	0810 633 55 Zuweisungen für die Unterstützung der kommunalen Integrationsarbeit	9.000.000,00 Euro
		0810 633 51 Zuweisungen für die soziale Betreuung von Flüchtlingen	13.200.000,00 Euro
2025	KomIntAVO	0810 633 04 Zuweisungen für Maßnahmen der kommunalen Integrationsarbeit für Menschen mit Migrationshintergrund	17.800.000,00 Euro

Quelle: Haushaltsplan 2025/2026; Einzelplan 08; Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Notwendige haushälterische Konsolidierungsmaßnahmen im Jahr 2025 wirkten sich auf den Bereich der kommunalen Integrationsarbeit aus. In Anbetracht dieser finanziellen Herausforderungen mussten die unteren Integrationsbehörden im Jahr 2025 die bereits existierenden Strukturen an den neuen rechtlichen Rahmen anpassen.

Einige untere Integrationsbehörden unterstützten die kommunale Integrationsarbeit im Berichtszeitraum mit erheblichen eigenen Finanzmitteln.<sup>105</sup>

**Tabelle 4: Höhe der Zuweisungen in den Jahren 2024 - 2025 in Aufteilung auf einzelne untere Integrationsbehörden**

Leistungsempfänger	Zuweisung 2024 in Euro	Zuweisung 2025 in Euro
Landkreis Bautzen	1.690.317,73	1.290.585,46
Erzgebirgskreis	1.867.116,05	1.422.862,36
Landkreis Görlitz	1.417.617,16	1.081.540,95
Landkreis Leipzig	1.478.641,21	1.138.534,50
Landkreis Meißen	1.370.276,38	1.049.683,95
Landkreis Mittelsachsen	1.706.942,07	1.307.134,23
Landkreis Nordsachsen	1.134.543,39	869.171,05
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	1.397.875,75	1.070.798,63
Vogtlandkreis	1.264.233,73	966.082,70
Landkreis Zwickau	1.764.849,08	1.349.803,22
Stadt Chemnitz	1.411.269,46	1.091.125,49
Landeshauptstadt Dresden	3.198.318,41	2.464.563,60
Stadt Leipzig	3.497.999,48	2.698.113,50
<b>Summe</b>	<b>23.199.999,90*</b>	<b>17.799.999,64</b>

\*Die unteren Integrationsbehörden erhielten in den Jahren 2023 und 2024 aufgrund eines Änderungsantrages der Regierungsfractionen zum Entwurf des Doppelhaushaltes 2023/2024 eine außerplanmäßige Förderung zum Aufbau des „Online-Sprachmittler-Angebotes“.

Quelle: Eigene Darstellung; Fördermitteldatenbank FÖMISAX.

<sup>105</sup> Landkreis Nordsachsen – ca. 120 TEuro; Landkreis Leipzig – ca. 51 TEuro; Landkreis Mittelsachsen – ca. 805 TEuro; Vogtlandkreis – ca. 37 TEuro; Landkreis Meißen – ca. 480 TEuro.

Da die finanzielle Lage angesichts der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch in Zukunft angespannt bleiben dürfte, ist es umso wichtiger, resistente Kernstrukturen der kommunalen Integrationsarbeit zu formen und diese zu professionalisieren.

## 6.4 Kommunale Integrationskonzepte

Die kommunale Integrationsarbeit basiert auf einem Integrationskonzept<sup>106</sup>, welches Bedarfs- und Potenzialanalysen, Angebotsanalysen, ein Leitbild sowie Ziel- und Maßnahmenplanung enthält, Grundlagen für eine gute Vernetzung und Beteiligung festlegt, sich am gültigen sächsischen Zuwanderungs- und Integrationskonzept (ZIK II) orientiert, den Grundsatz des Forderns und Förderns aufnimmt sowie regelmäßige Evaluation und Fortschreibung sicherstellt. Der Grad der Ausführlichkeit, die Detailtiefe sowie die Bestimmung der Verbindlichkeit liegen in der Eigenverantwortung der Kommunen.

Im Berichtszeitraum verfügten fast alle unteren Integrationsbehörden über ein Integrationskonzept beziehungsweise ein Leitbilddokument. Auch wenn kommunale Integrationskonzepte sich untereinander im Hinblick auf Umfang (von circa 18 bis circa 150 Seiten), Schwerpunkte (beispielhaft Arbeitsmarktintegration) oder auch Verbindlichkeit (mit oder ohne Kreistags-/Stadtratsbeschluss) unterscheiden, ähneln sie sich im Aufbau (Analysen und Handlungsfelder). Die nachfolgende Darstellung präsentiert die dazu vorhandenen Dokumente.

**Tabelle 5: Kommunale Integrationskonzepte**

Untere Integrationsbehörde	Titel des Dokumentes	Stand
Landkreis Bautzen	Integrationsleitlinien des Landkreises Bautzen	Kreistagsbeschluss vom 12.12.2016
Erzgebirgskreis	Integrationskonzept des Erzgebirgskreises	Stand November 2021 Kreistagsbeschluss 8.12. 2021 (2. überarbeitete Fassung)
Landkreis Görlitz	Integrationskonzeption Landkreis Görlitz „Ankommen und Leben im Landkreis Görlitz“	Beschluss des Kreistages vom 19.12.2018 253/2018
Landkreis Leipzig	Integrationskonzept des Landkreises Leipzig	Stand November 2022
Landkreis Meißen	1. Integrationskonzept für den Landkreis Meißen Fortschreibung Integrationskonzept Landkreis Meißen, Handlungsempfehlungen (18.10.2018)	Stand 9.02.2017
Landkreis Mittelsachsen	Integrationskonzept Mittelsachsen 2025	Stand: 01.12.2025
Landkreis Nordsachsen	Kommunales Integrationskonzept des Landkreises Nordsachsen	Stand: 01.10.2025
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Integrationskonzept des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Beschluss des Kreistages vom 28.03.2011 Überarbeitungsstand: 30.06.2025
Vogtlandkreis	-	geplant für April 2026

<sup>106</sup> vgl. § 12 Absatz 3 Satz 1 SächsIntG i. V. mit § 10 KomIntAVO.

Untere Integrationsbehörde	Titel des Dokumentes	Stand
Landkreis Zwickau	Integrationskonzept Landkreis Zwickau	Stand: 31.01.2018 Kreistagsbeschluss vom 21.03.2018
Stadt Chemnitz	Asylkonzept der Stadt Chemnitz als 1. Fortschreibung des Unterbringungs- und Betreuungskonzeptes von Flüchtlingen	Beschluss des Stadtrats am 18.05.2016 B-055/2016
Landeshauptstadt Dresden	Gemeinsam. Verantwortung. Leben. Aktionsplan Integration 2022 bis 2026	Sitzung am 23.06.2022 Stadtrat Beschluss zu: V1332/21
Stadt Leipzig	„Vielfalt leben - Gesamtkonzept zur Integration der Migrantinnen und Migranten“, Fortschreibung	Beschluss der Ratsversammlung vom 29.01.2020 VI-DS-08033-NF-02

Quelle: Zuleitungen der unteren Integrationsbehörden, Stand: 15.12.2025

Acht untere Integrationsbehörden verfügten bereits vor der Einführung des SächsIntG über Integrationskonzepte. Vier untere Integrationsbehörden haben ihre Integrationskonzepte nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verfasst beziehungsweise überarbeitet, wobei das Konzept des Landkreises Bautzen vom Kreistag in den Sozialausschuss zur Beratung zurückgewiesen wurde und der Kreistag des Vogtlandkreises sich mit dem erst neu konzipierten Integrationskonzept im April 2026 beschäftigen soll.

Überdies wird die Verbindlichkeit der kommunalen Integrationskonzepte maßgeblich durch klar und detailliert formulierte Ziele und Maßnahmen sowie daraus folgende konkrete Handlungen/Aufgaben in Form von Maßnahmenplänen mit festgelegten Umsetzungszeiträumen und Verantwortlichkeiten, wie zum Beispiel im Falle der Landeshauptstadt Dresden oder der Stadt Leipzig, erreicht.

## 6.5 Kommunales Integrationsmanagement

Integrationskonzepte sind Grundlage für das kommunale Integrationsmanagement. Das Integrationsmanagement dient der gesamtheitlichen Planung, Koordinierung und Durchführung der kommunalen Integrationsarbeit und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Kommune. Durch das Integrationsmanagement werden alle erforderlichen Ressourcen in den Landkreisen und Kreisfreien Städten gebündelt, koordiniert und abgestimmt.<sup>107</sup>

Das SächsIntG schreibt diesem Instrument somit eine zentrale Rolle in der kommunalen Integrationsarbeit zu und setzt eine Zusammenarbeit aller Akteure in diesem Bereich voraus. Zur reibungslosen Organisation des Integrationsmanagements sieht das SächsIntG eine fachübergreifende Abstimmung und Koordination von Angeboten und Maßnahmen vor. Das Gesetz unterstreicht an dieser Stelle ausdrücklich die Förderung und Unterstützung der eigenen Integrationsanstrengungen von Menschen mit Migrationshintergrund zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes durch Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, die Berücksichtigung der Teilhabe am Wohnungsmarkt und an Bildung sowie die Förderung der Mehrsprachigkeit (Prinzip des Forderns und Förderns). Wie das kommunale Integrationsmanagement im Detail ausgestaltet wird, und wer für die Umsetzung bzw.

<sup>107</sup> vgl. § 12 Absatz 2 SächsIntG i.V. mit § 9 KomIntAVO.

Steuerung des Integrationsmanagements federführend verantwortlich ist, bestimmen die unteren Integrationsbehörden selbst.

Im europaweiten Projekt „INNOVATE: Innovationen zur Förderung des Politik-Praxis-Dialogs über Migration“ wird der Frage nachgegangen, inwieweit Wissen in den Bereichen Flucht, Migration und Integration *zukünftig besser in politische Entscheidungsprozesse überführt und in die öffentliche Debatte einfließen kann [...] und welche Formen und Formate geeignet sind, um den Dialog zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis für alle Seiten gewinnbringend zu gestalten.*<sup>108</sup> Als Laborthema beforschen die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der Technischen Universität Chemnitz/Professur für Humangeographie in der Fallstudie „Sachsen“ das zentrale Steuerungsthema des SächsIntG, das Integrationsmanagement.

Gemäß dem Projektziel *„In Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis sollen dabei migrationsbezogene Herausforderungen bearbeitet und lokal angepasste Lösungen entwickelt werden“* entsteht unter Mitwirkung der sächsischen kommunalen Akteure<sup>109</sup> ein „Leitfaden Integrationsmanagement“, welcher stark auf das SächsIntG und die KomIntAVO Bezug nimmt.

Der im Rahmen des Projekts entwickelte Leitfaden Integrationsmanagement<sup>110</sup> soll den unteren Integrationsbehörden Hilfestellung bieten. Er unterstützt deren Arbeit bei der Weiterentwicklung bestehender Integrationsmanagement-Ansätze, erhöht die Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen im Integrationsbereich, fokussiert die Arbeit auf konkret im Integrationskonzept formulierte Ziele, verbessert die Überprüfbarkeit der lokalen Integrationspolitik und stärkt die Kompetenzen der beteiligten Fachämter sowie externer Akteure. Ein gut funktionierendes Integrationsmanagement trägt zur Erhöhung der Resilienz gegenüber migrationsfeindlicher Einflussnahme bei.

## 6.6 Beratungsstrukturen in den Kommunen

Die kommunale Integrationsberatung gemäß § 14 SächsIntG zielt darauf ab, Integrations- und Teilhabeprozesse durch strukturierte Unterstützung und Vernetzung zu stärken. Zu den Kernaufgaben gehören einerseits die Beratung und Unterstützung kommunaler Entscheidungsträger in allen Belangen von Integration und Teilhabe sowie die Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei Aufnahme und Betreuung neu zugezogener beziehungsweise neu zugewiesener Menschen mit Migrationshintergrund. Andererseits soll die Beratung gemeinnütziger Organisationen und bürgerschaftlicher Initiativen, die sich für Menschen mit Migrationshintergrund einsetzen, unterstützt werden. Auch die Beratung der örtlichen Wirtschaft bei der Integration von Auszubildenden und Beschäftigten mit Migrationshintergrund steht im Zentrum der kommunalen Beratung gemäß § 14 Nummer 5 SächsIntG. Zu den direkten Hauptberatungsangeboten der Zielgruppe

---

<sup>108</sup> Technische Universität Chemnitz, Professur für Geographie: *INNOVATE – Forschung*, online verfügbar unter: <https://www.tu-chemnitz.de/phil/iesg/professuren/geographie/Forschung/INNOVATE/> (zuletzt abgerufen am 19.01.2026).

<sup>109</sup> Einzelgespräche mit kommunalen Beauftragten für Integration und Teilhabe; Präsentation der ersten Ergebnisse während der Sitzung der LAG Integration am 25.02.2025; Abstimmungsgespräch zwischen TU Chemnitz und dem SMS am 18.07.2025; Präsentation der Zwischenergebnisse im Rahmen des Fachaustausches zwischen den Vertretern unterer Integrationsbehörden und dem SMS am 22.10.2025; Workshop mit kommunalen Beteiligten an der TU Chemnitz am 7.11.2025.

<sup>110</sup> Technische Universität Chemnitz, Professur für Geographie: *Integrationsmanagement in Sachsen Bestandsaufnahme und Leitfaden* online verfügbar unter: [https://www.tu-chemnitz.de/phil/iesg/professuren/geographie/Forschung/INNOVATE/Integrationsmanagement%20in%20Sachsen%20Bestand%20und%20Leitfaden\\_final-1.pdf](https://www.tu-chemnitz.de/phil/iesg/professuren/geographie/Forschung/INNOVATE/Integrationsmanagement%20in%20Sachsen%20Bestand%20und%20Leitfaden_final-1.pdf) (zuletzt abgerufen am 12.05.2026).

gehören die Flüchtlingssozialarbeit sowie die Beratungsleistungen der Integrations- und Beratungszentren sowie die Beratung zur freiwilligen Rückkehr. Das Gesetz hebt das Instrument des Fallmanagements zur Unterstützung und Steuerung von individuellen Integrationsprozessen hervor.

Die Beratungsleistungen der Kommunen bauen auf den Beratungsleistungen des Bundes auf und können nicht ohne diese betrachtet werden. Zwei Bundesministerien in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) setzen drei Beratungsangebote mithilfe von Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, die durch die Liga der Freien Wohlfahrtspflege vertreten wird, um. Der Bund verfolgt den Anspruch, die Beratungen flächendeckend anzubieten.

Im Rahmen der Migrationsberatung (MBE) werden erwachsene Neuzugewanderte hauptsächlich in den ersten drei Jahren nach Ankunft bei der sprachlichen, beruflichen und sozialen Integration unterstützt und zu selbständigem Handeln im Alltag befähigt.<sup>111</sup> Die Förderung erfolgt durch das Bundesministerium des Innern und wird vom BAMF durchgeführt. Bis Ende 2025 waren 38 Personalstellen in insgesamt 40 Beratungsstellen in Sachsen tätig.

Im Rahmen der Jugendmigrationsdienste (JMD) werden 12- bis 27-Jährige mit Migrationshintergrund durch Beratung, Bildung und Freizeitangebote, mit Fokus auf schulische/berufliche Begleitung und Förderung der sozialen Teilhabe unterstützt.<sup>112</sup> Die Förderung erfolgt durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und wird vom BAMF durchgeführt.

Ziel der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung (AVB) ist eine neutrale, verständliche Unterstützung für Geflüchtete und Personen im Asylprozess.<sup>113</sup> Die Förderung erfolgt durch das Bundesministerium des Innern und wird vom BAMF durchgeführt.

Neben den oben dargestellten Bundesstrukturen bestehen seit 2015 flächendeckende unterstützende Strukturen für zugewiesene Geflüchtete in Form von Flüchtlingssozialarbeit. Ihr Ziel ist es, Unterstützungsmaßnahmen für Asylbewerber einzuleiten, die eine Verbesserung der jeweiligen Lebenssituation ermöglichen. Dabei handelt es sich um eine vor der MBE und JMD vorgeschaltete kommunale Beratung, die zentral in den Gemeinschaftsunterkünften der Landkreise und Kreisfreien Städte oder dezentral angeboten wird. Darüber hinaus können Integrations- und Beratungszentren diese Struktur ergänzen (vgl. Kapitel 6.7). Diese können Beratungen für alle Problemlagen und Zielgruppen, die bei FSA, MBE und JMD keine Unterstützung finden, leisten. Dadurch können eventuelle Lücken in den Beratungsstrukturen geschlossen werden.

---

<sup>111</sup> Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI): *Migrationsberatung*, online verfügbar unter: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/integration/migrationsberatung/migrationsberatung-node.html> (zuletzt abgerufen am 27.03.2026).

<sup>112</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): *Jugendmigrationsdienste – Integration und Chancen für junge Menschen*, online verfügbar unter: <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/kinder-und-jugend/integration-und-chancen-fuer-junge-menschen/jugendmigrationsdienste> (zuletzt abgerufen am 27.03.2026).

<sup>113</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): *Allgemeine Verwaltungsvorschrift Asyl und Flüchtlingsschutz (AVB)*, online verfügbar unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AVB/avb-node.html> (zuletzt abgerufen am 27.03.2026).

Ergänzend zu den oben genannten Strukturen existieren dank einer gesonderten Förderung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Angebote niedrighschwelliger psychologischer und psychosozialer Beratung für seelisch belastete erwachsene Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund (Förderung FRL IM) und das Angebot der kostenlosen Rechtsberatung für Geflüchtete durch Studenten der TU Dresden – Refugee Law Clinic Dresden (Einzelfallförderung).

## 6.7 Integrations-Beratungszentren

In den Landkreisen und Kreisfreien Städten können Integrations-Beratungszentren entstehen, welche einen Beratungsauftrag wahrnehmen und zur Vernetzung von Integrationsakteurinnen und -akteuren sowie zum gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Kommune beitragen.<sup>114</sup>

Da bereits die Fördermittel der SächsKomPauschVO zum Aufbau und Erhalt nachhaltiger kommunaler Strukturen wie kommunaler Integrations- Beratungszentren dienen, sind diese in neun unteren Integrationsbehörden<sup>115</sup> bereits vorhanden, wobei einige Landkreise und Kreisfreie Städte über mehrere Zentren verfügen.

Da die SächsKomPauschVO keine besonderen Bestimmungen zu den Aufgaben und der Organisation der Zentren vorgab, entwickelten sich diese in unterschiedlichen Strukturen und Aufgabenspektren. So verfügte beispielhaft die Landeshauptstadt Dresden im Berichtszeitraum über vier regionalbezogene Integrationsbüros, die eine zentrale Schnittstelle zwischen Schutzsuchenden und den Regelsystemen darstellen sowie zwei Ausländerberatungsstellen, welche die ausländische Bevölkerung mit ihren Bedarfslagen im Blick haben.

Zielgruppe der Beratungen in diesen Zentren könnten in erster Linie Menschen ohne Zugang zur Flüchtlingssozialarbeit, zur Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer, zur Beratung der Jugendmigrationsdienste oder zur Asylverfahrensberatung des Bundes sein. Dieser Zielgruppe können auch Menschen im Rechtskreiswechsel sowie Personen, die sich im Prozess der nachholenden Integration befinden, angehören. Die Abgrenzung zwischen den zu beratenden Gruppen in den oben dargestellten Beratungsdiensten ist, um zum Beispiel die Doppelzuständigkeiten der zahlreichen Beratungsstellen zu vermeiden, zwingend notwendig. Durch die agilen Anpassungen der Bundesprogramme bleibt diese Abgrenzung herausfordernd.

Aus den Integrations-Beratungszentren heraus können unterstützende Orientierungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 6.7.3) und Sprach- und Kulturmittlung selbst organisiert werden oder die Organisation solcher durch Dritte ermöglicht werden. Darüber hinaus arbeiten die Integrations-Beratungszentren eng mit Servicestellen für Sprach- und Kulturmittlung oder Gemeindedolmetscherdiensten (vgl. Kapitel 6.7.2) zusammen. Des Weiteren unterstützen diese die niederschweligen und ehrenamtlich getragenen örtlichen Initiativen in deren Integrationsarbeit. Im Rahmen der KomIntAVO können Maßnahmen zur Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Absatz 1 AsylbLG (vgl. Kapitel 6.7.4) gefördert werden.

---

<sup>114</sup> vgl. § 14 SächsIntG i.V. mit § 11 KomIntAVO.

<sup>115</sup> In den Landkreisen Meißen, Leipzig, Vogtland, Sächsische Schweiz Osterzgebirge sind keine Integrations- und Beratungszentren verortet.

### 6.7.1 Koordinierung der Integrationsarbeit

Die Koordinierungskräfte für Integration (KOI) unterstützen die Amts- und Verantwortungsträger in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Sie sollen insbesondere zur Stärkung der Arbeit lokaler und regionaler Netzwerke beitragen und überwiegend grundsätzliche Koordinierungsaufgaben im Bereich Integration übernehmen. Die Koordinierungskräfte für Integration fungieren als eine Schnittstelle zwischen der Landkreisverwaltung und den Gemeindeverwaltungen, oder der Verwaltung der Kreisfreien Städte und den regionalen freien Trägern, Vereinen und zivilgesellschaftlichen Initiativen, insbesondere Migrantenorganisationen. Zur Koordination und zielgerichteten Arbeit für Integration kann die Koordinierungsstelle federführend in der Erstellung und Fortschreibung des kommunalen Integrationskonzeptes zuständig sein. Darüber hinaus übernimmt sie in manchen unteren Integrationsbehörden die Koordinierung, die Weiterleitung und Abrechnung der Zuweisung an Dritte gemäß § 6 SächsIntG. Die Koordinierungskraft für Integration arbeitet eng mit den Kommunalen Integrationskoordinatorinnen und Integrationskoordinatoren sowie den Beauftragten für Integration und Teilhabe zusammen.

Die meisten unteren Integrationsbehörden verfügten im Berichtszeitraum über eine Koordinierungskraft für Integration.

Die Kommunalen Integrationskoordinatorinnen und Integrationskoordinatoren (KIK) sollen gemäß den aktuellen Bedarfen in der Kommune eingesetzt werden. Die KIKs können zur Sicherung der Vernetzung und des Wissenstransfers in den Bereichen Asyl und Integration im öffentlichen Bereich beitragen. Ihre Aufgaben können zum Beispiel im Austausch der fachlichen Expertise zu Themen wie Unterbringung, Begleitung und Integration von Personen mit Migrationshintergrund und in der Organisation des Erfahrungsaustauschs zwischen den kreisangehörigen Gemeinden in diesem Bereich liegen. Darüber hinaus können sie mit dem Bereitstellen von Angeboten für die Unterstützung der Verantwortungsträger in den kreisangehörigen Gemeinden bei der Kommunikation zu diesen Themen, sowie mit der Information zu relevanten Fördermöglichkeiten (EU, Bund, Land) und mit der Unterstützung bei Vorhaben der migrationsgesellschaftlichen Öffnung in den kreisangehörigen Gemeinden beschäftigt sein. Sie können ferner zur Feststellung der Integrationsbedarfe und Sicherung des Übergangs zwischen der Flüchtlingssozialarbeit und der Migrationsberatung des Bundes eingesetzt werden.

Die unteren Integrationsbehörden verfügten im Berichtszeitraum über jeweils mehrere Kommunale Integrationskoordinatorinnen und Integrationskoordinatoren. Die Stadt Leipzig hatte im Berichtszeitraum über 23 KIKs und stellt somit die höchste Anzahl. Diese werden entweder in den kommunalen Verwaltungen in sogenannten Sozial- oder Planungsräumen, oft auch bei zivilgesellschaftlichen Trägern angestellt. So zum Beispiel waren im Vogtlandkreis insgesamt zwölf Personen (8 Vollzeitäquivalent - VZÄ) als KIK angestellt, vier davon direkt in der Landkreisverwaltung. Im Landkreis Mittelsachsen arbeiteten sechs KIKs an unterschiedlichen Standorten des Landratsamts, ein in der Stadtverwaltung Freiberg und zwei bei der Mittelsächsischen Servicegesellschaft mbH.

Manche unteren Integrationsbehörden hatten KIKs mit einem besonderen thematischen Arbeitsschwerpunkt. Der Landkreis Zwickau verfügt über eine KIK-Stelle Arbeit und Bildung (KIK AuB) und eine KIK-Stelle Jugend und Soziales (KIK JuS). Der Landkreis Bautzen hat über eine KIK-Stelle Sprache zur Koordinierung und Vermittlung von Deutschkursen<sup>116</sup>. Im

---

<sup>116</sup> Landkreis Bautzen: *Koordinierung und Vermittlung von Deutschkursen*, online verfügbar unter: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/koordinierung-und-vermittlung-von-deutschkursen/607> (zuletzt abgerufen am 27.03.2026).

Jahr 2024 hat sich der Landkreis Mittelsachsen zur Einrichtung eines KIK mit Schwerpunkt auf ehemalige unbegleitete minderjährige Ausländer und junge Migranten, um den erfolgreichen Übergang dieser Zielgruppe in ein selbständiges Leben weiter begleiten beziehungsweise forcieren zu können, entschieden. Die Stadt Leipzig verfügt über eine Kommunale Integrationskoordinatorin für queere Geflüchtete. Im Landkreis Nordsachsen gab es im Berichtszeitraum eine Umstrukturierung des Allgemeinen Migrationsdienstes. Die KIKs arbeiten fachspezifisch mit landkreisweiter Zuständigkeit in folgenden Aufgabenbereichen: „Fallmanagement, Integration und Arbeit“, „Bildung und Sprache“, „Wissenstransfer“ und „Projektarbeit und Ehrenamt“.<sup>117</sup>

### 6.7.2 Sprach- und Kulturmittlung sowie Gemeindedolmetscherdienste

Gemeindedolmetscherdienste oder Sprach- und Kulturmittlerdienste ermöglichen sprachliche Verständigung insbesondere in den Bereichen Soziales, Bildung und Gesundheit. Sie tragen zur strukturellen und sozialen Integration bei, indem sie bei alltäglichen Herausforderungen Abhilfe schaffen. Diese werden überwiegend durch professionelle Strukturen mit ehrenamtlicher Unterstützung vorrangig persönlich vor Ort und in Einzelfällen per Telefon oder per Video geleistet. Um die Einsätze der Sprach- und Kulturmittlung oder der Dolmetscherdienste zu koordinieren, werden größtenteils Koordinierungsstellen in den kommunalen Strukturen oder bei zivilgesellschaftlichen Trägern vorgehalten.

Der Sprach- und Kulturmittlerdienst Zwickau, mit 1,5 VZÄ-Koordinierungsstellen bei der Stadtverwaltung Zwickau und aktuell etwa 40 aktiven ehrenamtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetscher mit ca. 30 Sprachen, leistet Unterstützung bei behördlichen, sozialen, gesundheitlichen und alltäglichen Angelegenheiten.<sup>118</sup> Der Sprach- und Kulturmittlerdienst erfolgt in Kooperation der Stadt Zwickau mit der Westsächsischen Hochschule Zwickau und dem Landkreis Zwickau. Eine Anforderung eines Einsatzes erfolgt grundsätzlich per Online-Formular.

Der Landkreis Mittelsachsen verfügt über eine Servicestelle für Sprach- und Integrationsmittler und Gemeindedolmetscherdienste, die in der Landkreisverwaltung angesiedelt ist. Die Einsätze werden über eine digitale Plattform Sprachmittler-Börse<sup>119</sup> beantragt. Auch im Landkreis Meißen wird die Koordinierung der Servicestelle Sprach- und Dolmetscherdienst durch die Mitarbeitende der Landkreisverwaltung übernommen.

Der Gemeindedolmetscherdienst<sup>120</sup> der Landeshauptstadt Dresden mit seinen über 200 Einsätzen pro Monat blickt auf eine über 15-jährige Geschichte zurück. Etwa 4 % der aktuell 68 Ehrenamtlichen sind bereits seitdem engagiert. Als Zulassungsvoraussetzungen gelten gute bis sehr gute Deutschkenntnisse und Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Qualifizierungen.<sup>121</sup> Die Koordinierung dieser Leistungen liegt bei dem Sächsischen Umschulungs- und Fortbildungswerk Dresden e. V.

---

<sup>117</sup> Aus dem Sachbericht zu SächsKomPauschVO des LK Nordsachsen und dem Newsletter *Migration und Integration Nordsachsen*, Ausgabe 2025/1.

<sup>118</sup> Stadt Zwickau: *Sprachkulturmittler – Dienstleistungen*, online verfügbar unter: <https://www.zwickau.de/de/politik/verwaltung/aemter/obundbau/gleichstellung/dienstleistungen/sprachkulturmittler.php> (zuletzt abgerufen am 27.03.2026).

<sup>119</sup> Landkreis Mittelsachsen: *Sprachmittler-Börse – Ehrenamt*, online verfügbar unter: <https://welcome-mittelsachsen.de/service/ehrenamt/sprachmittler-boerse> (zuletzt abgerufen am 27.03.2026).

<sup>120</sup> SUFW e. V.: *Gemeindedolmetscherdienst*, online verfügbar unter: <https://sufw.de/gemeindedolmetscherdienst> (zuletzt abgerufen am 27.03.2026).

<sup>121</sup> Aus dem Sachbericht zum Verwendungsnachweis SächsKomPauschVO.

Die Sprach- und Kulturmittlung stützt sich in der Stadt Leipzig auf drei Säulen, welche sich gegenseitig ergänzen. Der Integrationsmittlungsdienst SprInt wird in Leipzig durch den Verein RAA Leipzig e. V. mit über 170 Sprach- und Integrationsmittlern und über 35 verschiedenen Sprachen wahrgenommen. Darüber hinaus nutzt die Stadtverwaltung Leipzig Videodolmetschen für unterschiedliche Ämter, u. a. für Gesundheitsamt, Ordnungsamt oder das Referat für Migration und Integration. Ergänzend verfügt die Stadt Leipzig über die ehrenamtliche Sprachmittlung. Über die digitale Plattform für ehrenamtliche Sprachmittlung „Leipzig-hilft-Dolmetschen“<sup>122</sup> werden diese Angebote gebündelt.

Der Sprachmittler-Service im Landkreis Bautzen wird seit sieben Jahren vom Verein Willkommen in Bautzen e. V. wahrgenommen. Aktuell werden etwa 17 Sprachen angeboten. Im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge koordiniert die AWO Sonnenstein die Servicestelle für Sprach- und Integrationsmittler.<sup>123</sup> Die Anmeldung erfolgt telefonisch oder per E-Mail.

### 6.7.3 Orientierungsmaßnahmen und weitere lokale Projekte

Die Finanzierung von Orientierungsmaßnahmen sowie niederschweligen und ehrenamtlich getragenen Beratungsangeboten gemäß § 11 Absatz 4 Nummer 3 und 5 KomIntAVO ermöglicht den unteren Integrationsbehörden die Einbindung der örtlichen Zivilgesellschaft, insbesondere der migrantischen Organisationen, in die kommunale Integrationsarbeit.

Mit der Umstellung der Förderung von der SächsKomPauschVO auf die KomIntAVO wurden die niederschweligen und ehrenamtlich getragenen Maßnahmen zu Beratungsangeboten weiterentwickelt. So kann die kommunale Strukturberatung durch das Ehrenamt gezielt unterstützt werden.

Landkreise und Kreisfreie Städte haben im Berichtszeitraum Mittel für Dritte zur Umsetzung von niederschweligen Maßnahmen ausgereicht. Diese sind insbesondere für Begegnungs-, Lern- und Bildungsangebote und zum Aufbau von Kulturverständigung verwendet worden. Auch die Förderung von ehrenamtlich getragenen Sprachkursen oder Sprach-Cafés war ein fester Bestandteil der Förderung. Die unteren Integrationsbehörden reichten die Mittel oft über speziell für diesen Zweck formulierte Voraussetzungen oder gesonderte Förderrichtlinien<sup>124</sup> aus.

Der Umfang der finanziellen Unterstützung, die an Dritte weitergeleitet wird, hängt von den Bedarfen, die von den unteren Integrationsbehörden gesehen werden sowie von den zur Verfügung gestellten Mitteln ab. Exemplarisch hat der Vogtlandkreis etwa 4.000 Euro, der Landkreis Meißen etwa 30.000 Euro und Landkreis Leipzig etwa 65.000 Euro und der Landkreis Zwickau etwa 70.000 Euro für diese Maßnahmen im Jahr 2024 ausgegeben. Die Stadt Leipzig verwendete etwa 20.000 Euro für die Organisation von Sprachkursen und etwa 30.000 Euro für die Förderung von niederschweligen Projekten.

---

<sup>122</sup> Deutsch-Spanische Freundschaft e. V.: *Leipzig hilft dolmetschen*, online verfügbar unter: <https://hilft-dolmetschen.de/leipzig/> (zuletzt abgerufen am 27.03.2026).

<sup>123</sup> AWO in Sachsen: *Servicestelle für Sprach- und Integrationsmittler – Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge*, online verfügbar unter: <https://www.awo-in-sachsen.de/migration-asyl/servicestelle-fur-sprach-und-integrationsmittler-landkreis-sachsische-schweiz-osterzgebirge/#1> (zuletzt abgerufen am 27.03.2026).

<sup>124</sup> exemplarisch: Landkreis Meißen – Richtlinie Integrationsförderung für den Landkreis Meißen; Stadt Leipzig - Fachförderrichtlinie Migration und Integration; Landkreis Bautzen - Leitfaden für die Gewährung von Fördermitteln im Bereich Integration im Landkreis Bautzen.

#### **6.7.4 Arbeitsgelegenheiten**

Im Rahmen der KomIntAVO können Maßnahmen zur Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 5 Absatz 1 AsylbLG gefördert werden. Grundsätzlich werden hier entsprechende Sachausgaben (unter anderem Arbeitskleidung, Werkzeuge, Ausrüstung) und anteilige Anleitungskosten bezahlt.

Die überwiegende Mehrheit der unteren Integrationsbehörden nutzt dieses Instrument. Die Intensität der Nutzung dieser Maßnahmen variiert jedoch. Die Einsatzorte der Arbeitsgelegenheiten können grundsätzlich in zwei Bereiche aufgeteilt werden. Die „interne AGH“, die in den Gemeinschaftsunterkünften geleistet werden, umfassen u. a. Reinigungsarbeiten, Unterstützung der Heimleitung, Hausmeistertätigkeiten, Kulturvermittlung, Grünpflege, Unterstützung bei Müllentsorgung sowie Küchen- und Wäschereitigkeiten. Die „externen AGH“, die bei kommunalen und gemeinnützigen Trägern geleistet werden, umfassen u. a. Unterstützung der Vereinsarbeit, Lebensmittelausgabe, Sortierarbeiten, Reinigungsarbeiten, Sprachmittlung, allgemeine Betreuungs- und Begleitungsunterstützung, Hauswirtschaft und Fahrradreparaturen.

Dieses Instrument folgt dem Prinzip des „Forderns und Förderns“ und wird von nahezu allen unteren Integrationsbehörden aktiv genutzt; die Kreisfreien Städte setzen es dabei intensiver ein als die Landkreise.<sup>125</sup> Es bietet eine niederschwellige Zugangsmöglichkeit zum Arbeitsleben und ermöglicht damit eine aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die klare Priorität der unteren Integrationsbehörden besteht jedoch in der Eingliederung von Menschen mit Migrationshintergrund in Beschäftigungsverhältnisse auf dem ersten Arbeitsmarkt, nicht in AGH. Darüber hinaus unterliegt die Organisation der AGH ständigen Veränderungen. Die unvorhersehbaren Abschiebungen, die Aufnahme in Sprach- und Integrationskurse oder anderweitige Arbeitsaufnahmen und die daraus resultierende erforderliche Nachbesetzung der Stellen verursachen häufig einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bei den Kommunen. Die Rechtsprechung setzt sich mit der Regelung bereits kritisch auseinander. Das Sozialgericht Karlsruhe vertritt die Auffassung, dass § 5 Absatz 4 Satz 1 bis 3 AsylbLG verfassungswidrig ist und gegen höherrangiges Recht verstößt. Kritisiert wird auch die in der Vorschrift vorgesehene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Cent pro Stunde als zu niedrig.

#### **6.7.5 Flüchtlingssozialarbeit**

Die Flüchtlingssozialarbeit (FSA) wurde mit der Einführung der Richtlinie Soziale Betreuung Flüchtlinge vom 10. März 2015 entwickelt und als ein zentrales Beratungs- und Betreuungsinstrument im Freistaat Sachsen flächendeckend etabliert.

Zu der Kernzielgruppe gehören Ausländerinnen und Ausländer gemäß § 5 SächsFlüAG und Geduldete gemäß den §§ 60a bis 60d des Aufenthaltsgesetzes. Die Zielgruppe der FSA sind demzufolge vor allem Menschen die, vor Krieg, Verfolgung oder existenzieller Not geflohen und dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen Kreisfreien Stadt zugewiesen wurden.

Bei den zu betreuenden Menschen liegen häufig komplexe Problemlagen vor, die durch Traumatisierungen, erhebliche kulturelle Unterschiede sowie vergleichsweise niedrige Bildungsabschlüsse gekennzeichnet sind. Diese Belastungen werden durch ungesicherten Aufenthalt zusätzlich verschärft. Die FSA setzt auf ein lokales sozialpädagogisches

---

<sup>125</sup> Sächsischer Landtag, Drs. 8/4055: *Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber und Geduldete gemäß § 5 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz.*

Unterstützungsangebot, das auf Basis der Standards der Sozialen Arbeit geleistet wird. Die sächsischen Akteure der FSA haben hierfür eigene Fachstandards entwickelt.<sup>126</sup>

Die FSA kann sowohl durch die zuständige untere Integrationsbehörde selbst - aber aufgrund ihrer besonderen Voraussetzungen (partnerschaftliche Zusammenarbeit und besonderes Vertrauensverhältnis) nicht durch die im engeren Sinne für ausländerrechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle<sup>127</sup> - oder durch Träger der Freien Wohlfahrtspflege oder ähnliche, fachlich geeignete, am Gemeinwesen orientierte Träger erfolgen. Die Berater und Beraterinnen werden – abhängig von der Prioritätensetzung der jeweiligen unteren Integrationsbehörde – in Gemeinschaftsunterkünften, Wohnprojekten aber auch direkt in den Ausländer- und Asylbehörden<sup>128</sup> oder in unterschiedlichen Beratungsstellen tätig.

Die Flüchtlingssozialarbeiter und Flüchtlingssozialarbeiterinnen sind die ersten Kontaktpersonen für die Neuzugewanderten in Kommunen. Sie empfangen die neuzugewiesenen Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften oder in Gewährswohnungen<sup>129</sup>. Zu der FSA gehören vor allem die allgemeine soziale Beratung in allen Bereichen des täglichen Lebens (beispielsweise Sozialeleistungen, Wohnen, Gesundheit, Arbeit, Familie, Schule), Unterstützungsleistungen in akuten Problemsituationen und auch Informationen über den Zugang zu Integrations-, Schutz-, und Eingliederungsmöglichkeiten. Sie leisten die Aufklärungsarbeit über straf- und ordnungsrechtlich relevante Verfahren sowie deren Konsequenzen. Das niederschwellige Beratungsangebot der FSA ermöglicht der Zielgruppe, mit der Zeit selbstwirksam zu agieren und die weiterführenden Beratungsangebote der Regelstrukturen oder Behörden zu nutzen.

Größtenteils beauftragen die unteren Integrationsbehörden Dritte mit der Erfüllung dieser Aufgabe. Im Landkreis Mittelsachsen ist die FSA beispielsweise auf vier verschiedene Träger und 22 verschiedene Orte verteilt, wobei das Landratsamt diese Aufgabe auch selbst mitübernimmt. Insgesamt waren im Berichtszeitraum Flüchtlingssozialarbeiter und Flüchtlingssozialarbeiterinnen im Umfang von 22,14 VZÄ beschäftigt. Im Erzgebirgskreis arbeiteten im Berichtszeitraum 35 Personen (19,7 VZÄ) ausschließlich bei externen Trägern der freien Wohlfahrtspflege an 14 Standorten. Auch in der Stadt Chemnitz wird die FSA durch externe Träger übernommen. Bei insgesamt drei Trägern arbeiteten 18 Personen (14,26 VZÄ). Dagegen war die FSA im Landkreis Leipzig beispielsweise vollständig im Fachbereich Grundsatzangelegenheiten Soziales des Landratsamtes mit einem Team von zwölf Personen (9,45 VZÄ) angesiedelt.

§ 12 Absatz 5 schlägt einen Betreuungsschlüssel von grundsätzlich 1:100 vor. Der Landkreis Zwickau hält in diesem Zusammenhang einen Betreuungsschlüssel von 2:150 (einen Sozialarbeiter und einen Sozialbetreuer pro 150 Unterbringungsplätze) vor. Im Landkreis Meißen galt im Berichtszeitraum ein Betreuungsschlüssel von 1:150. Auch der Vogtlandkreis

---

<sup>126</sup> Landesarbeitsgemeinschaft Migration Sachsen e.V.: *Grundsätze und Fachstandards*, online verfügbar unter: <https://www.lag-migration-sachsen.de/grundsätze-und-fachstandards/> (zuletzt abgerufen am 11.12.2025).

<sup>127</sup> vgl. § 12 Absatz 3 Nummer 1 KomIntAVO.

<sup>128</sup> Dies zeigt sich konkret beispielsweise im Bereich Unterbringung und Integration des Landkreises Mittelsachsen, der organisatorisch vom Bereich Ausländer- und Asylrecht getrennt ist.

<sup>129</sup> Beispielhaft hat das Aufsuchen des Klienten / der Klientin in der Landeshauptstadt Dresden gemäß der *Leistungsbeschreibung zur sozialen Betreuung von Geflüchteten - Migrationssozialarbeit (MSA)* innerhalb von zwei Werktagen nach Zuweisung zu erfolgen.

berichtet, dass der in der KomIntAVO vorgesehene Schlüssel mit der abgesenkten Höhe der Zuweisung nicht eingehalten werden kann.

Die Kürzung der Zuweisungssumme ab dem Jahr 2025 führte dazu, dass die unteren Integrationsbehörden ihre Strukturen neu bestimmen mussten. So hat zum Beispiel der Erzgebirgskreis die dezentrale Flüchtlingssozialarbeit abgebaut und entwickelt neue Beratungsangebote. Eine erste zentrale Servicestelle Migration wurde in Annaberg/Buchholz im Berichtszeitraum und eine weitere in Marienberg eröffnet.

### 6.7.6 Rückkehrberatung

Die Beratung zur freiwilligen Rückkehr begleitet potenziell Rückkehrende in einem ergebnisoffenen Entscheidungsfindungsprozess. So kann eine individuelle und freie Entscheidung für oder gegen eine Rückkehr auf Basis einer persönlichen, einzelfallbezogenen, lösungsorientierten und unabhängigen Beratung zur nachhaltigen Reintegration im Herkunftsland getroffen werden. Die Ratsuchenden können die Beratung jederzeit abbrechen.<sup>130</sup> Die Rückkehrberatung trägt durch das Aufzeigen von Perspektiven und die Vermittlung in öffentliche Förderprogramme<sup>131</sup> zur nachhaltigen und soliden Reintegration im Herkunftsland bei.

Die oberste Integrationsbehörde fördert im Rahmen der KomIntAVO die sogenannten Rückkehrberater und -beraterinnen. Überdies kofinanziert sie das AMIF-finanzierte Projekt „Integrierte Rückkehrplanung – IntegPlan“, indem Berater und Beraterinnen durch fachliche Weiterentwicklungsangebote, den Erfahrungsaustausch und die Entwicklung von praxisnahen Ansätzen der Rückkehrberatung qualifiziert werden.<sup>132</sup>

Um eine Entwicklung der Beratung zur freiwilligen Rückkehr nachvollziehbar aufzeigen zu können, werden, abweichend vom Berichtszeitraum der kommunalen Integrations- und Teilhabeberichte, die Zahlen für die vollständigen Jahre 2024 und 2025 dargestellt (vgl. Abbildung 38).

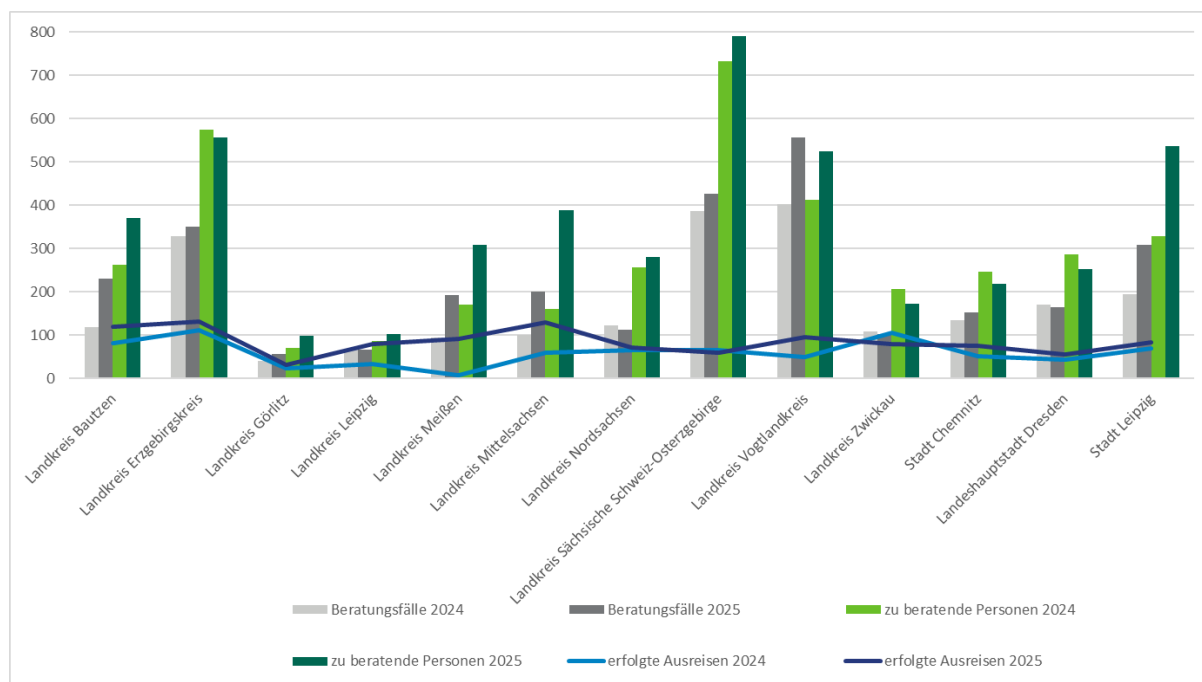
---

<sup>130</sup> vgl. § 13 Absatz 3 SächsIntG und § 13 KomIntAVO.

<sup>131</sup> Freiwillige Rückkehrprogramme des Bundes, wie das Hauptprogramm REAG/GARP (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme) und StarthilfePlus, unterstützen Menschen bei der freiwilligen Rückkehr in ihr Herkunftsland oder der Weiterwanderung in ein anderes Land. Im Rahmen des Programms REAGGARP übernimmt der Bund die Flugkosten für die Rückkehr. Zudem zahlt er eine „Starthilfe“ von 1.000 Euro pro Erwachsenen und 500 Euro für Kinder.

<sup>132</sup> IntegPlan GmbH: *IntegPlan – Integrationsplanung und -management*, online verfügbar unter: <https://www.integplan.de> (zuletzt abgerufen am 27.03.2026).

Abbildung 39: Wirkung der Beratung zur freiwilligen Rückkehr im Jahr 2024 und 2025



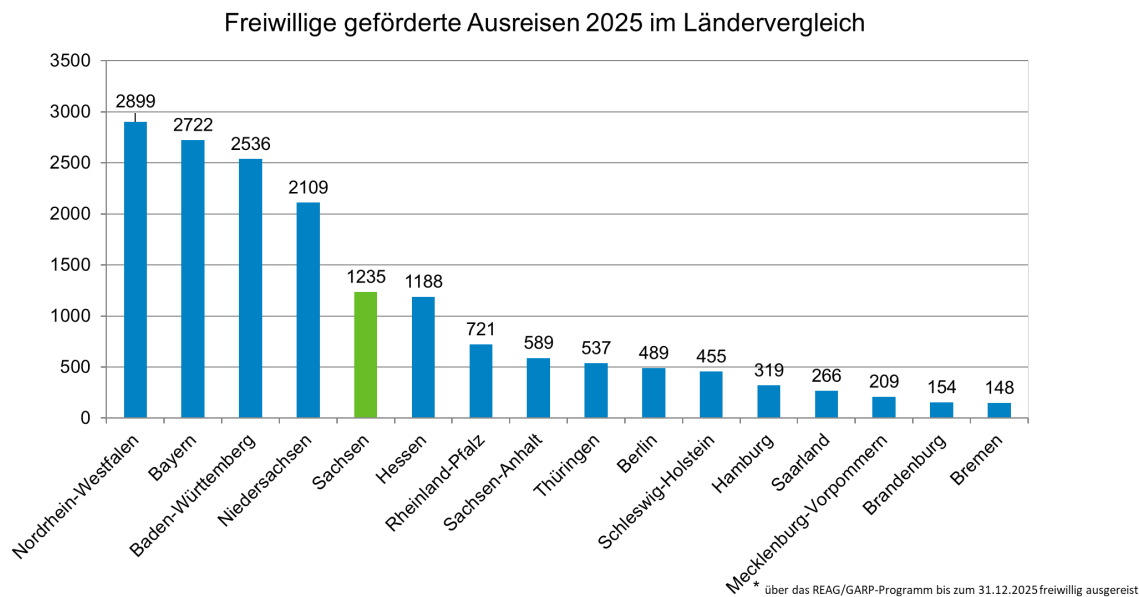
Quelle: Statistik der Landesdirektion Sachsen; Referat 62 | Ausländerangelegenheiten, Recht und Fachaufsicht; eigene Darstellung

Im Jahr 2024 sind 3.796 Personen im Freistaat Sachsen im Rahmen der KomPauschVO beraten worden und infolgedessen 767 Personen freiwillig aus Deutschland ausgereist. Die Erfolgsquote der Beratungen (das heißt Vergleich zwischen den zu beratenden Personen und der erfolgten Ausreise) lag somit bei 20 %. Im Jahr 2025 lag die Erfolgsquote der Beratung zur freiwilligen Rückkehr bei 24 %. In Folge dieser Beratung verließen im Jahr 2025 etwa 44 % mehr Menschen freiwillig die Bundesrepublik Deutschland als im Vorjahr (2025: 1.104 Personen). In Vergleich sind aus Deutschland allgemein im Jahr 2025 rund 16.500 Personen freiwillig ausgereist.<sup>133</sup> In einem deutschlandweiten Vergleich belegt der Freistaat Sachsen den fünften Platz, gemessen an der Anzahl der freiwilligen Ausreisen, die durch REAG/GARP gefördert werden (vgl. Abbildung 39).<sup>134</sup>

<sup>133</sup> Deutschlandfunk: *Zahl der freiwilligen Rückkehrer unter Asylsuchenden gestiegen*, online verfügbar unter: <https://www.deutschlandfunk.de/zahl-der-freiwilligen-rueckkehrer-unter-asylsuchenden-gestiegen-100.html> (zuletzt abgerufen am 03.02.2026).

<sup>134</sup> Sächsisches Staatsministerium des Innern: *Monitoring Asyl*, Stand: 31. Dezember 2025.

**Abbildung: 40 Freiwillige geförderte Ausreisen 2025 im Ländervergleich**



Quelle: Monitoring Asyl; Stand: 31. Dezember 2025

In der Regel dauert ein Beratungsprozess (von der Erstberatung bis hin zur freiwilligen Ausreise) zwischen vier bis 12 Wochen, beziehungsweise ein bis drei Beratungsgesprächen.<sup>135</sup> Die meisten Ausreisen erfolgten, gemäß der oben genannten Statistik im Landkreis Leipzig in über 77 % und Zwickau in etwa 46 %.

Zu den fünf meist vertretenen Herkunftsländern in der Beratung gehörten Türkei, Venezuela, Georgien, Russland, und Irak.

Üblicherweise übernehmen Dritte die Beratung zur freiwilligen Rückkehr. Sie wird jedoch auch zum Teil in die Aufgaben der Flüchtlingssozialarbeit integriert, wie zum Beispiel in den Landkreisen Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und Vogtlandkreis sowie der Landeshauptstadt Dresden.

Die Kommunen halten normalerweise 1 bis 2 VZÄ-Stellen für die Beratung zur freiwilligen Rückkehr vor. Im Vogtlandkreis waren insgesamt 6,5 VZÄ-Personalstellen mit der Rückkehrberatung betraut. Im Landkreis Leipzig wurden im Berichtszeitraum<sup>136</sup> fünf Personen mit 1,5 VZÄ eingestellt, im Landkreis Zwickau 2 VZÄ-Stellen. Die Beratenden werden unterschiedlich eingruppiert (TVÖD E 9a, S 8b bis 12). Da diese Leistungen oft an Dritte übertragen werden, unterscheiden sich auch die Tarife. Im Landkreis Bautzen sind zwei Mitabreitende des Ausländeramtes mit dieser Aufgabe betraut. Im Vogtlandkreis werden die Rückkehrberatungen von eigenen Sozialarbeitern des Sachgebiets Wohnungsverwaltung und soziale Betreuung des Ordnungs- und Ausländeramtes anteilig durchgeführt.

<sup>135</sup> Aus einem Kommunalen Integration- und Teilhabebericht.

<sup>136</sup> Berichtszeitraum für kommunale Berichte: 18.09.2024 – 31.12.2024.

Im *Koalitionsvertrag für die 8. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages 2024 bis 2029* hat sich die Staatsregierung für eine Prüfung der Machbarkeit eines Landesprogrammes zur Unterstützung freiwilliger Rückkehr ausgesprochen.<sup>137</sup> Nun wird im Sächsischen Staatsministerium des Innern ein Landesförderprogramm vorbereitet.<sup>138</sup> Gleichzeitig begann auch der Bund im Berichtszeitraum mit der Überarbeitung der Maßnahmen im Rahmen der freiwilligen Rückkehr mit dem Ziel einer flexiblen, einfachen und schnellen Handhabung ohne Pull-Faktoren.

## 6.8 Exkurs: Digitalisierung in der Integrationsarbeit

Im *Koalitionsvertrag für die 8. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages 2024 bis 2029* spricht sich die Staatsregierung für eine umfassende Digitalisierung aus, die Verwaltungsprozesse optimiert und Zugänge zu Informationen erleichtert. Im Bereich der Integrationsarbeit soll sie auch bessere Teilhabe durch die Nutzung von niedrighschwelligen Info-Apps und digitalen Plattformen ermöglichen. Die Digitalisierung bringt jedoch auch Hindernisse mit sich, da Unkenntnis und Zugangshürden – insbesondere bei Menschen mit Migrationshintergrund – häufig ein erhebliches Problem darstellen. Als besonderes problematisch erweist sich in diesem Zusammenhang neben dem herausfordernden Stil (digitaler) Anträge der Behörden und Regelstrukturen auch die fehlende Möglichkeit der Einbringung von digitalen Unterschriften, da die „unterschriftsfähige“ Ausstattung bei der Zielgruppe kaum oder gar nicht vorhanden ist.

Nachfolgend werden digitale Entwicklungen in der kommunalen Integrationsarbeit dargestellt. Dabei handelt es sich nicht um eine flächendeckende Darstellung vorhandener Instrumente, sondern lediglich um eine punktuelle Darstellung aktueller Entwicklungen.

Die Landkreise Bautzen, Görlitz, Meißen, Leipzig und Nordsachsen verwenden die „Integreat-App“ zur Unterstützung der lokalen Integrationsarbeit. Diese Plattform bietet Menschen mit Migrationshintergrund mehrsprachige Informationen<sup>139</sup> und Hilfestellungen unter anderem in den Themenbereichen Arbeit, Sprachkurse, Gesundheit, Behörden und Wohnen. Diese App ermöglicht die unmittelbare Verbindung mit den bereits digitalisierten Vorgängen in den Kommunen. Alle Kommunen berichten, dass dieses Instrument rege genutzt wird. Manche Kommunen verfügen über eigene digitale Lösungen, wie zum Beispiel die Stadt Leipzig, die über die Online Plattform Afeefa mit über 1.600 Hilfs- und Informationsangeboten verfügt<sup>140</sup>. Der Landkreis Mittelsachsen hat einen digitalen Chatbot-Assistenten bei der Ausländer- und Asylbehörde entwickelt, der bei Fragen rund um Aufenthalt, Arbeit und Integration mehrsprachig Unterstützung leistet (vgl. SAMMi<sup>141</sup>). Auch der Landkreis Vogtland verfügt über einen digitalen Chatbot. Dieser befindet sich aktuell in einer Testphase und hat einen eher allgemeinunterstützenden Charakter. Einige Landkreise entwickeln eigene Internetauftritte, wie zum Beispiel der Erzgebirgskreis, der aktuell über einen detaillierten Auftritt für die ukrainische Zielgruppe verfügt und diesen für weitere Zielgruppen ausbauen möchte.

---

<sup>137</sup> vgl. *Koalitionsvertrag 2024 - 2029 von CDU und SPD*, S. 58.

<sup>138</sup> *Abgelehnte Asylbewerber: Sachsen verschiebt Rückkehrprämie*, in: *Freie Presse* (Chemnitzer Zeitung), 05.01.2026.

<sup>139</sup> Im Landkreis Meißen sind das aktuell sechs, im Landkreis Leipzig sieben, im Landkreis Nordsachsen zwölf Sprachen. Im Landkreis Meißen wurde diese App im Berichtszeitraum 4.530-mal, das heißt etwa 30-mal pro Tag genutzt.

<sup>140</sup> Afeefa e. V.: *AFEefa – Informationsplattform für Migration und Integration in Dresden*, online verfügbar unter: <https://afeefa.de/> (zuletzt abgerufen am 15.01.2026).

<sup>141</sup> Landkreis Mittelsachsen: *Welcome Mittelsachsen*, online verfügbar unter: <https://welcome-mittelsachsen.de/> (zuletzt abgerufen am 15.01.2026).

Um Fähigkeiten, Qualifikationen und Erfahrungen der Menschen mit Migrationshintergrund schneller und gezielter zu erfassen, hat der Landkreis Mittelsachsen ein digitales Tool zur Kompetenzfeststellung<sup>142</sup> entwickelt. Durch die Digitalisierung in diesem Bereich erreicht der Landkreis eine größere Zielgruppe und stärkt gleichzeitig die Selbstwirksamkeit dieser Personen.

Im Bereich Sprachmittlung verfügt die Stadt Leipzig über ein von einem zivilgesellschaftlichen Träger verwaltetes zentrales Buchungssystem<sup>143</sup> für ehrenamtliche Sprachmittlungsdienste mit 15 Sprachen. Dieses ermöglicht einen Zugang zu Sprachmittlern für Termine bei Arztbesuchen oder Behördengängen. Die Servicestelle Sprach- und Integrationsmittler im Landkreis Mittelsachsen verwaltet eine Vermittlungsbörse von ehrenamtlich tätigen Sprachmittlern und Integrationspaten mit unterschiedlichen Sprachkenntnissen.<sup>144</sup>

Darüber hinaus unterstützt das SMS die Entwicklung der digitalen Lösungen mittels unterschiedlicher Formate:

- Beiratsmitgliedschaft: Durch die Mitgliedschaft im Beirat des AMIF-Projektes „Roll-Out Digitale Kommunen (Ro-DiKo): Ankunftsprozesse für eine moderne Einwanderungsgesellschaft gestalten“<sup>145</sup>, an dem zwei sächsische Kommunen aktiv teilnehmen, unterstützt das SMS unter anderem die Einführung der Digitalisierungsprozesse, die spürbare Erleichterungen für Behördenmitarbeitende sowie Bürger und Bürgerinnen bringen sollten.
- Finanzierung: Durch die Mitgliedschaft im Steuerungsgremium des Projekts „Nedim – Netzwerk digitale Migrationsberatung“<sup>146</sup> und die Kofinanzierung des AMIF-Projekts steigern sächsische Beratende ihre digitalen Fähigkeiten und Fertigkeiten mithilfe von Schulungen zum Aufbau digitaler Präsenzen, Datenschutz, Informationsarbeit sowie zu Einsatz und Entwicklung von Künstlicher Intelligenz in der Migrationsberatung. Im Jahr 2025 fanden insgesamt vier unterschiedliche Schulungen im Themenbereich „Digitale Beratungen“<sup>147</sup> mit insgesamt 18 Teilnehmenden aus den sächsischen Beratungsstrukturen statt. Es fanden zusätzlich vier unterschiedliche Schulungen zum Einsatz von KI<sup>148</sup> mit 56 Teilnehmenden aus Sachsen statt.

---

<sup>142</sup> Landkreis Mittelsachsen: *Kompetenzerfassung – Welcome Mittelsachsen*, online verfügbar unter: <https://welcome-mittelsachsen.de/kompetenzerfassung> (zuletzt abgerufen am 27.03.2026).

<sup>143</sup> Deutsch-Spanische Freundschaft e. V.: *Leipzig hilft dolmetschen*, online verfügbar unter: <https://hilft-dolmetschen.de/leipzig/> (zuletzt abgerufen am 15.01.2026).

<sup>144</sup> Dolmetscher Mittelsachsen: *Startseite*, online verfügbar unter: <https://www.dolmetscher-mittelsachsen.de/> (zuletzt abgerufen am 15.01.2026).

<sup>145</sup> IMAP GmbH: *Roll-out des Projekts „Digitale Kommunen (RO-DIKO)“*, online verfügbar unter: <https://ik.verwaltung.imap-institut.de/de/blog/roll-out-des-projekts-digitale-kommunen-ro-diko> (zuletzt abgerufen am 15.01.2026).

<sup>146</sup> Minor – Projektkontor für Bildung und Forschung: *NEDIM – Netzwerk für Digitale Integration von Migrant:innen*, online verfügbar unter: <https://minor-kontor.de/nedim> (zuletzt abgerufen am 15.01.2026).

<sup>147</sup> „Grundlagen von Digital Streetwork in der Migrationsberatung“; „Datenschutz: Grundkenntnisse“, „Datenschutz in der Praxis – Vertiefung zu sensiblen Daten und Betroffenenrechten“, „Asynchrone schriftgestützte Beratung: Erfahrungen und Erkenntnisse aus orts- und zeitunabhängiger schriftlicher Kommunikation“.

<sup>148</sup> „Grundlagen der KI: Datenschutz und Ethik“, „Sprachbarrieren überwinden: KI in der Übersetzung“, „Fachveranstaltung: KI in der Migrationsberatung“, „Effektiv mit KI arbeiten: Prompting und Strategien für die tägliche Arbeit“.

Darüber hinaus bietet dieses Projekt aufsuchende Erst- und Verweisberatung in den sozialen Medien („Digital Streetwork“) über Themen der gesellschaftlichen und sozialen Integration für Zugewanderte aus Drittstaaten in den Sprachen Arabisch, Englisch, Französisch, Persisch, Russisch, Türkisch, Ukrainisch und Deutsch. Das Projekt stellt eine Ergänzung zur persönlichen Beratung dar und bringt Entlastung für die Strukturen vor Ort. Zu den meist behandelten Beratungsthemen im Freistaat Sachsen gehörten im Jahr 2025 Gesundheit und psychosoziales Wohlbefinden (19 %), Aufenthaltsrecht (17 %), rechtliche Orientierung (13 %), Staatsangehörigkeitsrecht (12 %), Sprachförderung (10 %) und Freizeitgestaltung (10 %). 24 % der Ratsuchenden wurden über weitere Beratungsmöglichkeiten vor Ort informiert. Die Fragen stammen aus unterschiedlichen Regionen Sachsens, darunter Dresden (63 %), Leipzig (25 %), Chemnitz (2 %). Bei 10 % der beantworteten Fragen wurden keine spezifischen Angaben zum Wohnort gemacht.

## **6.9 Reflexion der unteren Integrationsbehörden zum Stand der Integration**

Wie bereits in der Einleitung zu diesem Kapitel beschrieben, sollten die kommunalen Integrations- und Teilhabeberichte eine abschließende Bewertung zur Wirkung der kommunalen Integrationsarbeit im vorgegebenen Zeitraum enthalten.<sup>149</sup> Aus objektiven Gründen (vgl. Kapitel 6.2) konnte diese Vorgabe für diesen kurzen Umsetzungszeitraum (105 Tage) nicht belastbar erfüllt werden. Die unteren Integrationsbehörden nutzten den Bericht jedoch, um vielfältige Problemlagen und positive Entwicklungen in ihren Kommunen hervorzuheben.

Die Berichtersteller und Berichterstellerinnen teilten ihre Sorgen bezüglich der Schließung der Standorte der Migrationsberatungsdienste mit. Die Schließung der MBE-Standorte stellt die Kommunen vor besondere Herausforderungen, da nach der Betreuung durch die FSA keine adäquate Anschlussbetreuung mehr gegeben ist. Diese Situation ist insbesondere im ländlichen Raum herausfordernd. Auch in der Stadt Freiberg, die mit rund 16 % Ausländeranteil den höchsten Anteil im Landkreis hat, gibt es keine MBE-Struktur mehr. Auch die Stadt Leipzig weist in ihrem kommunalen Bericht auf die negativen Folgen dieser Entwicklung hin. Diese werden vor allem in der Überlastung der ehrenamtlichen Strukturen gesehen.

Die unteren Integrationsbehörden berichten mehrheitlich von der sinkenden Bereitschaft der Ehrenamtlichen im Bereich der Integrationsarbeit und der abnehmenden Anzahl der Hilfeangebote. Die anhaltenden Mehraufwände und die zunehmenden Anfeindungen gegenüber den Helferstrukturen führen zur überdurchschnittlichen beziehungsweise steigenden Belastung der Strukturen. Ganz nach dem Motto Ehrenamt braucht Hauptamt, hat der Landkreis Mittelsachsen im Berichtszeitraum eine externe Kommunale Ehrenamtskoordination eingesetzt.

Bemängelt werden außerdem die fehlenden Strukturen beziehungsweise mangelhaften Kapazitäten bei den Integrationskursen, die zu langen Wartezeiten und somit Verzögerungen bei der Integration führen. Die langen Wartezeiten werden auch im Gutachten von empirica AG als große Herausforderung und Hemmnis im Integrationsprozess identifiziert (vgl. Kapitel 4.11). Die Wartezeit für den Eintritt in den Integrationskurs in Sachsen ist anderthalb Monate länger als in ostdeutschen Bundesländern (17 Monate zu 16,4 Monaten). Nur in sehr seltenen Fällen warten Menschen weniger als ein Jahr, bis sie mit dem Integrationskurs beginnen. Im

---

<sup>149</sup> vgl. § 14 KomIntAVO Absatz 2 Satz 1 Nummer 3.

Landkreis Bautzen konnte die Verkürzung der Wartezeiten auf drei Monate durch einen gezielten Einsatz der „KIK Sprache“<sup>150</sup> erreicht werden.

Die Kommunen weisen in ihren Berichten auf die Schwierigkeiten bei der Vereinbarung von Arzt- und Facharztterminen und verstärkter Nutzung von Bereitschaftspraxen hin. Diese Situation wird durch die relativ kurze Gültigkeitsdauer eines Krankenbehandlungsscheines, mangelnde Sprachkompetenzen, generelle Abweisung der Geflüchteten durch Arztpraxen und das Fehlen adäquater Sprachmittlung beziehungsweise qualifizierter Dolmetscher verstärkt.

Viele Kommunen berichten über die zusätzliche Belastung der Flüchtlingssozialarbeitenden durch die Einführung der Bezahlkarte. Hier verbrachten die Mitarbeitenden viel Zeit bei der Erklärung des Systems, bei der Unterstützung in der Kommunikation mit der Behörde oder technischen Problemen (zum Beispiel bei Rücküberweisungen).

Die in den Berichten thematisierte allgemein vorherrschende Wohnungsnot wird auch durch das empirica-Gutachten bestätigt. So zeigen sich insbesondere bei der Versorgung größerer Haushalte Engpässe. Darüber hinaus fehlt es in vielen Regionen an barrierefreiem und bedarfsgerechtem Wohnraum für Menschen mit Behinderungen, was deren gleichberechtigte Teilhabe am Wohnungsmarkt zusätzlich einschränkt.

Die Kommunen berichten von einer angemessenen Versorgung mit Kita- und Hortplätzen; dieser Befund wird ebenso durch das oben genannte Gutachten bestätigt. Ein anderes Bild zeigt sich im schulischen Bereich. Trotz Schulpflicht nahmen zuletzt mehr als 600 ausländische Kinder und Jugendliche nicht am Unterricht teil. Konkret fanden zum Beispiel im Landkreis Meißen 52 Kinder für das Schuljahr 2025/2026 keinen Schulplatz. Folglich fehlt es Kindern und Jugendlichen an einer stabilen Tagesstruktur sowie an adäquaten Möglichkeiten, die deutsche Sprache zu erlernen und ihren Bildungsweg fortzusetzen. Langfristig führt dies zu einem Defizit, das nur schwer kompensiert werden kann und die Zukunftschancen auf dem deutschen Arbeitsmarkt beeinträchtigt. Die Kommunen organisieren selbst Ersatzangebote, wie zum Beispiel in Großenhain und Riesa. Dort werden zweimal wöchentlich Vorschulgruppen und weitere Schulkurse ehrenamtlich angeboten,<sup>151</sup> was eine gewisse Entlastung bringt, jedoch keine Lösung des Problems darstellt.

## **6.10 Reflexion zur Einführung und Begleitung der Kommunalintegrationsarbeitsverordnung**

Die kommunale Integrationsarbeit gemäß SächsIntG und KomIntAVO ist als freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit der Kommunen ausgestaltet. Demnach liegt die Entscheidung, „ob“ Integrationsarbeit überhaupt betrieben und insbesondere „wie“ sie ausgestaltet wird, primär bei den Kommunen. Die rechtlichen Regelungen zielen darauf ab, die kommunale Handlungsfreiheit zu bewahren und innerhalb des gegebenen gesetzlichen Rahmens sowie entsprechend lokaler Bedarfe Handlungsräume für unterschiedliche inhaltliche Schwerpunktsetzungen zu eröffnen.

---

<sup>150</sup> Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt: *Online-Assistent zur Formularbearbeitung*, online verfügbar unter: <https://fs.egov.sachsen.de/formcycle/form/provide/5402/> (zuletzt abgerufen am 27.03.2026).

<sup>151</sup> Aus dem Sachbericht zur SächsKomPauschVO des Landkreises Meißen.

Mit der Inkraftsetzung der neuen rechtlichen Regelungen und der pauschalen Förderung war es wichtig, ihre Einführung seitens des SMS zu begleiten. Zu diesem Zweck sind neue Fachaustauschformate initiiert, alte „wiederbelebt“ und weiterentwickelt worden. Bei der Entwicklung dieser Formate, war es von Bedeutung, mit vielfältigen Akteuren der Integrationsarbeit im engen Austausch zu bleiben.

Allen Austauschformaten sind insbesondere drei Ziele vorangestellt und mit Maßnahmen unteretzt worden:

- Entwicklung und Sicherung des reibungslosen Fördervollzugs,
- Förderung und Sicherung des Fachaustausches,
- Frühzeitige Erkennung von Entwicklungen in sächsischen Kommunen und die Sicherung der fachlich-inhaltlichen Steuerung.

Um den Fördervollzug optimal zu organisieren, wurde im Jahr 2025 der *Fachaustausch KomIntAVO* mit Vertreterinnen und Vertretern des Zuweisungsempfängers, der kommunalen Spitzenverbände, der Bewilligungsstelle und des Fachreferates initiiert. Im direkten Austausch zwischen den Akteuren konnten Informationen direkt ausgetauscht und Herausforderungen direkt besprochen werden. Auf Wunsch der unteren Integrationsbehörden ist dieses, ursprünglich als jährliches Treffen geplantes Instrument, zu einem Austausch in halbjährlichem Turnus entwickelt worden. Die Zweckmäßigkeit des Austausches hat auch der Sächsische Landkreistag in seiner Stellungnahme hervorgehoben.

Die Einführung der neuen Regelungen war für alle beteiligten Akteure herausfordernd. Aus diesem Grund hat das zuständige Fachreferat Einladungen zu Veranstaltungen und Sitzungen bereits existierender Formate wahrgenommen beziehungsweise Einladungen selbst ausgesprochen. Diese haben einen direkten Austausch zu einzelnen Themengebieten und konkreten Maßnahmen des Gesetzes und der Rechtsverordnung ermöglicht und gegenseitiges Verständnis und Vertrauen der Stakeholder gefördert. Zu den wichtigsten Akteuren gehören:

- Landesarbeitsgemeinschaft Integration,
- Fachausschuss Migration der LIGA,
- Landesarbeitsgemeinschaft Flüchtlings- Migrationssozialarbeit,
- Koordinierungskräfte für Integration,
- Sächsischer Städte- und Gemeindetag und Sächsischer Landkreistag.

Im Berichtszeitraum hat das zuständige Fachreferat an etwa 15 Veranstaltungen und Treffen teilgenommen. Sieben davon haben die Mitarbeiter des zuständigen Referats selbst organisiert.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Flüchtlings- und Migrationssozialarbeit (LAG), ein Netzwerk aus Fachkräften und verschiedenen Organisationen, die in der sozialen Arbeit im Themenfeld Flucht und Asyl tätig sind, ist gleichzeitig eine Interessensvertretung für geflüchtete Menschen und für die Mitarbeitenden der FSA sowie ein Ansprechpartner für das zuständige Ministerium. Im Jahr 2025 fanden zwei Austauschrunden zwischen dem SMS und den Sprechern und Sprecherinnen der LAG statt. Die für den Vollzug des SächsIntG zuständige Abteilung nahm teil an der Veranstaltung der LAG „Mission Impossible? Wie weiter mit der Flüchtlingssozial- und Integrationsarbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen in Sachsen?“ in der Evangelischen Hochschule Dresden am 4. September 2025 als Referent teil.

In zahlreichen Informations- und Austauschrunden wurde das SMS auf Kürzungen und damit hergehende Entlassungen im Bereich der Flüchtlingssozialarbeit hingewiesen. Die LAG Flüchtlings- und Migrationssozialarbeit sieht diese Entwicklungen mit Sorge. Ein belastbares Gesamtbild der Situation der FSA und die Auswirkungen der Budgetkürzungen können erst im nächsten Bericht dargestellt werden. Die Weiterentwicklung der FSA wird vor dem Hintergrund der Änderungen im Bereich der Migrationsberatungsdienste des Bundes ein Schwerpunkt der kommunalen Integrationsarbeit in Sachsen in den nächsten Jahren bleiben.

Ergänzend zu den vorangegangenen Ausführungen zu staatlichen und kommunalen Maßnahmen wird im folgenden Kapitel die Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund in institutionellen Gremien sowie deren Interessenvertretung dargestellt. Dabei werden sowohl die Strukturen auf Landesebene als auch auf kommunaler Ebene berücksichtigt.

## 7 Interessensvertretung und Gremienarbeit

Um die Perspektive der Menschen mit Migrationshintergrund in politischen Erörterungsprozessen angemessen abbilden zu können, ist es wichtig, deren Sichtbarkeit auch in politischen Gremien und weiteren Interessensvertretungen herzustellen. Nur so kann eine Auseinandersetzung mit den Belangen von Menschen mit Migrationshintergrund erfolgen.

Aus diesem Grund sieht das SächsIntG besondere Regelungen für den Bereich der Gremien auf staatlicher (vgl. §§ 16-17 SächsIntG) und kommunaler Ebene (vgl. §§18-19 SächsIntG) vor. Die Sichtbarkeit von Menschen mit Migrationshintergrund soll in diesen Bereichen erhöht und damit weiter gestärkt werden. Diese Vorschriften sind von entscheidender Bedeutung für eine erfolgreiche Partizipation. Über die Mitgliedschaft in Gremien und Interessensvertretungen können Menschen mit Migrationshintergrund an grundlegenden Entscheidungen mitbeteiligt werden. Insbesondere in Gremien haben sie häufig ein Stimmrecht und werden nicht nur gehört, sondern können mit ihrer Stimme aktiv gesellschaftliche Themen mitgestalten. Dies betrifft zum einen den kommunalen Bereich, wo die Integration im Alltag gelebt und gestaltet wird und zum anderen die staatliche Ebene, wo unter anderem wichtige gesellschaftspolitische Entscheidungen stattfinden.

Der nachfolgend beschriebene Stand der Umsetzung der oben genannten Maßnahmen konnte unter anderem mittels Umfragen unter den sächsischen Behörden gemäß § 2 SächsIntG als auch unter den unteren Integrationsbehörden als auch kreisangehörigen Gemeinden eruiert werden.

### 7.1 Staatliche Gremien und Interessensvertretung

Zunächst soll der Umsetzungsstand dieser Vorschriften im Berichtszeitraum in staatlichen Gremien und Interessensvertretungen betrachtet werden. Als Gremium wird die Zusammenarbeit von mehreren Personen in einer Gruppe bezeichnet<sup>152</sup>. Ein solches wird in der Regel für einen längeren Zeitraum, unter anderem zum Zweck der Beratung oder Beschlussfassung, zu einem spezifischen Thema gebildet. Eine staatliche Interessensvertretung versucht die spezifischen Sichtweisen und Ziele bestimmter Personengruppen gegenüber dem Staat zu vertreten. In Sachsen gibt es verschiedene staatlichen Gremien, in denen eine Beteiligung der Menschen mit Migrationshintergrund in Betracht kommen könnte.

#### 7.1.1 Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund in staatlichen Gremien

Das SächsIntG verfolgt das Ziel, die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund zu stärken. In der Praxis spiegelt sich dieses Ziel in der Besetzung von Landesgremien, die sich mit migrationspolitischen Fragen befassen, jedoch nur eingeschränkt wider. Menschen mit Migrationshintergrund sind dort häufig nicht oder nur in geringem Umfang vertreten, sodass ihre Perspektiven und Erfahrungen nicht systematisch in die Gremienarbeit einfließen. Eine möglichst breite Kenntnis und Berücksichtigung dieser spezifischen Sichtweise ist aber eine wesentliche Voraussetzung, um zu einer gelingenden Integration der im Freistaat lebenden Menschen mit Migrationshintergrund beizutragen und diese auch zu einer gleichberechtigten

---

<sup>152</sup> Deutscher Bundestag: *Gremien*, online verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/gremien> (zuletzt abgerufen am 12.03.2026).

Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Sachsen befähigen zu können.

In Gremien des Freistaates Sachsen, die mit den Belangen von Menschen mit Migrationshintergrund befasst sind, soll deshalb der Anteil an Mitgliedern, die selbst Menschen mit Migrationshintergrund sind, gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 SächsIntG erhöht werden. Dies soll unter Beachtung und Wahrung des Vorrangs von persönlicher und fachlicher Eignung erfolgen.

Steht dem Freistaat Sachsen zwar ein Berufungsrecht zu, obliegt die Personenauswahl aber bei einer Institution, die nicht unmittelbar zur Staatsverwaltung gehört, soll der Freistaat Sachsen gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 SächsIntG auf eine angemessene Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund in dem Gremium hinwirken. Dies kann dadurch erfüllt werden, dass die zuständige Institution in geeigneter Weise auf die angemessene Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund hingewiesen wird und um passende Vorschläge ersucht wird. Hier soll eine Erhöhung der Repräsentanz vor allem durch eine Sensibilisierung der Beteiligten erreicht werden.

Zur Ermittlung und Auswertung des Umsetzungsstandes dieser Vorschrift wurden alle sächsischen Staatsministerien und ihre jeweils nachgeordneten Behörden zur Umsetzung des § 16 SächsIntG in einer allgemeinen Umfrage befragt.

Entsprechende Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund bestehen derzeit nur vereinzelt. Positive Rückmeldung kam vom Universitätsklinikum Leipzig, das den Prüfungsausschuss für berufliche Anerkennung in der Pflege als ein solches Gremium benannt hat. Bei diesem Gremium ist der Anteil von Mitgliedern, die Menschen mit Migrationshintergrund sind, innerhalb des Berichtszeitraums bereits aktiv erhöht worden.

Obwohl § 16 Absatz 2 Nummer 2 SächsIntG dies bei Prüfungsausschüssen zur Vermeidung von Regelungslücken nicht zwingend vorschreibt, ist eine Erhöhung des Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund auch in einem solchen Gremium zu begrüßen. Es stärkt die aktive Beteiligung der Menschen mit Migrationshintergrund.

Der vorstehende Befund lässt vermuten, dass die Vorschrift innerhalb der Behörden des Freistaates Sachsen noch nicht ausreichend bekannt ist.

Ein weiterer Grund dafür könnte sein, dass viele bestehende Gremien sich durch § 16 SächsIntG nicht ausdrücklich adressiert fühlen, da diese nicht originär für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund zuständig sind und sich nicht regelmäßig mit den Belangen von Menschen mit Migrationshintergrund befassen.

Regelungsgegenstand und Zielrichtung sind an dieser Stelle jedoch weit auszulegen. Ein Gremium im Sinne des § 16 Absatz 1 SächsIntG muss sich nicht nur schwerpunktmäßig oder ausschließlich mit den Belangen von Menschen mit Migrationshintergrund befassen. Für eine Anwendbarkeit des § 16 SächsIntG ist entscheidend, ob innerhalb des jeweiligen Gremiums die Betroffenheit der Belange von Menschen mit Migrationshintergrund ebenfalls in Betracht kommen könnte. Vorstellbar ist das besonders in Gremien, die im Bereich von Bildung, Gesundheit, Arbeit und Kultur angesiedelt sind.

## 7.1.2 Landesbeirat für Integration und Teilhabe

Der Landesbeirat für Integration und Teilhabe (LIB) ist im SächsIntG als zentrale staatliche Interessenvertretung der Menschen mit Migrationshintergrund in Sachsen geregelt. Er fungiert als das wichtigste Beratungsgremium für die Belange der Menschen mit Migrationshintergrund und ist nunmehr fest im Freistaat Sachsen verankert. Er soll die Sichtweisen und Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund bündeln und diese gegenüber der Politik vertreten.

Mit Inkrafttreten des SächsIntG löst der LIB den am 2. April 2014 als Weiterentwicklung des Arbeitskreises Migration im Geschäftsbereich Integration und Gesellschaftlicher Zusammenhalt gegründeten Landesintegrationsbeirat ab.

Bisher bestand die wesentliche Funktion des Landesbeirats für Integration und Teilhabe darin, das Sozialministerium zu beraten. Mit Inkrafttreten des SächsIntG wurde seine Kompetenz erweitert. Zu den Kernaufgaben des LIB gehört nun die Beratung der gesamten sächsischen Staatsregierung.<sup>153</sup>

Die Präzisierung der Aufgaben und Ziele des Landesbeirates erfolgte mittels der Integrationsbeiratsverordnung (IntBeirVO) vom 2. April 2025 (SächsGVBl. 2025 S. 188), die am 7. Mai 2025 in Kraft getreten ist. Im Detail soll der LIB Stellungnahmen und Empfehlungen zu Entwürfen von Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften sowie zu Umsetzungsmaßnahmen der Staatsregierung in den Bereichen Migration, Integration und Teilhabe und Handlungsempfehlungen abgeben.

Die Zusammensetzung des Landesbeirats ist in § 17 Absatz 2 SächsIntG geregelt und wird in der IntBeirVO weiter konkretisiert. Um die Repräsentanz der Menschen mit Migrationshintergrund in diesem Gremium sicherzustellen, ist in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der IntBeirVO festgelegt, dass fünf Vertreterinnen oder Vertreter der landesweit tätigen migrantischen Selbstorganisationen oder Selbstorganisationen ethnischer Minderheiten Mitglied des LIB sind. Zudem soll gemäß § 3 IntBeirVO die Vorsitzende des Beirats darauf achten, dass der Anteil der Mitglieder mit Migrationshintergrund mindestens deren Anteil mit Migrationshintergrund entspricht. Dies wurde dadurch umgesetzt, dass die Einladungen zur konstituierenden Sitzung des Landesbeirats im April 2025 einen expliziten Hinweis auf diese Vorschrift mit der Maßgabe, bei der Besetzung der Mitglieder und der jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter ausdrücklich auch Menschen mit Migrationshintergrund einzubeziehen, enthielt.

Die Mitgliederliste liegt dem Bericht bei (siehe Anlage 11.14). Die erste Berufung der Mitglieder fand während der konstituierenden Sitzung des Beirats am 19. Juni 2025 statt. Sie wurden für die Dauer der 8. Wahlperiode des Sächsischen Landtages berufen.

Im Rahmen der ersten Sitzung wurden die Erwartungen an den Beirat sowie an dessen Arbeitsweise erörtert und gemeinsam eine Geschäftsordnung (vgl. Anlage 11.15) beschlossen.

---

<sup>153</sup> vgl. § 17 Absatz 1 Satz 2 SächsIntG.

**Abbildung 41: Mitglieder des Landesbeirats für Integration und Teilhabe während der konstituierenden Sitzung am 19. Juni 2025**



Quelle: Presse SMS

Im Berichtszeitraum kam der Landesbeirat insgesamt für zwei Sitzungen zusammen. Zielsetzung der zweiten Sitzung am 12. November 2025 war es, ein Gesamtbild zum Stand der Integration im Freistaat Sachsen aufzuzeigen und prioritäre Themen für die weitere Arbeit des Landesbeirats zu benennen. Als Grundlage dafür diene vorrangig das empirica ag Gutachten, welches das Sozialministerium in Auftrag gegeben hat. Frau Prof. Dr. Birgit Glorius (Technische Universität Chemnitz), Mitglied des Landesbeirates und stellvertretende Vorsitzende des Sachverständigenrats für Integration und Migration (SVR), präsentierte Befunde aus den Sonderauswertungen des SVR-Integrationsbarometers für den Freistaat Sachsen in der Perspektive 2021/2022 zu 2023/2024.

In Zuge der abschließenden Diskussion zu den dringenden Themen der Integrationsarbeit im Freistaat Sachsen haben sich folgende Themenfelder als Schwerpunkte herauskristallisiert:

- Integrationspolitische Maßnahmen und Handlungen im ländlichen Raum, mit der Zielgruppe Menschen mit Migrationshintergrund mit Duldungsstatus, einschließlich der verstärkten Nutzung von Best-Practice-Beispielen,
- Integrationsbedarfe von Frauen,
- Untersuchung der Gründe für den verzögerten Zugang zu den Integrationskursen vom Bund; Prüfung ergänzender Maßnahmen,
- Untersuchung der Gründe für eine geringere Erwerbstätigenquote von Menschen mit Migrationshintergrund in Sachsen im Vergleich zu anderen Bundesländern,
- verschärfte Integrationsprobleme für Geflüchtete infolge von Wohnungsnot.

Der LIB soll diese Themenfelder unter dem Vorsitz der Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in den nächsten Sitzungen gemeinsam erörtern und die Sächsische Staatsregierung beratend begleiten.

### 7.1.3 Sächsischer Integrationsbeauftragter

Der Sächsische Integrationsbeauftragte ist ein weiterer zentraler Akteur, der die Integration der Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene fördert und unterstützt. Die Grundlage seiner Tätigkeit bilden die Bestimmungen §§ 20-24 SächsIntG, welche unter anderem das frühere Amt des Sächsischen Ausländerbeauftragten zum Amt des Sächsischen Integrationsbeauftragten weiterentwickelten.

Am 30. Oktober 2025 ernannte der 8. Sächsische Landtag gemäß § 23 Absatz 2 SächsIntG den CDU-Abgeordneten Martin Modschiedler zum ersten Sächsischen Integrationsbeauftragten.

Ziel der neuen Regelungen des SächsIntG ist es, den Aufgabenbereich stärker an den heutigen gesellschaftlichen Realitäten auszurichten. Im Fokus stehen die Integration und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund und deren Familien, der Umgang mit Schutzsuchenden, die Gewinnung ausländischer Fachkräfte sowie die Förderung eines respektvollen und offenen gesellschaftlichen Miteinanders.

Die herausgehobene Rechtsstellung des Beauftragten ist dabei bundesweit einmalig. Als unabhängiges Organ des Sächsischen Landtags handelt der oder die sächsische Beauftragte weisungsfrei und vermittelt zwischen Politik und Gesellschaft.

Der Sächsische Integrationsbeauftragte ist der Vorsitzende der Sächsischen Härtefallkommission, beteiligt sich an der Erarbeitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften mit ausländerrechtlichem Bezug, nimmt Stellung gegenüber dem Sächsischen Landtag zu aktuellen Themen, die in Sachsen lebende Migrantinnen und Migranten betreffen. Er ist Ansprechpartner für kommunale Integrations- und Teilhabebeauftragte und Initiator des Netzwerks Integration und Migration Sachsen. Er wirkt deutschlandweit in verschiedenen Gremien zur Gestaltung der Integrationspolitik mit und nimmt an Konferenzen und Veranstaltungen teil.

Der Beauftragte erstattet dem Landtag beginnend zwei Jahre nach Inkrafttreten des SächsIntG und sodann alle zwei Jahre jeweils zum 30. September einen Bericht zur Situation im Freistaat Sachsen lebender Menschen mit Migrationshintergrund. Der Sächsische Integrationsbeauftragte verfügt über eigene Internetpräsenz mit aktuellen Arbeitsschwerpunkten und Berichten.<sup>154</sup>

Die gesellschaftlichen Herausforderungen im Freistaat Sachsen sind durch den demografischen Wandel sowie ein wirtschaftliches und sozioökonomisches Gefälle zwischen Stadt und Land geprägt. Hinzu kommt eine zunehmende Polarisierung der politischen Landschaft insbesondere mit Blick auf die Themen Migration und Integration.

Es gilt daher nicht nur diejenigen an die Hand zu nehmen, die hier eine neue Heimat suchen. Es braucht auch das Vertrauen und die Akzeptanz der Sächsischen und Sachsen. Dazu gehört, Probleme klar zu benennen, Sorgen ernst zu nehmen und immer wieder den Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern zu suchen: Mit Ehrlichkeit, Sachverstand, Augenmaß und Empathie.

---

<sup>154</sup> Sächsischer Integrationsbeauftragter: *Offenes Sachsen – Startseite*, online verfügbar unter: <https://www.offenes-sachsen.de/> (zuletzt abgerufen am 16.03.2026).

Als Integrationsbeauftragter setzt sich Martin Modschiedler gegenüber der Staatsregierung und dem Parlament dafür ein, dass die Interessen der Migrantinnen und Migranten in Sachsen angemessen berücksichtigt werden. Darüber hinaus unterstützt der Beauftragte das Engagement von professionellen und ehrenamtlichen Akteuren im Bereich Integration und Zuwanderung, bündelt Bedarfe, Lösungen und Erfahrungen aus der Praxis.

Als Netzwerker und Brückenbauer zwischen Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft gestaltet er so die Rahmenbedingungen für eine gelingende Integration in Sachsen aktiv mit.

## **7.2 Kommunale Interessenvertretungen für Integration und Teilhabe**

Zu den wichtigsten kommunalen Gremien in Sachsen gehören die kommunalen Beiräte gemäß § 18 SächsIntG und die kommunalen Integrationsbeauftragten gemäß § 19 SächsIntG. Sie sind Interessenvertretungen der Menschen mit Migrationshintergrund und in der Fläche verortet, d. h. dort wo die Menschen ihren Alltag leben und gestalten. Grundlage für die nachfolgende Berichterstattung ist eine in den Landkreisen durchgeführte ergänzende Umfrage.<sup>155</sup>

### **7.2.1 Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund in kommunalen Gremien**

Aufbauend auf der strukturellen Verankerung der kommunalen Gremien ist für die Bewertung ihrer Wirksamkeit insbesondere die tatsächliche Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund maßgeblich. Im Folgenden werden daher der Stand der Einbindung in kommunale Gremien sowie deren institutionelle Ausgestaltung und praktische Umsetzung näher betrachtet.

#### **7.2.1.1 Kommunale Beiräte für Integration und Teilhabe**

Das SächsIntG sieht in § 18 die Möglichkeit vor, dass Kreisfreie Städte und Landkreise sowie kreisangehörige Gemeinden kommunale Beiräte für Integration und Teilhabe bilden können. Diese sind als politische Interessenvertretung ein wichtiges Bindeglied zwischen Menschen mit Migrationshintergrund und der Kommunalpolitik. Dieses Gremium vertritt speziell die Belange und Bedürfnisse der Menschen mit Migrationshintergrund vor Ort und trägt entscheidend dazu bei, dass migrationsspezifische Themen auf kommunalpolitischer Ebene Gehör und bei entsprechenden Entscheidungsprozessen Eingang beziehungsweise Berücksichtigung finden können.

Dazu können die Kreisfreien Städte, Landkreise und Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung die jeweiligen Aufgaben und Ziele der Beiräte definieren, die konkrete Bezeichnung festlegen, die Organisation und das Verfahren bezüglich der Bestimmung der Mitglieder sowie der Entschädigung der Mitglieder regeln.<sup>156</sup> Um diese spezifischen Belange angemessen und interessengerecht vertreten zu können, sollen die kommunalen Beiräte gemäß § 18 Absatz 2 neben Mitgliedern der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft auch mit Mitgliedern besetzt sein, die selbst einen Migrationshintergrund besitzen oder aufgrund ihrer Kenntnisse in Fragen von Migration, Integration und Teilhabe einen Beitrag zur Beiratsarbeit leisten können.

---

<sup>155</sup> vgl. Kapitel 1.4 *Methodik der Berichterstattung und Datenbasis*.

<sup>156</sup> Vgl. § 18 Absatz 1 SächsIntG.

Die kommunalen Beiräte sind gemäß § 18 Absatz 3 SächsIntG dabei grundlegend mit allen kommunalen Angelegenheiten befasst. Dabei werden sie überwiegend beratend und unterstützend tätig. Kommunalpolitische Themen können von ihnen auf unterschiedliche Weise aktiv mitgestaltet werden. Dazu sollen sie bei Vorlagen, die ihre Belange betreffen, frühzeitig angehört werden. Zudem kann ihnen ein Antragsrecht zur Beratung und Entscheidung für Integration und Teilhabe betreffende Angelegenheiten im Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistag eingeräumt werden. Ferner kann gemäß § 18 Absatz 4 SächsIntG ein Antragsrecht der Menschen mit Migrationshintergrund zur erstmaligen Errichtung eines Beirates für Integration und Teilhabe in den Hauptsatzungen der Gemeinden vorgesehen werden.

Im Vorfeld der Berichterstattung wurden die Landkreise und Kreisfreien Städte, sowie ihre kreisangehörigen Kommunen zum jeweiligen Umsetzungsstand des § 18 SächsIntG befragt.<sup>157</sup> Vornehmlich auf Grundlage dieser Rückmeldungen wird nachfolgend zu den kommunalen Beiräten im Freistaat Sachsen berichtet.

### **7.2.1.2 Errichtung der kommunalen Beiräte, Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte**

Kommunale Beiräte existierten im Berichtszeitraum in den Kreisfreien Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz. In der Großen Kreisstadt Plauen und in der Großen Kreisstadt Borna ist die Errichtung eines solchen Beirats künftig geplant.

Im Landkreis Zwickau besteht zwar kein kommunaler Beirat, aber ein Netzwerk Migration des Landkreises Zwickau, in dem sowohl kommunale Vertreter, Institutionen und Organisationen, die zum Thema Migration, Integration und Teilhabe arbeiten sowie Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund mitarbeiten. Für das Netzwerk Migration gibt es einen Newsletter „Gleichberechtigt“, der auch an alle Städte und Gemeinden des Landkreises verschickt wird.<sup>158</sup>

Eine Sonderstellung nimmt der Erzgebirgskreis ein. Dort existierte laut Rückmeldung innerhalb des Berichtszeitraumes ein kommunaler Beirat zumindest teilweise. Dieser ist in der Hauptsatzung geregelt und nahm innerhalb des Berichtszeitraumes auch kommunale Angelegenheiten wahr. Allerdings war er nicht mit Mitgliedern besetzt, die selbst einen Migrationshintergrund besitzen oder aufgrund ihrer Kenntnisse in Fragen von Migration, Integration und Teilhabe einen Beitrag zur Beiratsarbeit leisten können. Im Berichtszeitraum hat er sich mit Zuweisungen/Unterbringung/Kapazitäten - SGB II (Arbeitsaufnahme etc.) und insbesondere dem Rechtskreiswechsel vom SGB II zum AsylbLG befasst. Er hat darüber hinaus dem Kreistag keine Angelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Zudem existiert in der dem Landkreis Görlitz zugehörigen Gemeinde Zittau ein Ausländerbeirat.<sup>159</sup> Dieser hat sich am 21. Mai 2025 konstituiert und vertritt als Gremium, das aus insgesamt zehn stimmberechtigten Mitgliedern besteht, die Interessen von ausländischen und eingewanderten Einwohnern gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung. Sein Ziel ist es, die Integration zu fördern und die Verständigung zwischen deutschen und nichtdeutschen Einwohnern zu verbessern.

---

<sup>157</sup> vgl. Kapitel 1.4 *Methodik der Berichterstattung und Datenbasis*.

<sup>158</sup> Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt: *Integration und Migration*, online verfügbar unter: <https://www.integrative-massnahmen.sachsen.de/integration-und-migration/> (zuletzt abgerufen am 23.03.2026).

<sup>159</sup> Stadt Zittau: *Ausländerbeirat der Großen Kreisstadt Zittau*, online verfügbar unter: <https://www.zittau.de/de/verwaltung-politik/auslaenderbeirat/> (zuletzt abgerufen am 23.03.2026).

In der Landeshauptstadt Dresden und der Stadt Chemnitz werden die Aufgaben und Ziele des kommunalen Beirats, seine Bezeichnung und Zusammensetzung, die Bestimmung der Mitglieder und das dazugehörige Verfahren, seine Organisation, die Kostentragung sowie die Entschädigung seiner Mitglieder in der Hauptsatzung geregelt. In Leipzig finden sich Regelungen sowohl in der Hauptsatzung als auch in einer Geschäftsordnung.

In allen drei Beiräten besteht der kommunale Beirat neben Mitgliedern der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft aus Einwohnern, die einen Migrationshintergrund haben oder aus Personen, die aufgrund ihrer Kenntnisse in Fragen von Migration, Integration und Teilhabe einen Beitrag zur Arbeit des Beirats leisten können. Zudem haben sich die Beiräte im Berichtszeitraum mit kommunalen Angelegenheiten zu Fragen von Migration, Integration und Teilhabe befasst. In Dresden lag der Schwerpunkt auf der Beratung, Vermittlung und Öffentlichkeitsarbeit rund um migrantisches Engagement in Sachsen. Dabei wird auf Vorträge und einen Antrag zur Unterstützung für in Dresden lebende Menschen mit Bezug zu Kriegs- und Krisengebieten verwiesen. Auch in Chemnitz lag der Arbeitsschwerpunkt auf der Informationstätigkeit und Mitteilungen zu Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörde; der Projektvorstellung "KAUSA-Landesstelle Sachsen"; der Vorstellung des Welcome Center Chemnitz und in der Hilfe und Unterstützung von Menschen mit Migrationshintergrund, die unter psychischen Erkrankungen leiden.

Folgende Angelegenheiten, wurden in Leipzig vom kommunalen Beirat dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt: Zunächst erfolgte die formale Vorlage zur Bestätigung und Berufung seiner Mitglieder. Darüber hinaus behandelte der Beirat im Rahmen des Doppelhaushalts 2025/26 Haushaltsänderungsanträge, insbesondere zu Fördermitteln für Integrationsprojekte, Wohnraumversorgung für Menschen mit Fluchtgeschichte und Sprach- und Integrationsmaßnahmen. Der Beirat stellte zudem eigene Änderungsanträge: 1) Erweiterung der psychologischen Versorgungskapazitäten des „Modellprojekts zur Verbesserung der psychosozialen Versorgung von geflüchteten Menschen in den Gemeinschaftsunterkünften und im dezentralen Wohnen der Stadt Leipzig“ für das Haushaltsjahr 2025/2026 2) Wiederholung der Migrant\*innenbefragung bis 2026.

Zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Verbesserung der Außenwahrnehmung verfügen insbesondere die kommunalen Beiräte in Dresden<sup>160</sup>, Leipzig<sup>161</sup> und Chemnitz<sup>162</sup> über eine eigene Internetpräsenz.

---

<sup>160</sup> Landeshauptstadt Dresden: *Integrations- und Ausländerbeirat*, online verfügbar unter: <https://www.dresden.de/de/rathaus/politik/stadtrat/auslaenderbeirat.php> sowie <https://www.facebook.com/IntegrationsUndAuslaenderbeirat>, zuletzt abgerufen am 23.03.2026

<sup>161</sup> Stadt Leipzig: *Migrant\*innenbeirat*, online verfügbar unter: <https://www.leipzig.de/rathaus/stadtrat/fachbeiraete/migrantenbeirat>, zuletzt abgerufen am 23.03.2026).

<sup>162</sup> Stadt Chemnitz: *Sitzungsinformationen / Gremienübersicht*, online verfügbar unter: [https://sessionnet.owl-it.de/chemnitz/bi/kp0040.asp?\\_\\_kggrnr=5000031&](https://sessionnet.owl-it.de/chemnitz/bi/kp0040.asp?__kggrnr=5000031&), zuletzt abgerufen am 23.03.2026

## 7.2.2 Kommunale Integrations- und Teilhabebeauftragte

Die hauptamtlichen Beauftragten für Integration und Teilhabe sind gemäß § 19 SächsIntG für *die Aufgabe der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund zuständig*. Sie sollen gemäß Absatz 1 durch die unteren Integrationsbehörden bestellt werden. Die Bestellung der hauptamtlichen Beauftragten gehört zu den wenigen pflichtigen Aufgaben des Gesetzes, die mit nachfolgenden Merkmalen untersetzt werden:

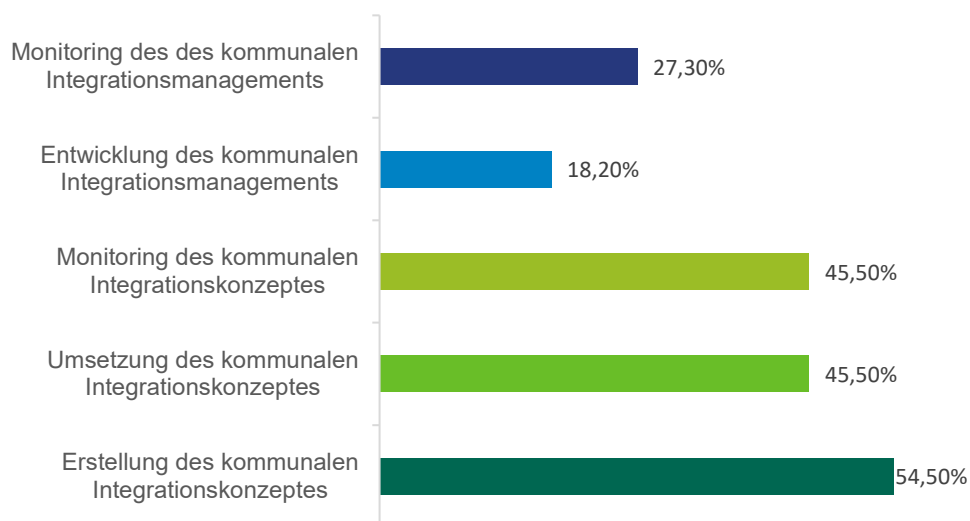
- **Hauptamtlichkeit** wird verstanden als eine für eine gewisse Dauer erbrachte entgeltliche Tätigkeit, die den bestimmenden Anteil der Arbeitskraft umfasst und nicht lediglich im Nebenamt erbracht werden kann. Als bestimmender Anteil der Arbeitskraft wird ein Umfang von mindestens 0,5 VZÄ angesetzt. In Abgrenzung zum Nebenamt soll sie in einer Planstelle verankert sein. Sie muss über eine Stellenbeschreibung verfügen, in der die Tätigkeit ausreichend beschrieben wird.
- **Ausschließlichkeit** bedeutet, dass die kommunalen Beauftragten im Rahmen ihrer hauptamtlichen Tätigkeit nur mit der Aufgabe der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund befasst sind und in ihrem jeweiligen Stellenumfang mit keinen anderweitigen Aufgaben betraut werden dürfen.
- **Unabhängigkeit** bedeutet, dass die Aufgabe der Integration und Teilhabe durch die kommunalen Beauftragten ausnahmslos weisungsfrei wahrgenommen wird. Sie sind dabei nur an gesetzliche und rechtliche Vorgaben gebunden.

Die Beauftragten der Landkreise sind überwiegend dem Landrat unterstellt. Lediglich die Beauftragten des Erzgebirgskreises und des Landkreises Bautzen werden unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit anderen Ämtern oder Behörden zugeordnet. Die Beauftragten der Kreisfreien Städte waren im Berichtszeitraum dem Oberbürgermeister (Landeshauptstadt Dresden), dem Sozialamt (Stadt Chemnitz) oder dem Dezernat Soziales, Gesundheit und Vielfalt (Stadt Leipzig) zugeordnet.

Die Aufgaben der Beauftragten für Integration und Teilhabe werden im SächsIntG nicht spezifisch definiert, da die Bestimmung der Art und des Umfangs gemäß dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung erfolgt. Die Beauftragten sind grundsätzlich für die Wahrung der Belange von Menschen mit Migrationshintergrund zuständig. Sie unterstützen die Verwaltungen bei der Entwicklung und Umsetzung kommunaler integrationspolitischer Maßnahmen. Sie agieren gestaltend, beratend sowie koordinierend und sind maßgeblich für den Aufbau und die Weiterentwicklung von Integrationsnetzwerken verantwortlich.

Das SächsIntG sieht vor, dass die unteren Integrationsbehörden die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund mithilfe des Steuerungsinstruments des kommunalen Integrationsmanagements gestalten. Dieses soll wiederum auf einem kommunalen Integrationskonzept basieren. Die nachfolgende Abbildung zeigt, inwieweit die Beauftragten auch für diese Aufgaben federführend zuständig sind.

**Abbildung 42: Aufgaben in der Federführung der Beauftragten für Integration und Teilhabe**



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage einer Umfrage

Der Berichtszeitraum war von zahlreichen personellen und strukturellen Veränderungen in den Landkreisen sowie den Kreisfreien Städten geprägt. So verließ der Integrationsbeauftragte des Landkreises Görlitz im Sommer 2025 die untere Integrationsbehörde. Die Stelle der hauptamtlichen Beauftragten der Stadt Leipzig ist seit dem 1. Oktober 2025 vakant. Die Stelle des Beauftragten des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurde nach einer zehnmonatigen Vakanz ab dem 1. Oktober 2025 wieder besetzt. Der Landkreis Bautzen kündigte mit dem Inkrafttreten des SächsIntG die Integrationsbeauftragte und besetzte diese Stelle ab dem 8. Dezember 2025 neu.

Gemäß § 19 Absatz 2 können die kreisangehörigen Gemeinden Beauftragte für Integration und Teilhabe bestellen. Diese können ihre Tätigkeiten ehrenamtlich oder hauptamtlich ausüben. Über kommunale Beauftragte verfügen die Städte Plauen, Zwickau, Wurzen und Markkleeberg. Sie sind direkt den Oberbürgermeistern unterstellt. Die Bestellung dieser Personen erfolgte bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes. Weitere kreisangehörige Gemeinden, die an der oben genannten Umfrage teilgenommen haben, sprachen sich aktiv gegen die Bestellung einer oder eines Beauftragten aus, da nach Angaben dieser Kommunen der Bedarf aufgrund der Gemeindegröße und des geringen Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund nicht bestehe beziehungsweise die Aufgaben vollständig durch die Beauftragten der Landkreise übernommen werden. Darüber hinaus führten die Gemeinden fehlende Mittel für die Bestellung der Beauftragten als Begründung an.

Gemäß § 19 Absatz 3 sind die Beauftragten, soweit die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betroffen sind, frühzeitig anzuhören. Ergänzend dazu nehmen die Beauftragten gemäß § 64 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung und § 60 Absatz 3 der Sächsischen Landkreisordnung an den Sitzungen des Gemeinderates beziehungsweise des Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teil. Die unteren Integrationsbehörden gaben im Rahmen der oben genannten Umfrage mehrheitlich an, dass die Anhörung der Beauftragten zum Geschäft der laufenden Verwaltung gehört. Beispielhafte Themen waren die Unterbringung von Menschen mit Migrationshintergrund, das Integrationskonzept, Vorfälle von Diskriminierung, häusliche Gewalt, medizinische Versorgung etc. Ausschüsse, in denen die Beauftragten involviert werden, sind insbesondere die Sozial- und Jugendhilfeausschüsse. Neben der Anhörung

forderten die Kreistage und Stadträte auch schriftliche Stellungnahmen von den Beauftragten an. So wurde die kommunale Beauftragte der Stadt Zwickau zum Thema der Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration sowie zum interkulturellen Leben in Zwickau angefragt.

Trotz der eindeutigen Regelung des SächsIntG in Bezug auf die Bezeichnung des Beauftragten oder der Beauftragten (Beauftragte für Integration und Teilhabe), die Hauptamtlichkeit der Stelle (mindestens 0,5 VZÄ) und ihre Ausschließlichkeit in ihrem jeweiligen Stellenumfang (maximal Doppelbeauftragung mit jeweils 0,5 VZÄ), wurden diese Vorgaben noch nicht vollumfänglich umgesetzt. So verfügt der Erzgebirgskreis über zwei ehrenamtliche Beauftragte, die beim Beigeordneten und Abteilungsleiter für Soziales, Jugend und Gesundheit angesiedelt sind. Im Landkreis Leipzig sind zwei Beauftragte eingestellt. (s. Umfrage). In der Stadt Chemnitz wird die Beauftragte „Migrationsbeauftragte“ genannt. Der Vogtlandkreis verfügt über eine Beauftragte für Integration, Senioren und Menschen mit Behinderung, die jeweils zu einem Drittel ihre Aufgaben erfüllt

Die in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Entwicklungen, Maßnahmen und Beteiligungsstrukturen bilden die Grundlage für eine zusammenfassende Bewertung. Im folgenden Kapitel werden diese Ergebnisse vor dem Hintergrund der Zielsetzungen des SächsIntG eingeordnet und Weiterentwicklungsbedarfe für die zukünftige Ausgestaltung der Integrations- und Teilhabepolitik aufgezeigt.

### **7.2.3 Reflexionen zum Umsetzungsstand im Bereich Kommunale Gremien und Interessensvertretung**

Im Freistaat Sachsen gibt es bislang nur punktuell kommunale Beiräte für Integration und Teilhabe. Mehrheitlich ist künftig ebenfalls keine Errichtung weiterer kommunaler Beiräte geplant, sowohl in den Landkreisen als auch in den kreisangehörigen Kommunen.

Schwerpunktmäßig existieren diese eher im urbanen Raum. Eine flächendeckende Verteilung wäre jedoch grundsätzlich erstrebenswert, da sich die räumliche Verteilung und der Aufenthalt der Menschen mit Migrationshintergrund nicht ausschließlich auf die Städte beschränken, sondern in den ländlichen Raum hineinreichen. Dort gibt es möglicherweise abweichende Sichtweisen und völlig andere Bedürfnisse, die aber ohne ein solches Gremium wahrscheinlich nur unzureichend berücksichtigt werden können.

Das SächsIntG macht zudem keine verbindlichen Vorgaben zur genauen Errichtung und Ausgestaltung der kommunalen Beiräte. Sie können deshalb prozess- und bedarfsorientiert von den Kommunen errichtet werden.

Häufig geht es in der Gremienarbeit um Themen, die den faktischen Alltag und die Lebensqualität der Menschen mitbestimmen, zum Beispiel Wohnen, Infrastruktur, Bildung, Kultur und andere relevante Aspekte des Lebens. Eine gelebte Partizipation bei diesen grundlegenden Themen, kann die Lebenswelt der Menschen mit Migrationshintergrund beeinflussen und im besten Fall sogar verbessern. Eine Erhöhung der Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund in Gremien kann zudem den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Sachsen insgesamt unterstützen. Durch den notwendigen kommunikativen Austausch wird Menschen ohne Migrationshintergrund zunächst die Sicht aus der Perspektive der Menschen mit Migrationshintergrund eröffnet und sodann eine gemeinsame Befassung und Erörterung im Rahmen eines demokratischen Prozesses ermöglicht.

## **8 Bewertung und Weiterentwicklungsbedarf**

Abschließend erfolgt eine Bewertung des Umsetzungsstandes der Integration in Sachsen auf Grundlage des vorliegenden Berichts. Dabei werden potenzielle Weiterentwicklungsbedarfe aufgezeigt. Zudem wird ein Ausblick auf die zukünftige Entwicklung und Gestaltung der Integration in Sachsen gegeben.

### **Herausforderungen bei der Berichterstellung**

Die Erstellung des 1. Sächsischen Integrations- und Teilhabeberichts war durch mehrere Herausforderungen und Besonderheiten gekennzeichnet. Aufgrund des vergleichsweise kurzen Berichtszeitraums von anderthalb Jahren war es nicht möglich, vollumfänglich über den Umsetzungsstand der Integration zu berichten. Vielmehr wird ein erster Überblick über das bisherige Integrationsgeschehen gegeben sowie zu wesentlichen Schwerpunkten hinsichtlich des Umsetzungsstandes berichtet. Dies betrifft speziell die Auswirkungen des SächsIntG auf die Integration im staatlichen Bereich sowie der KomIntAVO auf die kommunale Ebene.

Der vorliegende Bericht beschreibt somit im Wesentlichen eine Ausgangslage. Die weitere konkrete Entwicklung der Integration ist im Hinblick auf den anstehenden fünfjährigen Berichtszeitraum abzuwarten. Erst zu diesem Zeitpunkt lassen sich zahlreiche Integrationsindikatoren abschließend auswerten und umfassend beurteilen.

Für den zugrunde liegenden Berichtszeitraum, insbesondere für das Jahr 2025, lagen zudem wenige aktuelle Daten vor. Hier wurde auf weiter zurückliegende Daten zurückgegriffen, die sich teilweise auf den Stand der Integration vor dem Inkrafttreten des SächsIntG beziehen. Die Einbeziehung dieser Daten war aber erforderlich, um den Ausgangspunkt und den bisherigen Verlauf der Integration nachvollziehbar beschreiben zu können. Zudem wurden bedeutende gesellschaftliche Entwicklungen berücksichtigt, die außerhalb des unmittelbaren Berichtszeitraums liegen, jedoch für die Beschreibung des sächsischen Integrationsgeschehens von Bedeutung waren oder es voraussichtlich zukünftig sein werden.

Eine weitere Herausforderung lag in der Informationsbeschaffung. Die im Bericht verwerteten Informationen speisten sich wesentlich aus kommunalen Berichten und aus der Auswertung der Umfragen innerhalb der Staatsregierung und der kommunalen Ebene. Aufgrund der unterschiedlichen Beteiligung waren häufig nur punktuelle Einschätzungen und vorläufige Schlussfolgerungen möglich.

### **Staatliche Integrationsarbeit in der Entwicklung**

Im Bereich der staatlichen Maßnahmen kann vermutet werden, dass die an den Freistaat adressierten Regelungen des SächsIntG noch nicht ausreichend bekannt sind und deswegen nur vereinzelt umgesetzt werden. Die Umsetzung im Bereich Sprache und Bildung, migrationsgesellschaftlicher Kompetenz und Repräsentanz ist zukünftig entwicklungsfähig. Dies betrifft besonders den Bereich zur Verwirklichung gleicher Bildungschancen für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund über alle Bildungseinrichtungen hinweg. Bildung ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt. Auch vor diesem Hintergrund muss Integration als Querschnittsaufgabe vorausschauend mitgedacht werden.

Die Bekanntheit der Regelungen im Bereich der staatlichen Maßnahmen sollte innerhalb der Behörden des Freistaates Sachsen gesteigert werden. Eine bessere Sichtbarkeit ermöglicht es, eigene Umsetzungserfordernisse erkennen zu können und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Hier besteht ein Weiterentwicklungs- und Verbesserungsbedarf.

Die Maßnahmen nach § 10 SächsIntG zeigen, dass Sachsen Integration als vernetzten, langfristigen Prozess versteht. Durch psychosoziale Unterstützung, Sprachförderung, Bildungsangebote, migrantische Selbstorganisation und gesellschaftliche Öffnung werden sowohl individuelle Bedarfe als auch strukturelle Rahmenbedingungen adressiert. Damit trägt Förderung wesentlich zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben bei.

Damit wird deutlich, dass Integration nicht auf einzelne Zielgruppen oder Handlungsfelder begrenzt ist, sondern als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angelegt ist. Die im Berichtszeitraum umgesetzten Fördermaßnahmen leisten einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung von Lebenslagen, zur Stärkung von Teilhabechancen und zur Weiterentwicklung einer offenen, vielfältigen Gesellschaft im Freistaat Sachsen.

Integration erfordert jedoch eine kontinuierliche Anpassung an gesellschaftliche Entwicklungen, migrationsdynamische Veränderungen und regionale Bedarfe. Vor diesem Hintergrund bleibt es eine zentrale Aufgabe, bestehende Förderinstrumente fortlaufend zu evaluieren, bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und die Zusammenarbeit zwischen staatlichen, kommunalen und zivilgesellschaftlichen Akteuren weiter zu stärken.

Im Ausblick wird angestrebt, die bestehenden Strukturen durch eine verstärkte Einwerbung von Mitteln aus dem AMIF weiter zu stabilisieren und auszubauen.

### **Kommunale Integrationsarbeit und die Auswirkungen der bundesweiten Änderungen**

Der Freistaat Sachsen hat in den letzten zehn Jahren seine kommunalen integrationspolitischen Maßnahmen und Strukturen weiterentwickelt und diese im Jahr 2024 durch neue gesetzliche Rahmenbedingungen gestärkt. Mit den neuen Regelungen wurde unter anderem versucht, die Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Kommunen zu strukturieren und verbindlicher zu gestalten. Die KomIntAVO ergänzt die gesetzliche Grundlage durch weitergehende Regelungen zur Organisation der Integrationsarbeit auf kommunaler Ebene und stellt somit die kommunale Integration in den Mittelpunkt, da hier alltägliche Begegnungen, Bildungsprozesse und die Arbeitsmarktintegration stattfinden. Sie definiert Aufgaben, Strukturen und Fördermechanismen für die kommunale Integrationsarbeit und zielt darauf ab, eine koordinierte Zusammenarbeit – insbesondere durch das kommunale Integrationsmanagement – zwischen verschiedenen lokalen Akteuren zu ermöglichen. Das Hauptanliegen der KomIntAVO ist die Schaffung und nachhaltige Etablierung resistenter kommunaler Integrationsstrukturen, die flexibel genug angelegt sind, um agil auf Veränderungen reagieren zu können.

Ein Fundament kommunaler Integrationsarbeit bildet das bürgerschaftliche Engagement sowie zivilgesellschaftliche Netzwerk- und Kooperationsstrukturen vor Ort. Hierbei ist die Vernetzung der Integrationsakteure durch ressourcenübergreifende Arbeitskreise oder runde Tische als aktiver Teil des Integrationsmanagements von zentraler Bedeutung. Das ehrenamtliche Engagement ist entscheidend für gesellschaftliche Teilhabe und unverzichtbar für den sozialen Zusammenhalt in Sachsen. Wie im Bericht dargelegt (vgl. Kapitel 6.9), bedarf es einer aktiven Pflege dieser Strukturen, um deren gewünschte Resilienz und Verfügbarkeit, insbesondere in Notfallsituationen, zu gewährleisten.

Die Integration in den Arbeitsmarkt bleibt eine der wichtigsten Voraussetzungen für gesellschaftliche Teilhabe. Aus diesem Grund ermöglicht die KomIntAVO unter anderem über die Gründung und den Betrieb von Integrations- und Beratungszentren eine Anbindung an die Welcome Center durch eine entsprechende Verweisberatung zu den Themen Ausbildung und

Arbeitsmarkt (vgl. § 14 Absatz 1 Nummer 5 SächsIntG und § 11 Absatz 2 KomIntAVO). Es besteht jedoch weiterhin die Herausforderung des Ineinandergreifens von zahlreichen Angeboten und Förderungen. Eine stärkere Konsolidierung dieser Angebote könnte eine Chance darstellen, die Integrationsarbeit übersichtlicher und effizienter zu gestalten. Ein Schritt in dieser Richtung stellt eine digitale Sachsenkarte<sup>163</sup> mit Unterstützungsangeboten im Bereich der Zuwanderung und Integration dar.

Ein effektiveres Zusammenspiel zwischen den Fördermitteln von Bund, Land und Kommunen sowie weiteren Finanzquellen sollte unterstützt werden, um Redundanzen zu vermeiden und Synergien zu schaffen. Eine entsprechende strategische Steuerung und Förderung durch den Freistaat sollte weiterhin verfolgt werden. Eine Herausforderung für die nahe Zukunft stellen jedoch die aktuellen oder kommenden Änderungen auf der Bundesebene dar. Diese Regelungen haben einen unmittelbaren Einfluss auf die sächsische Integrationsarbeit und -struktur, welche die fehlende Planungssicherheit auf der kommunalen Ebene verstärken.

Beispielhaft sei hier die im Berichtszeitraum initiierte Novellierung der *Förderrichtlinie zur Durchführung einer Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte* genannt. Die geplanten Anpassungen, wie zum Beispiel Konkretisierung der Ziele und Aufgaben, Bestimmung der Beratungsgrenzen sowie die Fokussierung der Zielgruppe und die Erhöhung der Eingruppierung der Berater tragen zur Konkretisierung der Bundesrichtlinie bei, bleiben jedoch nicht ohne Einfluss auf die landesfinanzierten Beratungen, deren Aufgaben und Zielgruppen. Es wird davon ausgegangen, dass insbesondere die Konkretisierung der Aufgaben (z. B. keine Antragsausfüllhilfe, keine Begleitung zu Behörden) einen unmittelbaren Einfluss auf die Strukturen der Flüchtlings- und Migrationsberatung sowie auf die Strukturen der Regelsysteme beziehungsweise Behörden in Sachsen haben wird.<sup>164</sup> Zudem zeichnet sich durch die Umstellung auf den Königsteiner Schlüssel als Verteilerschlüssel eine voraussichtliche Absenkung der Mittel für den Freistaat Sachsen ab.

Auch der am 9. Februar 2026 durch das Bundesministerium des Innern (BMI) gegenüber den Trägern der Integrations- und Sprachkurse verkündete Zulassungsstopp für Menschen mit Migrationshintergrund, die keinen unmittelbaren Rechtsanspruch auf einen Integrationskurs haben, bringt eine zusätzliche Belastung für Sachsen, da die Sprachförderung die zentrale Grundlage für gelingende Teilhabe und Chancen auf dem Arbeitsmarkt ist.

Ebenfalls die ungewisse Umsetzung des im Bundeskabinett beschlossenen Rechtskreiswechsels ukrainischer Geflüchtete sorgt für Unsicherheit in der Integrationsarbeit der Kommunen. Für die Kommunen bedeutet das zunächst mehr Abstimmungsaufwand, zusätzliche Ressourcenbedarf und für die Betroffenen unklare Perspektiven.

Zusammenfassend lässt sich für die Integration feststellen, dass die rückläufigen Zuzugszahlen von Geflüchteten<sup>165</sup> eine Entlastung der Erstversorgungs- und Unterbringungsstrukturen mit sich bringen. Allerdings werden für die Integration weitere Herausforderungen sichtbar, wie etwa die Situation in Schulen und auf dem Wohnungsmarkt

---

<sup>163</sup> Zentrum für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit Sachsen (ZeFaS): *Durchblick im Dschungel der Akteure*, online verfügbar unter: <https://www.zefas.sachsen.de/durchblick-im-dschungel-der-akteure-6677.html> (zuletzt abgerufen am 27.03.2026).

<sup>164</sup> Die Novellierung erfolgt mit Beteiligung der Bundesländer. Die Einflussnahme der Bundesländer kann zum Zeitpunkt der Berichterstellung nicht bewertet werden.

<sup>165</sup> Nach Angaben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge waren zum Stichtag 31.12.2025 in Sachsen 24.472 Personen mit Asylbezug untergebracht (2024: 26.832). In Aufnahmeeinrichtungen kamen im Jahr 2025 5.182 Personen neu an (2024: 10.120).

(vgl. Kapitel 6.9). Darüber hinaus wird die integrationspolitische Situation derzeit von zahlreichen Änderungen und Anpassungen auf Bundesebene geprägt, die aktuell direkte Auswirkungen auf den Freistaat Sachsen haben und zukünftig haben werden. Die kommunale Integrationsarbeit kann nur dank verlässlicher Finanzmittel in nachhaltiger Form fortgeführt und weiterentwickelt werden. Die derzeitige pauschale Zuweisung aus der Kommunalintegrationsarbeitsverordnung bildet hierfür eine solide finanzielle Grundlage.

### **Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund in Gremien und in der Verwaltung**

Die in Sachsen existierenden Gremien und Beiräte (§§ 16–19 SächsIntG) schaffen verlässliche Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Migrationshintergrund und verankern deren Teilhabe auf struktureller Ebene. Die Herstellung eines repräsentativen Querschnitts von Menschen mit Migrationshintergrund in Gremien des Freistaates Sachsen und der Kommunen ist wesentlich für die Erhöhung der Sichtbarkeit und Wahrnehmung der spezifischen Sichtweisen und Bedürfnisse von Menschen mit Migrationshintergrund. Sie sind von zentraler Bedeutung für die Berücksichtigung der besonderen Belange im Rahmen des eingeräumten Handlungs- und Gestaltungsspielraums des jeweiligen Gremiums. Darüber hinaus kann dadurch besser gewährleistet werden, dass Gremien konkrete und praxisbezogene Fragestellungen erörtern, welche die Menschen mit Migrationshintergrund in ihrer aktuellen Lebenslage betreffen.

Die Stärkung migrationsgesellschaftlicher Kompetenz in staatlichen Strukturen gemäß § 7 SächsIntG fördert ein auf Respekt und Toleranz aufgebautes friedvolles Zusammenleben aller in Sachsen lebender Menschen. Dies geschieht wie in Kapitel 5.2 dargestellt durch regelmäßige Qualifizierung der Bediensteten des Freistaates Sachsen. Die Verstetigung und qualitative Weiterentwicklung dieser Fähig- und Fertigkeiten sind deshalb auch künftig angezeigt und angemessen. Sie wirken dabei nicht nur nach innen, sondern können mittelbar auch eine Wirkung außerhalb der sächsischen Behörden entfalten. Dies ist z. B. bei Behörden mit Bürgerkontakt der Fall. Die erlangte migrationsgesellschaftliche Kompetenz kann dadurch weitergetragen werden und findet bestenfalls auch in anderen Strukturen und Bereichen Anwendung und Verbreitung.

Der Landesbeirat für Integration und Teilhabe (§ 17 SächsIntG) ist eine fest verankerte Struktur, die es ermöglicht, die spezifischen Sichtweisen und Bedarfe der Menschen mit Migrationshintergrund zu bündeln und diese spezifischen Interessen auf Landesebene gegenüber der Politik zu vertreten. Er bietet Raum für eine argumentative Auseinandersetzung im Rahmen demokratischer Grundsätze. Aufgrund seiner zentralen Bedeutung, kann das Zugehörigkeitsgefühl der Menschen mit Migrationshintergrund dadurch entscheidend gestärkt werden. Er kann zudem die kulturelle Identifikation mit dem Freistaat Sachsen unterstützen.

### **Förderung der beruflichen Integration und Notwendigkeit dieser Potenziale**

Bei der Umsetzung des § 9 SächsIntG, der Förderung der beruflichen Integration in Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung, zeigt sich, dass Sachsen auf ein koordiniertes, praxisnahes und nachhaltiges Integrationssystem setzt. Die Ausrichtung auf nachhaltige Integration – statt auf kurzfristige Arbeitsmarktintegration – stellt einen wesentlichen Qualitätsaspekt dar. Durch die Förderung von Qualifizierung, Anerkennung von Kompetenzen und beruflicher Bildung werden langfristige Perspektiven für Zugewanderte geschaffen und gleichzeitig die wirtschaftlichen Interessen des Freistaates unterstützt.

Besonders positiv hervorzuheben ist das Programm „Arbeitsmarktmentoren Sachsen“, das durch seinen individuellen und ganzheitlichen Ansatz einen wichtigen Beitrag zur erfolgreichen Arbeitsmarktintegration leistet. Daher wird auch für die Zukunft eine auskömmlichere finanzielle Ausstattung vorgeschlagen. Die Kombination aus persönlicher Begleitung, Unterstützung von Arbeitgebern und struktureller Koordination trägt nämlich maßgeblich dazu bei, Integrationsprozesse zu stabilisieren und zu beschleunigen.

35 % der Geflüchteten aus der Ukraine, die aktuell im Freistaat Sachsen ansässig sind, haben innerhalb von 19-35 Monaten nach der Ankunft einen Arbeitsplatz gefunden, wobei der bundesweite Durchschnitt 31 % beträgt<sup>166</sup>. Die soziale Integration der Geflüchteten wurde im Berichtszeitraum durch die Maßnahmen der FRL IM unterstützt. Nach einer Gesetzesänderung in der Ukraine, welche Männern im Alter von 18 bis 22 Jahren die Ausreise erlaubt hat, hat das SMS eine besondere Förderung für Projekte mit dieser Zielgruppe ausgerufen, die sehr guten Anklang in der unterstützenden Zivilgesellschaft gefunden hat. Die Umsetzung dieser Projekte findet jedoch außerhalb des Berichtszeitraums statt.

Auch der Fachkräftemangel im Gesundheitswesen stellt Sachsen vor große Herausforderungen. Aktuelle Anwerbemaßnahmen von Gesundheitskräften aus dem Ausland<sup>167</sup> sowie unterstützende Programme, wie das „Digit in Social“<sup>168</sup> helfen bei der Bewältigung dieser Problematik. Damit die Fachkräfte nicht nur gut ankommen, sondern auch langfristig in Sachsen bleiben, ist auch die soziale Integration und die Anbindung an die hier lebende Gesellschaft entscheidend.

Das SMS hat gegen Ende des Berichtszeitraums besondere Modellprojekte ausgeschrieben, in denen Maßnahmen und Strategien zur Begleitung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Berufen des Gesundheitswesens entwickelt werden sollen. Dabei handelt es sich um das erstmalige Ausprobieren von Projekten, die eine erfolgreiche Integration durch eine stärkere emotionale Bindung erreichen sollen - nicht nur an den Arbeitgeber, sondern insbesondere an den Standort. Damit soll die Abwanderung ausländischer Fachkräfte in andere Bundesländer oder Länder verhindert werden. Die Projekte sollen den Aufbau sozialer Netzwerke und Communities fördern, in denen sich Fachkräfte austauschen können, um das Zugehörigkeitsgefühl und die soziale Integration zu stärken. Die Einbindung in Vereine oder die Nachbarschaft trägt zudem zur Chancengleichheit und gesellschaftlichen Teilhabe bei. Durch die aktive soziale Begleitung soll soziale Isolation außerhalb der Arbeitswelt vermieden werden. Die Umsetzung dieser Projekte erfolgt außerhalb des Berichtszeitraums. Bei der Begleitung dieser Projekte, ist es wichtig auf allgemeine Skalierungsmöglichkeiten für andere Berufsgruppen zu achten, beispielsweise für Begleitung von besonderen wirtschaftlichen Ansiedlungen, wie die von Taiwan Semiconductor Manufacturing Company Limited.

---

<sup>166</sup> IAB-Forum: *Beschäftigungsquoten ukrainischer Geflüchteter unterscheiden sich regional deutlich*, online verfügbar unter: <https://www.iab-forum.de/beschaeftigungsquoten-ukrainischer-gefluechteter-unterscheiden-sich-regional-deutlich/> (zuletzt abgerufen am 20.02.2026).

<sup>167</sup> Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt: *Anwerbung von Gesundheitsfachkräften aus dem Ausland*, online verfügbar unter: <https://www.gesunde.sachsen.de/anwerbung-von-gesundheitsfachkraeften-aus-dem-ausland-7155.html> (zuletzt abgerufen am 27.03.2026).

<sup>168</sup> Deutsches Institut für Sozialwirtschaft e. V. (DIS): *Startseite*, online verfügbar unter: <https://dis-integration.de/> (zuletzt abgerufen am 27.03.2026).

## **Berücksichtigung des Forderns und Förderns**

Der Grundsatz „Fordern und Fördern“ gehört zum zentralen Leitgedanken der Integrationspolitik im Freistaat Sachsen. Er verfolgt das Ziel, Rahmenbedingungen zu schaffen, die sowohl gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Teilhabe für Menschen mit Migrationshintergrund ermöglichen (Fördern), als auch klare Anforderungen an die Integrationsbereitschaft zu stellen (Fordern). Dabei geht es nicht um eine einseitige Verpflichtung, sondern um die Kombination von Unterstützungsangeboten und Leistungserwartungen, um eine nachhaltige Integration zu ermöglichen.

Zu den Förderinstrumenten gehören in Sachsen insbesondere die Sprach-Lern-Räume (Landesebene) und ehrenamtlich organisierte Sprachkurse (kommunale Ebene) als auch die Förderung von Patenschaften und Mentorings (Landesebene). Wie insbesondere im Kapitel 5.5 dargestellt sind diese für das aktuelle Integrationsgeschehen von zentraler Bedeutung.

Auf der anderen Seite stellen die Landkreise und Kreisfreien Städte die Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung, welche ein Instrument „des Forderns“ sind. Gezielte Instrumente des Forderns kann man insbesondere seitens des Bundes erkennen. Zugewanderte mit Bleibeperspektive werden verpflichtet, an Integrations- und Sprachkursen teilzunehmen und diese nicht ohne wichtigen Grund abzubrechen, da sonst Sanktionen möglich sind.

Der Leitgedanke des „Fordern und Fördern“ spiegelt sich in den Zielsetzungen und Maßnahmen der kommunalen Integrationskonzepte der Landkreise und Kreisfreien Städte wider - vor allem als strategisches Leitprinzip zur Ausgewogenheit zwischen Unterstützung und aktiver Mitwirkung, respektive Verpflichtung, wie es beispielsweise der Landkreis Mittelsachsen in seinem Integrationskonzept formuliert: *Wir erwarten von jedem, der in unserer Gesellschaft leben möchte, die Bereitschaft, sich aktiv einzubringen, unsere Werte zu achten und die Möglichkeiten zur Teilhabe zu nutzen. Gleichzeitig ist es uns ein Anliegen, Neuzugewanderte gezielt zu unterstützen, ihnen Perspektiven zu eröffnen und Barrieren abzubauen.*

## **Bedarf an verlässlicher Datenbasis**

Eine evidenzbasierte Integrationspolitik erfordert belastbare Daten über Integrationsprozesse. Der Freistaat Sachsen kann hierfür auf mehrere Quellen zurückgreifen. Zu einem kann auf die Sozialberichterstattung für den Freistaat Sachsen verwiesen werden, die auch den Einfluss der Migration der Ausländer auf die Bevölkerungsentwicklung betrachtet und in einem gesonderten Kapitel „Ausländer und Schutzsuchende“ sozialpolitisch beleuchtet. Der dritte Sozialbericht befindet sich aktuell in der Erstellung. Zum anderen stellt das Integrationsmonitoring der Bundesländer mit den spezifischen Landesauswertungen ein im bundesweiten Vergleich verlässliches Bild des Zustandes der Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte dar. Es bietet einen umfassenden Überblick über Entwicklungen, Erfolge und Handlungsbedarfe.

Auch die Pflicht zur regelmäßigen Berichterstattung zur kommunalen Integrationsarbeit gemäß § 26 SächsIntG sichert die erforderliche Datenbasis ab. Die besonderen Regelungen des § 14 KomIntAVO stellen hier in Verbindung mit den Verwendungsnachweisen der unteren Integrationsbehörden eine Grundlage dar. Die ersten Erfahrungen aus der Erstellung des vorliegenden Berichts bilden einen Ausgangspunkt für die nachfolgenden Berichte. In diesem Zusammenhang sollte eine Ausschreibung dieser Leistung als Option für die Erstellung zukünftiger Berichte in Betracht gezogen werden.

Insgesamt kann man davon ausgehen, dass die Zukunft der kommunalen Integrationspolitik in Sachsen davon bestimmt wird, inwieweit gesetzliche Rahmenbedingungen konsequent umgesetzt, empirisch begleitet und durch ergänzende Maßnahmen gestärkt werden – mit dem Ziel, Integration nachhaltig zu verankern.

### **Integration als Chance für Sachsen**

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Umsetzung der Integration in Sachsen eine vorwiegend positive Tendenz aufweist. Viele der im SächsIntG geregelten Aufgaben und Maßnahmen sind strukturell verankert und werden in einigen Bereichen bereits zielgerichtet umgesetzt.

Gleichwohl wird die künftig zu erwartende Zuwanderung einen erheblichen Einfluss auf die Gestaltung der Integration in Sachsen haben. Diese Entwicklung ist jedoch nicht abschließend vorhersehbar und zudem von vielen verschiedenen Faktoren abhängig, die nicht von innen steuerbar sind.

Der vorliegende Bericht ist darüber hinaus Grundlage für zukünftige integrationspolitische Aufgaben und Planungen. In § 28 SächsIntG ist ferner vorgesehen, dass die Staatsregierung das Gesetz drei Jahre nach seinem Inkrafttreten hinsichtlich seiner Anwendung und seiner Auswirkungen verpflichtend evaluiert.

## 9 Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

### Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beschäftigte mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit in der sächsischen Polizei .....	60
Tabelle 2: Förderungen im Bereich migrationsgesellschaftliche Öffnung der FRL IM .....	74
Tabelle 3: Finanzielle Ausstattung der kommunalen Integrationsarbeit in den Jahren 2024-2025 .....	78
Tabelle 4: Höhe der Zuweisungen in den Jahren 2024 - 2025 in Aufteilung auf einzelne untere Integrationsbehörden .....	78
Tabelle 5: Kommunale Integrationskonzepte .....	79

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Bevölkerung im Freistaat Sachsen 1990 bis 2040.....	12
Abbildung 2: Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur in Sachsen .....	13
Abbildung 3: Entwicklung der Bevölkerung mit Migrationsgeschichte in Sachsen 2011 - 2023 .....	14
Abbildung 4: Anzahl der Ausländerinnen und Ausländer nach Herkunftsländern, 2024 .....	15
Abbildung 5: Entwicklung der Zahl ausländischen Personen nach Aufenthaltstiteln in Sachsen .....	16
Abbildung 6: Anteil der unter 30-jährigen an der jeweiligen Bevölkerungsgruppe, 2022 .....	16
Abbildung 7: Wanderungen und natürliche Bevölkerungsentwicklung in Sachsen.....	17
Abbildung 8: Regionale Verteilung der ausländischen Bevölkerung in Sachsen und anderen Regionen, 2023 .....	19
Abbildung 9: Regionale Verteilung verschiedener Gruppen der ausländischen Bevölkerung in Sachsen und anderen Regionen, 2023 .....	19
Abbildung 10: Einschätzung der eigenen Deutschkenntnisse 2024.....	24
Abbildung 11: Vergleich der Einschätzung der eigenen Deutschkenntnisse 2022 und 2024 .....	24
Abbildung 12: Wartezeit bis zum Integrationskursbeginn, 2024 .....	25
Abbildung 13: Kursteilnehmende und -Absolventen an Landessprach- und Integrationskursen in Sachsen, 2020–2023.....	26
Abbildung 14: Betreuungsquote von Kindern unter 3 Jahren im regionalen Vergleich, 2019–2023 .....	27
Abbildung 15: Betreuungsquote von Kindern über 3 Jahren im regionalen Vergleich, 2019–2023 .....	28

## 10 Abkürzungsverzeichnis

AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AGH	Arbeitsgelegenheiten
AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AVB	Asylverfahrensberatung
AVS e. V.	Aussiedlerverband Sachsen e. V. (Dachverband Sächsischer Spätaussiedler)
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMFSFJ	Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Innern
DaMOst	Dachverband der Migrant*innenorganisationen in Ostdeutschland
DeuFöV	Deutschsprachförderverordnung
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DSM e. V.	Dachverband sächsischer Migrant*innenorganisationen e. V.
EASY-HKL-System	Erstverteilung der Asylsuchenden nach Herkunftsländern
EOK	Erstorientierungskurs
FKA	Fachkräfteallianz Sachsen
SächsFlüAG	Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz
FRL	Förderrichtlinie
FRL IM	Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen
FSA	Flüchtlingssozialarbeit
JMD	Jugendmigrationsdienst
JVA	Justizvollzugsanstalt
KIK	Kommunalen Integrationskoordinatorinnen und Integrationskoordinatoren
KOI	Koordinierungskräfte für Integration
KomIntAVO	Kommunalintegrationsarbeitsverordnung

LAG Integration	Landesarbeitsgemeinschaft Integration
LAG FSA/MSA	Landesarbeitsgemeinschaft Flüchtlings- und Migrationssozialarbeit
LaSMO e. V.	Landesverband Sächsischer Migrant*innenorganisationen e. V.
MBE	Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte
MSO	Migrantenselbstorganisation
SächsBQFG	Sächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz
SächsIntG	Sächsisches Integrations- und Teilhabegesetz
SächsKom PauschVO	Sächsische Kommunalpauschalenverordnung
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch
SLKT	Sächsischer Landkreistag
StALa	Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
SMS	Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
SSG	Sächsischer Städte- und Gemeindetag
SVR	Sachverständigenrat für Integration und Migration gGmbH
TAMin	Teilhabe am Arbeitsmarkt von Migrantinnen
VZÄ	Vollzeitäquivalent
ZEFAS	Zentrum für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit Sachsen

- 11 Anhang**
- 11.1 Stellungnahme SLKT**
- 11.2 Stellungnahme SIB**
- 11.3 Bericht SMWA**
- 11.4 Bericht Wirtschaft für ein weltoffenes Sachsen e.V.**
- 11.5 Vorlage Umfrage I - Berichterstattung gemäß § 25 Sächsisches Integrations- und Teilhabegesetz (SächsIntG) - Allgemeine Umfrage**
- 11.6 Vorlage Umfrage II - Berichterstattung gemäß § 25 Sächsisches Integrations- und Teilhabegesetz (SächsIntG) - Bildungseinrichtungen**
- 11.7 Vorlage Umfrage III - Ergänzende Befragung zu kommunalen Beauftragten und Gremien (Landkreise/Kreisfreie Städte/Kreisangehörige Gemeinden/)**
- 11.8 Projektliste FRL IM Fördersäule A 2024-2025**
- 11.9 Projektliste FRL IM Fördersäule B 2024**
- 11.10 Projektliste FRL IM Fördersäule B 2025**
- 11.11 Projektliste FRL IM Fördersäule C 2024-2025**
- 11.12 Projektliste FRL IM Fördersäule D 2025**
- 11.13 Projektliste FRL IM Fördersäule E 2024**
- 11.14 Projektliste FRL IM Fördersäule E 2025**
- 11.15 Mitgliederliste des Landesbeirat für Integrations- und Teilhabe**
- 11.16 Geschäftsordnung des Landesbeirat für Integrations- und Teilhabe**

**Herausgeber**

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10, 01097 Dresden  
E-Mail: [redaktion@sms.sachsen.de](mailto:redaktion@sms.sachsen.de)

**Redaktion**

Referat 62, Integration  
E-Mail: [integration@sms.sachsen.de](mailto:integration@sms.sachsen.de)

**Redaktionsschluss**

08. Juni 2026

**Diese Broschüre steht kostenlos zum Download bereit unter:**

[www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de)

**Hinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**Copyright**

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

